image
not
available

Bavar. 552

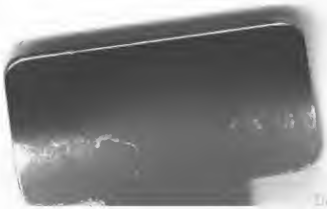

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Unterricht

über die

Amtsverrichtungen

der

Ortsvorstände,

sowohl

in Beziehung auf die Verwaltung der Gemeinden und deren Vermögen, als auch in Ansehung der polizeylichen Functionen dieser Vorstände.

Herausgegeben

von

Christian Chelius,

Actuar bey dem k. Landkommissariat Landau.

36 Bau 56

Landau, gedruckt und zu haben bey Georges u. Prinz.

1826.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Seit meiner Anstellung als Administrativ-Beamter habe ich mich überzeugt, daß es den Ortsbehörden an einer praktischen Anleitung zur Ausübung ihrer Funktionen für die im Leben am meisten vorkommenden Angelegenheiten fehle. Ich hatte daher die Verhaltungs-Regeln für die gewöhnlichsten Fälle, wobei die Thätigkeit der Ortsbehörden eintritt, aus den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen der Behörden zusammengetragen, und diese Compilation, welche im Geschäfts-Styl geschrieben ist, nur für die Gemeinden des Bezirks Landau, in dem ich angestellt bin, bestimmt. Aufgemuntert durch Freunde

Digitized by Google

und Sachkenner, habe ich es nun gewagt, dieſe Arbeit drucken zu laſſen, und übergebe ſie dem Publikum mit der Bitte, meine hiebei gehabte Abſicht — für das praktiſche Leben nüzlich zu ſeyn — nicht zu verkennen, und mir deßhalb gütige Nachſicht angedeihen zu laſſen, wenn ich die Aufgabe nicht vollſtändig gelößt habe.

Landau am 1. September 1826.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Summarisches

Inhalts-Verzeichniss.

Allgemeiner Theil.

I. Titel. S. 1—11.

Gemeinde-Vorstände und Bedienstete der Gemeinden.

Kapitel I.

§. 1. Natur und Umfang der Amtszuständigkeit des Bürgermeisters im Allgemeinen.

— 2. Funktionen des Bürgermeisters in Bezug auf allgemeine Verwaltung.

— 3. dito dito in Bezug auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

— 4. dito dito als Verwalter des Gemeinde-Vermögens.

— 5. dito dito als Civilstands- und gerichtlichen Polizeibeamten.

— 6. dito dito in Bezug auf Wohlthätigkeit ꝛc.

— 7. Verhältniß des Bürgermeisters zu den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

— 8. Stellen, welche der Bürgermeister nicht begleiten darf.

Digitized by Google

Kapitel II.

Auszeichnungen und Rechte der Ortsvorstände.

§. 1. Auszeichnung.
— 2. Rechte.

Kapitel III.

Amtszuständigkeit der Adjunkten in 1 §.

Kapitel IV.

Wirkungskreis der Gemeinderäthe in 1 §.

Kapitel V.

Wahl und Dauer der Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten und deren Besoldung.

§. 1. Der Bürgermeister, Adjunkten u. Gemeinderäthe.
— 2. Der Gemeindeeinnehmer.
— 3. Der Schullehrer.
— 4. Der Förster.
— 5. Der Gemeindeschreiber.
— 6. Der Sicherheitsgarden.
— 7. Der Feldschützen.
— 8. Der Gemeindediener und Nachtwächter.

Besonderer Theil.

I. Titel. S. 12—28.

Civilstand.

§. 1. Civilstandsregister und Führung derselben.
— 2. Bevölkerung.
— 3. Naturalisation von Fremden.
— 4. Auswanderungen.
— 5. Freizügigkeit der Inländer.

Digitized by Google

II. Titel. S. 28—58.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung u. Sicherheit.

§. 1. Gegenstände des täglichen Wirkungskreises der Bürgermeister.
— 2. Reisepässe.
— 3. Gewehrpässe.
— 4. Ueberwachung der entlassenen Sträflinge.
— 5. Aufsicht auf Vagabunden und Bettler.
— 6. Maßregeln gegen Wahnsinnige oder Rasende.
— 7. Maßregeln gegen das freye Herumlaufen böser und gefährlicher Thiere.
— 8. Aufsicht auf tolle Hunde.
— 9. Verhütung von Unglücksfällen verschiedener Art.
— 10. Maßregeln gegen Feuersbrünste.
Anhang zu §. 10. Brandassekuranz.
— 11. Ueberschwemmungen.
— 12. Verbindlichkeit der Bürgermeister zu Constatirung der Verbrechen und Vergehen.
Anhang: Dienst der Sicherheitsgarden.

III. Titel. S. 59—108.

Gesundheits-Polizei.

§. 1. Maßregeln zu Erhaltung einer gesunden Luft.
— 2. Maßregeln zu Erhaltung eines guten Wassers.
— 3. Maßregeln um den Bewohnern den Genuß eines gesunden Fleisches zu sichern.
— 4. Maßregeln zur Garantie eines guten Getreides.
— 5. Maßregeln gegen Verfälschung der Getränke.
— 6. Medicamente.
— 7. Aerzte.

Digitized by Google

§. 8. Hebammen.
— 9. Kirchhöfe.
— 10. Epidemien.
— 11. Schutzpocken-Impfung.
— 12. Viehseuchen und zwar:
I. des Rindviehs,
II. der Schafe,
III. der Pferde.
Anhang zu Tit. III. Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod, oder Zufällen, welche mit groser und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind.

IV. Titel. S. 109—118.
Handel und Industrie.
§. 1. Betrieb des Handels durch Juden.
— 2. Beziehung der Jahrmärkte und Haußiren.
— 3. Verkehr mit Getraide.
— 4. Lumpenhandel.
— 5. Manufakturen und Gewerbe.
— 6. Maaß und Gewicht.

V. Titel. S. 118—140.
Feld-Polizei.
Kapitel I.
In diesem Kapitel ist in 27 §§. und 60 Art. eine besondere Instruktion über Anstellung und Dienst der Feldschützen aufgestellt.
§. 1 bis incl. 14 handelt von deren Eigenschaften, Wahl, Ernennung, Beeidigung, Gehalt, Waffen, Auszeichnung und Dienstzeit.
— 15 bis 27. Von ihren Funktionen als Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei.

Digitized by Google

Nota. §. 1 bis 27 bildet den allgemeine Theil, welchem der besondere folgt, worin von den Uebertretungen gesprochen wird, welche der Feldschütz zu konstatiren hat; nämlich:

A. Feld-Eigenthum. Art. 1 bis incl. 23.
B. Straßen und Wege. Art. 24 bis incl. 34.
C. Baumpflanzungen. Art. 35 bis incl. 39.
D. Jagden. Art. 40 bis incl. 46.
E. Fischerei. Art. 47 bis incl. 60.

Kapitel II.

Zerstörung der dem Ackerbau schädlichen Thiere und zwar:

§. 1. Raupen.
— 2. Mäuse.
— 3. Rebstecher.

Kapitel III.

Maßregeln wegen Bebauung der Felder in 1 §.

Kapitel IV.

Bestimmung des Anfangs der Erndte in 1 §.

VI. Titel. S. 140—162.

Militärsachen.

Kapitel I.

Conscription.

§. 1 und 2. Fertigung der Conscriptionslisten.
— 3. Ausgewanderte Conscribirte.
— 4. Freiwillig zugegangene.
— 5. Conscribirte, die in andern Bezirken wohnen.
— 6. Körperliche Gebrechen.
— 7. Vorläufige Befreiung von wirklicher Einreihung.

Digitized by Google

§. 8. Zurückstellung an das Ende der Reserve.
— 9. Definitive Befreiung wegen Verehelichung und Ansäßigmachung.
— 10. Gesuche um Einstellung von Ersatzmännern.
— 11. Einsendung der Entlassungstaxen befreiter Conscribirten.
— 12. Widerspenstige Conscribirte.

Kapitel II.
Militär-Pensionisten.

§. 1. Deren Verhältniß zur Obrigkeit.
— 2. Instruirung der Pensions- und Unterstützungsgesuche der Wittwen und Waisen pensionirter Unteroffiziere und Soldaten.
— 3. Abschließung der Lehrverträge für militär. Waisenkinder.
— 4. Gesuche der Pensionisten, wegen Fortbezug der Pension.

Kapitel III.
Beurlaubte Soldaten.

§. 1. Deren Verhältniß zur Obrigkeit während ihres Urlaubs.

VII. Titel. S. 162—170.
Direkte Steuern.

In einem Paragraphen.

VIII. Titel. S. 170—196.
Strasenwesen.

Kapitel I.
Land- und Communikations-Straßen.

§. 1 und 2. Einleitung.

Digitized by Google

§. 3 bis incl. 6. Großes Straßenwesen.
— 7 bis incl. 12. Kleines Straßenwesen.
Nota. Neben den hierüber bestehenden polizeilichen Verfügungen ist auch Anleitung über die kunstmäßigen Straßenanlagen gegeben.

Kapitel II.

Baumpflanzungen in 1 §.

Kapitel III.

Ströme, Flüsse, Canäle, Bäche und Wasserleitungen in 1 §.

IX. Titel. S. 196—262.

Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 1. Erwerbung und Veräußerung von Gemeindegütern.
— 2. Vertheilung der Gemeindegüter.
— 3. Verpachtungen und Vermiethungen.
— 4. Verkäufe und Versteigerungen.
Anhang zu §. 4. Führung des Repertoriums.
— 5. Gemeinde-Waldungen.
— 6. Renten, Grund- und Erbzinsen.
a. Ablösung.
b. Renovation.
— 7. Ausleihung von Kapitalien.
— 8. Eintreibung der Gemeinde- Kirchen- und Stiftungsgefälle.
— 9. Niederschlagung der uneinbringlichen und Auszahlung der eingegangenen Gemeinde-Einkünfte.
— 10. Verwendung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte, und zu diesem Behufe

Digitized by Google

a. Abfassung der Budgets. Art. 1 bis 10.
b. Rechnungs-Abhör. Art. 11 bis 27.
§. 11. Prozesse und Vergleiche.
— 12. Schenkungen.
Anhang zu Tit. IX. Umlagen und Muster zu Abfassung von verschiedenen Akten.

X. Titel. S. 262—320.

Cultus.

§. 1. Polizei der Culten.
— 2. Verwaltung des Kirchenvermögens.
— 3. Vacante Pfarreien:
a. Protestantische.
b. Katholische.
— 4. Verhältniß der Israeliten im Rheinkreise, in Beziehung auf Cultus und Unterricht.
Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen die sich auf Tit. X. beziehen.

XI. Titel. S. 320—333.

Schulwesen.

§. 1. Volksschulen.

XII. Titel. S. 333—347.

Armensachen.

§. 1. Findelkinder.
— 2. Waisen und verlaßne Kinder.
— 3. Kranke und gebrechliche Arme.

Digitized by Google

Unterricht

über die

Amtsverrichtungen

der

Ortsvorstände.

Digitized by Google

Allgemeiner Theil.

1. Titel.

Gemeinde-Vorstände und Bedienstete der Gemeinden.

Kapitel I.

Natur und Umfang der Amtszuständigkeit des Bürgermeisters im Allgemeinen.

§. 1.

Die Amtsverrichtungen eines Bürgermeisters sind unter mehreren Gesichtspunkten aufzufassen.

Der Bürgermeister ist:

1. Zur Mitwirkung bei der allgemeinen Verwaltung (admistration publique) verpflichtet.

Derselbe vereinigt ferner in sich:

2. Die Functionen des ersten administrativen Ortspolizei-Beamten;
3. Die eines Verwalters des Gemeinde-Vermögens; und
4. Jene eines Civilstands- und gerichtlichen Polizei-Beamten.

§. 2.

Funktionen des Bürgermeisters in Bezug auf allgemeine Verwaltung.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf allgemeine Verwaltung erstreckt sich vorzüglich auf die Aufrechthaltung und den Vollzug der Gesetze im Allgemeinen, auf die Erhaltung des in der Gemeinde vorhandenen Staats-Eigenthums und auf die Mitwirkung bei Vertheilung und Erhebung der Steuern.

Digitized by Google

In Bezug auf allgemeine Verwaltung handeln die Bürgermeister öfters auch in der Eigenschaft öffentlicher Behörden. Dieß geschieht durch Delegation der höhern Verwaltungsstellen bei Abschließung civilrechtlicher Contrakte des Staats mit Privaten (Versteigerungen).

§. 3.

Funktionen des Bürgermeisters in Beziehung auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Als Beamter der administrativen Polizei hat der Ortsvorstand über die Sicherheit der Personen und Güter zu wachen, demnach allen Schaden und Gefahr bringenden Unternehmungen und Zufällen, oder wenigstens deren nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen; überhaupt jeden Nachtheil für die Gesellschaft zu entfernen; mit andern Worten: eine thätige, wachsame und umfassende Ortspolizei zu handhaben.

Das Gebiet der Ortspolizei ist zwar groß; das Gesetz vom 24. August 1790 bezeichnet jedoch die Hauptgegenstände, welche der Wachsamkeit der Ortspolizei anvertraut sind.

Hierher gehört:

1. Die Sorge für Reinlichkeit;
2. Gesundheitspflege;
3. Gesunde Nahrung durch Verhinderung des Verkaufs schädlicher Nahrungsmitteln;
4. Aufsicht über Märkte, Gewerbe, Wirths- und andere öffentliche Häuser;
5. Feuerordnung, Nachtwache, Polizeistunde, Feldhut, Bettelwesen, und
6. Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit im Allgemeinen.

Ueber alle diese Gegenstände, welche hier dem Objekte nach bezeichnet sind, ist der Bürgermeister dem Gesetze vom 22. Juli 1791 gemäß, befugt, Lokalbestimmungen zu treffen; die deßfalsigen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden, und erhalten erst mit derselben executive Kraft.

Digitized by Google

§. 4.

Funktionen des Bürgermeisters, als Verwalter des Gemeinde-Vermögens.

Als unmittelbare Gemeinde-Verwalter, welches die Bürgermeister nach dem Dekret vom 4. Juni 1806 und dem Art. 7 des Beschlusses vom 2. Pluvios Jahr 9 allein sind, haben sie die Privat-Angelegenheiten der Gemeinden zu besorgen, die Güter, die Anstalten und Einkünfte derselben pfleglich zu administriren, die Zahlung der Localausgaben zu verordnen und die den Gemeinden zur Last fallenden Arbeiten zu leiten.

§. 5.

Funktionen des Bürgermeisters als Civilstands- und gerichtlichen Polizei-Beamten.

Als Civilstandsbeamte liegt ihnen die Führung der Civilstands-Register, d. h. derjenigen Urkunden ob, welche geführt werden, um die Geburten, Heirathen, Sterbfälle, Adoptionen und Ehescheidungen zu kontastiren; im Verhinderungsfalle kann der Bürgermeister zu diesem Geschäft einen Adjunkten delegiren, niemals aber einen Gemeinderath, Art. 35 des Civilgesetzbuchs, Art. 13 des Gesetzes vom 28. Pluvios 8 und Gutachten des Staatsraths vom 2. Juli 1807.

Damit nun aber der öffentliche Dienst nicht unterbrochen werde, ist für den Fall, wo Bürgermeister und Adjunkten zugleich abwesend sind, von dem K. Ministerium des Innern unterm 30. Oktober 1825 verfügt worden, interimistische Adjunkten aus dem Gemeinderath zu ernennen, um die Funktionen des Civilstandsbeamten zu versehen.

Die Bürgermeisterämter müssen daher die Fälle, wo Bürgermeister und Adjunkten zugleich abwesend, oder verhindert sind, ohne Verzug dem Landkommissariat anzeigen.

Für Polizei- und reine Verwaltungs-Geschäfte können die Bürgermeister in ihrer und der Adjunkten Verhinderung das älteste Mitglied des Gemeinderaths ohne Anstand ermächtigen. Entscheidung des K. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1825.

Als gerichtliche Polizeibeamte haben sie alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche unerachtet der Wachsam-

Digitized by Google

keit der administrativen Polizei nicht verhindert werden konnten, aufzusuchen, und Contravenienten vor die Gerichte zur Bestrafung zu stellen.

§. 6.

Funktionen des Bürgermeisters in Bezug auf Wohlthätigkeit ꝛc. ꝛc.

Die Bürgermeister sind ferner Vorstände der Armenpflege und der Wohlthätigkeits-Anstalten, und führen die Aufsicht über die Volksschulen.

Eine andere nicht minder wichtige und zugleich ehrenvolle Pflicht der Bürgermeister ist die, daß sie der vorgesetzten Behörde diejenigen Verbesserungen anzeigen, von deren Zweckmäßigkeit sie sich durch Beobachtung und Erfahrung überzeugt haben, und dieser Behörde nebstdem die als möglich erkannten Mittel zur Ausführung angeben.

§. 7.

Verhältniß der Bürgermeister zu den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Die Bürgermeister stehen in ihren amtlichen Beziehungen hauptsächlich unter den höhern Verwaltungsbehörden, deren Anordnungen in allen Gegenständen der Administration sie zu vollziehen haben. Nur als Civilstands- und gerichtliche Polizeibeamte sind sie den Befehlen der k. Staatsbehörde untergeordnet.

§. 8.

Stellen, welche der Bürgermeister nicht begleiten darf.

Niemand kann ein Amt ausüben, welches ihm die Pflicht auflegt, über die von ihm in einer andern Qualität zu verrichtenden Funktionen eine mittelbare oder unmittelbare Aufsicht zu führen.

Ein Bürgermeister kann demnach nicht Gerichts- oder höherer Administrativ-Beamte, nicht Einnehmer, Schullehrer, Förster ꝛc. ꝛc. seyn. Gesetz vom 23. Vend. Jahr 3.

Digitized by Google

Kapitel II.

Auszeichnung und Rechte der Ortsvorstände.

§. 1.

Auszeichnung.

Die Amtstracht der Gemeinde-Vorsteher ist durch eine königliche Verordnung vom 7. Februar 1823 (Amtsblatt von 1823 No. 4) bestimmt worden. Dieselbe besteht blos in einer Medaille, auf der einen Seite mit des Königs Majestät Brustbilde und auf der andern Seite mit dem Namen der Gemeinde, oder des Bürgermeisteramts, jedoch ohne Wappen. Diese Medaille wird an einem drei Finger breiten hellblauen Bande um den Hals auf der Brust getragen.

Die Adjunkten erhalten ähnliche Medaillen, wie die Bürgermeister.

Die Kosten der ersten Anschaffung trägt die Gemeindekasse, dagegen bleiben die Medaillen Eigenthum der Gemeinde.

Die Bürgermeister, eben so die Adjunkten, nehmen bei öffentlichen Ceremonien und in der Kirche einen ausgezeichneten Platz ein.

§. 2.

Rechte.

In Vollziehung der Gesetze und der von den Bürgermeistern innerhalb gesetzlicher Gränze getroffenen Anordnungen, steht ihnen die bewaffnete Macht zu Gebot, welche sie zu requiriren befugt sind. Gesetz vom 14. und 29. August, 3. November 1789 und 3. August 1791. Sie müssen sich jedoch dieses Rechts mit vieler Mäßigung bedienen, und vorerst alle Mittel anwenden, die geeignet sind, den Widersetzlichen zur Vernunft zu bringen.

Eine stete Aufsicht, männliche Festigkeit, der natürliche Einfluß eines persönlich geachteten, mit einem öffentlichen Amte begleiteten Mannes, reichen gewöhnlich hin, um dem Gesetze und den konstituirten Gewalten Achtung zu verschaffen.

Werden die Gemeinde-Vorsteher bei Ausübung ihrer Funktionen bedroht, oder insultirt, so können

Digitized by Google

sie auf der Stelle den Schuldigen ergreifen und in das nächste Gefängniß abführen lassen, müssen aber den in diesem Falle abzufassenden Verbalprozeß über das Faktum sogleich der k. Staatsbehörde überreichen. Man sehe das Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom Jahr 4, Art. 559.

Die Gemeinde-Vorsteher können für die Folgen ihrer amtlichen Handlungen erst dann gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn hiezu die Autorisation der Staatsregierung ertheilt wurde. Constitution vom Jahr 8.

Kapitel III.

Amtszuständigkeit der Adjunkten.

§. 1.

Die Adjunkten sind dem Bürgermeister zur Seite gestellt, um in dessen Abwesenheit oder Verhinderung seine Stelle zu versehen, oder aus seinem Auftrage zu den Bürgermeisteramts-Funktionen mitzuwirken. Von des Bürgermeisters Abwesenheit, oder im Falle der Anwesenheit, von der ertheilten Delegation, muß in den Akten, welche der Beigeordnete für den Bürgermeister unterzeichnet, Meldung geschehen. Uebrigens ist derselbe für alle Akten, welche er unterschreibt, und für alle Anordnungen die er macht, verantwortlich.

Wenn also hiernach der Adjunkt in Sachen der Verwaltung nur in Abwesenheit oder aus Auftrag des Bürgermeisters handeln kann, so ist er dagegen in gerichtlichen Polizeisachen für sich allein zu handeln befugt, wie dieß das Gesez vom 7. Pluviose Jahr 9 bestimmt.

Auch haben die Adjunkten durch das Gesetz vom 27. Ventose Jahr 8 eine ihrem Amte eigene Attribution erhalten, nemlich die, bei dem Polizeigerichte des Kantons, wenn daselbst kein Polizeikommissär angestellt ist, die Funktionen des öffentlichen Ministeriums zu versehen. — Hiebei hängen sie weder von dem Bürgermeister, noch überhaupt von der administrativen Gewalt ab, sondern sie stehen lediglich unter der gerichtlichen Behörde.

Endlich ist der Adjunkt, so wie der Bürgermeister, Mitglied der Steuer-Vertheilungs-Kommission.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Wirkungskreis der Gemeinderäthe.

§. 1.

Jede Gemeinde hat einen Munizipalrath, welcher je nach der Bevölkerung aus 10, 20 oder 30 Gliedern besteht, nemlich bis zu 2500 Seelen aus 10, bis zu 5000 aus 20, und bei einer noch größern Bevölkerung aus 30. Art. 15 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8.

Dieser Rath ist keine Autorität; es ist eine Vereinigung von Männern, gewählt durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, um die Interessen der Einwohner zu vertreten, deren Rechte sicher zu stellen, und für die Ordnung in den häuslichen Angelegenheiten der Gemeinde zu sorgen.

Der Gemeinderath, dessen gesetzlicher Präsident der Bürgermeister ist, versammelt sich jedes Jahr am 1. Mai, um über die verschiedenen Interessen zu berathschlagen, namentlich aber um die Gemeinde-Rechnung des vorhergehenden Jahrs abzuhören. Diese Sitzung kann gesetzlich nur 14 Tage, d. h. bis zum 15. Mai dauern. Nach Verlauf dieser 14 Tage und bis zum kommenden 1. Mai kann der Gemeinderath nur mit spezieller Authorisation der vorgesetzten Verwaltungs-Behörden (zu einem bestimmten Zweck) versammelt werden.

Die Fälle einer außerordentlichen Versammlung können sich nur ereignen, wenn Gegenstände vorkommen, wobei das Gesetz die Konkurrenz des Gemeinderaths erheischt.

Als Gegenstände dieser Art können betrachtet werden:

1) Entwurf des Büdgets;
2) Verwendung des Ertrags der Gemeindegüter, Waldungen, Waiden und Früchte;
3) Vertheilung der Gemeindearbeiten;
4) Berathschlagungen über die besondern örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde, und die zu deren Bestreitung erforderlichen Erhebungen, Octrois, Anleihen, so wie
5) über die zu Wahrung oder Erhaltung der Gemeindegerechtsamen zu führenden Rechtsstreite, und endlich
6) über alle Gegenstände, welche von der höhern Behörde an den Gemeinderath gebracht werden. Art. 15 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8.

Digitized by Google

Eine gültige Berathschlagung kann nur dann statt finden, wenn zwei Drittheile des Raths vorhanden sind.

Alle Berathschlagungen des Gemeinderaths müssen in ein Protokoll eingetragen und von den anwesenden Gliedern unterzeichnet werden. Die zur Vorlage bestimmten Ausfertigungen werden aus diesem Protokoll angefertigt und die richtige Abschrift durch den Bürgermeister bescheinigt.

Den Sitzungen beizuwohnen ist Bürgerpflicht der Mitglieder, welche ohne vollgültige Entschuldigungsgründe nicht ausbleiben dürfen, bei Vermeidung für die Folgen ihrer Weigerung persönlich verantwortlich zu seyn, und die Kosten tragen zu müssen, welche die wegen des Zwecks ihres Berufs zu ihrer Vertretung ernannten Kommissarien verursachen würden (Gesetz vom 27. Merz 1790).

Nach einer neuen Verordnung königl. Regierung vom 24. Dezember 1824 (Intelligenzblatt No. 2 vom Jahr 1825) ist für das Nichterscheinen eine Art von Strafbestimmung eingeführt worden.

Wenn nemlich ein Mitglied während drei nacheinander folgenden Sitzungen auf schriftliche und bescheinigte Einladung und ohne legalen Entschuldigungsgrund nicht erscheint, so ist derselbe als Dimissionär zu betrachten, und wird demselben die Entlassung ertheilt.

Um indessen den öffentlichen Dienst nicht leiden zu lassen, wurde durch eine ministerielle Instruktion vom 5. Thermidor Jahr 10 Autorisation ertheilt, im Fall unerachtet der gehörigen Einladung die erforderlichen zwei Drittheile nicht erscheinen, den oder die Adjunkten beizuziehen, und mit diesen und den übrigen Gliedern, so klein auch die Anzahl ist, alle Gegenstände in Berathung zu nehmen, wegen welchen die Versammlung autorisirt war.

Außer diesem einzigen Falle sind die Adjunkten aber nur dann befugt, den Sitzungen des Gemeinderaths beizuwohnen, wenn sie die Stelle des Bürgermeisters in dessen Abwesenheit, Krankheit oder Verhinderung, zu vertreten haben.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths sind aber nicht eher von Wirksamkeit, als bis sie die Genehmigung der höhern Behörde erhalten haben. So lange dieß nicht geschehen ist, sind sie nur als Wünsche und Vorschläge zu betrachten, (Gesetz vom 22. Juli 1790.)

Digitized by Google

Kapitel V.

Wahl und Dauer der Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten und deren Besoldung.

§. 1.

Der Bürgermeister, der Adjunkten und Gemeinderäthe.

Die Gemeinderäthe werden durch die wahlfähigen Gemeindsglieder gewählt. Alle zehn Jahre wird der Gemeinderath zur Hälfte erneuert.

Die Bürgermeister und Adjunkten werden durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt und alle fünf Jahre erneuert. Art. 12 und 13 des Senats-Consults vom 16. Thermidor Jahr 10.

Der Dienst der Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe ist nach der Gemeinde-Verfassung im Rheinkreise wesentlich gratuit, nur für baare Auslagen im Interesse der Gemeinden können Vergütungen verlangt werden.

In Ansehung der Reisen fragt es sich, wie viele Zeit darauf hat verwendet werden müssen.

Konnte der Bürgermeister oder Schöffe sie in einem halben Tag beendigen, war er sohin nicht genöthigt, sich an einem fremden Ort zu beköstigen, so fällt aller Diätenbezug weg, weil keine Auslage statt fand. War, um das auswärtige Geschäft zu machen ein ganzer Tag erforderlich, so gestattet eine Verordnung K. Regierung vom 15. November 1816 dem Bürgermeister, Adjunkten, Schöffen oder Deputirten eine Entschädigung von 1 fl. 21 kr. wenn die Entfernung nur 3 Stunden Wegs oder darunter betrug, für eine größere Entfernung aber dem Bürgermeister 2 fl. 20 kr.

Mußte der Reisende die Nacht außer seiner Heimath zubringen, so erhält für jede 24 Stunden der Bürgermeister eine Entschädigung von 2 fl. 48 kr., der Adjunkt, Schöffe oder Deputirte aber 1 fl. 52 kr.

Digitized by Google

§. 2.

Der Gemeinde-Einnehmer.

Die Gemeinden haben heute keine besondere Einnehmer mehr, sondern die Gemeinde-Revenüen werden durch den jedesmaligen Struereinnehmer erhoben, welcher ohne Mitwirkung der Gemeinden von königl. Regierung ernannt wird.

Die Gemeinde-Einnehmer beziehen in den wenigsten Gemeinden einen fixen Gehalt. Wo dieß indessen der Fall ist und gesetzlich seyn kann, wird deren Besoldung auf das Gutachten des Gemeinderaths durch k. Regierung bestimmt. In der Regel beziehen die Einnehmer für ihre Dienstleistung Remisen. Wie viel und unter welchen Bedingungen, ist unten sub Titulo „Gemeinde-Verwaltung in specie bei Abhör der Rechnung“ erörtert.

§. 3.

Der Schullehrer.

Die Schullehrer werden ernannt und besoldet, wie unten sub Titulo „Schulwesen“ gesagt ist.

§. 4.

Der Förster.

Die zur Hut der Gemeinde-Waldungen erforderlichen Waldschützen werden durch den Gemeinderath vorgeschlagen, und durch das Landkommissariat nach eingeholtem Gutachten des k. Forstamts ernannt. Verordnung vom 24. Juni 1822, Intelligenzblatt Seite 549.

Der Gehalt der Förster ist zum Belast der Gemeindekassen. Sind deren Revenüen unzureichend, so gestatten die Gesetze den Gehalt der Gemeindewaldschützen und die Grundsteuer des Waldes auf die Gabholzberechtigten auszuschlagen, oder so viel Holz im voraus zu versteigern, als zu Bezahlung der Grundsteuer und des Förstergehalts erforderlich ist. Verordnung vom 21. August 1816, Amtsblatt Seite 247. Art. 5 des Gesetzes vom 11. Frimaire 7.

§. 5.

Der Gemeindeschreiber.

Die Anstellung der Gemeindeschreiber ist im Allgemeinen den Ortsvorständen überlassen, sobald gegen Fähigkeit und

Digitized by Google

Moralität des gewählten Subjects keine gegründete Einwendung zu machen ist.

Bürgermeister, welche nicht hinlängliche Geschäftsfertigkeit haben, um die bei dem Amte vorkommenden Schreibereien selbst und gut zu verfertigen, oder deren Bürgermeistereien zu ausgedehnt sind, um gedachte Geschäfte ohne Beihülfe eines Schreibers versehen zu können, sind jedoch gehalten, einen Bürgermeistereischreiber zu ernennen. Verordnung der k. Regierung vom 22. Dezember 1819, Intelligenzbl. S. 679. Die Gemeindeschreiber werden aus der Gemeindekasse besoldet.

§. 6.

Der Sicherheitsgarden.

Die Sicherheitsgarden werden durch den Gemeinderath proponirt und durch das Landkommissariat bestättigt.

Besoldung erhalten sie keine.

§. 7.

Der Feldschützen.

Die Feldschützen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch das Landkommissariat ernannt.

Der Lohn der Feldschützen ist zur Last des gehüteten Eigenthums, und wird auf diejenigen ausgeschlagen, deren Felder in der Gemarkung liegen. Gesetz vom 6. Oktober 1791, Dekret vom 23. Fructidor 13.

§. 8.

Der Gemeindiener und Nachtwächter.

Die Gemeindediener und Nachtwächter werden von dem Gemeinderath auf Wohlverhalten bestellt und von demselben im Falle gegründeter Beschwerden entlassen. Die deßfallsigen Berathschlagungen des Gemeinderaths unterliegen der Bestättigung der königl. Landkommissariate.

Zu Bezahlung der Nachtwächter und Gemeindediener, ist nach dem Gesetz vom 11. Frimaire 7 die Gemeindekasse verpflichtet. Die Erhebung besonderer Auflagen für diesen Zweck ist untersagt. Verordnung vom 9. Februar 1821, Intelligenzblatt Seite 94, und Reskript königl. Regierung vom 12. Oktober 1820.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Patrimonial-Einkünfte zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, treten Auflagen nach dem Gesammtsteuerfuß zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben ein.

Digitized by Google

Besonderer Theil.

1. Titel.

Civilstand.

§. 1.

Civilstands-Register und Führung derselben.

Unter Civilstands-Register versteht man diejenigen Urkunden, durch welche die öffentlichen Behörden die vorzüglichsten Epochen des menschlichen Lebens, d. h. die Geburten, Heurathen, Sterbfälle, Adoptionen und Ehescheidungen konstatiren.

Die Hauptmomente über die Führung dieser öffentlichen Urkunden sind theils durch das bürgerliche Gesetzbuch und theils auch durch besondere Erklärungen und Verordnungen der Regierung bestimmt.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde ist Civilstandsbeamter derselben, und als solcher für die richtige Führung der Civilstandsurkunden verantwortlich. — Von dem Adjunkten kann sich der Bürgermeister in dieser Eigenschaft im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Hiezu muß er denselben speziell delegiren, wovon aber in dem betreffenden Akte, welchen der Adjunkt aufnimmt, besondere Erwähnung zu thun ist. Gesetz vom 28. Pluviose Jahr 8, Art. 13, die Landeseintheilung von Frankreich betreffend.

In Bezug auf seine Verrichtungen ist der Civilstandsbeamte der königl. Staatsbehörde am Bezirksgerichte untergeordnet.

Die Untersuchung gedachter Register, welche der Art. 53 des Civilgesetzbuches den Staatsprokuratoren überträgt, wird aber heute von den königl. Friedensgerichten besorgt; immer hat sich aber der Civilstandsbeamte noch an die k. Staatsbehörde zu wenden, um sich von dieser wegen solcher

Digitized by Google

Fälle, die von den Gesetzen und Verordnungen nicht hinlänglich erörtert sind, die gehörige Anleitung zu erholen.

Die Civilstandsregister, jenes für Heirathsaufgebothe ausgenommen, müssen alle in doppelter Urschrift auf Stempelpapier, welches die Gemeindekasse bestreitet, geführt, und jedes Jahr erneuert werden.

Die Register müssen von dem Präsidenten des Bezirksgerichts geziffert und mit seinem Handzuge versehen seyn.

Am Ende des Jahrs werden die Civilstandsregister geschlossen, das eine derselben auf dem Gemeindehause deponirt und das andere der Kanzlei des Bezirksgerichts durch den Friedensrichter, an welche die Civilstandsbeamten nunmehr nach Verordnung vom 5. August 1817, Amtsblatt Seite 363, ihre Register abzuliefern haben, eingesandt.

Von denen auf dem Gemeindehause deponirten Urkunden müssen so oft Ausfertigungen ertheilt werden, als es verlangt wird.

Die Gebühren für diese Ausfertigungen sind durch das Dekret vom 12. Juli 1807 bestimmt, welches Dekret immerwährend in der Amtsstube der Bürgermeisterei angeheftet seyn muß, damit sich die Partheien selbst überzeugen können, welche Ausfertigungsgebühr sie zu entrichten gesetzlich verbunden sind.

Ueber die Entrichtung und Verrechnung dieser Gebühren und den Vollzug des angeführten Dekrets ist eine Verordnung der königl. Regierung vom 9. September 1825, Intelligenzblatt Seite 1049 erschienen, welche folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen, welche auf den Kanzleien der Bürgermeisterämter aus den Akten des Civilstandes oder aus den dort deponirten Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden ertheilt werden, sind in Zukunft vollständig und ohne Abzug in die Gemeindekasse einzuschießen, und durch ein für jede Gemeinde abgesondertes von dem Bürgermeister zu paraphirendes Register nachzuweisen, in welchem solche mit Angabe des Datums, des Namens der betreffenden Parthie, des Gegenstandes und Geldbetrags sogleich bei der Entrichtung eingetragen werden.

2. Die Bürgermeister haben diese Gebühren zu sammeln, und am Ende des Jahres mit dem Register an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung abzuliefern.

Digitized by Google

3. Auf den Grund der kaiserl. Dekrete vom 12. Juni und respective 18. August 1807 werden diese Gebühren festgesezt.

A. Von Civilstands-Akten, und zwar:

a. Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heirathsverkündigungs-Urkunde, außer der Stempelgebühr, statt der bisherigen 30 Centimen 8 kr.

b. Für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunden, statt der bisherigen 60 Centimen 16 kr.
(ebenfalls ohne Betrag des Stempels.)

c. In Ansehung der Ausfertigung für das Conscriptionswesen verbleibt es bei der hierüber bestehenden Bestimmung des Art. 205 des deßfallsigen Gesetzes (Amtsblatt von 1818 P. 168) wonach die von den Civilstandsbeamten auszustellenden Zeugnisse durchaus ganz unentgeldlich ertheilt werden.

B. Von Verwaltungsakten und Urkunden, und zwar:

a. Von Entscheidungen ꝛc. der Verwaltungsbehörden, von der ersten Ausfertigung — nichts, von der zweiten und folgenden, ohne den Stempelbetrag, für jede Rolle (d. h. ein Stempelblatt) statt der bisherigen 75 Centimen 21 kr.

b. Von Urkunden und sonstigen auf den Gemeinde-Archiven hinterlegten Amtspapieren, ohne Unterschied der ersten und zweiten ꝛc. Ausfertigung, ohne den Stempelbetrag ebenfalls per Rolle 21 kr.

4. Es ist unter den auf die Erpressung gesetzten Strafen verboten, andere Taxen oder Renumerationen zu fordern.

5. Auszug gegenwärtiger Verfügung, so weit sie die Festsetzung der Gebühren betrifft, soll in dem Amtslokale der Bürgermeisterämter und respective Civilstandsbeamten angeschlagen werden.

6. Die K. Landkommissariate haben über den Vollzug zu wachen, insbesondere sich von der richtigen und vollständigen Verrechnung des Ertrags mehrgedachter Auszüge und Ausfertigungen, so wie von der genauen Führung der deßfallsigen Register zu versichern.

Das nach Absatz 1 vorstehender Verordnung anzulegende Register dürfte folgende Columnen enthalten:

Digitized by Google

Nro. d. Registers	Datum der Ausfertigung. Jahr T. M.	Namen der den Auszug begehrenden Parthie.	Gegenstand des Akts.	Betrag der nach Verordnung vom 9. September 1825 hiefür zu entrichtenden Gebühr. fl. kr.	Bemerkungen.

Die kirchliche Einsegnung der Ehe kann nicht eher Statt finden, als bis dieselbe civiliter vollzogen ist; deßwegen ist der Civilstandsbeamte verpflichtet, den Partheien ein Zeugniß auf Stempelpapier auszustellen, daß die Erklärung der Eingebung der Ehe, respective die Eingebung selbst, vor ihm statt gefunden habe.

Auf dieselbe Art, jedoch auf freies Papier, ertheilt der Bürgermeister die Autorisation zur Beerdigung derjenigen Personen, deren Absterben er kontastirt hat. Die Beerdigung kann jedoch in der Regel vor 48 Stunden nach dem Absterben nicht geschehen, es sey dann, daß durch ein Zeugniß des Kantonsarztes die Nothwendigkeit dargethan werde, den Todten früher zu beerdigen. Verordnung k. Regierung vom 14. April 1819, Seite 245 im Intelligenzblatte. Stirbt in einer Gemeinde ein fremdes Individuum oder wird todt gefunden, so muß der Bürgermeister den von ihm aufzunehmenden Sterbakt dem Civilstandsbeamten des lezten Wohnorts des Verstorbenen, sofern er bekannt ist, übersenden, damit er von diesem in sein Register übertragen werde; dagegen trägt der Bürgermeister in seine Register die Sterbakten derjenigen Personen seiner Gemeinde ein, welche in andern Gemeinden verstorben sind, und wovon ihm die legale Anzeige zugekommen ist.

Stirbt in der Gemeinde ein Individuum, welches von dem Staate eine Pension bezieht, so muß von dem Bürgermeister sogleich die Anzeige an das k. Landkommissariat erstattet werden.

Auch sind die Beamten des Civilstandes durch das Gesez vom 11. September 1825, Amtsblatt Seite 102, verpflichtet worden, die Sterbfälle öffentlicher Depositaire und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdizirte oder nicht an-

Digitized by Google

wesende Erben hinterlassen, und überhaupt alle Fälle, wo die bestehenden Gesetze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Kantons ohne Verzug und längstens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbakts, gegen Vergütung des Botenlohns aus der Verlassenschaft, anzuzeigen, bei einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertrettungsfall.

Was die Versiegelungen anbelangt, von welchen in dem vorerwähnten Gesetz die Rede ist, so wird bemerkt, daß die Bürgermeister der Gemeinden, wo der Friedensrichter seinen Wohnsitz nicht hat, in folgenden Fällen provisorisch zur Anlegung der Siegel von Amtswegen zu schreiten haben:

1. Wenn die Betheiligten minderjährig sind und unter keiner Vormundschaft stehen;

2. wenn die Erben, oder der überlebende Ehegatte abwesend sind; und

3. wenn der Erblasser ein öffentlicher Depositar war; in welchem Fall die Siegel blos an denen zum Depot gehörigen Gegenständen anzulegen sind. Art. 911 des Civil-Prozedur-Coder.

Außer diesen Fällen kann der Vorstand blos auf Ansteben der Interessenten die Versiegelung vornehmen.

Gleich den Sterbfällen werden auch die Geburten in besondere Register eingetragen, und nur auf Vorzeigung eines ebenfalls auf freies Papier auszustellenden Scheines über die geschehene Einschreibung kann der Geistliche die Taufe des Neugebornen vornehmen.

Was die Anzeige von einem todtgebornen Kinde betrifft, so muß der Beamte des Civilstandes anmerken, daß ihm das Kind leblos vorgezeigt wurde, und des Jahrs, Tags und Stunde erwähnen, wo es zur Welt kam (kaiserliches Dekret vom 4. Juli 1806). Auf eben diese Weise wird auch die Todesanzeige eines Kindes eingetragen, welches nur drei oder vier Stunden, mehr oder weniger, gelebt hatte, und dessen Geburt nicht vor seinem Absterben angezeigt wurde.

Die Geburt eines Kindes, welches todt zur Welt kömmt, wird nicht in die Geburts- sondern blos in die Sterb-Register eingetragen.

In Ansehung der unehelich gebornen Kinder ist durch

Verord-

Digitized by Google

Verordnung vom 16. Juni 1824, Intelligenzblatt Seite 781 folgendes verfügt worden:

1. Durch den Artikel 56 des bürgerlichen Gesetzbuches ist vorgeschrieben, daß die Geburt eines jeden Kindes innerhalb des im Art. 55 festgesetzten Termins von drei Tagen dem Civilstandsbeamten angezeigt werden müsse, und es ist in der angezogenen Gesetzesstelle verordnet, daß, wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen ist, diejenige Person, bei welcher sie geboren hat, zu jener Anzeige verpflichtet sey.

Da es nun insbesondere in Hinsicht der unehelichen Kinder, sowohl wegen der Ansprüche auf das Domicil und der daraus abgeleiteten Unterstützungslasten, als auch wegen der polizeilichen Aufsicht auf das Schicksal dieser Kinder, sehr daran liegt, daß jene gesetzliche Vorschrift genau befolgt werde, so werden die Lokal-Polizeibehörden unter Hinweisung auf den Art. 346 des Strafgesetzbuches, worin die Unterlassung jener Anzeige mit Strafe bedroht ist, beauftragt, nicht nur ihren Verwalteten die rechtzeitige Anzeige zu empfehlen, sondern auch gegen die Zuwiderhandelnden die Anwendung des Strafgesetzes bei Gericht zu veranlassen.

2. Wenn eine fremde Person in einer Gemeinde von einem unehlichen Kinde entbunden worden ist, so hat die Lokal-Polizeibehörde, die Behörde des Wohnorts jener Person unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

3. Werden uneheliche Kinder an Pflegeeltern gegeben, so ist für ihr Schicksal die größte Sorgfalt zu tragen, und über ihre physische und moralische Erziehung stete Aufsicht zu pflegen.

4. Es kann Niemand gestattet seyn, ein uneheliches Kind von einer fremden nicht zur Gemeinde gehöriaen Mutter in Pflege aufzunehmen, ohne der Lokal-Polizeibehörde die schuldige Anzeige gemacht zu haben.

Diese wird sodann beurtheilen, ob in Ansehung der Moralität und Subsistenzmittel der Pflegeeltern kein Anstand obwalte, daß ihnen das Kind anvertraut werde.

Insbesondere hat die Lokalbehörde auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des Kindes zu sehen, damit dem Orte, oder dem Lande keine Gefahr künftiger Domizils-Ansprüche erwachse.

5. Es hat sich schon mehrmal der Fall ereignet, daß der Unterhalt von unehelichen Kindern, welche dürftige Pflege-

Digitized by Google

Eltern, ohne Vorwissen der Ortsbehörde und ohne nähere Kenntniß der Herkunft der Mutter gegen ein bedungenes Kostgeld übernommen hatten, dem allgemeinen Fond oder den Lokalmitteln zur Last fielen, weil die unbekannten Mütter sich entfernt hatten, und die Pflegeeltern aus Abgang des Kostgeldes und in Ermangelung eigener Mittel, diese Kinder dem Elende preis zu geben gezwungen gewesen waren.

Solche Vorfälle können sich nicht so leicht ergeben, wenn die Ortsbehörden auf die Pflege dieser Kinder ihre Aufmerksamkeit richten und rücksichtlich deren künftigen Subsistenz durch gehöriges Benehmen mit der Behörde des Wohnortes der Mutter, und durch andere sichere Bürgschaft in Zeiten die entsprechende Vorsorge treffen.

Zum Vollzuge dieser Verordnung wird die Führung nachstehender Register anempfohlen:

Landkommissariat

1.

Verzeichniß der in der Gemeinde . . . . . geborenen unehelichen Kinder von auswärts wohnhaften Müttern, worüber die Anzeige an die respektiven Ortsvorstände gemacht worden ist.

Ord. Nro.	No. des Geschäfts Registers.	Datum der Anzeige.	Datum der Geburt.	Namen der Kinder.	Namen und Wohnort der Mütter.	Bemerk.

II.

Verzeichniß der auswärts gebornen unehelichen Kinder von hierorts wohnhaften Müttern, worüber die Anzeige anher gelangt ist.

Ord. Nro.	Nrs. des Geschäfts-Registers.	Datum der Anzeige.	Datum und Ort der Geburt.	Namen der Kinder.	Namen der Mütter.	Bemerkungen.

III.

Verzeichniß der hier in Pflege befindlichen unehelichen Kinder von fremden nicht zur hiesigen Gemeinde gehörigen Müttern.

Ord. Nro.	Datum des Eintritts in Pflege.	Namen u. Stand der Pflegeeltern.	Namen der Pfleglinge	Wo und wann geboren.	Namen, Stand und Wohnort der Mütter.	Bemerkung.

Bei Adoptionen und Ehescheidungen ist genau und lediglich zu beobachten, was das bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt.

Im Allgemeinen können die Civilstandsbeamten ihre Funktionen nicht aufmerksam genug versehen.

Vorzüglich müssen sie bedacht seyn, daß die Register mit Fleiß und Ordnung geführt und an solchen Orten aufbewahrt werden, wo sie keiner Verderbniß ausgesetzt sind.

Diese Register sind für alle Familien von größter Wichtigkeit, sie sind für jeden Bürger Urkunden, welche die einflußreichsten Gegenstände der Gesellschaft enthalten. Die kleinste Unachtsamkeit in diesem wichtigen Zweige könnte Wirkungen hervorbringen, die selbst künftigen Geschlechtern einzelner Familien unverbesserliche Nachtheile bringen würden.

In Bezug auf die Erfordernisse zu Eingehung der Ehe, als gesetzliches Alter ꝛc. ist sich vor allem an die Dispositionen des Civilgesetzbuches zu halten; bemerkt wird jedoch, daß Militärpersonen außer diesen Requisiten auch noch der Genehmigung des Monarchen, oder des Armeeministeriums bedürfen, wovon ausdrückliche Meldung in dem Heirathsakt zu geschehen hat.

Was die Beibringung der Einwilligung zu irgend einer Heirath von Seiten derjenigen Personen betrifft, welche diese Einwilligung zu ertheilen haben, so wird hier auf den Grund des genehmigten Staatsraths-Gutachtens vom 4ten Thermidor 13, noch folgendes bemerkt:

a) Sind die Eltern der Verlobten, diese mögen volljährig oder minderjährig seyn, verstorben, hingegen die Großeltern oder eines derselben noch bei Leben und bestätigen diese unter Ertheilung ihrer Einwilligung den Tod der Eltern der Verlobten, so brauchen diese leztere keine Todesscheine mehr beizubringen.

Von dieser Bezeugung des Todes der Eltern der Verlobten durch die Großeltern, ist, wie sich dieß von selbst versteht, im Heirathsakt gehörigen Orts Erwähnung zu thun.

b) Sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Großeltern verstorben, und ist es unmöglich deren Todesscheine oder den Beweis ihrer Abwesenheit beizubringen, weil deren lezter Wohnort unbekannt ist, so kann dennoch in dem Fall zu Abschließung der Ehe geschritten werden, wenn die beiden Verlobten volljährig sind, und eidlich erhärten, daß ihnen der Ort des Todes und der des lezten Wohnsitzes ihrer

Digitized by Google

Ascendenten unbekannt sey; diese Erklärung der Verlobten ist zugleich durch die vier, dem Heirathsakt beiwohnenden Zeugen zu bekräftigen, d. h die Zeugen müssen ebenfalls eidlich bestätigen, daß, obschon ihnen die Verlobten bekannt seyen, sie dennoch weder den Todesort noch lezten Wohnort deren Ascendenten kennen.

Von diesen beiden eidlichen Erklärungen ist gleichfalls im Heirathsakt Erwähnung zu thun.

In diesen Fällen bedarf es demnach keiner Offenkundigkeits-Urkunden.

c) Sind die Eltern und sämmtliche Großeltern eines minderjährigen Verlobten gestorben, oder außer Stande, ihre Einwilligung zu dessen Verehelichung zu ertheilen, so hat an deren Stelle der Familienrath den erforderlichen Consens zu geben.

d) In allen andern Fällen, wo der Sterbort derjenigen Ascendenten bekannt ist, welche ihre Einwilligung zu geben gehabt hätten, ist die Beibringung der Todesscheine unerläßlich; sollte dieß dadurch unmöglich seyn, weil keine Sterbakten aufgenommen wurden, oder die aufgenommenen abhanden kamen, und können keine höhere Ascendenten diesen Tod bezeugen, so ist ein Notorietätsakt nach Artikel 155 des Civilcoder hierüber zu erheben und beizubringen.

Endlich ist wegen den Förmlichkeiten zu Eingebung einer Ehe zu bemerken, daß laut Art. 57 und 93 des Conscriptions-Gesetzes kein Bayer zur Verehelichung zugelassen werden darf, bis er durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung nachgewiesen, daß er den Gesetzen der Conscription Genüge geleistet habe. Der Entlassungsschein wird erst nach zurückgelegtem Militärpflichtigkeits-Alter und gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe ertheilt. Da es sich jedoch ereignen kann, daß auch nach Erfüllung dieser Bedingungen der Entlassungsschein erst einige Monate nachher ausgefertigt wird, so genügt in Folge eines Schreibens des königl. General-Prokurators d. d. 19. Oktober 1825 eine vorläufige Bescheinigung des betreffenden königlichen Landkommissariats über die vollständige Erfüllung der Conscriptionspflicht von Seiten des conscriptionspflichtig gewesenen, um denselben zur Verehelichung vor dem Civilstandsbeamten zuzulassen.

Die Bescheinigung des Landkommissariats muß übrigens auf Stempel oder für Stempel visirt seyn, um sie als Beleg zu den Civilstandsakten verwenden zu können.

Digitized by Google

Von Ausländern dürfen nur dann Heiraths-Verträge aufgenommen werden, wenn sie sich über ihre Aufnahme im Lande gesetzlich ausweisen können, bei Vermeidung der auf verbotene Trauungen gesetzten Strafen. (Verordnung vom 9. Mai 1817, Amtsblatt Seite 128)

Indem man nun schließlich die pünktliche Einhaltung der Vorschriften im Civilgesetzbuche anempfiehlt, muß man noch auf einige wichtige Fälle zurückkommen:

1) Wenn nämlich eine Opposition gegen Eingebung einer Ehe nicht unter der im Artikel 176 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Form geschieht, so entsteht die Frage, ob dessen ungeachtet eine solche mangelhafte Opposition den Civilstandsbeamten in die Nothwendigkeit versetze, mit dem Vollzuge der Trauung einzuhalten.

Man war hierüber verschiedener Meinung, bis die Jurisprudenz der Gerichte dahin entschieden hat, daß der Civilstandsbeamte auch alsdann, wenn die Opposition dem Gesetze zuwieder sey, zum Vollzuge der Trauung nicht schreiten dürfe, weil derselbe über die Richtigkeit der Opposition nicht Richter seyn könne, und weil der Art. 68 des Civilgesetzbuches die Sistirung der Trauung im Falle einer Opposition unbedingt vorschreibe.

2) Nach Art. 331 und 334 des bürgerlichen Gesetzbuchs werden natürliche Kinder nur insoferne per subsequens matrimonium (nachfolgende Ehe) ihrer Eltern legitimirt, als diese sie **vor** Eingebung der Ehe in einer **authentischen** (öffentlichen) Urkunde anerkannt haben, oder im **Copulationsakt** selbst anerkennen.

Da dieß aber häufig aus Unkenntniß versäumt wird, und später die traurigsten Folgen in Ansehung des Erbrechts dieser Kinder nach sich zieht, so werden sich die Ortsvorstände besonders verdient machen, wenn sie vorkommenden Falls die Partheien auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen.

3) Nach Art. 756 und 334 des nämlichen Gesetzbuches erlangen die natürlichen Kinder nur insofern beschränkte Erbrechte, als sie durch ihre Eltern im **Geburts-Akte** oder nachher in einer **authentischen** Urkunde **ausdrücklich** anerkannt wurden. Man macht demnach die Ortsvorstände aufmerksam, daß sonach die Meldung im Civilstandsakte, daß die Mutter das Kind **geboren** habe, nicht schon hinreichend sey, um demselben **mehr** als Alimente zuzusichern,

Digitized by Google

und daß es daher von höchster Wichtigkeit ist, in ähnlichen Fällen die Partheien noch bei Zeiten von den gesetzlichen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Bevölkerung.

Nach den Verfügungen der Gesetze vom 22. Juli 1791 über die Munizipal-Polizei, und 10. Vendemiaire 4, über die innere Polizei der Gemeinden, muß in jeder Gemeinde ein Regiſter geführt werden, in welches alle Einwohner mit Namen und Zunamen einzuſchreiben ſind.

Die Bürgermeiſter müſſen ſich die exacte Führung dieſes Regiſters, d. h. das richtige Ab- und Zuſchreiben angelegen ſeyn laſſen, um eines Theils auf die erſte Aufforderung die gehörige Auskunft geben zu können; andern Theils aber auch um ſich ſelbſt die im I. Titel des Geſetzes vom 22. Juli 1791 vorgeſchriebene jährliche Verificirung zu erleichtern.

Bei der jährlichen Verificirung muß der Bürgermeiſter von jedem Bürger eine Erklärung abfordern, womit er ſich beſchäftige und ſeinen Unterhalt gewinne. Alle diejenigen, welche keinen beſtimmten Erwerbszweig haben, und deren Nahrungsquelle Niemand genau kennt, müſſen fortwährend genau beaufſichtiget und ſogar der Gensd'armerie namhaft gemacht werden, damit dieſe ebenfalls deren Thun und Laſſen überwachen helfe.

§. 3.

Naturaliſation von Fremden.

Es iſt ein durch die Verfaſſungsurkunde ausgeſprochenes Princip, daß der Fremde bayeriſcher Bürger werden kann, wenn er ſich im Königreiche niederläßt, und fortfährt da zu wohnen. Um die Erlaubniß zur Einwanderung (wodurch indeſſen noch nicht das Indigenat erworben wird) zu erhalten, iſt erforderlich:

1. Daß ſich der Fremde über Herkunft, Aufführung, Gewerbsfähigkeit, oder hinlängliches Vermögen zu ſeiner Exiſtenz, ſo wie über Entlaſſung aus dem fremden Unterthansverbande, wenigſtens über eventuelle Entlaſſung ausweiße. Nur bei Einwanderungen aus Frankreich und Ueberſiedlungen von Bewohnern der ſieben ältern Kreiſe (welche leztere übrigens in Bezug auf die ſonſtigen Bedingungen den Ausländern gleich geachtet werden) wird von Beibringung

des Zeugnisses über Entlassung aus dem Unterthansverbande Umgang genommen.

2. Daß er die Genehmigung zur Einwanderung erhalte, und

3. Daß er das durch Verordnung königlicher Regierung vom 9. August 1816, festgesetzte Bürger-Einzuggeld entrichte, welches nach dieser Verordnung folgendermaßen bestimmt ist:

a. In den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, vierzig Gulden;

b. In den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen, zwanzig Gulden;

c. In den Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 1000 Seelen beträgt, zehn Gulden.

Die Innländer bezahlen bei einer Veränderung ihres Wohnorts die Hälfte obiger Gebühren.

So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, dürfen die Ortsvorstände Niemanden Rechte zugestehen, die man nur als Innländer und respective Ortseinwohner ausüben kann.

§. 4.

Auswanderungen.

Unter Auswanderung versteht man die Ansäßigmachung und Verehelichung im Auslande, wodurch der Auswandernde alle diesseitigen Unterthansrechte verliert.

Die Erlaubniß zur Auswanderung muß bei den königl. Landkommissariaten nachgesucht und zu diesem Behufe folgende Produkte beigebracht werden:

a. ein legaler Taufschein;

b. ein Zeugniß der Lokalbehörde (Bürgermeister und Einnehmer) von ersterem über Vermögensstand und von lezterm über erfüllte Verbindlichkeit in Ansehung der Bezahlung der Steuern und Gemeindegelder, und

c. ein solches über die Aufnahme im Auslande.

Nur bei Auswanderungen nach Frankreich wird von Beibringung solcher Zeugnisse, wegen der dort hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften Umgang genommen.

Die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wenn von Niemanden Einwendung dagegen erhoben wird, von den königl. Landkommissariaten als nach §. 23 der

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, kompetenten Behörden ertheilt, wenn sonst kein Anstand wegen Militär- oder Landwehrpflicht obwaltet.

Man sehe:

Verordnung vom 17. Juni 1816, Amtsblatt Seite 79;
" " 19. Juli 1816, Amtsblatt Seite 116;
" " 25. Januar 1814;
" " 18. Oktober 1815;

für die ältern Kreise gegeben, aber durch allerhöchstes Reskript vom 14. April 1824, auch auf den Rheinkreis für anwendbar erklärt.

Niebels Novellen zum Conscriptionsgesetze Pag. 320, 321 und 322.

Convention mit den sächsischen Höfen, Amtsblatt 1817, 1818 und 1819;
— mit den deutschen Bundesstaaten, Amtsblatt 1817 Pag. 410;
— mit Kurhessen, Amtsblatt 1817, Pag. 17;
— mit Niederland, " 1818, " 289;
— mit Preußen, " 1817, " 81;
— mit Parma, " 1823, " 165;
— mit Rußland, " 1825, " 1;
— mit Sardinien, Intelligenzblatt 1825, Pag. 191;

Art. 16, 99, 168 und 169 des Conscriptionsgesetzes, §. 12 der Verordnung vom 7. Merz 1826, die Landwehr-Ordnung betreffend.

§ 5.

Freizügigkeit der Innländer.

Der Inländer ist nach Art. 104 des bürgerlichen Gesetzbuches befugt, seinen Wohnsitz dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen erachtet.

Ungeachtet dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, ist es in neuerer Zeit doch schon häufig vorgekommen, daß in vielen Gemeinden die Aufnahme im Kreise ansäßiger Bürger aus mancherlei Gründen verweigert wird.

Die vorzüglichsten dieser Gründen sind:

1. Unvermögenheit,
2. Religionsverschiedenheit, und
3. tadelhafte Aufführung.

Um diesen nichtigen Weigerungsgründen zu begegnen, wird die Bemerkung hinreichen, daß die Ausübung der bür-

Digitized by Google

gerlichen Rechte durchaus nicht von Vermögen, auch nicht von dem Glaubensbekenntnisse abhängt. Hat sich aber jemand Vergehen zu Schulden kommen lassen, so wird er von den Gerichten zur Strafe gezogen worden seyn, und wenn er deren künftig verüben sollte, so wird er auch der gesetzlichen Strafe nicht entgehen; keineswegs kann aber dieses, so wie die zwei ersten Fälle einen Grund abgeben, jemanden das Recht der Wohnung zu bestreiten, indem es dem Inländer (d. h. dem im Kreise ansäßigen Bürger) frei steht, seinen Wohnsitz da aufzuschlagen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen erachtet.

Die zu erfüllenden Formalitäten sind einzig und allein diejenigen, welche der Artikel 104 des bürgerlichen Gesetzbuches und der Art. 2 der hohen Verordnung von 1816, vorschreibt, d. h. der Einziehende muß:

a. Der Municipalität sowohl des Orts, den er verläßt, als dessen, wohin er seine Wohnung verlegt, seine gehörige Erklärung machen,
b. Das Bürger-Einzugsgeld bezahlen, und
c. Sich bei dem Bürgermeister seines bisherigen Wohnorts durch Quittung des Einnehmers ausweisen, daß er seine Steuern und Gemeindegelder entrichtet habe, außerdem ihm Abzug und Aufnahme zu untersagen ist.

Außer diesen Formalitäten kennen die Gesetze keine, und die Bürgermeisterämter sind nicht befugt noch andere zu schaffen, sondern vielmehr verpflichtet, die Gesetze pünktlich zu beobachten.

Noch wird hier angeführt, daß vom Tage der Ansäßigmachung an, der Einziehende alle diejenigen Vortheile anzusprechen berechtigt ist, welche aus dem Gemeinde-Verband hervorgehen, so wie er auch die Lasten tragen muß, welche dieser Verband mit sich bringt (spezielle Verfügungen über besondere Rechte jedoch ausgenommen).

Digitized by Google

II. Titel.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§. 1.

Gegenstände des täglichen Wirkungskreises der Bürgermeister.

Erhaltung der guten Ordnung und Ruhe, so wie Entfernung alles dessen, was die Sicherheit gefährden kann, sind Gegenstände einer beständigen und täglichen Thätigkeit für die Bürgermeister.

Hieraus fließt die Pflicht:

1. Zu verhindern, daß keine der nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs anerkannten Kirchengesellschaften in Ausübung ihres Gottesdienstes gestört, und überhaupt nichts unternommen werde, was der Achtung des einen oder andern Cultus zuwider ist.

2. Den Unternehmungen gegen die guten Sitten vorzubeugen; alles zu verhindern, was darauf hinaeht, dieselben zu verschlimmern; diejenigen Personen, welche in dem Rufe stehen, Exzesse zu begünstigen und junge Leute beiderlei Geschlechts zu verführen, besonders zu überwachen; nicht zu dulden, daß sich öffentlich in der Nähe der Wohnungen gebadet werde; den Verkauf und die Ausstellung verführerischer Bilder zu verhindern.

3. Die persönliche Freiheit zu schützen; demnach nicht zu dulden, daß jemand, außer in Folge des Gesetzes, oder von denen mit dem Rechte der Arrestation bekleideten Behörden in Verhaft genommen werde.

4. Die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und auf Kirchweihen oder sonstigen öffentlichen Belustigungsorten zu handhaben; die Abentheurer und Beutelschneider, welche die Leute durch kleine Lotterien oder Spiele betrügen, nicht zu dulden; die Störer nächtlicher Ruhe zur Bestrafung zu ziehen; Charivarie, eine gewöhnliche Quelle von Haß und Feindschaft, zu verbieten; die bestimmte Stunde vorzuschreiben, wann Wirthshäuser und sonstige öffentliche Versammlungsorte zu schließen sind; Reibungen

Digitized by Google

und unruhige Zusammenrottungen auf öffentlicher Straße ꝛc. durch gesetzliches Einschreiten zu verhindern.

In Ansehung der Polizeistunde ist hier noch zu bemerken: Es liegt vor allem dem Wirthe ob, seine Gäste beim Eintritt der Polizeistunde zum Weggehen zu ermahnen, und wenn sie seinem Gebeiß keine Folge geben, den Polizeibeamten hievon zu benachrichtigen.

Jeder Wirth, welcher dieß nicht thut, befindet sich in dem Falle nach dem Art. 475, Absatz 2, des Strafgesetzbuches behandelt zu werden. Macht aber der Wirth von einem solchen Vorfalle sogleich dem Polizeibeamten die gehörige Anzeige, so ist er seiner Verantwortlichkeit überhoben; dagegen ist der Polizeibeamte verpflichtet, die Uebersitzer sogleich zum Nachhausegehen aufzufordern. — Weigern sie sich dessen, so ist gegen sie wegen Widersetzlichkeit gegen die konstituirte Behörde zu verbalisiren, und nach Umständen auf die Anwendung der Artikel 222 bis 233 des Strafgesetzbuches anzutragen.

Außerdem kann auch gegen solche Personen als nächtliche Ruhestörer protokollirt werden, wornach die Anwendung des Art. 479 Nro. 8 eintritt.

Uebrigens dürfen die Lokal-Polizeibeamten nicht erst warten, bis sie zur Handhabung der Ordnung aufgefordert werden, sondern sie sind verpflichtet, wie schon gesagt, beim Eintritt der Polizeistunde in allen Wirthshäusern Umgänge zu halten, und Uebersitzer auszuweisen.

Bei Widersetzlichkeiten kann außerdem die bewaffnete Macht auf den Grund des Art. 234 und nöthigenfalls jeder Bürger auf den Grund des Art. 475, Absatz 12, des Strafgesetzbuches, zum Beistand requirirt werden.

5. Auf den Grund des Art. 18, Titel 1, des Gesetzes vom 22. Juli 1791, die Demolirung oder Wiederherstellung von Gebäuden, die dem Einsturze drohen, zu verordnen; zu untersagen, daß etwas vor die Fenster oder sonst wo hingestellt, oder aus den Häusern geworfen werde, welches durch seinen Fall Vorübergehende beschädigen könnte, mit einem Worte: den Bürgern vollkommene Sicherheit einer freien Passage zu verschaffen.

6. Zu wachen, daß die durch den Art. 5, Titel 1, des Gesetzes vom 22. Juli 1791, für die Wirthe vorgeschriebenen Fremdenregister richtig geführt werden; kein Individuum in der Gemeinde zu dulden, welches sich nicht durch einen

Digitized by Google

gültigen Paß über Zweck seiner Reise, und bei einem längern Aufenthalt über die nothwendigen Subsistenzmittel ausweiset.

In allen diesen verschiednen Fällen ist den Bürgermeistern durch das Gesetz die doppelte Pflicht vorgezeichnet:

a. durch Beschlüsse, welche sie in der Eigenschaft als eine ausdrücklich vom Gesetz hiezu befugte Autorität, erlassen, diejenigen Handlungsregeln vorzuschreiben, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit erforderlich sind, und

b. alle Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen durch Protokolle (procès verbaux) welche sie in der Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte abfassen, zu erhärten, und die Contravenienten vor die Gerichte zur Bestrafung zu ziehen.

Beschlüsse, blos zum Vollzuge bestehender Gesetze und Verordnungen erlassen, bedürfen keine Bestättigung. — Sollen aber durch dieselben besondere, den Lokalitäten anpassende Verfügungen getroffen werden, so müssen sie vor ihrem Vollzuge die Genehmigung der höhern Behörden erhalten.

Zur Erhaltung der Ordnung, und um den Vollzug der Polizei-Realements zu sichern, gestattet das Gesetz vom 22. Juli 1791 den Ortsvorständen zu jeder Stunde, in welcher dem Publikum der Zutritt gestattet ist, die Wirthshäuser und andere öffentliche Orte zu visitiren.

In Privathäuser dürfen sie sich jedoch nur bei Tage dann verfügen, wenn es wegen eines besondern Gegenstandes, oder eines Befehls von einer öffentlichen hiezu befugten Behörde geschieht

Treten diese Fälle ein, so ist aber auch der Bürgermeister befugt, wenn ihm der Eingang in ein Privathaus verwehrt werden sollte, die Hülfe der bewaffneten Macht anzurufen, um dem Widerstande zu begegnen.

§. 2.

Reisepässe.

Die Verbindlichkeit, welche den Bürgern auferlegt ist, sich Pässe zum Reisen zu nehmen, ist eines der sichersten Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Durch Hülfe dieser Maßregel ist die Staatsregierung zum Theil in den Stand gesetzt, diejenige Sicherheit zu verschaffen, welche das Wohl der Gesellschaft erheischt.

Digitized by Google

Nach dem Art. 2 der Verordnung königl. Regierung vom 10. Juni 1816, Amtsblatt 1816, Seite 57, dürfen Päſſe nur an ſolche Individuen ertheilt werden, welche:

a. auf der Einwohnerliſte ſtehen, und die von der Paßausſtellenden Behörde perſönlich gekannt ſind, oder
b. die frühere jezt abgelaufene Päſſe hinterlegen, oder
c. die ein Zeugniß des Ortsbürgermeiſters oder zweier angeſeſſenen Bürger beibringen.

Die Wichtigkeit der Handhabung der über das Paßweſen beſtehenden Geſetze iſt von ſelbſt einleuchtend.

Die Bürgermeiſter werden daher auch zu Deckung eigener Verantwortung bedacht ſeyn, Zeugniſſe zur Erhaltung eines Paſſes nur dann auszuſtellen, wenn ihnen das Individuum und die Abſicht ſeiner Reiſe bekannt iſt, und ſie wiſſen, daß der Reiſe keine ſtrafbare Abſicht zum Grunde liegt. Vorzüglich werden ſie ſolchen Perſonen Zeugniſſe verweigern, welche die Päſſe dazu zu benutzen gedenken, um ſich durch Betteln zu ernähren, oder Collekten, gleich viel für welchen Gegenſtand, erheben wollen, weil beides durch Verordnungen unterſagt, auch dem Geiſte der Geſetzgebung zuwieder iſt.

Die Päſſe für das Inland, d. h. zur Reiſe im Rheinkreiſe, werden von den königl. Landkommiſſariaten ertheilt; jene für das Ausland aber werden nur von den Landkomiſſariaten ausgefertigt, müſſen aber von dem königl. Regierungspräſidenten zu Speier unterzeichnet ſeyn. Deßhalb iſt es nothwendig, daß ſich wenigſtens 14 Tage vor Antritt der Reiſe, um einen Paß ins Ausland gemeldet werde.

Die Taxe für die verſchiedenen Päſſe iſt durch die Verordnung königlicher Regierung vom 26. Januar 1818, Amtsblatt von 1818, Seite 141 beſtimmt.

Die Ueberwachung der Vorſchriften über das Paßweſen iſt allen Polizeibehörden, insbeſondere den Gemeindevorſtänden übertragen. — Die Ortsvorſtände müſſen ſich daher von allen durchreißenden und in der Gemeinde übernachtenden Fremden die Päſſe vorzeigen laſſen, und ſie mit dem Viſa verſehen.

Wer keinen Paß hat, ſich auch ſonſt nicht genügend ausweiſen kann, oder nicht in der Nähe zu Hauſe iſt, auch Niemand in der Gemeinde hat, der ihn kennt und für ihn Bürgſchaft leiſtet, iſt an ſeinen Wohnort zurückzuweiſen, und wenn beſondere Umſtände einen Verdacht gegen denſelben

Digitized by Google

erwecken, in Anwendung des Dekrets vom 18. September 1807 und der Gesetze vom 28. März 1792 und 10. Vendem. 4, den Gerichten zur geeigneten Verfügung zu überliefern.

§. 3.

Gewehrpässe.

Die Gesetze verpflichten jeden Jagdpächter sich zur Ausübung der Jagd mit einem Gewehrpaß zu versehen. Wer demnach die Jagd frequentirt, ohne diese gesetzliche Formalität zu erfüllen, findet sich in Contravention gegen das Gesetz, und wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft.

Nur die königl. Offiziere bedürfen, wenn sie von einem Jagdpächter eingeladen sind, keinen Erlaubnißschein. Sind sie aber selbst Pächter, so sind sie denselben Bestimmungen, wie jeder Bürger, unterworfen. Verordnung vom 13. Juli 1822, Intelligenzblatt Seite 567.

Die Deklaration vom 23 März 1728, welche durch das Dekret vom 12. März 1806 von neuem promulgirt wurde, verbietet unter den darin bestimmten Strafen, die Fabrikation, den Handel, das Tragen und den Gebrauch der Dolche, Sack- oder Flintenstilette, Bayonette, Sackpistolen, Stockdegen, mit Eisen beschlagenen Stöcke, die nicht blos unten beschlagen sind, und aller übrigen geheimen und verborgenen Offensivwaffen. Das Dekret vom 2. Nivos 14 ordnet unter dieselbe Klasse die Windbüchsen und Windpistolen.

Die Handhabung der Gesetze über die Gewehrpässe, das Jagen und das Tragen verbotener Waffen, ist den Gensd'armen, Förstern, Feldschützen und Sicherheitsgarden übertragen, welche daher Contravenienten den Gerichten zur Bestrafung anzeigen müssen.

§. 4.

Ueberwachung der entlassenen Sträflinge und der Fremden.

Die Bürgermeister, in deren Gemeinden entlassene Sträflinge wohnen, welche wegen Verbrechen eine entehrende Strafe erlitten haben, müssen auf das Thun und Lassen derselben eine stete Aufsicht halten, und bei der geringsten verdächtigen Handlung sogleich gesetzlich einschreiten. Solche Personen, so wie überhaupt alle auf höheren Befehl unter

Auf-

Digitized by Google

Aufsicht gestellte, dürfen sich ohne spezielle Autorisation nicht von dem Orte ihres Aufenthaltes entfernen.

Eine gleiche Aufsicht muß auf fremde, in der Gemeinde nicht ansäßige Personen gehalten werden, weswegen auch die Gesetze alle diejenigen Einwohner mit Strafe bedrohen, welche Fremden, ohne Vorwissen des Ortsvorstandes, Aufenthalt gestatten.

Zu Ueberwachung aller dieser Personen, müssen die Feldschützen und Sicherheitsgarden dem Bürgermeister Assistenz leisten.

§. 5.

Aufsicht auf Vagabunden und Bettler.

Obgleich es uns die Erfahrung lehrt, daß das Betteln gleichsam als die Schule des Lasters betrachtet werden muß, so nimmt doch dieses Unwesen täglich zu. Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, welche dasselbe befördern.

Die eine hat ihren Grund darin, daß es dem Müßiggänger das leichteste Mittel ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, und deßwegen betreibt er dasselbe auch selbst handwerksmäßig, um durch allerlei Kunstgriffe das Mitleid zu erregen, und sich eine reiche Ernte beizubringen.

Die andere liegt in dem Umstande, daß die Polizeibehörden gegen derlei Gesindel zu nachläßig verfahren.

Die Gesetze verbieten nicht nur das Betteln, sondern sie belegen es selbst mit einer Strafe, verfügen aber auch dagegen, daß wahrhaft Dürftigen die nöthige Unterstützung in der Gemeinde verabreicht werden soll.

Der legislatorische Grund dieser weisen Verfügung ist doppelter Art. Zum einen soll hiedurch die Klasse der privilegirten Müßiggänger verschwinden, dagegen die Zahl nützlicher Bürger sich mehren; zum andern aber sollen die Bürger vor unverschämten Zudringlichkeiten verschont, und den wirklich Bedürftigen die erfoderliche Hilfe nicht entzogen werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher leicht einsehen, welcher große Vortheil durch den strengen Vollzug der Gesetze, welche das Betteln verbieten, für die Gesammtheit erwächst, indem dieß ein wesentliches Mittel ist, die Zahl der Vergehen und Verbrechen zu mindern, und dagegen dem wahrhaft Dürftigen die nothwendige Unterstützung zu erhalten.

Gerne wird der Einwohner seine Gabe für den einheimi-

Digitized by Google

schen Armen verabreichen, wenn er versichert ist, durch keine unverschämten, zudringlichen Bettler gebrandschatzt zu werden; derowegen müssen die durch die Gesetze dargebotenen Mittel zu Abwendung dieses Uebelstandes benuzt werden. Das k. Landkommissariat Bergzabern hat in einem Umschreiben sich über diese Mittel ohngefähr folgendermaßen ausgedrükt:

„Das wirksamste Mittel zur Verhütung des Bettelns liegt in einer genauen Aufsicht über die Fremden. Keinem Ausländer darf der Aufenthalt in irgend einer Gemeinde gestattet werden, wenn er nicht mit einem ordentlichen Reisepaß versehen ist, und selbst dann, wenn er einen solchen besizt, muß er nachweisen, was der Zweck seines Aufenthaltes in der Gemeinde ist, wie dieß schon oben bei dem Titel „Päße" gesagt wurde.

Ganz besondere Wachsamkeit ist auf die Vagabunden oder heimathlosen Menschen zu richten, worunter nach Art. 270 des Strafgesetzbuches alle diejenigen zu verstehen sind, welche weder ein bestimmtes Domizilium noch Mittel zu ihrem Unterhalt haben und gewöhnlich ohne Stand und Gewerbe sind. — Leuten dieser Klasse ist auch nicht einmal ein temporärer Aufenthalt zu gestatten, viel weniger ein verlängerter, aus dem in der Folge eine Verbindlichkeit für den diesseitigen Staat erwachsen könnte, sie als seine Angehörigen aufzunehmen, wenn Krankheit oder Altersschwäche ihrem herumziehenden Leben ein Ziel setzet.

Eben so müssen auch Inländer, welche nicht einen bekannten guten Ruf besitzen, und die nicht ein bestimmter Endzweck von ihrem Wohnsitze in eine auswärtige Gemeinde führt, genau beaufsichtigt werden, und ein zur Unzeit verlängerter Aufenthalt ist einem solchen Inländer nie zu gestatten.

Zu den nicht minder wirksamen Mitteln zur Abstellung des Bettelns, gehört eine sorgsame Vorsicht in Ausstellung von Wohlverhaltungszeugnissen, mit denen bisweilen ein großer Unfug getrieben wird, indem sie häufig zu einem herumziehenden Leben und zur Bettelei benuzt werden.

Unter den durch Armuth zur Bettelei angetriebenen Individuen sind hauptsächlich drei Klassen zu unterscheiden:

1. Solche, die außer Stand sind zu arbeiten;
2. Solche, die arbeitsfähig sind, denen es aber augenblicklich an Arbeit mangelt;
3. Solche, denen die Lust zum Arbeiten abgehet.

Digitized by Google

In der ersten Klasse sind alle diejenigen begriffen, welche ihre zarte Kindheit, oder ihr hohes Alter, gewisse Krankheiten, organisische Fehler, oder Verlust irgend eines Gliedes, arbeitsunfähig macht. — Auf diese Unglücklichen muß die ganze Sorgfalt der Verwaltungsbehörden gerichtet seyn, weil sie der Unterstützung im hohen Grade bedürftig sind. Diesen wird auf öffentliche Kosten die nöthige Unterkunft verschafft, sobald keine Verwandten vorhanden sind, die ihnen Pflege verabreichen können, und der Stand der Gemeindekasse, welche prinzipaliter dazu verpflichtet ist, dieß nicht erlauben sollte. — Wie und unter welchen Bedingungen für solche Unglückliche der Staat sorgt, ist unten sub titulo „Armensachen“ näher entwickelt.

Die Armen der zweiten Klasse können in einem Lande, wo der so sehr vervollkommnete Ackerbau allen denen, welche sich willig dazu finden lassen, Arbeit verschafft, nicht wohl häufig vorkommen. Wo aber doch dergleichen Arme sind, werden die Ortsvorstände stets Gelegenheit finden, ihnen entweder selbst Arbeit zu geben, oder solche durch wohl angebrachte Aufmunterung bei ihren Mitbürgern zu verschaffen. — Auch sind dergleichen Arme bei öffentlichen Arbeiten vor allen übrigen, wo es nur immer geschehen kann, zu gebrauchen.

Die dritte Klasse begreift die eigentlichen Gewohnheits-Bettler. Sie hindert weder Krankheit noch Mangel an Arbeit sich zu ernähren, sondern ganz allein ein sträflicher Hang zum Müßiggange. Sie suchen oft Uebel zu erkünsteln, und ihre wahre Körperkraft zu verheimlichen, um nur nicht arbeiten zu müssen, dagegen machen sie den Bettel zu ihrem Gewerbe.

Unter diese Bettlersklasse gehören meistens auch die Kinder, welche von ihren Eltern frühzeitig auf den Bettel ausgeschickt, und so zu Taugenichtsen herangebildet werden. Gegen diese arbeitsscheuen Menschen muß die ganze Thätigkeit der Polizei gerichtet seyn, weil sie der bürgerlichen Gesellschaft eben so lästig als gefährlich sind, und den wahrhaft Dürftigen die Hilfsquellen, welche sie in der Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger finden, vermindern.

Auf die oben berührten Vagabunden sind die Artikel 269 bis 288 des Strafgesetzbuches anwendbar. Das Dekret vom 24ten Vendemiaire Jahr 2, Titel II. Artikel 1, und das Dekret vom 5ten Juli 1808, Titel 1. Artikel 1 bis 5

schreiben ausdrücklich vor, daß sowohl die Vagabunden als Bettler verhaftet und den Gerichtsbehörden zur Bestrafung überliefert werden sollen. Die Bürgermeister müssen daher die strengste Aufsicht über die Vagabunden und Bettler pflegen, und dieselben, wenn sie aus dem Kanton gebürtig, oder darin wohnhaft sind, das erstemal, wo sie sich betreten lassen, in ihren Geburts- oder Wohnort zurückweisen, im Wiederbetretungsfalle aber sammt Protokoll den einschläglichen Gerichten überliefern.

Vagabunden oder Bettler, welche entweder in einem andern Kantone, oder gar im Auslande gebürtig oder wohnhaft sind, müssen das erstemal, wo sie sich betreten lassen, mit Protokoll an das königliche Landkommissariat abgeliefert, im Wiederbetretungsfalle aber mit Protokoll den Gerichten übergeben werden. Werden Kinder auf dem Bettel betroffen, so ist das Protokoll auch zugleich gegen ihre Eltern zu richten, weil diese nach Art. 74 des Strafgesetzbuches und nach Buch 3, Titel 4, Kapitel 2 des Civilgesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder verantwortlich sind.

Besonders wichtig ist es aber, daß alle erschwerende Umstände, welche bei einem solchen verhafteten Vagabunden oder Bettler eintreten, umständlich in das Protokoll eingerückt werden. Dergleichen erschwerende Umstände sind nach dem Gesetz vom 19. und 22. Juli 1791, Titel 2, Art. 23 und nach den Artikeln 275 bis 279 des Strafgesetzbuches:

1) Wenn sie sich außer dem Kantone ihres Wohnorts betreffen lassen;
2) Wenn sie sich Drohungen und Gewaltthätigkeiten beim Bettel erlauben;
3) Wenn sie sich ohne Erlaubniß des Hauseigenthümers oder der Personen im Hause in Wohnungen eindringen;
4) Wenn sie zur Nachtzeit betteln;
5) Wenn sie Gebrechen und Wunden erdichten;
6) Wenn zwei oder noch mehrere zusammen betteln, sofern es nicht Mann und Frau, der Vater oder die Mutter und ihre jungen Kinder, der Blinde und sein Führer ist;
7) Wenn sie sich auf irgend eine Art verkleidet betreffen lassen;
8) Wenn sie Waffen bei sich tragen, obgleich sie weder Gebrauch davon gemacht noch gedroht haben;
9) Wenn sie mit Feilen, Nachschlüsseln, oder andern Instrumenten versehen sind, die sich zur Begehung

Digitized by Google

von Diebstählen oder andern Verbrechen eignen, oder vermittelst welchen sie sich den Eingang in die Häuser bahnen können;

10) Wenn sie mit falschen Certifikaten, Pässen und dergleichen versehen sind;

11) Wenn sie Gegenstände von ungewöhnlichem Werthe bei sich führen.

Wenn nun die Bürgermeister auf der einen Seite mit aller Strenge gegen Vagabunden und Gewohnheitsbettler verfahren, so müssen sie auf der andern Seite die Sorge für die im wahren Sinne des Worts Dürftigen auch nicht vernachläßigen. Das menschliche Elend hat so vielerlei Abstufungen, daß sie sich unmöglich alle genau bezeichnen lassen, und indem man also die Armen in drei Hauptklassen eintheilte, war man keineswegs gemeint, scharfe Grenzlinien für jede Art von Hülfsbedürftigen und ihre Behandlungsweise zu ziehen. Die Armuth wird sich den Ortsvorständen noch in gar mancherlei Gestalten zeigen, und mancher Bedrängte der weder zur zweiten und dritten Klasse gehört, noch aber in die erste in dem Sinne zu stellen ist, daß dessen Aufnahme in das Armenhaus bewirkt werden könne, wird nichts desto weniger die gegründesten Ansprüche an die Mildthätigkeit seiner Mitbürger haben.

Die Unterstützung solcher Unglücklichen auf alle Weise zu fördern, ist heilige Pflicht der Ortsvorgesetzten, und sie müssen zu dem Ende nicht allein Almosensammlungen anstellen, sondern auch da, wo Spital- und Almosenfonds bestehen, durch Benehmen mit den Verwaltungen dieser Kassen, die Unterstützung der Hülfsbedürftigen erzielen."

§. 6.

Maßregeln gegen Wahnsinnige oder Rasende.

Das freie Herumgeben der Wahnsinnigen ist niemals ohne Inconvenienz für die öffentliche Sicherheit, hauptsächlich wenn die Geistesabwesenheit mit Raserei verbunden ist.

Die Bürgermeister müssen daher den Uebeln vorbeugen, welche derlei Unglückliche verursachen könnten, und den Verwandten derselben aufgeben, bei eigener Verantwortung den Wahnsinnigen gehörig zu bewachen. Wenn die Verwandten die ihnen vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln vernachläßigen, so müssen die Bürgermeister dieselben vor das Polizeigericht stellen; Man sehe Art. 605 des Gesetzbuches

über Verbrechen und Vergehen, vom Jahr 4, und Art. 479 No. 2 des Strafgesetzbuchs. Zugleich aber auch ihrer durch das Gesetz vom 24. August 1790 auferlegten Verbindlichkeit nachkommen, und auf Kosten der Anverwandten den nachtheiligen Folgen vorbeugen, welche aus der Saumseeligkeit derselben entstehen könnten.

Macht der Zustand eines Wahnsinnigen dessen Einsperrung nothwendig, so sind die Verwandten oder Angehörigen desselben nach dem Gesetz vom 8. Germinal 11 verpflichtet, dessen Interdiktion vor den Gerichten nachzusuchen, welche nach Konstatirung dessen behaupteten Zustandes allein kompetent sind, die gefängliche Verwahrung des Wahnsinnigen auszusprechen.

Sind keine Verwandten oder Angehörigen vorhanden, so liegt es nach dem oben angeführten Gesetz der königlichen Staatsbehörde ob, das nöthige Urtheil zu provociren. Bei dem Zustande der Raserei eines Menschen kann dieselbe Behörde sogar ohne die Intervention der Verwandten abzuwarten, ex officio einschreiten. — Um dieß zu können, ist es Pflicht der Bürgermeister von dem einen oder dem andern Falle die königl. Staatsbehörde sogleich in Kenntniß zu setzen. Was die Aufnahme von Wahnsinnigen in die allgemeine Armenanstalt betrifft, so ist dasjenige zu beobachten, was unten sub titulo „Armensachen" gesagt werden wird.

§. 7.

Maßregeln gegen das freie Herumlaufen böser und gefährlicher Thieren.

Durch das freie Herumlaufen gefährlicher Thiere kann die Sicherheit leicht gefährdet werden; auch die Hausthiere, welche an einen Führer gewöhnt, können Schaden anrichten, wenn sie ohne Führung auf der Straße sind.

Die Polizeigesetze und namentlich die Art. 475 Nro. 3, 4 und 7, Art. 476 und 479 Nro. 2 des Strafgesetzbuchs, schreiben daher auch folgendes vor:

1. Daß die Fuhrleute jederzeit neben ihren Pferden hergehen und überhaupt ihre Gespanne in ordentlicher Führung halten sollen.

2. Daß in den Straßen nicht zu schnell gefahren oder geritten werde.

3. Daß keine Pferde oder sonstige Zug- und Lastthiere im Innern eines Orts frei herumlaufen.

Digitized by Google

4. Daß keine gefährliche Thiere ohne Führer auf den Straßen herumziehen; und bedrohen die Eigenthümer, die hiegegen handeln, mit einer Geld- und nach Umständen selbst mit Gefängnißstrafen, auch sind dieselben noch besonders durch den Art. 1385 des Civilgesetzbuchs civiliter für allen Schaden verantwortlich, der in solchen Fällen verursacht wird.

Die Gesetze geben den Bürgermeistern alle Mittel an die Hand, um durch zweckmäßige Einschreitungen Unglücksfällen der Art vorzubeugen.

Wenn daher die Bürgermeister mit Strenge die hier einschlagenden gesetzlichen Maßregeln handhaben, so werden sich Unglücksfälle, verursacht durch das freie Herumlaufen schädlicher Thiere, die leider schon oft vorkamen, bedeutend mindern.

§. 8.

Aufsicht auf tolle Hunde.

Unter allen Hausthieren kann der Hund am gefährlichsten werden, wenn er sich in dem Zustande der Wuth befindet. — Sobald sich daher die geringsten verdächtigen Merkmale an einem Hunde äußern, sollte jedermann von selbst darauf bedacht seyn, einen solchen Hund unschädlich zu machen; gewöhnlich geschieht aber dieß von dem Besitzer nicht, weil er sich aus Gewohnheit und übel verstandener Gutmüthigkeit nicht gerne von einem Thiere trennt, welches er seit Jahren um sich zu sehen gewohnt ist; derowegen müssen die Bürgermeister, sobald sie erfahren, daß ein Hund Zeichen der Wuth an sich trage, denselben ohne weitere Umstände tödten lassen.

Hat derselbe Menschen oder Thiere gebissen, so ist es zur Beruhigung des Publikums erforderlich, daß man ihn nicht todtschlage, sondern vielmehr sich seiner bemächtige, ihn einschließe, und sorgfältig Acht habe, welchen Ausgang seine Krankheit nehme. Daß Menschen, welche von solchen verdächtigen Hunden gebissen werden, sogleich ärztliche Hülfe verschafft werden muß, versteht sich von selbst, und der Bürgermeister muß sogar gegen ihren Willen diese Hülfe durch amtliche Einschreitung bei dem Kantonsphysikate veranlassen.

Ist bei einem Hunde die Wuth einmal ausgebrochen, und werden andere Hunde gebissen, so giebt es gar kein anderes Mittel, als diese Hunde gegen oder mit dem Willen

Digitized by Google

der Eigenthümer todt schlagen zu lassen, da nach den gemachten Beobachtungen die Wuth öfters nach 5, 6 bis 11 Monaten nach dem Bisse ausbricht.

Je mehr Umsicht und Beharrlichkeit bei den verordneten Maßregeln die Bürgermeister in dergleichen Fällen anwenden, je größer ist der Dienst, den sie der Gesellschaft leisten. In solchen Fällen berechtigt selbst Verdacht zu augenblicklicher Einschreitung. — Hunde, die ohne Herrn herumlaufen, sind immer verdächtig. Die Vollziehung der Vorschrift, daß Hunde, die mit keinem von der Lokalbehörde ausgegebenen Zeichen versehen sind, ohne weiters todt geschlagen werden, wird demnach anempfohlen. Schließlich bemerkt man, daß, wenn sich irgend wo verdächtige Merkmale an einem nicht gekannten Hunde äußern, oder wenn der gekannte durchläuft, außer der Verfolgung desselben, auch dem Landkommissariate Anzeige mit genauer Beschreibung des verdächtigen Hundes gemacht werden muß, damit im ganzen Bezirke die nothwendigen Vorsichtigkeits-Maßregeln vorgeschrieben werden können.

Ueber die Kennzeichen der Hundswuth ist in Keils Handbuch eine Abhandlung enthalten, welche hienachstehend folgt:

„Die Wuth der Hunde durchläuft drei Zeitpunkte oder Grade.

Erster Grad. Der Hund verliert seine Munterkeit, wird traurig, und sucht die Einsamkeit, er zeigt keine Lust zum Essen, er beriecht es, ohne es anzurühren, er trinkt nur äußerst selten; noch gehorcht er der Stimme seines Herrn, noch kennt er ihn, giebt ihm Zeichen seiner Zuneigung, läßt sich von ihm anrühren, auf den Arm nehmen, auch zeigt er sich noch willig, auf die Jagd zu gehen, oder dem Vieh zu folgen, aber doch blickt hier überall üble Laune und eine gezwungene Miene durch; reizt man ihn, so beißt er; er wird überhaupt viel stiller, als bei gesunden Tagen; ohne zu schlafen zieht er sich in dunkle Oerter zurück; ruft ihn jemand, um ihn von da wegzukriegen, so bleckt er die Zähne, ohne zu schreien, wenn schon die Person sonst wohl bekannt mit ihm war; den Schweif und die Ohren läßt er hängen, und wirft sich auf alles, was man ihm vorhält. — Dieses sind die Zeichen des ersten Grads dieser Krankheit; aber es fehlt viel, daß diese uns ausschließlich die Wuth anzeigen. Es sind vielmehr Zeichen, die bei allen Krank-

Digitized by Google

heiten der Hunde vorkommen. Ein Hund, der nur Kolik hat, kann alle diese Zeichen haben.

Um uns hierüber aus der Ungewißheit zu ziehen, ist es nöthig, daß man den Hund, an welchem man dergleichen Symptome wahrnimmt, in einen sicheren Ort einschließe, ihm mit Vorsicht zu Saufen und zu Fressen gebe, und dann den Ausgang seiner Krankheit abwarte. Da auch, wie gesaat, das Tollwerden der Hunde sich im Anfange von keiner andern Hundskrankheit unterscheidet, so muß man bei der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Huth seyn, und sich vor allem Belecken und Betasten in Acht nehmen. — Es ist leicht einzusehen, nach dem was wir über die Zufälle des ersten Grads gesagt haben, wie unnütz und betrüglich die sogenannte Jägerprobe ist, in welcher man ein gewisses Kennzeichen des Gesundheitszustandes des Hundes zu haben glaubt. Die Person welche gewöhnlich mit dem Hunde zu jagen pflegt, oder das Vieh mit ihm zu hüthen, soll sich richten, als ob sie auf die Jagd oder auf die Weide ziehen wollte, und dem Hunde rufen; geborchte dieser, so sey dieses ein Beweis, daß er nicht toll sey; und umgekehrt. Der Hund des unglücklichen Professors zu Münster bestand diese Probe, nachdem er seinen Herrn gebissen hatte; dieser, darauf trauend, vernachläßigte seine Wunde und starb 15 Monate nachher an der Wasserscheu, wie Fehr es anführt.

Zweiter Grad. Die Symptome des ersten Grads nehmen schnell zu. Der Hund hört nicht mehr die Stimme dessen, der ihn ruft, er wird immer traurigter, und sein Blick verwirrter; er scheut alle Menschen; der Durst quält ihn, die Zunge hängt aus dem Munde, und er scheut sich zu saufen; er leidet niemanden um sich; er bellt selten, und nur mit heiserer Stimme; er kaut beständig; ein dicker schaumiger Geifer läuft anhaltend aus dem offenen Munde, und er beißt alles, was ihm in die Nähe kommt. Endlich wird das Thier wahrhaft wüthend, er macht sich weg, flieht das Haus seines Herrn, und greift alles an, was ihm vorkommt. Im Anfange läuft er nur langsam, aber immer, wie die Krankheit zunimmt, schneller. Er läßt den Kopf und die Ohren hängen, und trägt den Schweif zwischen den Beinen. Sein Gang ist unregelmäßig, bald geht er einige Zeit einen geraden Weg fort, kehrt dann plötzlich um, oder nimmt mit unglaublicher Schnelligkeit eine andere

Digitized by Google

Richtung. Beim Anblick des Wassers oder durchscheinender Körper fährt er mit Angst zurück.

Dritter Grad. Bei dem dritten und höchsten Grad der Wuth werden die Augen roth, funkelnd, oft sind sie starr, oft bewegen sie sich auf eine schreckliche Art in den Augenhöhlen; die Zunge ist bleifarbig, schwarz, vorhangend, und der Schaum viel häufiger; er schnappt immerwährend um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Gesunde Hunde fliehen bei seinem Anblick, oder wenn sie zu nahe sind, um entfliehen zu können, so kommen sie mit Furcht ihm näher, und suchen, so zu sagen, durch ihre Unterwürfigkeit sich seinem Biß zu entziehen. Endlich wird das Thier nach und nach schwächer, sein Gang ist langsam, schleppend, wankend, und er hat jenes scheußliche und schreckliche Ansehen, welches Abel in seiner Abbildung so gut ausgedrückt hat. Bei zunehmender Schwäche sinkt er öfter nieder, und hebt sich nur mit Mühe wieder; zulezt endet sich das Ganze mit Zuckungen, unter denen er hinstirbt. In diesem lezten Grade ist sein Biß am gefährlichsten.

Man nimmt oft bei den vornehmsten Symptomen manche Verschiedenheit wahr. Die Wasserscheu ist, wie mehrere es bemerkten, nicht immer gegenwärtig. — Einige Hunde verlieren gleich am Anfange ihrer Krankheit die Stimme, sie können weder schreien, noch bellen, andere sind so heiser, daß man sie kaum hören kann, einige bellen ganz wie gesunde, und einige heulen auf eine sehr klägliche Art. — Einige sind mehr schläfrig, denn traurig, andere sind keins von beiden. — Bei einigen bemerkt man ein bald stärkeres bald schwächeres Zittern, auf welches dann schnell die Wuth kommt. Einige, die von Natur furchtsam und ängstlich sind, spitzen immerhin die Ohren, als ob sie auf etwas horchten. — Einigen fließt ein brauner, giftiger Schleim aus der Nase, andere geben einen trüben, ja zuweilen schwarzen Urin von sich. Bei einigen ist der Geifer nicht eigentlich schaumig, aber dicklicht, zähe, stinkend, so ist auch die Zunge gewöhnlich aschfarbiggrau. Andere fürchten aus groser Angst ihren eigenen Schatten, und fliehen davon. Es gibt wüthende Hunde, die immer ihren Weg gerade fortgehen, ohne davon abzuweichen; andere gehen links und rechts, um ihre Beute anzufallen. Einige beißen weit eher Thiere, als Menschen, sie gehen ruhig zwischen diesen her, und fallen mit Wuth den ersten Hund an, der ihnen aufstößt.

Digitized by Google

Man sah einen wüthenden Hund, der in dem dunklen Eck eines Stalls angekettet lag, jedesmal von den heftigsten Zuckungen ergriffen werden, wenn nur etwas Licht durch die Thüre oder Fenster hereinkam.

Die drei vorzüglichsten Zeichen, welche zusammen an dem Daseyn der Wuth nicht zweifeln lassen, sind: das Ausfließen des Schleims aus dem Munde, die Abneigung gegen Nahrungsmittel und die Wasserscheu. Nur im zweiten und dritten Grade der Krankheit kommen, wie wir sahen, diese Zeichen vor, ja die Wasserscheu fehlt zuweilen sogar, weil solche Thiere Flüsse durchschwimmen, und Hunde, die während der Krankheit wasserscheu waren, diese Scheu am Ende verloren, und soffen. Dieses einzige Symptom kann uns also nicht genügen, um zu bestimmen, ob das Thier wüthend sey; man muß im Gegentheil die genaueste Aufmerksamkeit bei der Untersuchung aller dieser Umstände anwenden, um zur Gewißheit zu gelangen.

Was die Schwierigkeit, die Wuth zu erkennen, für den gemeinen Mann, der sich auch so oft mit Behandlung dieser Krankheiten abgiebt, noch vermehrt, ist die Bemerkung, daß Hunde sich in so manchen Umständen befinden, wo sie mehr oder weniger verdächtig scheinen, und ohne wüthend zu seyn beißen; hält man sie nun für toll, so können wegen der Furcht, die man dem Gebissenen verursacht, mehr oder weniger üble Folgen daher entspringen. Es ist also sehr wichtig, diese Fälle gehörig zu unterscheiden.

1. Hunde, die ihren Herrn verloren haben, die die ganze Nacht vor das Haus gesperrt waren, die verwundet, geschlagen oder gezerrt worden, und vorzüglich jene Hündinnen, denen man ihre Jungen weggenommen, sind einer Krankheit unterworfen, die sie auch gleichsam wüthend macht, und sie reizt, Menschen, aber vorzüglich kleine Kinder, und Thiere zu beißen. Oefters haben sie in dieser Krankheit sträubiges Haar, glänzende Augen; sie laufen und beißen, was ihnen aufstößt, oder sie sehen wenigstens so aus, als ob sie gern beißen wollten; aber sie verschmähen das angebotene Fressen nicht, haben keine Scheu vor dem Anblick der Flüssigkeiten, sie trinken sogar und kein Schleim fließt ihnen aus dem Munde. 2. Ein Hund, der mit einer läufigen Hündinn sich zu sehr abgemattet, gibt Schaum von sich, wankt auf den Beinen, und legt sich nieder. Wird er verfolgt, so beißt er, ohne wüthend zu seyn. 3. Junge Hunde werden beim

Digitized by Google

Durchbruch der Zähne oft von einer unwiderstehlichen Lust zum Beißen gequält; sie fallen zuweilen das Federvieh an, zerreißen Kleidungsstücke, verwunden zuweilen Kinder, und sind dennoch nicht wüthend. Alte Hunde, die Zahnwehe haben, thun ganz das Nehmliche. 4. Fleischfressende Thiere, wenn sie heftig vom Hunger gequält werden, suchen sich Beute zu machen, und fallen hier und dort jemand an, um ihn zu beißen, ohne jedoch wüthend zu seyn. Man erkennt diesen Fall an dem bedächtigen, und einigermaßen überlegten Gange des Thiers; oft sieht man, daß es sich an einem Orte verbirgt, um den günstigen Augenblick abzuwarten. 5. Ehe der Weichselzopf bei den Hunden ausbricht, nimmt man mehrere Phänomene wahr, woraus man auf Wuth schließt, und sie deßhalb umbringt, aber mit Unrecht. Wirklich tragen diese Hunde den Schweif zwischen den Beinen, haben Schleim am Maul hängen, scheinen blind und stoßen sich an allem, was ihnen im Wege steht. Doch scheuen sie ganz und gar das Wasser nicht, ja sie trinken sogar in diesem Zeitpunkt der Krankheit sehr viel, und ihr Biß gab nie die Wasserscheu. — Man muß das nehmliche auf Füchse und Wölfe anwenden. 6. Ich habe Hunde gesehen, sagt Duhamel, die von Kolik geplagt, wüthend wurden, so zahm sie auch außerdem waren. Sie fielen alles an, was ihnen vorkam. Man hielt sie für toll, und wollte sie schon umbringen. Duhamel ließ sie einsperren, legte gute Handschuhe an, gab ihnen viel Oel und dann Milch ein, und sie wurden vollkommen hergestellt. Hätte so ein Thier in dem Anfall der Wuth jemand gebissen, so wäre der Hund getödtet und der Verletzte als ein von einem wüthenden Hunde gebissener behandelt worden. Dieses hätte schon hingereicht, um ein treffliches Mittel gegen die Wuth bekannt zu machen, obschon das Thier nicht die wahre Wuth, sondern nur Kolik hatte.

Wenn nun gleich in allen diesen Fällen die Hunde nicht wüthend sind, so muß man sich dennoch nicht gar zu sicher dabei glauben. Ihr Biß ist deßhalb nicht weniger im Stande heftige Zufälle zu verursachen. In allen Fällen ist es daher nöthig, um allem Irrthume auszuweichen, daß jeder Hund, der einen gebissen, gleich eingesperrt, und beobachtet werde. Ist er im ersten Zeitpunkte der Wuth, so werden bald der zweite und dritte erscheinen, er wird bald mit den offenbarsten Zeichen der Wuth sterben. Bemerkt man aber nach

Digitized by Google

einigen Tagen, daß er gesund ist, so hört alle Ungewißheit auf. Doch muß dieses Verfahren genau seyn.

Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeiniglich vom dritten bis zum 21ten Tage toll. Doch muß man nicht glauben, als ob nachher nichts mehr zu fürchten sey: denn Gervi führt eine Beobachtung an, wo ein Schwein nach dem Biß eines wüthenden Hundes toll geworden, nachdem das Gift zwei Jahre unwirksam geblieben.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth in den übrigen Hausthieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen, welches leztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, bei dem es sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kommt aber die Wuth zum Ausbruch, so finden sich auch die meisten Kennzeichen ein, die bei den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nehmliche Gefahr der Ansteckung, wie bei Hunden vorhanden; weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahn oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

Die Polizei muß den Verkauf des Fleisches und der Milch von gebissenen Thieren verbiethen."

§. 9.

Verhütung von Unglücksfällen verschiedener Art.

Es ist Pflicht der Bürgermeister, allem eine stete Sorgfalt zu widmen, was das Leben eines Menschen in Gefahr bringen kann; dem zufolge müssen sie auf Verhinderung aller Unglücksfälle bedacht seyn, deren Abwendung durch eine gesetzliche Beschränkung bezweckt werden kann.

Verschiedene Vorbeugungsfälle dieser Art sind bereits durch das Strafgesetzbuch bezeichnet, diese sind:

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der Kamine, Art. 471 No. 1.

2. Das Verbot im Innern eines Orts Feuerwerke abzubrennen, ibid. No. 2.

3. Die Vorschrift, daß Wirthe den Eingang ihrer Häuser beleuchten, ibid. No. 3.

4. Die Vorschrift, daß jeder Eigenthümer, welcher vor

seinem Hause Materialien oder ein sonstiges Hinderniß der freien Passage hat, während der Nacht, den Platz, wo dieß der Fall ist, gehörig beleuchtet, ibid. No. 4.

5) Das Verbot, etwas aus den Häußern zu werfen, was durch seinen Fall Vorübergehende beschädigen könnte, ibid. No. 6.

6. Das Verbot auf den Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen, oder auf den Feldern, — Pflüge, Eggen, Hacken oder andere Geräthschaften, Instrumente oder Waffen, welcher sich die Diebe, oder schlechtes Gesindel bedienen können, liegen zu lassen, ibid. No. 7.

7. Das Verbot, Narren oder Rasende auf den Straßen frei herumgehen zu lassen, Art. 479 No. 2.

8. Die Vorschrift, Einsturz drohende Gebäude herstellen oder nieder reißen zu lassen, Art. 18 Tit. 1. des Gesetzes vom 19. bis 22. Juli 1791.

In Bezug auf alle diese Fälle müssen die Bürgermeister den Einwohnern die gesetzlichen Vorschriften von Zeit zu Zeit, und auch, wenn es besondere Umstände mit sich bringen, öfters ins Gedächtniß rufen, und Contravenienten jederzeit dem Polizeigerichte zur Bestrafung überliefern. Andere hieher gehörige Fälle sind zwar nicht durch das Criminal-Gesetzbuch, wohl aber durch Dekrete und Verordordnungen benannt, und nehmen auch die Thätigkeit der Ortsvorstände nicht weniger in Anspruch. Dahin einschlagend sind:

a. Brücken und Stege. Die vorhandenen müssen nicht nur immer im baurechten Stande erhalten, sondern auch allenfalls fehlende sicher und dauerhaft hergestellt werden.

b. Gäbe Abhänge an Straßen. Diese müssen mit einem Geländer versehen seyn.

c. Die Anlage von Kalk- Kieß- Sand- und jeder andern Grube, so wie Steinbrüche, die im Felde und überhaupt unter freiem Himmel angelegt werden.

Wegen diesen Anlagen müssen die Bürgermeister auf den Grund des Art. 81 des Gesetzes vom 21. April 1810 jeden Eigenthümer oder Unternehmer verpflichten, eine solche vorgenommene Anlage sogleich anzuzeigen, damit der Ortsvorstand sowohl seine Verwalteten hievon in Kenntniß setzen, als auch dem Eigenthümer jede, zur Verhütung von Unglück geeignete Maßregel vorschreiben kann; z. B.

Digitized by Google

1. Bei Sand- und Kiesgruben, so wie bei Steinbrüchen anzuordnen, die Ausgrabungen mit Vorsicht vorzunehmen, und der Gefahr des Einsturzes in Zeiten vorzubeugen;

2. Bei Kalkgruben die gehörige Bedeckung bei Nachtszeit vorzuschreiben, damit Vorübergehende in der Dunckelheit nicht in dieselbe stürzen.

Die Bürgermeister müssen den Feldschützen die spezielle Aufsicht über Steinbrüche und Sandgruben übertragen, und diese verpflichten, sogleich die Anzeige zu machen, sobald sie wahrnehmen, daß diese auf eine Art benutzt werden, welche früh oder spät Unglück herbei führen kann. In solchem Falle müssen sie für die Beseitigung des gefährlichen Hindernisses augenblicklich sorgen, und bis dieß geschehen, die Benutzung des Bruches oder der Grube untersagen.

d. Die Hanfdulflöcher. Diese so wie auch die Sandgruben und dergleichen, dürfen nicht hart neben den Straßen angelegt werden, weil dieß bei einer dunkeln Nacht den Vorübergehenden oder Fahrenden leicht gefährlich werden kann;

e. Neubauten. Bei Aufführung eines Neubaus oder Reparation von Häusern, müssen von Seiten der Lokalbehörde immer den Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, oder Unternehmern der Gebäude die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden, damit eines Theils die freie Passage nicht gehemmt, andern Theils aber auch Niemand durch Herabwerfen oder Herabfallen beschädigt werde.

Die Bürgermeister werden hiebei leicht einsehen, daß sie bei Anwendung aller Thätigkeit zur Verhütung von Unglück nur eine Maßregel vollziehen, welche der Bewohner einer Gemeinde von ihnen zu fordern berechtigt ist, und es ist daher auf ihre Umsicht zu rechnen, daß sie auch in den hier nicht genannten Fällen (deren in dem vielgestaltigen Leben noch manche vorkommen) immer dasjenige anordnen werden, was dem speziellen Falle angemessen ist.

§. 10.

Maßregeln gegen Feuersbrünste.

Das Feuer ist eines der verheerendsten Elemente. — Durch eine Feuersbrust können in einer Stunde ganze Familien, ja ganze Gemeinden ruinirt werden. Mit Grund nehmen daher die Gesetze die ganze Thätigkeit der Bürger-

Digitized by Google

meister in Anspruch, um Unglück durch Feuer zu verhüten, und schreiben denselben deßhalb vor, in Form von Lokal-Polizei-Beschlüssen eigene Feuerordnungen zu treffen. In nachfolgenden Notizen mögen die Ortsvorstände für ihre amtliche Thätigkeit die nöthigen Verhaltungsregeln finden. Vor allem muß man dem Entstehen eines Brandes zu begegnen suchen.

In dieser Beziehung ist daher:

1) Den Hauseigenthümern alle mögliche Vorsicht mit dem Feuer in ihren Häusern anzuempfehlen;

2) Darauf zu wachen, daß Niemand mit Licht, außer in einer wohlverwahrten Laterne, und eben so wenig mit einer brennenden Pfeife in Scheuer und Stall gehe;

3) Strenge darauf zu halten, daß nicht zu nahe an den Backöfen, Kaminen, Schmieden ꝛc. brennbare Materialien niedergelegt, oder daß zu nahe an den Häusern Feuer angemacht werde.

In den ad 2 und 3 angegebenen Fällen müssen Uebertreter sogleich vor das Polizeigericht zur Bestrafung gestellt werden.

4) Sind die gesetzlich angeordneten Feuerbeschauungen regelmäßig einzuhalten, und ist bei denselben vorzüglich darauf sein Augenmerk zu richten:

a. ob die Feuerstellen gut verwahrt,

b. ob die Schornsteine mit guten und liegenden Backsteinen konstruirt sind, und ob an deren ordentlichen Unterhaltung nichts versäumt, und

c. ob die Kamine regelmäßig gefegt werden.

5) Ist das Verbot des Schießens auf öffentlicher Straße, welches so gern bei Hochzeiten und Kindtaufen in Winkeln, ja öfters in der Nähe von brennbaren Materialien beliebt wird, öfters in Erinnerung zu bringen, und sind Uebertreter sogleich zur Bestrafung zu ziehen.

Wenn aber bei Beobachtung dieser Vorsichtigkeitsmaßregeln dennoch Feuersbrünste entstehen, so können sie auch in andern Ursachen, als in Nachläßigkeit ihren Grund haben; derowegen erfordert es die Klugheit, in solchen Fällen die nächtliche Wachsamkeit zu verdoppeln.

Die Ortsvorstände müssen demnach die in dem Orte bestehenden Nachtwachen so zu verstärken suchen, daß dieselben in jeder Stunde des Nachts Leute zum Durchgehen der Straße abschicken können.

Auch

Auch wird es alsdann zweckdienlich seyn, wenn die Ortsvorstände durch öffentliche Bekanntmachung das gesetzliche Verbot in Erinnerung bringen, daß kein Einwohner einem Fremden, ohne Wissen des Ortsvorstandes, Nachtquartier geben darf; überhaupt ist auf das Thun und Lassen fremder in der Gemeinde nicht ansäßiger Personen strenge Aufsicht zu halten, und bei der geringsten verdächtigen Handlung sogleich gesetzlich einzuschreiten.

Entstehen nun demungeachtet noch Brände, so kommt es hauptsächlich darauf an, denselben schnell Einhalt zu thun.

In dieser Beziehung sind zweckmäßige Löschanstalten die beste Garantie, um größeren Feuerverheerungen vorzubeugen.

Die Löschrequisiten, wo deren sind, müssen daher immer im besten Zustande gehalten werden; wo deren keine sind, müssen die Gemeinden besorgt seyn, sich dieselben nach und nach anzuschaffen.

Eben so muß bei dem ersten Feuersignal jeder Bürger schon im voraus wissen, wo er hineilen soll, um die Mittel zur Rettung herbeizuschaffen, und selbst zu retten.

Eine gute vorher bestimmte Ordnung kann daher nicht genug anempfohlen werden.

Dem zufolge muß:

1. Die Mannschaft zu den Spritzen bestimmt und dieselbe von Zeit zu Zeit eingeübt werden;

2. Die Mannschaft zu Abholung der Feuereimer bezeichnet, und

3. Zu Aufstellung der Wasserreichenden, Kommissäre ernannt seyn, denen Jedermann in einem solchen Augenblick Gehorsam leisten muß; endlich sollen

4. Zur Rettung der Sachen ebenfalls die Individuen im Voraus bekannt, so wie der Ort bezeichnet seyn, wo die geretteten Sachen hinzubringen sind.

Daß es Nachbarpflicht ist, bei dem ersten Feuersignal sich gegenseitige Assistenz zu leisten, bedarf keiner Erwähnung, daß es aber auch Pflicht ist, das Entstehen einer Feuersbrunst nicht durch Nachläßigkeit herbeizuführen, muß man hier wiederholen, und die Ortsvorstände werden sich ein besonderes Verdienst erwerben, wenn sie von ihrer Seite nichts versäumen, was Brände verhüten kann.

Digitized by Google

Anhang zu §. 10.

Brandassekuranz.

Der Rheinkreis genießt die Wohlthat einer Brand-Versicherungsanstalt, welche unter dem Schutze der Staatsregierung verwaltet wird.

Die Grundbedingungen der Anstalt und die amtliche Thätigkeit der Ortsvorstände sind in der deßfallsigen Verordnung, Amtsblatt No. 1 und 2 vom Jahr 1818 enthalten. Für die Bürgermeister ist die exacte Führung der Grundbücher Hauptsache. Um hiebei Gleichförmigkeit und Sicherheit zu erzwecken, wird folgendes zu beobachten seyn:

1. So wie sich ein Eigenthümer zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten bei dem betreffenden Bürgermeisteramte meldet, hat dasselbe den Eintrag in die verordnungsmäßige Grundbuchstabelle in Triplo zu veranlassen. Jede dieser drei Tabellen muß von dem Eigenthümer unterschrieben werden. Ein Exemplar wird sodann bei dem Bürgermeisteramte aufbewahrt, die zwei andern hingegen werden an das königl. Landkommissariat gesandt. Die Einsendung der Beitritts-Erklärungen eines jeden Monats muß mit dem zwölften des folgenden Monats geschehen. Bei dem Eintrag eines Gebäudes in die Grundbuchstabelle ist folgendes zu beobachten:

a. daß das Hausnummero angegeben werde;

b. daß keine theilweise, nach der Verordnung unzulässige Versicherung von Gebäuden statt finde;

c. daß nichts versichert werde, was von der Versicherung gesetzlich ausgeschlossen ist; und

d. daß die Ansätze immer in runden Summen erscheinen, und das Minimum von 30 fl. erreichen.

Die an das Landkommissariat einzusendenden Tabellen sind vorher genau zu collationiren, damit sie mit einander übereinstimmend sind, indem die Total-Assekurationsbeträge in den Grundbüchern königl. Regierung, des Landkommissariats und der Bürgermeisterämter stets gleichlautend seyn müssen.

Um dieses sicher zu bewirken, ist es zweckmäßig, wenn ein jedes Bürgermeisteramt sich eine offene Rechnung zu seinem Grundbuch anlegt, welche folgendermaßen einzurichten wäre, z. B.

Digitized by Google

Gemeinde Nußdorf. Monat Januar 1826.

Von No. 1 bis 18 beträgt das Total-Assekurations-Kapital . . . . . fl. 18,000

Zugang während Januar 1826 No. 19, 20, 21 und 22 mit . . . . . „ 9,000

Ende Januar bleibt daher an Kapital . „ 27,000

Werden nun in dem folgenden Monat wieder Gebäude versichert, so wird auf obige Art fortgefahren, und Zu- und Abgänge bemerkt, damit man jeden Augenblick den Stand ersehen kann. Geschehen Anschlags-Erhöhungen oder Veränderungen, so sind solche zufolge des §. 4 der Instruktion vom 26. November 1817, Amtsblatt No. 2 von 1818, in eine Grundbuchstabelle einzutragen, wobei der frühere Anschlag der versicherten Gebäulichkeiten in den Rubriken 4 und 5 und der veränderte in der 9ten Rubrik vorzutragen und von dem Eigenthümer in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben ist.

Wegen Einschreibung der Beitritts-Erklärungen ist in den Intelligenzblättern von 1820 Seite 209, und 1821 Seite 293 das Nähere enthalten.

Ferner sehe man wegen:

1. Versicherung der Gebäude von Minderjährigen, Intelligenzblatt von 1819 Seite 53, und 1824 Seite 381.

2. Versicherung gemeinschaftlicher Gebäude, Intelligenzblatt von 1819 Seite 597.

3. Austritt oder Verminderungs-Erklärung, Intelligenzblatt von 1821 Seite 771.

4. Nähere Erläuterung der Art. 9 und 12 der Brandversicherungs-Verordnung, Intelligenzblatt von 1820, Seite 121 und

5. wegen Abschätzung der Gebäude, Intelligenzblatt von 1824 Seite 1429, und von 1825 Seite 49.

Entsteht in einer Gemeinde in einem assekurirten Gebäude ein Brand, so hat das betreffende Bürgermeisteramt so leich die Anzeige davon an das k. Friedensgericht des Kantons, und an das k. Landkommissariat zu machen. Ersteres besorgt die Abschätzung des Schadens und Einsendung der verordnungsmäßigen Verhandlungen an das k. Landkommissariat. Wegen Abschätzung des Brandschadens sehe man das Intelligenzblatt von 1821 Seite 177 und jenes von 1825 Seite

Digitized by Google

49 und wegen Einsendung der Schätzungsprotokolle Intelligenzblatt von 1818 Seite 219.

Durch das Bürgermeisteramt geschieht die Zustellung des Mandats für die dem Brandbeschädigten zuerkannte Entschädigungssumme, und dasselbe hat auch dafür zu wachen, daß solche zum Wiederaufbauen des beschädigten oder ganz abgebrannten Gebäudes gehörig verwendet werde, im verneinenden Falle aber sogleich die Anzeige an das königl. Landkommissariat zu machen.

§. 11.

Ueberschwemmungen.

Die öffentliche Sicherheit kann augenblicklich durch außerordentliche und lange anhaltende Regengüsse gefährdet werden. — Diese Ereignisse müssen die ganze Aufmerksamkeit der Lokalbehörden auf sich ziehen, damit durch deren umsichtsvolles Einschreiten die Wirkungen so viel möglich vermindert werden.

Wenn demnach Flüsse und Bäche schwellen, wenn starker Schnee fällt, oder sonstige Zeichen einer wahrscheinlichen Ueberschwemmung sich zeigen, so müssen die Bürgermeister sogleich die Flüsse und Bäche untersuchen und alles hinwegräumen lassen, was dem freien Laufe hinderlich ist; sie müssen sehen, ob die Schiffe in Sicherheit gebracht und hinlänglich befestigt sind; jene, die etwa oberhalb von Brücken stehen, weiter abwärts bringen lassen; die Gegenstände, die das Wasser mit sich fortzureißen droht, aus den Häfen und von den Ufern wegschaffen; die Schutzbretter der Mühlen, besonders derer, die mit Brücken zusammen hängen, aufziehen; wenn sich Eis an den Brückenbögen festgesetzt hat, es zerbrechen lassen, u. s. w. kurz alles beseitigen, was den Austritt des Wassers aus den Ufern begünstigt. Wenn das Wasser mehr anschwillt, und die Gefahr drohend wird, so muß der Ortsvorstand sorgen, daß auf allen Punkten die nöthigen Hilfsmittel in Bereitschaft gehalten werden; die Bürger zur Thätigkeit aufrufen, um nach seiner Anleitung überall, wo es Noth thut, schnelle Hilfe zu leisten; die bedrohten Häuser in Augenschein nehmen und die Bewohner auffordern, sie nebst ihrem Vieh und Geräthschaften auf den ersten Befehl zu verlassen; die einzeln stehenden Häuser der Wachsamkeit der Gensd'armerie oder der Sicherheitsgarde empfehlen, damit im Falle einer Ueberschwemmung

Digitized by Google

die darin befindlichen Personen keiner Hülfe und Lebensmitteln entbehren; sämmtliche Schiffer aufbieten, sich mit ihren Fahrzeugen bereit zu halten, um im Nothfalle den Unglücklichen beizustehen, und aufzufangen, was das Wasser mit sich fortgenommen hat. Er muß sichere Orte bestimmen, wo die gesammelten Gegenstände in Verwahrung gebracht werden; in Tagesfrist die Deklaration alles dessen, was auf solche Art gerettet worden, einfordern, damit das Eigenthum derer, die das Opfer der Ueberschwemmung sind, nicht denen zur Beute werde, die zur Rettung desselben bestimmt waren; endlich, wenn an den bedrohten Orten Vorräthe von Kalk in Fässern oder Haufen befindlich sind, so müssen sie auf der Stelle weggeschaft werden, damit das Unglück nicht durch die Plage des Feuers vermehrt werde.

Wenn die Ueberschwemmung aber eintritt, müssen die Häuser geräumt und alle zum voraus veranstalteten Maßregeln auf der Stelle ausgeführt werden.

Sobald das Wasser zurückgetreten ist, dürfen die Bürgermeister Niemand in die überschwemmt gewesenen Häuser eher einziehen lassen, als bis Sachverständige untersucht haben, ob die Fundamente derselben nicht gefährlich beschädigt worden sind.

Die wegen Vermeidung von Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln, kommen unten sub Titulo „Reinlichkeit" vor.

§. 12.

Verbindlichkeit der Bürgermeister, Verbrechen und Vergehen zu konstatiren.

Alle Maßregeln der Vorsicht zu Verhinderung dessen, was die öffentliche Sicherheit gefährden kann, würden zu nichts führen, wenn nicht deren Uebertretung geahndet würde. Niemand kann aber über den Bürger eine Strafe verhängen, als die Gerichte; diesen müssen also Gesetzes-Uebertretungen angezeigt werden.

Die Bürgermeister sind nun sowohl durch das Strafgesetzbuch, als auch durch die Gesetze vom 22. Juli 1791 und 7. Pluviose Jahr 9, verpflichtet worden, über die, innerhalb ihrer Gemeinde und Gemarkung begangenen Verbrechen und Vergehen gegen Gesetz und Ordnung, Protokolle (procès verbaux) zu errichten, und solche den Gerichten zu übergeben, damit diese verfügen, was Rechtens. In diesen Protokollen müssen alle Umstände auf das genaueste angegeben

werden, welche dazu dienen können, einen Thatbestand näher aufzuklären, wenn auch gleichwohl diese Umstände in der Gemeinde notorisch sind, und desbalb als bekannt vorausgesezt werden.

Sind die Ortsbehörden genöthigt, Hausuntersuchungen anzustellen; um gestohlene Sachen zu entdecken, so müssen sie die Eigenthümer, wo eine Hausuntersuchung statt finden soll, ausdrücklich auffordern, die gestohlenen Sachen herauszugeben, damit sich der Diebshehler nicht später mit der Einrede entschuldigen kann, daß er nicht gewußt habe, was man bei ihm suchen wolle, und daß er auf Anfordern das in gutem Glauben besessene Objekt gerne herausgegeben haben würde. In dem Protokoll über die Hausuntersuchung ist daher jedesmal dieser Aufforderung und der erhaltenen Antwort zu erwähnen.

Verbrecher, welche auf frischer That ertappt, oder durch das öffentliche Geschrei verfolgt werden, müssen die Bürgermeister ergreifen lassen, und mit Protokoll sammt denen auf die Sache bezüglichen Beweisstücken und den von Zeugen erhaltenen Deklarationen an die k. Staatsbehörde abliefern. Können sie solche ergriffenen Delinquenten nicht sogleich abführen lassen, so sind sie berechtigt, diese einsweilen auf dem Gemeindehause in Verwahrung zu halten. Länger als 24 Stunden darf indessen dieß nicht geschehen.

Von solchen, so wie überhaupt von allen außerordentlichen Ereignissen, müssen die Bürgermeister die vorgesezte Verwaltungs-Behörde sogleich in Kenntniß setzen, damit noch zu rechter Zeit die der Sache angemessenen Maßregeln ergriffen werden können.

Anhang zu Titel II.

Dienst der Sicherheitsgarden.

§. 1.

Zweck.

Die Sicherheitsgarden sind eingeführt, um zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ihren respectiven Gemeinden als Lokalpolizei-Agenten zu dienen.

Digitized by Google

§. 2.

Pflicht zur Uebernahme der Funktion.

Die Uebernahme dieser Funktion ist eine allgemeine Bürgerpflicht, weil eine gute Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums für alle von gleichem Interesse ist. Wer daher nicht unter 25 und nicht über 50 Jahre alt, in der Gemeinde wohnhaft, gesunden Körpers ist, und durch das Vertrauen seiner Ortsbehörden zu diesem ehrenvollen Dienst bezeichnet wird, der kann sich demselben nicht wohl entziehen.

§. 3.

Wahl und Ernennung.

Die Sicherheitsgarden werden durch die Bürgermeister vorgeschlagen, durch den Gemeinderath gewählt, und durch das königl. Landkommissariat bestätigt.

§. 4.

Funktionen.

Der Dienst der Sicherheitsgarden theilt sich:

A. In den innern Dienst der Gemeinde, als:
   I. Ortspolizei im Allgemeinen;
   II. Feldpolizei;
   III. Waldaufsicht;
B. In den äußern Dienst.

§. 5.

A. Innerer Dienst.

I. Ortspolizei im Allgemeinen.

Wegen Aufrechthaltung der Ortspolizei im Allgemeinen haben die Sicherheitsgarden den Lokalpolizeibehörden, d. h. den Bürgermeistern und Adjunkten Assistenz zu leisten, so oft sie hiezu aufgefodert werden. Namentlich sind sie verpflichtet, denselben die Wirthshäuser, besonders wenn Tanzbelustigungen statt finden, überwachen zu helfen.

Wenn nun die Sicherheitsgarden in solchen Fällen bei ihren zu machenden Umgängen, Streitende oder Lärmende in Wirthshäusern oder auf der Straße antreffen, so haben sie diese mit Bescheidenheit zur Ruhe zu verweisen, und auseinander gehen zu heißen, und wenn solche keine Folge leisten, sie dem Ortsvorstande vorzuführen, vor welchem

Digitized by Google

Beamten sie über das Vorgefallene ihre Erklärung abzugeben haben, welcher hiernach das Nöthige veranlassen wird, damit die Ruhestörer vor dem einfachen oder dem Zucht-Polizeigericht zur Strafe gezogen werden.

§. 6.

Wenn die Sicherheitsgarden Anführer der in den Gemeinden eingeführten Nachtwachen sind, so müssen sie auf den Straßen, welche sie abzugehen haben, zuweilen stehen bleiben und lauschen, ob sie nichts Verdächtiges, Lärm oder Streit irgend wo hören, hauptsächlich bei Nacht von einem allenfalls wahrgenommenen Gekniſter in einem Gebäude, den Eigenthümer sogleich benachrichtigen, weil dieß meistens verstecktes Feuer verräth; überhaupt aber als Patrouilleführer auf alles Acht geben, was ihnen gegen die Ordnung vorkömmt.

§. 7.

Bemerken sie aber bei ihren nächtlichen Umgängen wirklich Feuer, so müssen sie sogleich den Hauseigenthümer wecken, in der Nähe Lärm machen, die bei sich habende Patrouille bei dem Hause, in welchem es brennt, stehen lassen, und sich selbst zum Ortsvorstande verfügen, damit sogleich die zum Löschen nothwendigen Maßregeln getroffen werden.

§. 8.

Bemerken sie verdächtige, auf den Straßen herumziehende Leute, werden Einbrüche in Häußer versucht, so müssen sie sich auf der Stelle dieser Leute zu bemächtigen suchen und sie der Ortsbehörde vorführen.

§. 9.

Nehmen sie einen schon vollzogenen Einbruch wahr, so müssen sie sogleich alle Ausgänge des Hauses besetzen, ganz in der Stille die Nachbarn wecken, damit ihnen von diesen nöthigenfalls Hilfe geleistet werde.

§. 10.

Kommen sie in den Fall Jemanden arretiren zu müssen, so sollen sie sich hiebei bescheiden und männlich benehmen, die Betheiligten weder schimpfen, stoßen, noch schlagen, und nur dann Gewalt gebrauchen, wenn es die höchste Nothwendigkeit erfordert. Ueberhaupt macht es ihnen Ehre, wenn sie jeden Schaden an ihren Gegnern möglichst vermeiden

Digitized by Google

und solche mehr durch Gewandheit, als durch Maßregeln der Strenge in ihre Gewalt zu bekommen suchen.

§. 11.

Wenn aus dem Innern eines Hauses um Hilfe gerufen wird, so sind sie unbedingt verpflichtet, Hilfe zu leisten.

Immer müssen sie aber von solchen Vorfallenheiten dem Ortsvorstande Anzeige machen, und auch diesem, nach Beschaffenheit der Umstände die Betheiligten vorführen.

II. und III. Feldpolizei und Waldhut.

Werden die Sicherheitsgarden von der Ortsbehörde aufgefordet, bei der Feld- und Waldhut Assistenz zu leisten, oder werden sie bei Verhinderung der Feld- und Waldhüter beauftragt, die Hut des Feldes momentan zu besorgen, so haben sie die nemlichen Obliegenheiten, wie die Feldhüter.

Sind sie hiefür beeidigt, so haben ihre Protokolle die nemliche Beweiskraft vor Gericht, wie jene der Feldhüter. Sind sie es nicht, so können sie nur als Zeugen figuriren, und einem Thatbestand nur dann vollen gerichtlichen Glauben verschaffen, wenn derselbe von mehreren wahrgenommen und bezeugt wird.

B. Aeußerer Dienst der Sicherheitsgarden.

§. 12.

Die Dienstverrichtungen der Sicherheitsgarden außerhalb ihren Gemeinden, bestehen:

1. in dem Mitwirken bei allgemeinen Streifereien;
2. in dem Transporte von Arrestanten.

I. Streifereien.

§. 13.

Werden Streifereien angeordnet, um die umliegende Gegend von sich allenfalls aufhaltendem liederlichen Gesindel zu säubern, Deserteuren oder angezeigten Verbrechern nachzustellen und sie im Fall Betretens aufzuheben und in Verhaft zu nehmen, so müssen die Sicherheitsgarden auf Anfodern diesen Streifereien beiwohnen.

§. 14.

Da die Sicherheitsgarden sich hier nicht allein überlassen sind, sondern unter den Befehlen der die Streiferei führenden Gensd'armerie-Offizieren oder Polizeikommissarien stehen, so

Digitized by Google

haben sie weiter nichts zu thun, als deren Befehlen nachzukommen.

II. Arrestanten-Transporte.

§. 15.

Werden die Sicherheitsgarden beordert, einen Arrestanten zu transportiren, so müssen sie diesen nebst den ihnen übergeben werdenden Papieren an den Ort bringen, der ihnen bezeichnet werden wird, und sich über die geschehene Ablieferung einen Schein ausstellen lassen.

§. 16.

Macht der Arrestant einen Entweichungsversuch, so ist gegen denselben mit Gewalt, jedoch mit größter Vorsicht zu verfahren.

Müssen die Sicherheitsgarden mit dem Arrestanten unter Wegs ausruhen, so dürfen sie dieß durchaus nicht in einem Walde, Busch, oder sonstigen Platz thun, wo es dem Arrestanten leicht wird, zu entlaufen, sondern immer da, wo man auf eine bedeutende Entfernung freie Aussicht nach allen Seiten hat.

§. 17.

Entspringt der Arrestant aber wirklich, und kann er durch Verfolgung auch nicht eingeholt werden, so müssen die Sicherheitsgarden dem Ortsvorstande des nächstgelegenen Orts eiligst Anzeige machen, damit vielleicht durch geeignete Maßregeln dessen Habhaftwerdung noch bezweckt werden kann.

§. 18.

Kann der Arrestant nicht in einem Tage an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, so müssen die Sicherheitsgarden an dem Orte, wo Nachtquartier gemacht wird, denselben der Ortsbehörde zur Aufbewahrung überliefern.

Digitized by Google

III. Titel.

Gesundheits = Polizei.

Es gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Ortsvorsteher, allen nachtheiligen Einflüssen auf die Gesundheit der Einwohner möglichst zu begegnen.

Das Gesetz vom 24. August 1790 bezeichnet im Allgemeinen die Gegenstände, welche auf die Gesundheit von vorzüglichstem Einfluß seyn können, und der Art. 46 des Gesetzes vom 22. Juli 1791 überträgt den Bürgermeistern die Sorge, durch geeignete Maßregeln in Form von Lokal-Polizeibeschlüssen, allen Uebeln vorzubeugen, welche durch Unreinlichkeit der Straßen, Verschlechterung des Wassers, schlechter Qualität der Lebensmittel und Getränke ꝛc. entstehen können.

Um den Ortsvorständen diese Pflicht zu erleichtern, werden hie nachstehend die durch Erfahrung bewährten, mit den Gesetzen im Einklang stehenden Mittel bezeichnet, wodurch nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit möglichst beseitigt werden können.

§. 1.

Maßregeln zu Erhaltung einer gesunden Luft.

Die regelmäßige Reinigung der Straßen und der öffentlichen Plätze, ist eines der bewährtesten Mittel eine gesunde Luft zu erhalten. Die Maßregeln, die in dieser Beziehung zu treffen sind, richten sich zwar im Allgemeinen nach den Lokalverhältnissen; als gewiß kann man indessen annehmen, daß jeder Ort deren nothwendig hat. Jeder Bürgermeister wird daher leicht diejenigen auffinden können, welche anzuwenden ihm das Interesse seiner Verwalteten vorschreibt. — Die auf die meisten Orte anwendbaren, dem Gegenstande angemessenen Maßregeln, finden sich in dem nachstehenden Entwurf eines Lokalpolizei-Beschlusses (gegründet auf einen Beschluß des vormaligen Maire von Mainz vom 4. Februar 1809, welcher in Bodmanns Handbuch enthalten ist) in Betreff der Reinlichkeit der Straßen aufgestellt, wonach jeder Bürgermeister die den Lokalverhältnissen seiner Gemeinde anpassenden Verhaltungsregeln entnehmen und deßhalb einen geeigneten Beschluß fassen kann.

Digitized by Google

Entwurf
eines Lokalpolizei-Beschlusses in Betreff der Reinlichkeit.

Der Bürgermeister von N. N. Nach Ansicht des Art. 50 des Dekrets vom Dezember 1789 und des Gesetzes vom 24. August 1790, wonach die Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen, der Sorge der Lokalpolizei-Behörden überlassen ist.

In Erwägung, daß nach dem Art. 46 des Gesetzes vom 22. Juli 1791 die Ortsbehörden befugt sind, durch Lokal-Polizeibeschlüsse die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

In fernerer Erwägung, daß die Reinigung der Straßen vorzüglich zu Erhaltung einer reinen Luft und dadurch zu Erhaltung der Gesundheit beiträgt.

Und in der Absicht die Straßenreinigung in der Gemeinde N. N. gehörig zu sichern, verfügt was folgt:

Artikel 1. Alle Plätze, Straßen und Gäßchen der Gemeinde sollen wöchentlich zweimal, nämlich Mittwochs und Samstags gereinigt werden.

Am Vorabende eines gesetzlichen Festes, wenn dasselbe nicht auf den Donnerstag oder Sonntag fällt, sollen gleichfalls alle Plätze, Straßen und Gäßchen gekehrt werden.

Art. 2. In den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März soll das Kehren Nachmittags um 3 Uhr, in den andern Monaten Nachmittags um 5 Uhr vorgenommen werden.

Art. 3. Das Zeichen zum Kehren wird durch die Polizeiglocke gegeben.

Art. 4. Die Verbindlichkeit zum Kehren liegt dem Hauseigenthümer, wenn er das Haus selbst bewohnt, ob, und wo ein ganzes Haus vermiethet ist, dem Miether oder den Miethern desselben. So weit die Wohnungen, Höfe und Gärten gehen, muß von deren Besitzern diejenige Strecke gereiniget werden, welche zwischen ihren Häusern ꝛc. und der Mitte der Straße liegt.

Art. 5. Die öffentlichen Plätze werden auf Kosten der Gemeinde gereiniget und bei großer Hitze auch gegossen.

Art. 6. In den trockenen Sommermonaten muß vor dem Kehren jedesmal gegossen werden.

Art. 7. Zur Zeit großer Hitze sind die Bewohner

Digitized by Google

außerdem gehalten, täglich zweimal, Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 5 Uhr vor ihren Häusern zu gießen. Diejenigen, welche kehren müssen, haben auch die Verbindlichkeit zu gießen.

Art. 8. Die Rinnen müssen bei dem Kehren gehörig gereiniget, mit frischem Wasser ausgespült, und alles was dem freien Ablauf des Wassers in den Rinnen hinderlich ist, muß beseitiget werden.

Art. 9. Die Schlachthäuser und Metzgerbuden so wie die Vorplätze derselben müssen täglich und nebstdem nach jeder Abschlachtung von Vieh, gesäubert und mit reinem Wasser ausgespült werden.

Art. 10. Bei Eis und Schnee sind die Rinnen an den Häusern stets offen zu erhalten, und sobald Thauwetter eintritt, ist das Eis zu brechen, der Schnee zusammen zu kehren und nebst dem gebrochenen Eise aus dem Orte zu bringen.

Auf den öffentlichen Plätzen liegt der Vollzug des obigen der Gemeinde ob.

Art. 11. Jede Unterlassung der Art. 1, 6, 7, 8, 9 und 10 wird dem königl. Polizeigerichte mit Bezug auf den Art. 471 No. 3 des Strafgesetzbuches zur Abndung angezeigt. Außerdem werden sogleich Leute angestellt, welche die unterlassene Arbeit auf Kosten der Nachläßigen oder Widerspenstigen verrichten.

Ueber die erlaufenen Kosten sollen Verzeichnisse aufgestellt, und dem königl. Landkommissariat vorgelegt werden, damit sie vollziehbar erklärt und auf dem Zwangswege eingetrieben werden.

Art. 12. Bei Glatteis ist jeder Hauseigenthümer gehalten, vor seinem Hause und in der Mitte der Straße, so weit sie an seinem Eigenthume vorbeizieht, mit Sägmehl, Asche u. s. w. zu streuen.

Jede Unterlassung wird mit Bezug auf den Art. 471 No. 5 des Strafgesetzbuches dem königl. Polizeigerichte angezeigt.

Auch wird außerdem die Streuung auf Kosten des säumigen Theiles wie bei Art. 11 vorgeschrieben worden, vorgenommen werden.

Art. 13. Das Kehricht ist unmittelbar nach vollzogenem Kehren entweder von den Hauseigenthümern in ihre Höfe oder auf Betreiben der Polizei aus der Gemeinde an einen von den Straßen entfernten Ort zu schaffen, und darf unter

Digitized by Google

keinerlei Vorwand in den Straßen oder an den Häusern über Nacht aufgeschichtet bleiben.

Art. 14. Kein Schutt, Kummer oder Dünger darf vor den Häusern aufbewahrt werden, sondern alle Schutt-Kummer- oder Düngerhaufen sind in das Innere der Höfe hinter die Häuser zu verlegen, und zwar in der Art, daß der Abfluß der Jauche auf die Straße gänzlich verhindert werde.

Art. 15. Soll Dünger auf die Felder geschafft werden, so muß er entweder in dem Hofe geladen, oder in demselben Augenblicke, wo er aus dem Hofe geschafft wird, auch zugleich geladen und weggefahren werden.

Art. 16. Die Ausleerung der Abtritte darf nur zur Nachtzeit geschehen.

Art. 17. Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 13, 14, 15 und 16 dieses Beschlusses wird dem königl. Polizeigerichte mit Beziehung auf die Art. 471 No. 4 und 6 des Strafgesetzbuches angezeigt.

Außerdem wird die Vollziehung der Art. 13, 14 und 15 auf Kosten der Nachläßigen oder Widerspenstigen wie oben unter Art. 11 vorgeschrieben ist, durch besonders angestellte Leute betrieben werden.

Art. 18. Die Wammen (Eingeweide) und Gedärme der geschlachteten Thiere dürfen weder auf die Straßen noch in die Bäche ausgeleert werden, sondern diese Ausleerung hat entweder auf die Dungstätten im Innern der Höfe oder an einem von der Polizei angewiesenen Platz, außerhalb der Gemeinden und fern von den Straßen zu geschehen.

Art. 19. Den Metzgern ist untersaat, Fleisch vor ihren Häusern auszuhängen, vielmehr sind sie gehalten, ihre Fleischwaaren, so viel möglich, in dem Innern ihrer Läden zu bewahren.

Art. 20. Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 18 und 19 dieses Beschlusses wird dem königl. Polizeigerichte mit Beziehung auf den Art. 471 No. 6 des Strafgesetzbuches, zur Ahndung angezeigt.

Art. 21. Es ist verboten, die Brunnen und das Wasser in den Tröaen derselben auf irgend eine Weise zu verunreinigen.

Art. 22. Eben so ist es untersaat, todte Thiere, Gewässer, Urin, Koth, Glas, Geschirr, oder sonstigen Unrath in die öffentlichen Straßen und Bäche, in die Höfe und Gärten anderer zu werfen.

Digitized by Google

Art. 23. Die todten Thiere sind von dem Eigenthümer entweder auf seinem Grund und Boden oder auf einem von der Polizei angewiesenen Platz außerhalb der Gemeinde vier Schuh tief zu vergraben.

Art. 24. Die Gerber, Hutmacher, Färber, Puder- und Stärkefabrikanten, überhaupt alle Einwohner, welche keinen andern Ablauf für die aus ihren Werkstätten oder aus dem Innern ihrer Gebäulichkeiten herkommenden stinkenden Gewässer haben, als auf die Straße, können diese Gewässer nur Nachts, und zwar im Winter von 10 Uhr, im Sommer von 11 Uhr bis zum Anbruche des Tags abfließen lassen. Sie sind verbunden nach jedem Abfluß die Gassen mit frischem Wasser so lange zu reinigen, bis die stinkenden Gewässer weggespült sind.

Art. 25. Die Zuwiderhandlungen gegen die Art. 21, 22, 23 und 24 dieses Beschlusses werden mit Beziehung auf die Art. 471 No. 6 und 12 und 475 No. 8, so wie mit Beziehung auf den Art. 13 des 2ten Titels des Gesetzes vom 28. September, 6. Oktober 1791 dem Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt.

Nächstdem werden bei Uebertrettung der Art. 22 und 23 nach Anleitung des Art. 11, Leute bestellt, welche die in jenen Artikeln erwähnten Gegenstände beseitigen.

Art. 26. Die Feldschützen, die Sicherheitsgarden und die Polizeidiener sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen beauftragt.

Art. 27. Dieser Beschluß soll nach erhaltener Genehmigung des königlichen Landkommissariats, welcher derselbe unterworfen ist, bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.

Wenn in Folge von Ueberschwemmungen Häuser geräumt werden, so müssen vor der Einziehung dieselben erst von allem Wasser und Unrath gereinigt, die Wände gewaschen und durch anhaltenden Luftzug und Räucherung jede rückgebliebene Feuchtigkeit entfernt werden.

Die Bürgermeister dürfen daher die Eigenthümer durchaus nicht eher einziehen lassen, als bis der betreffende Kantonsarzt die sofortige Unschädlichkeit der Wiederbewohnung nach vorheriger Untersuchung ausgesprochen hat.

Durch die Ausdünstungen der Moräste, Sümpfe oder anderer stehenden Wässer, wird die Luft auf einem großen

Digitized by Google

Umfang verdorben, und verursacht oft sehr verderbliche Krankheiten.

Den faulen Wässern muß daher Abfluß verschafft und die Sümpfe müssen ausgetrocknet werden. Wie dieß zu geschehen hat, bestimmt das Gesetz vom 16. September 1807.

Wenn Teiche, sagt das Gesetz vom 11. September 1792, nach dem Gutachten und den Verbalprozessen der Kunstverständigen durch das Stillstehen ihres Wassers die Luft verunreinigen, oder ansteckende Krankheiten unter dem Vieh hervorbringen, oder durch ihre Höhe Ueberschwemmungen verursachen können, die dem um sie her liegenden Eigenthum schaden, so ist die königl. Regierung auf das ausdrückliche Verlangen der Bürgermeister und auf das Gutachten des Landkommissariats befugt, dergleichen Teiche niederreißen zu lassen.

§. 2.

Maßregeln zu Erhaltung eines guten Wassers.

Die Nothwendigkeit eines guten Trinkwassers und einer guten Brunnen-Polizei ist allgemein anerkannt.

Man hält dasjenige Wasser für trinkbar und gut, sagt Keil in seinem Handbuch für Bürgermeister und Adjunkten, welches in einem kupfernen Gefäße einige Zeitlang aufbehalten, keine Flecken darinn zurückläßt; wenn es in einem ähnlichen Geschirr gekocht, alsdann nach einiger Ruhe abgeschüttet, keinen Sand oder Leimen abwirft; wenn die Hülsenfrüchte in solchem bald weich gekocht werden; wenn es helle und rein ist, und keine Pflanzengewächse in sich nährt. Das Trinkwasser muß weder aus tiefen Behältnissen noch aus einem Teiche genommen werden; das beste Wasser ist das von hohen Orten und Erdhügeln aus einer mit Erzen nicht vermischten Erde herabfließende; dieses ist im Winter dampfend und im Sommer kühl, und nach den gemachten Erfahrungen der Gesundheit am zuträglichsten. Quellenwasser, besonders wenn es gegen Morgen entspringt, ist immer das vorzüglichste und da wo es zu haben ist, vorzuziehen. Da aber dieses nicht in allen Orten gefunden wird, so müssen die Bürgermeister sorgen, das vorhandene immer so rein, wie möglich, zu erhalten. Da, wo man sich z. B. des aus großen Flüssen oder schnell fließenden Bächen geschöpften Wassers bedient, muß die Polizei Sorge tragen, daß es nicht mit fremden Theilen vermischt werde. Durch

den

den 42. Artikel 27. Titel der Ordonnanz von 1669 ist verboten, Unrath oder Koth in die Ströme oder Flüsse zu werfen. Die Fleischer, Gerber, Färber ꝛc. müssen daher angewiesen werden, den Unrath an den besonders hiezu bestimmten Orten auszuleeren. Der Verunreinigung des Wassers kann besonders durch einen ordentlichen Brunnenbau vorgebeugt werden. Man theilt daher aus Keils Handbuch dasjenige mit, was dort über die Anlage der Brunnen gesagt ist:

„Der Brunnenbau mit gebrannten Ziegeln oder Backsteinen ist am wohlfeilsten, und auch zu Erhaltung der Güte des Wassers der vorzüglichste.

Damit das Wasser der Brunnen durch den Zufluß unreiner Pfützen und Lachen nicht ungesund gemacht werde, müssen bei der Anlage derselben dergleichen vergiftete Abflüsse vorher entweder ganz beseitiget oder doch sicher abgeleitet werden. Der 191. Artikel der Coûtume de Paris befiehlt, daß in dem Falle, wo ein heimliches Gemach nahe an einen Brunnen anzustoßen komme, eine vier Fuß dicke Mauer (mit Einbegriff der beiderseitigen Mauern) zwischen jenem und diesem aufgeführt werden soll. Dieser Zwischenraum wurde nach Verschiedenheit des Bodens, an mehrern Orten noch für zu gering angesehen, und ein 9 bis 10 Fuß breiter Raum verordnet, vide Art. 674 des Civilcodex.

Daher sollte auch kein Brunnen in den Straßen, nahe bei den gewöhnlichen Abflußgräben, in welchen das Wasser bald in Fäulniß übergeht, besonders wenn es jedermann frei steht, allen Unrath dahin auszuleeren, angelegt werden.

Damit sich aber um einen Brunnen von dem überflüssigen Wasser oder vom Regen und Schnee keine Pfütze sammeln, und mit jenem sich vermischen möge, so geschieht wohl, wenn auf einige Schuhe weit der Boden um jenen Brunnen so gepflastert wird, daß durch einen gewissen Abhang alle Feuchtigkeiten von diesem fortgeleitet werden. — Doch darf das Pflaster gegen den Brunnen nur wenig steigen, denn auch die gewöhnlichen Staffeln oder Tritte werden zur Winterszeit, wegen des beständig sich ansetzenden Eises, gefährlich.

Eben das Eis, welches sich häufig um die Röhrbrunnen und Wasserbehälter ansetzt, lange daran hängen bleibt, und mit anklebendem Staube und anderm Unrathe verunreiniget wird, gebt bei aufthauender Witterung geschwind in Fäulniß und verdirbt durch seinen Zufluß das frische Trinkwasser.

Digitized by Google

Wegen dieſem ſowohl, als wegen der Feuersnoth, muß daher das angeſetzte Eis fleißig abgebauen und die Flüſſigkeit dieſes unentbehrlichen Elements beſtändig unterhalten werden.

Wenn die Hausthiere an öffentlichen Brunnen getränkt, und von den Mägden aller Salat, die Gemüſe ꝛc. gewaſchen, und wohl Fenſter oder Geſchirre gerieben und geſäubert werden dürfen, ſo iſt es unmöglich, die Reinlichkeit des Waſſers ſo zu erhalten, wie es die allgemeine Geſundheit erfordert.

Alljährig müſſen die gemeinen Brunnen gänzlich ausgeſchöpft, und der Grund von dem Schlamme, den eingefallenen vermoderten Inſekten und hineingeworfenen faulenden Körpern gereiniget werden.

Die Verunreinigung der Brunnen muß verhütet werden. Jeder Brunnen muß alſo bedeckt und verſchloſſen ſeyn, weil ſonſt unmöglich das Hineinwerfen verſchiedener fremden Körper, die Vermiſchung mit Staub, Regen und Schnee, und ſelbſt das Hineinſtürzen wahnſinniger Perſonen oder ſpielender Kinder mit Gewißheit vermieden werden kann. Da aber ein Waſſer, zu welchem der äußern Luft aller Zutritt verwehrt wird, ungeſund iſt, ſo muß man die Decke des Brunnens mit beſondern Löchern oder Röhren verſehen, die man immer ſo anbringen kann, daß Staub und Regen dadurch abgehalten werden.

Was die Reinhaltung der Flüſſe und Teiche, woraus Menſchen und Vieh ihren Trank ziehen, anbelangt, ſo wird zwar von Polizeiwegen billig geſorgt, daß nahe bei menſchlichen Wohnungen und da, wo das Waſſer zum innerlichen Gebrauche geſchöpft wird, keine Abflüſſe von Abtritten, Kloacken, Gerbereien, Färbereien, Seifeſiedereien, Schlachthäuſern ꝛc. geduldet und keine verreckten Thiere oder ſonſt irgend etwas unreines hinein geworfen werden; und dieſe Sorgfalt iſt bei nur kleinen Bächen, langſam fließenden Waſſern und Flüſſen von äußerſter Nothwendigkeit; allein bei größern ſchnell fließenden Strömen iſt die Sache von keiner ſo großen Wichtigkeit. (Ebenſo verdirbt das Hanf- und Flachsbeitzen das Waſſer nur bei langſamen Flüſſen, untiefen Bächen, Teichen und Brunnen).

Das Vorzüglichſte bei den Waſſerleitungen betrifft die Kanäle, wodurch das Waſſer geführt wird. Dieſe ſind entweder von Holz, oder von Erde, oder von Blei, oder von Eiſen. Für die Geſundheit iſt es nicht gleichgültig, welche Gattung gewählt werde, und wenn die hölzernen

Digitized by Google

Röhren wegen des faulichten Geschmackes, den sie dem Wasser anhängen, und wegen der häufigen sogenannten Haarzöpfe von eingedrungenen Wurzeln benachbarter Bäume u. dgl. wodurch das Wasser in seinem Durchlaufe gestört und zugleich verunreiniget wird, nicht die gesündesten sind; so sollten gewiß die bleiernen Wasserröhren gänzlich außer Gebrauch gesezt werden. Das nie von allem salzigten Inhalte ganz freie Wasser zerfrißt für sich schon das Blei nach und nach in einen Kalk auf, und das Reiben befördert noch mehr den Abgang der Bleitheilchen, die alsdann, im Wasser vollkommen aufgelößt, nach und nach die Gesundheit der Einwohner verletzen können. — Den eisernen Wasserröhren bleibt in Rücksicht auf die Gesundheit der Vorzug; auch wendet man heute wieder mit großem Vortheil die Teicheln von Steingut an.

Die Wasserleitungsröhren müssen, je entfernter die Quellen und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesezt ist, um so tiefer gelegt werden, weil ein mattes und halblaulichtes Wasser die Durstigen weder labet, noch die Kräfte des im Sommer ohnedieß schwächern Magens unterhält. — Die Wasserbehältnisse müssen, wenn es nothwendig ist, jedesmal gleich, und ehe ein fremdes unreines Wasser hinzufließen möge, ausgeräumt werden; es geschieht nicht wohl, wenn die Fehler der Brunnen so lange gelassen werden, daß sie endlich eben zur Zeit, wo das gute Trinkwasser am nöthigsten ist, mitten im Sommer, verbessert werden müssen. Das Frühjahr und das Spätjahr sind die beste Zeit zur Brunnen-Reparatur, und damit solche den Zufluß des nöthigen Trinkwassers nicht lange hemme, so müssen alle dazu nöthigen Materialien vorher schon in Bereitschaft gehalten werden.

Die sogenannten Ziehbrunnen, aus welchen das Wasser durch Eimer herauf gezogen wird, sind überhaupt die unschicklichsten; denn, obschon der auf- und abgehende Eimer das Wasser in einer steten Bewegung erhält, die zu seiner Güte unentbehrlich ist, so muß doch ein sehr oft ungestümmes Hinabwerfen der Eimer in einem nicht sehr wasserreichen Brunnen, besonders wenn der Grund davon nicht ein fester Thon ist, oder sich sonst Unreinigkeiten darinn gesammelt haben, das Wasser meistens durch das Aufrütteln derselben trübe und ungesund machen. — Die Pumpen haben also billig gegen Ziehbrunnen Vorzug, denn hier wird das Wasser durch das Schöpfen nicht aufgerührt, und es ist auch von

Digitized by Google

aller möglichen Vermischung mit widrigen und eckelhaften Dingen gänzlich gesichert, und die Menschen sind dabei von aller Gefahr befreit. Hiebei ist noch zu erinnern, daß die Pumpen nur an solchen Brunnen das Wasser unverdächtig liefern, an welchen solche fleißig gebraucht werden; und daß eine gänzliche Abhaltung der Luft von dem im Brunnen eingeschlossenen Wasser, dessen gute Eigenschaft sehr verschlimmere, weßwegen man auf eine oder die andere Art den freien Zutritt der äußern Luft befördern muß. — Die Röhrbrunnen haben den Vortheil lebendiger Quellen, und in solchen ist das Wasser in einer beständigen gesunden Bewegung. Da jedoch viele Menschen unmittelbar an solchen ihren Durst stillen, so ist öfters, so wie an Pumpen, geschehen, daß, wenn sich in dem Brunnenwasser Insekten und Gewürme aufhalten, solche von dem Durstigen ohne Wissen verschlungen und dadurch seltsame Krankheiten erregt worden sind. Es geschieht daher wohl, wenn vor der innern Mündung jeder Brunnenröhre ein klein durchlöchertes Eisenblech angebracht wird, welches jeden fremden Gegenstand zurückhält und dem Wasser allein einen freien Durchlauf gestattet."

Aus dem Vorhergesagten ergeben sich folgende Consequenzen:

1. Daß die Reinigung der Brunnenstuben alljährlich einmal, die Reinigung der in unserem Kreise gebräuchlichen Teicheln aber jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, vorgenommen werde, indem der in den Teicheln sich nach und nach bildende Schlamm zu Krankheiten Veranlassung geben kann;

2. Daß jeder öffentliche und Privatbrunnen bedeckt und verschlossen werde, weil es sonst ohnmöglich ist, das Hineinwerfen verschiedener schädlicher Substanzen, das Hineinfallen spielender Kinder ꝛc. zu verhüten. Da es jedoch nachtheilig seyn würde, die Brunnenstuben gänzlich vor dem Zutritt der atmosphärischen Luft zu verschließen, so muß man an einer schicklichen Stelle der Decke eine kleine, mit einem Siebeisen versehene Oeffnung für den Zutritt der Luft lassen;

3. Daß das Brunnenrohr mit einem kleinlöcherigen Siebe versehen seye, damit durch das Trinken am Rohr nicht allenfalls Insekten u. dgl. hineingeschluckt werden;

Digitized by Google

4. Daß die Ziehbrunnen ganz abgeschafft und in Pumpbrunnen verwandelt werden;

5. Daß rings um den Brunnen etwas schräg gepflastert werde, damit das Schnee- und Regenwasser Abfluß findet;

6 Daß die Brunnentröge, zum Trinken unserer Hausthiere bestimmt, öfters gereinigt, und es verboten werde, irgend etwas darin zu waschen;

7. Daß, ehe strenge Kälte eintritt, die Brunnenstöcke gehörig mit Stroh umwickelt werden, um nicht, wegen schnell eintretender Kälte, durchs Zufrieren, halbe Gemeinden in den Fall zu setzen, Wasser entbehren zu müssen;

8. Daß denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach nur am fließenden Wasser betrieben werden können, solche Plätze angewiesen werden, wo der Abfall dieser Gewerbe ohne Nachtheil für den Einwohner seinen Abfluß findet; hieher gehören Färbereien, Gerbereien, Seifensiedereien und überhaupt alle Gewerbe, welche durch das Dekret vom 15. Oktob. 1810 genannt sind, und die nur mit der besondern Genehmigung der obern Verwaltungsbehörden betrieben werden dürfen. Ist es auch nicht möglich, die hier genannten Gewerbe ganz von den Wohnungen zu isoliren, so muß man ihnen doch solche Plätze zur Ausübung anweisen, wo sie vom wenigsten nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit sind. Die Bürgermeister müssen daher in vorkommenden Fällen unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des genannten Dekrets, der Oberbehörde diejenigen Plätze bezeichnen, welche zum Betrieb der fraglichen Gewerbe am füglichsten angewiesen werden können.

9. Daß das Verbot des Hanf- und Flachsröstens in Flüssen oder in Bächen, besonders in lezteren gehandhabt werde, weil durch das Rösten das Wasser verdorben wird, und in dessen Folge leicht Krankheiten unter Menschen und Thieren, wenn sie von demselben genießen, erzeugt werden; und

10. Daß die Vorschrift des Gesetzes vom 28. September 1791, wonach krepirte Thiere noch denselben Tag, und zwar in gehöriger Tiefe durch ihren Eigenthümer verscharrt, nicht aber in Bäche und dergleichen geworfen werden sollen, strenge gehandhabt, und mit dessen Vollzuge, so wie mit der Konstatirung aller Contraventionen gegen die Verordnungen zu Erhaltung der Gesundheit, die Feldschützen, Sicherheitsgar-

Digitized by Google

den und Polizeidiener beauftragt, und Uebertreter unnachsichtlich vor das Polizeigericht gestellt werden.

§. 3.

Maßregeln, um den Bewohnern den Genuß eines gesunden Fleisches zu sichern.

Unter die gewöhnlichsten Lebensmittel, welche den Menschen zur Nahrung dienen, gehört das Fleisch, welches um so mehr die Sorgfalt der Polizeibehörden anspricht, als den wenigsten Consumenten die Kenntniß inne wohnt, die Merkmale seiner Schädlichkeit zu erforschen.

Es leuchtet demnach wohl von selbsten ein, daß es Pflicht der Polizeibehörden sey, hier ins Mittel zu treten, um für die Aechtheit dieses nothwendigen Consumtionsartikels Sicherheit zu verschaffen.

Diese Sicherheit kann nur durch eine wohleingerichtete Fleischbeschau erreicht werden. Zu diesem Behufe wären in einer jeden Gemeinde einige Einwohner als Fleischbeschauer zu bezeichnen, welche darauf sehen müssen, daß ohne vorherige genaue Untersuchung, und der auf ihre Anzeige von dem Ortsvorstande zu ertheilenden schriftlichen Erlaubniß, kein Fleisch debitirt werde.

Da es sich von selbst versteht, daß solchen Fleischbeschauern ihre Mühewaltung vergütet wird, z. B. mit einer von den Fleischdebitenden zu entrichtenden Taxe von 2, 3 bis 4 kr. per Stück, so werden sich auch in einer jeden Gemeinde Leute treffen, die sich diesem Geschäfte unterziehen. Es müssen aber vorzüglich solche gewählt werden, welche die nöthige Sachkenntniß besitzen, um das gute von dem schlechten, und das gesunde von dem ungesunden Fleisch unterscheiden zu können, und die in der Gemeinde als solche rechtschaffene und redliche Männer bekannt sind, daß sich die Gemeindeglieder auf dieselben in dieser für die Gesundheit wichtigen Sache verlassen können.

Weil man aber voraussetzen muß, daß nicht alle Merkmale genau gekannt sind, welche das ungesunde Fleisch erkenntlich machen, so will man die gewöhnlichsten und wesentlichsten (welche als solche von erfahrnen Thierärzten bezeichnet sind) hiebeikommend zur Kenntniß bringen, damit sie dem Entwurfe einer Fleischbeschau zur Grundlage, und den Fleischbeschauern als Leitfaden zu ihren Verrichtungen dienen können.

Digitized by Google

Notizen

zum Entwurf einer Fleischbeschau-Ordnung.

Jeder Fleischbeschauer hat seine Wachsamkeit vorzüglich dahin zu richten, daß alles Vieh, so geschlachtet werden soll, ehe und bevor es getödtet wird, jederzeit lebendig besehen, oder wo solches nicht gerade thunlich ist, wenigstens gleich bei dem Aushauen wohl beaugenscheinigt werde, um sich zu überzeugen, ob dasselbe gesund ist, oder nicht, und um sofort nach Maßgabe der Umstände dem Ortsvorstande Anzeige machen zu können, damit dieser veranlasse, daß kein krankes Vieh, wodurch Eckel und Krankheiten unter Menschen entstehen, und Seuchen unter Vieh gar leicht verbreitet werden können, zum öffentlichen Verkaufe ausgesezt, oder zum Verspeisen zugelassen, sondern daß dasselbe vielmehr gleich weggeschafft werde.

Nach einer in Keils Handbuch eingerückten Bruchsaler Polizeiverordnung sollen bei noch lebendigem Vieh die Fleischbeschauer immer, vorzüglich aber in Zeiten, wo Seuchen im Lande, in der Nachbarschaft, oder im Orte selbst unter dem Vieh einreißen, oder sich wirklich schon verbreitet haben, darauf sehen, ob:

a. Das zum Schlachten bestimmte Vieh noch munter und frisch aus den Augen sehe, und noch wohl gehen könne;

b. Ob es die Wiederkäuung noch nicht verloren habe;

c. Ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase nnd Schweif nicht kalt seyen;

d. Ob dasselbe nicht geifere, und ob ihm nicht einiger Schleim oder sonstige Materie zur Nase, Augen und Ohren herausfließe;

e. Ob ferner bei demselben nichts schuppigtes auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleyen darauf gestreut, wahrzunehmen sey;

f. Ob nicht minder etwa Blattern oder Grind am Leibe, hauptsächlich auf dem Kopfe, am Halse und im Maul, oder wohl gar auf der Zunge sich entdecken lassen; und endlich

g. Ob Beulen am Halse, hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln zu ersehen, vorzüglich aber die Eutern erhitzet, geschwollen und aufgelaufen sich befinden.

Bei dem schon getödteten Viehe hingegen hat ein jeder Fleischbeschauer zu wachen, daß:

1. Nach abgezogener Haut das geschlachtete Stück Vieh

Digitized by Google

(welches jedoch, wenn es krank gewesen, eher nicht, bis es gehörig verkaltet ist, geöffnet werden darf) äußerlich wohl beschauet und scharf nachgesehen werde, ob einige Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre oder Gewächse an, oder in dem Fleische sich vorfinden, welche roth, blau oder gar schwarz sind; sodann ist

2. In den Eingeweiden auf das genaueste nachzusehen, ob etwa die Lungen an das Rippenfell angewachsen, und Materie oder Eiter angezogen haben; oder ob dunkelrothe, blaue oder gelbe Flecken oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen sind; ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich groß, auch ihre rechte Farbe habe; ob die Gallenblase nicht allzustark und groß sey, welches leztere bei dem Vieh, das mit der herrschenden Seuche behaftet war, durchgängig wahrgenommen wird; ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls allzugroß, oder gar mit Blattern behaftet sey. Weiters muß auch

3. Der Magen, Wanst und vor allem die Mannigfalt, oder das sogenannte Büchlein, wohl nachgesehen werden; ob die Mannigfalt hart sey, auch ob darinnen wie eine kalkichte Materie anzutreffen, und ob die daran hängenden Därme roth, blau angelaufen, sonsten aber auch im ganzen Fleisch nirgendwo einige blaue Striemen angetroffen werden; und da

4. Bei krankem und mit Seuchen behaftetem Viehe, hauptsächlich im Halse und in den Lungen Wasser, oder Luftblattern sich vorfinden, welche bei ihrer Eröffnung und nähern Untersuchung einen höchst widrigen Gestank von sich geben, so haben die geschwornen Fleischbeschauer ganz vorzüglich auf dergleichen äußerst gefährliche Merkmale ihr Augenmerk zu schärfen.

So wenig es nun den Metzgern erlaubt werden kann, Fleisch von Hornvieh, das mit vorstehenden Merkmalen, als Zeichen der vorhandenen Krankheit versehen ist, zu verkaufen, eben so wenig dürfen sie Fleisch von zu jungen Lämmern oder von Schaafen aushauen, welche von der Seuche oder andern Schaafkrankheiten befallen sind. Das nämliche gilt von Schweinen, die mit der Finne behaftet sind: daß ein Schwein finnig sey, ergiebt sich aus der Untersuchung seiner Zunge, wenn solche mit Beulen und Blattern besezt ist. Damit aber das Fleisch eines als ungesund und unbrauchbar erklärten Schweines nicht später als geräuchertes Fleisch verkauft werde, kann den Fleischbeschauern vorgeschrieben

Digitized by Google

werden, sogleich die Schinken, Buge und Rippenstücke desjenigen Schweines unordentlich zerhauen zu lassen, dessen Fleisch sie für ganz ungenießbar halten, oder die Bürgermeister können anordnen, daß es auf der Stelle vergraben werde. Außerdem geschieht es oft auf dem Lande, daß unbemittelte Leute, wenn ein Stück ihres Viehes mit einer Krankheit befallen wird, es tödten, ohne den Ausgang derselben abzuwarten, um wenigstens das Fleisch desselben noch genießen zu können.

Es ist daher Pflicht der Ortsvorstände, in dergleichen Fällen den Genuß des Fleisches nur dann zu erlauben, wenn es vorher besichtigt, und als unschädlich erkannt worden ist.

Nicht minder müssen die Ortsvorstände ihre Sorgfalt darauf verwenden, daß nicht zu altes Fleisch, welches anfängt in Fäulniß überzugehen, verkauft werde, da es bekannt ist, daß von dem Genusse dieses Fleisches sehr leicht die bösartigsten Faulfieber entstehen.

Diese Maßregeln müssen sich aber nicht blos auf das erwachsene Vieh erstrecken; so verdienen z. B. auch die Kälber die Aufmerksamkeit der Ortsbehörden, damit nicht das Fleisch derjenigen, welche von kranken Kühen gefallen sind, oder ihre Milch getrunken haben, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung zur Nahrung der Menschen gebraucht werde. Das Fleisch allzujunger größerer Thiere, z. B. der Kälber, Schaafe, Milchschweine ist auch der Gesundheit der Menschen schädlich, weil solches klebricht und unverdaulich ist. Aus diesem Grunde muß das Alter bestimmt werden, welches dergleichen Thiere haben müssen, bevor sie geschlachtet werden dürfen — so z. B. soll ein Kalb 15 Tag alt seyn, und ein Milchschweinchen soll 20 Tage an der Mutter gesogen haben.

Was von den Hausthieren gesagt wurde, gilt auch von den wilden Thieren; die Polizei muß Sorge tragen, daß nur unangegriffenes und gesundes Wildprett verkauft und genossen werde. Auch das Schlachten der von den Fleischerhunden verletzten Thiere, bei welchen oft die stundenlang fortgesetzte Mißhandlung die größte Beängstigung oder gar Wuth hervorbringt, wodurch der Genuß ihres Fleisches äusserst schädlich wird, muß untersagt werden, indem es sich die Metzger selbst zuschreiben müssen, wenn das Fleisch aller zerfetzten, blutig gebissenen oder geschlagenen Thiere für unverkäuflich erklärt wird.

Digitized by Google

§. 4.

Maßregeln zur Garantie eines guten Getraides.

Die Qualität des Getraides, welches zur täglichen Nahrung gebraucht wird, ist von großem Einfluß auf die Gesundheit der Menschen. Den Bürgermeistern ist es daher durch das Gesetz zur Pflicht gemacht, den Verkauf von verdorbenem Getraide zu verhindern.

Sobald also der Bürgermeister Kenntniß erhält, daß Jemand solches Getraide besitzt, dessen Verbrauch gefährlich werden kann, so muß er auf der Stelle den Kantonsarzt zur Untersuchung desselben einladen, und wenn es von diesem für nicht genießbar erklärt wird, dem Eigenthümer den Verkauf und den Bäckern und Müllern den Ankauf untersagen.

Daß die Polizeibehörden besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Güte des Brods, dieses so allgemeinen Nahrungsmittels richten müssen, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Das Brod, um der Gesundheit der Menschen nicht zu schaden, muß von gutem, gehörig verarbeiteten Teige verfertigt, wohl gebacken, nicht zu frühe gegessen, aber auch nicht zu lange aufbewahrt werden.

Der Verkauf des alten, schimmlichten und verdorbenen Brodes kann daher nicht geduldet und die Verkäufer von solchem Brod müssen vor die Gerichte zur Bestrafung gezogen werden; ebenso werden diejenigen, welche schlechte, verdorbene oder schädliche Eßwaren aller Art, als z. B. Fleisch, Geflügel, Wildpret, Milch, Butter, Käse, Gemüß ꝛc. zum Verkauf bringen, nach dem Gesetz vom 3. Brümaire 4, von dem Polizeigericht zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt. Endlich wird hier bemerkt, daß die Polizeibehörden befugt sind, Brod und Fleisch zu taxiren, daß aber alle übrigen Consumtions-Gegenstände im Rheinkreise keiner Taxe unterliegen können. Gesez vom 22. Juli 1791 Tit. 1. Art. 30.

§. 5.

Maßregeln gegen Verfälschung der Getränke.

Wein und Bier wird täglich von den meisten Menschen genossen. Die Bürgermeister müssen demnach die Verfälschung beider Getränke möglichst zu verhindern suchen.

Bei dem Bier bedienen sich die Bräuer öfters statt

Digitized by Google

des Hopfens schädlicher Ingredienzien, als: Fischkörner, Mohnsaft, Magsamenköpfe, Rosmarin, Taback, Galgant ꝛc.

Zur Verschönerung, auch um dem Wein mehr Stärke zu geben, gebrauchen die Weinhändler zuweilen Bleiglätte, Brasilienholz, Marmorspäne, Gewürze, versüßten und gefärbten Brandwein u. dgl. m.

Einige dieser Mischungen sind wahre Vergiftungen, die nach und nach zerstörend wirken, andere sind zwar nicht Vergiftung im eigentlichen Sinn, zerrütten aber doch auch die Gesundheit mit beinahe derselben Gewißheit, wie wirkliches Gift; sie erhitzen das Blut, reitzen alle Nerven, greifen besonders den Kopf an, schwächen die Glieder, verursachen Gicht, Blutspeien, Mutterblutflüsse, Verstopfungen der Gefäße und der Därme und beschleunigen so den Untergang einer Menge Menschen. Diese Wirkungen treten vorzüglich bei der Weinverfälschung ein; beim Bier sind die Mischungen weniger eingreifend, sie machen aber doch den Biertrinker dumm, schläferig, betrunken und greifen die Nerven sehr an, wirken indessen ebenfalls nachtheilig auf Gesundheit ein. Es ist daher Pflicht der Bürgermeister solche Verfälschungen zu verhüten und die Schuldigen der königl. Staatsbehörde anzuzeigen, da die Verfälschungen des Getränks nicht polizeilich, sondern nach dem Art. 318 des Strafgesetzbuchs zuchtpolizeilich bestraft werden.

Sobald der Ortsvorstand Kunde von einer Getränke-Verfälschung erhält, so muß er sogleich den Kantonsarzt zur chemischen Untersuchung einladen, die Gefäße, in welchen die Getränke aufbewahrt sind, versiegeln, und dann nach Befund der Sache gesetzlich einschreiten.

§. 6.

Medicamente.

Die Zubereitung der Arzneimittel ist gesetzlich nur denjenigen Apothekern erlaubt, welche durch ein vorgegangenes Examen ihre Fähigkeit zu Ausübung dieser Kunst erprobt haben und hiezu von der königl. Kreis-Regierung ermächtigt worden sind; Gesetz vom 21. Germinal 11, Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Thermidor 11 und Verordnung vom 12. August 1818, Amtsblatt Seite 817.

Den Spezerei- und Arzneiwaaren-Händlern ist zwar der Verkauf aller Ingredienzien, welche zur Bereitung der Medicamente erforderlich sind, im Großen gestattet/

sie dürfen aber unter keiner Bedingung eine Mischung derselben vornehmen, und sie unter dem Titel „Arznei“ verkaufen. Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal 11.

In Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschriften müssen daher die Bürgermeister alle Charlatane, Quacksalber und Geheimnißkrämer, besonders die herumziehenden mit Arzneien handelnden Tyroler strengstens überwachen, und diejenigen der k. Staatsbehörde anzeigen, welche in die Gemeinde kommen, und die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Bewohner in Contribution setzen. Gesetz vom 29. Pluviose 11.

Auf der andern Seite muß aber auch darauf gesehen werden, daß von denen dazu berechtigten Personen keine verdorbene Arzneiwaaren oder Arzneien verkauft werden, und so wie jene müssen auch die Apotheker, Arzneiwaaren- und Spezereiwaaren-Händler, welche dieß thun, auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1791, der königl. Staatsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Apotheker und Arzneiwaarenhändler dürfen allein giftige Substanzen halten und verkaufen; allein sie müssen dieselben bei Vermeidung einer Strafe von 3000 Francs an einem getrennten und sichern Orte aufbewahren, von welchem Orte der Geschäftsvorstand nur allein den Schlüssel hat, so, daß Niemand seiner Leute darüber disponiren kann. Unter derselben Strafe dürfen sie derlei Waaren nur an bekannte ansäßige Personen, welche dieselben zu ihrem Gewerbe oder zu einem bekannten Zweck gebrauchen, verkaufen.

Diejenigen, welchen sie Giftwaaren abliefern, müssen gemäß dem Gesetz vom 21. Germinal Jahr 11 auf einem hiezu bestimmten von dem Bürgermeister paraphirten Register:

1. ihre Namen, Qualität und Wohnort;
2. die Natur und Qualität der Substanzen, welche sie kaufen;
3. den Zweck, zu dem sie die Waaren gebrauchen wollen, und endlich
4. den Tag des Ankaufs, eintragen.

Können die Käufer nicht schreiben, so muß der Verkäufer die Einschreibung besorgen.

Der Vollzug dieser gesetzlichen Dispositionen kann nicht strenge genug gehandhabt werden, weil derselbe wesentlich dazu dient, um die Bürger vor Gefahren zu bewahren, die ihre Gesundheit untergraben.

Die Aufsicht auf den Verkauf der Medicamente und des

Digitized by Google

Gifts ist zwar speziell der Wachsamkeit der medicinischen Polizei anvertraut; demohngeachtet ist diese Aufsicht auch den Attributionen der Bürgermeister nicht fremd, vielmehr können die mit der Ueberwachung beauftragten Kantons-Aerzte ihre deßhalb aufhabende Pflicht nur mit Hilfe der Bürgermeister erfüllen, weil erstere sich nur in Begleitung der leztern, oder des Adjunkten oder Polizeikommissärs in die Offizinen der Apothecker und Läden der Arzneiwaarenhändler verfügen und nur von den genannten Polizeibeamten die wegen Kontravention aufzunehmenden Protokolle (procès verbaux) verfaßt werden können.

§. 7.

Aerzte.

Nach denen im Rheinkreise schon früher bestandenen Gesetzen und namentlich nach denen über das Medicinalwesen in der neuern Zeit erschienenen allerhöchsten Verordnungen darf kein Arzt seine Kunst selbstständig ausüben, wenn er nicht vorher geprüft, und durch ein besonderes Dekret hiezu ermächtigt ist; Gesetz vom 19. Ventose 11, Verordnung vom 23. März 1816, Amtsblatt Seite 344.

Auch die Militär-Aerzte bedürfen zur Ausübung der Civilpraxis der Erlaubniß der Civilbehörden. Allerhöchstes Reskript vom 24. Januar 1826, Intelligenzblatt S. 234.

Die Bürgermeister werden um so mehr diese gesetzlichen Bestimmungen strenge handhaben, als es für die ganze Gesellschaft von größter Wichtigkeit ist, daß nur solche Individuen dem Publikum ärztliche Hülfe leisten, von denen man sich auf legale Art versichert hat, daß sie in der Heilkunde den gehörigen Grad der Ausbildung erlangt haben.

§. 8.

Hebammen.

Nach einer königl. Verordnung vom 2. Februar 1820, dürfen in Zukunft nur solche Subjecte als Hebammen prakticiren, welche in einer königl. Hebammenschule unterrichtet, geprüft und von der kompetenten Behörde als solche aufgestellt worden sind.

Nach eben derselben Verordnung und nach jener der k. Regierung vom 17. Dezember 1817, Amtsblatt von 1817, No. 43, Seite 659 und 31. Mai 1820, Amtsblatt von 1820, No. 6, Seite 85, sollen nur solche Candidaten zum Heb-

Digitized by Google

ammen-Unterricht zugelassen werden, welche nicht unter 20, und nicht über 36 Jahre alt sind, sowohl die hiezu erforderlichen intellectuellen und körperlichen Fähigkeiten, als auch besonders das Zutrauen derjenigen Gemeinden besitzen, in welchen sie seiner Zeit verwendet werden sollen; derowegen muß die Schülerin vor dem Eintritt in eine Lehranstalt die Aufnahme durch die einschlägigen Behörden (Bürgermeister und Landkommissariat) nachsuchen, und folgende Zeugnisse beibringen:

1. ein Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderaths, daß die Gemeinde mit der Wahl des vorgeschlagenen Subjects zufrieden sey;

2. einen legalen Auszug aus dem Civilregister ihres Geburtsorts über ihr Lebensalter;

3. ein Zeugniß des Bürgermeisters ihres Wohnorts, und ein zweites von ihrem Pfarrer, über ihr sittliches Betragen und die Unbescholtenheit ihres Karakters, dann, ob ihre Familien und häuslichen Verhältnisse sich zur Verwendung derselben als Hebamme eignen;

4. ein Zeugniß der Lokal-Schulkommission über ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und über ihre Fähigkeit den Unterricht leicht zu fassen und zu behalten;

5. ein Zeugniß des k. Kantonsarztes über ihre körperliche Konstitution und dauerhafte Gesundheit, über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, so wie über ihre muthmaßliche Fähigkeit zur Ausübung der Hebammenkunst.

Alle diese Zeugnisse müssen kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Kosten der Erlernung einer Hebamme müssen von der betreffenden Gemeinde oder von denen in einen Distrikt vereinigten bestritten werden. Auf dieselbe Art müssen die angestellten Hebammen besoldet werden.

Als Minimum ist denselben 25 fl. und als Maximum 50 fl. durch die angezogene Verordnung vom 31. Mai 1820 ausgeworfen worden.

Da nun hienach zum Wohl der Bewohner des Kreises für ordentlich gebildete Hebammen gesorgt ist, so werden die Bürgermeister in Zukunft die Praxis solcher Personen verhindern, die nicht in öffentlichen Anstalten den Hebammen-Unterricht genossen haben; eben so müssen sie die Unterdrückung der Mißbräuche, welche sich auch wirklich gelernte

Digitized by Google

und angestellte Hebammen erlauben, nie außer Augen lassen, hierher gehört:

1. Das Verbot des Rezeptschreibens durch Hebammen, welches nur aufgenommenen Aerzten zusteht, und

2. Die Vorschrift, daß in Fällen, wo die Hebammen bei der Mutter keine ordentliche der Natur angemessene Lage des Kindes finden, sie sogleich die Zuziehung eines angestellten Geburtshelfers begehren müssen.

§. 9.

Kirchhöfe.

Die Vollziehung der Gesetze in Beziehung auf die Beerdigungen hat auf die Salubrität einer jeden Gemeinde mehr oder weniger Einfluß; auch das Andenken an die Verstorbenen erheischt es, von den Orten der Ruhe alles anstandswidrige zu entfernen. Die Pflichten der Bürgermeister und die zu ergreifenden Maßregeln sind für den Rheinkreis durch das Dekret vom 23. Prärial Jahr 12, ursprünglich nur für Städte und Flecken gegeben, später aber auch durch ein Circularschreiben des Ministers vom 8. Messidor 12. Jahrs auf die Ruralgemeinden für anwendbar erklärt, bezeichnet, bei deren genauen Erfüllung und Anwendung das Wohl der Lebenden gewahrt, und das Andenken der Verstorbenen geehrt bleibt.

Von den Verfügungen dieses Dekrets sind die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 17 die wichtigsten.

Der Art. 1 verbietet die Beerdigungen im Innern der Orte, und der Art. 2 beauftragt die Ortsbeamten für die Anweisung von geeigneten Terrains außerhalb des Orts, besorgt zu seyn; der Art. 3 bezeichnet die höchsten in einer Entfernung von 36 bis 40 Meter am meisten nördlich gelegenen Orte als die tauglichsten hiezu, weil hier der freie und stärkere Luftzug den Ausdünstungen ihre Schädlichkeit benimmt. Der Art. 4 verbietet den unschicklichen und gefährlichen Gebrauch, die Todten in eine gemeinschaftliche Grube zu werfen.

An einigen Orten, wo dieser Gebrauch nicht herrscht, ist man in den Fehler verfallen, die Gräber zu nahe an einander zu legen; — auch kennt man nicht überall genugsam die Gefahren, welche mit einer zu schnellen Erneuerung der Gräber verknüpft sind.

Die Art. 4, 5 und 6 enthalten daher die Vorschriften, die in dieser Hinsicht beobachtet werden müssen, und der

Digitized by Google

Art. 16 macht die Ortsbehörden für den Vollzug aller im Dekret enthaltenen Bestimmungen verantwortlich. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß die Art. 4, 5 und 6 ihre genaue und strenge Anwendung finden, weswegen man dieselben zu besserer Kenntniß hier textuell anführt:

Art. 4. Jeder Verstorbene muß in ein besonderes Grab beerdigt werden; jedes Grab soll acht Dezimeter Breite, einen Meter fünf Decimeter bis zwei Meter Tiefe haben, und alsdann mit Erde ausgefüllt und wohl zugetreten werden.

Art. 5. Die Gräber müssen auf den Seiten 4 bis 5 Decimeter, am Kopf und an den Füßen 3 bis 5 Decimeter von einander entfernt seyn.

Art. 6. Um die Gefahr zu verhüten, welche die zu schnelle Erneuerung der Gräber nach sich zieht, kann die Eröffnung derselben für neue Grabstätten nur von 5 zu 5 Jahren statt finden; demzufolge müssen die zu Begräbnißörtern bestimmte Terrains fünfmal größer seyn, als der nothwendige Raum für die muthmaßliche Anzahl Verstorbener, welche daselbst jedes Jahr begraben werden könnten.

Hiernach steht es also Niemanden frei, für seine Verstorbenen auf dem Kirchhofe einen beliebigen Platz zur Beerdigung zu wählen, sondern die Todten müssen Reihenweise, ohne Unterschied des Standes und der Familie, beerdiget werden, wenn sich nicht eine oder die andere Familie in dem Fall des Art. 10 des Dekrets befindet.

Die Art. 8 und 9 betreffen den Gebrauch der abgeschafften Kirchhöfe; deren Verfügungen sind strenge bindend, und sie stehen in einem zu engen Verhältniß mit den allgemeinen Regeln des öffentlichen Gesundheitswohls, als daß der Vollzug derselben versäumt werden dürfte.

Der Art. 14 erlaubt den Privaten, sich auf ihr Eigenthum begraben zu lassen; da aber Niemand sein Eigenthum auf eine für das Allgemeine schädliche Weise gebrauchen darf, so kann dieß nur auf dem, in gehöriger Entfernung von dem Orte gelegenen Eigenthum geschehen.

Der Art. 17 beauftragt die Lokalbehörden, zu wachen, daß auf den Kirchhöfen kein Unfug verübt, noch etwas unternommen werde, was der schuldigen Achtung für das Andenken der Verstorbenen zuwider läuft; demzufolge müssen die Ortsbehörden besorgt seyn, daß die Kirchhöfe mit Mauern oder wenigstens mit Hecken gegen das Eindringen geschüzt werden.

Von

Von dem Nachtheile für die Gesundheit abgesehen, fällt schon die Unanständigkeit und die wenige Achtung für die Ruhestätte unserer Vorfahren in die Augen, wenn diese nicht verschlossen und sogar dem Vieh zugängig sind. — Es bedarf nur einer ordentlichen Einschreitung, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Die Orts- in Verbindung mit den kirchlichen Vorständen müssen sich daher der Sache annehmen, und den für Anständigkeit und Wohl gleich wichtigen Zweck zu erreichen suchen.

Nach einem Dekret vom 7. März 1808, darf Niemand, ohne besondere Authorisation, in einer geringern Entfernung als 100 Metres von denen außerhalb den Gemeinden angelegten Kirchhöfen ein Gebäude aufführen, oder einen Brunnen graben. — Die Handhabung dieses gesetzlichen Verbots wird daher empfohlen; zugleich muß man auch auf zwei hie und da noch bestehenden Mißbräuche aufmerksam machen.

1. In manchen Gemeinden besteht nehmlich nach alter Gewohnheit die Verpflichtung für den Nachbar zu Wegträgung der in seiner Nachbarschaft Verstorbenen. Davon abgesehen, daß hiedurch Eckel und demnach Fortpflanzung der Krankheit leicht erzeugt wird, so kann auch Niemand gegen seinen Willen zu einer solchen Last rechtlich verpflichtet werden.

In einer jeden Gemeinde sind immer Leute vorhanden, die vor keinem Todten Abscheu empfinden, und die gegen gebörige Remuneration sich gerne der Wegtragung der Verstorbenen unterziehen.

In dem Landkommissariat Landau wurde daher auch schon durch Circulär No. 54, vom 1. Juni 1824, die Anstellung eigener Leichenträger anempfohlen.

Diese Maßregel ist durch eine gute Ordnung und selbst durch die Menschlichkeit geboten, indem eine solche widernatürliche Observanz schon manchem braven Familienvater das Leben gekostet hat. Die Bürgermeister müssen daher alles Ernstes auf Abstellung dieses Mißstandes bedacht seyn.

2. Ein anderes noch größeres Unding sind die hie und da noch üblichen Leichenschmäuse, welche öfters in jenen Zimmern gehalten werden, wo noch kurz vorher der Verblichene gelegen hatte. — Dieser Gebrauch hat manche Inconvenienzen:

a. Unter den Gästen sind sicher Personen, die einen gewissen Widerwillen gegen jeden Todten haben, wodurch leicht Alteration entsteht, welche unvermeidlich eine Krankheit

Digitized by Google

nach sich zieht. War die Krankheit gar ansteckend, so ist die Verbreitung noch gewisser.

b. Nicht selten wird bei solchen Gelegenheiten der Anstand auf eine gröbliche Art verlezt.

Die Habgierde erzeugt hiebei Scenen, welche großes Aergerniß erregen, und nachtheilig auf die Moralität einwirken.

c. Endlich führen auch die Leichenschmäuse zu nicht unbedeutenden Ausgaben, die mancher Familie hart fallen, und welche sie doch nicht vermeiden kann, weil es so Sitte ist, und weil auch hierinn der Aermere dem Reichen nicht nachstehen will.

Die Bürgermeister müssen demnach all ihren Einfluß anwenden, um ein Uebel zu vertilgen, welches Civilisation, Anstand und Gesundheitswohl schon lange als großen Mißbrauch bezeichnet haben; — im Falle der Zuwiderhandlung aber, Contravenienten auf den Grund der Verordnung k. Regierung vom 14. April 1819, Intelligenzblatt Seite 245, vor das Polizeigericht stellen.

§. 10.

Epidemien.

Alle Mittel, welche zu Erhaltung der Salubrität dienen, bezwecken auch schon durch sich selbst die Entfernung epidemischer Krankheiten. — Wenn daher die Bürgermeister alle in den vorhergehenden §§. in Betreff der Salubrität bezeichneten Maßregeln genau vollziehen lassen, so wird sich in ihren Gemeinden höchst selten der Fall einer Epidemie ereignen können. Es gibt indessen auch Ursachen, welche zu entfernen außer der Macht der Behörden steht. Hieher gehört die topographische Lage des Orts, die Natur der Arbeiten der Bewohner, ihrer Nahrung und häuslichen Einrichtung. Welches aber auch immer die Ursachen der Entstehung einer epidemischen Krankheit seyn mögen, immer sind die Lokalverwalter, sobald die Krankheit einmal ausgebrochen ist, nach dem II. Titel des Gesetzes vom 24. August 1790, verbunden, die noch gesunden Bürger gegen die Seuche zu verwahren, und Anstalten zu treffen, daß dieselbe sich nicht weiter verbreite.

Sobald daher in einer Gemeinde die Zahl der Kranken ungewöhnlich steigt, und sich epidemische Zufälle äußern, so müssen die Bürgermeister sowohl dem königl. Landkommissariate, als auch dem Kantonsphysikate schleunige Anzeig

erstatten, damit den Kranken Hilfe geleistet, und den Gesunden diejenigen Verwahrungsmittel vorgeschrieben werden, welche der Verbreitung der Krankheit Schranken setzen. Verordnung k. Regierung vom 26. Februar 1819, Intelligenzblatt Seite 145.

So nothwendig es aber ist, wenn eine Krankheit besondere Fortschritte macht, diese der einschlägigen Behörde nicht zu verheimlichen, so sehr erfordert es aber die Klugheit, keine allgemeine Bestürtzung zu verbreiten, wenn nur eine oder zwei Personen an einer ansteckenden Krankheit darnieder liegen; ohne daher die schuldige Anzeige zu umgehen, muß jedoch für die Behandlung dieser wenigen Kranken ganz in der Stille gesorgt werden.

Die Polizeimaßregeln, welche durch die Gesetze gegen Verbreitung der epidemischen Krankheiten bezeichnet wurden, folgen hienachstehend, wie sie in Keils Handbuch eingerückt sind, damit sie den Bürgermeistern in vorkommenden Fällen als Maßstab dienen können:

„Ist nämlich einmal die pestartige Krankheit ausgebrochen, so müssen die Bürgermeister ein Haus außer der Gemeinde miethen, oder wenn es nothwendig ist, den Gebrauch eines solchen Hauses requiriren, im Falle sie kein bequem gelegenes Spital zu ihrer Verfügung haben; in dieses Haus oder Spital lassen sie alle Kranke ihrer Gemeinde ohne Unterschied bringen, nur diejenigen ausgenommen, welche bemittelt genug sind, um sich in ihren Häusern die nöthige Hilfe selbst zu verschaffen; in diesem Falle aber darf nicht zugegeben werden, daß noch andere Personen in diesen Häusern wohnen; diejenigen, welche die Kranken pflegen, müssen, wenn sie ausgehen, Unterscheidungszeichen tragen, damit die Bürger vor ihnen gewarnt werden.

Der Zugang zu den Häusern derjenigen Kranken, welche in das Seuchenhaus transportirt worden sind, bleibt so lange jedermann untersagt, bis solche durch Auslüften und Räuchern gereinigt worden sind. Die in diesen Häusern noch befindlichen gesunden Personen bleiben so lange eingesperrt, bis die Gefahr der Ansteckung vorüber ist; die Lebensmittel, derer sie bedürfen, werden in einiger Entfernung niedergelegt, damit diejenigen, welche solche überbringen, den Eingesperrten nicht zu nahe kommen.

Die Aerzte und Wundärzte, welchen die Behandlung der mit der Seuche Behafteten aufgetragen ist, dürfen zu gleicher

Zeit keine andere Krankheit behandeln, noch mit andern Personen Umgang haben. Es ist ebenfalls nothwendig, daß die Bürgermeister besondere Personen bezeichnen, welche ausschließend die Gemeinschaft mit den Kranken, den Aerzten und Apothekern unterhalten. Diese Personen, besonders aber die Aerzte, Wundärzte und Apotheker müssen die Weisung bekommen, getreu diejenigen Kranken bei der Ortsbehörde anzuzeigen, welche neu angesteckt worden sind, damit der Bürgermeister dieselben sogleich von den Gesunden absondern lassen könne.

Kein Kranker darf in das Innere des Seuchenhauses eingelassen werden, wenn man sich nicht durch eine vorhergegangene Untersuchung überzeugt hat, daß er wirklich angesteckt ist.

Sobald sich die Epidemie offenbaret, muß der Bürgermeister seinen Amtskollegen der benachbarten Gemeinden ungesäumt hievon Nachricht geben, damit sie alle Gemeinschaft mit den schon angesteckten Bewohnern untersagen, und Bewahrungsanstalten treffen.

Zu gleicher Zeit empfiehlt der Bürgermeister der schon angesteckten Gemeinde die größte Reinlichkeit in den Häusern, und läßt solche auf den Straßen beobachten; er verordnet, daß alle Arbeiten in der Gemeinde und in den Gegenden aufhören, wo die Erde viel aufgegraben wird; er läßt die Bettler einziehen, und verbietet den Trödlern und Verkäufern von alten Meubeln allen Handel. Die auf den Straßen herumlaufenden Hunde werden auf seine Befehle getödtet.

Diejenigen, welche an der Seuche sterben, dürfen nicht an dem gewöhnlichen Beerdigungsorte beigesezt werden, und es wird zuträglich seyn, sie des Nachts beim Lichte der Fackeln zu begraben, damit die noch gesunden Bürger nicht Gefahr laufen, den Todten zu begegnen. Leichenkondukte, so wie Ausstellung der an der Krankheit Verstorbener, darf ebenfalls nicht statt finden.

Die Genesenen dürfen erst 40 Tage nach ihrer Wiederherstellung das Seuchenlazareth verlassen. Die Wohnungen, Geräthschaften und Kleidungen der mit der Pest Behafteten müssen mit der größten Sorgfalt gereiniat werden. Wenn man gleich beim Ausbruche der Krankheit hat große Feuer machen, Wachholder oder Aromaten brennen können, so ist schon viel zur Abkürzung des Uebels geschehen.

Die Bürgermeister von den Gränzgemeinden haben noch

Digitized by Google

andere Maßregeln zu ergreifen, in Rücksicht der Personen, Lebensmittel, der Kaufmannswaaren, des Viehes oder anderer Gegenstände, die aus solchen fremden Ländern kommen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen; sie erhalten in dergleichen Fällen Instruktionen von der Regierung; man pflegt Cordone durch Truppen zu ziehen, damit keine Menschen, Waaren noch Vieh über die Gränze kommen, ehe sie der Reinigung unterworfen worden sind. Die Fremden müssen die Contumaz oder Quarantaine in den hiezu bestimmten Häusern aushalten, und ihre Kleider ablegen; die Waaren werden in besondern Scheunen niedergelegt, geräuchert, ausgelüftet und gewaschen.

Sobald eine Gemeinde gegen Epidemien, die vom Auslande kommen, zu verwahren, oder die Verbreitung derselben in andern Gemeinden zu verhindern ist, so müssen die zu ergreifenden Maßregeln jedesmal von der höhern Gewalt vorgeschrieben werden, weil die Lokal-Autoritäten nur für ihre Bezirke Anordnungen treffen können."

§. 11.

Schutzpocken-Impfung.

Die Schutzpocken-Impfung gehört unter diejenigen Entdeckungen, wegen welchen sich die Menschheit besonders Glück zu wünschen hat. Tausende, die früher durch die Blattern hinweggerafft oder krüppelhaft geworden, werden heute durch das Mittel der Impfung der menschlichen Gesellschaft erhalten.

Die Ortsvorstände, Geistlichen und alle Freunde der Menschheit, werden sich um diese besonders verdient machen, wenn sie die hie und da noch herrschenden Vorurtheile gegen ein so einfaches Mittel zu Verhinderung eines so großen Uebels zu beseitigen suchen.

Im Rheinkreise werden in Folge der Verordnung vom 23. Merz 1816, die Impfungen der Kinder im Herbst und im Frühjahr durch die Kantonsärzte in jedem Ort vorgenommen, wofür dieselben verordnungsmäßig zu fodern haben,

a. bei Kindern wohlhabender Eltern, 42 kr.

b. bei Kindern von Armen 14 kr. welche die Gemeindekasse bestreitet.

Die Impfung soll in einem öffentlichen Lokale und in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Delegirten geschehen, woraus hervorgeht, wie sehr bei diesem für die Menschheit

Digitized by Google

so wohlthätigen Geschäft auf die thätige Mitwirkung der Ortsvorstände gerechnet wird.

Wegen Entziehung der Kinder von der Impfung hat die Verordnung vom 2. September 1816, Amtsblatt Seite 311 folgendes bestimmt:

1. die königl. Kantonsärzte haben die Eltern oder Vormünder, welche sich weigern, ihre Kinder oder Mündel impfen zu lassen, ohne daß sich der Impfung ein gegründetes Hinderniß entgegen setze, den k. Friedensrichtern anzuzeigen.

2. In Folge dieser amtlichen Anzeige haben die Friedensrichter nach vorhergegangener Untersuchung die Widerspenstigen mit einer einfachen Polizeistrafe zu belegen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

3 Mit gleicher Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche die schon geimpften Kinder der Untersuchung des Impfarztes entzieben und diesen dadurch außer Stand setzen, die Aechtheit der Impfblattern zu constatiren, oder nöthigenfalls eine zweite Impfung vorzunehmen.

Sollten sich die natürlichen Blattern irgendwo zeigen, so ist zu Verhinderung der Verbreitung nach Vorschrift der Verordnung königl. Regierung vom 21. Juli 1819, Intelligenzblatt Seite 425, folgendes zu beobachten:

a. Wird in einer Gemeinde ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen, so ist der Ortsvorstand gehalten, hierüber sogleich Anzeige an das vorgesetzte königliche Landkommissariat und Kantonsphysikat zu erstatten, im Vernachläßigungsfalle hat aber derselbe in Folge der Verfügung vom 24. Februar 1819, Intelligenzblatt Seite 145, die durch das Ausbrechen einer Epidemie veranlaßten Kosten persönlich zu tragen.

b. Den Kantonsärzten liegt es ob, nach erhaltener Anzeige über eine solche Epidemie sich sogleich in die Gemeinde zu begeben, den Zustand der Kranken zu untersuchen, sofort unverzüglich Bericht an k. Regierung mit der Anlage der vorgeschriebenen Tabelle zu erstatten und sich wegen Anwendung der nöthigen Polizeimaßregeln mit dem königl. Landkommissariat zu benehmen.

c. An jedes Haus, in welchem Individuen wohnen, welche von den natürlichen Blattern befallen sind, ist eine schwarze Tafel anzubeften, mit der Aufschrift: „in diesem Hause herrscht die Blatternseuche.“

d. Da jedes Haus, in welchem Blatternkranke sind

Digitized by Google

mit einer Wache besezt werden muß, um die Communikation der Bewohner desselben mit Ansteckungsfähigen zu verbindern, so sind die durch Aufstellung dieser Wachen entstehenden Kosten entweder von dem Ortsvorstande, wenn dieser die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, oder von den Eltern und Verwandten oder Vormündern der ergriffenen Individuen zu tragen. Im Falle der Unvermögenheit der leztern werden diese Kosten aus der Gemeindekasse bestritten.

e. Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß kein Kind in öffentlichen oder Privatunterrichts-Anstalten aufgenommen werden dürfe, wenn nicht durch legale Zeugnisse nachgewiesen ist, daß es entweder die natürlichen Blattern bereits gehabt, oder die Impfung mit Erfolg überstanden habe.

f. Bei Aufnahmen von Kindern in Armen- und Waisenhäuser müssen der Verwaltung die Zeugnisse über gehabte natürliche Blattern oder geschehene Impfung zugestellt werden. Wo solche Zeugnisse mangeln, ist die Impfung durch den betreffenden k. Kantonsarzt sogleich nachzuholen. Die Verwalter solcher Anstalten haben die Impf- und Blatterscheine sorgfältig zu bewahren, und sie den Kindern bei ihrem Austritt aus der Anstalt zuzustellen.

Die k. Landkommissariate und die k. Kantonsärzte haben für den genauen Vollzug dieser Verfügung zu wachen und den leztern wird es vorzüglich anempfohlen, den Eltern oder Vormündern eines jeden Impflings nach geschehener Untersuchung über die Aechtheit der Schutzpocken den Impfschein sogleich einzuhändigen.

§. 12.

Viehseuchen.

Und zwar

I. des Rindviehs.

Der Viehstand ist ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft und sein Gedeihen steht mit der Verbesserung dieser und dem Wohlstand des Landmanns in inniger Verbindung.

Es gehört daher auch zu den Pflichten der Lokalbehörden, alle Hindernisse, welche der Viehzucht entgegen stehen, möglichst zu beseitigen; unter die verheerendsten Uebel, womit zuweilen das Hornvieh befallen wird, gehört die Rindviehseuche. Diese Krankheit ist um so schrecklicher, als das

Digitized by Google

hiemit befallene Vieh immer unwiderruflich verloren ist. Es ist daher vor allem darauf Bedacht zu nehmen, den Viehseuchen vorzubeugen, und deßbalb alle Communicationen mit Orten, wo die Seuche herrscht, abzubrechen.

Ist die Viehseuche einmal ausgebrochen, so ist die schnelle Entfernung des angesteckten Viehes das einzige Mittel, das gesunde vor der Ansteckung zu verwahren.

Für diesen Fall sind durch ein Circularschreiben des Ministers des Innern vom 23. Messidor Jahr 5, die zu beobachtenden Maßregeln vorgeschrieben worden.

Dieses Schreiben, welches alle den Gegenstand betreffenden gesetzlichen Dispositionen genau vorzeichnet, und welches sich in Keils Handbuch eingerückt befindet, folgt hienachstehend, um sich in vorkommenden Fällen genau darnach achten zu können.

„Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Hornvieh, der ein oder mehrere kranke oder verdächtige Stücke Vieh hat, ist unter Strafe von 500 Franks verbunden, auf der Stelle den Bürgermeister der Gemeinde davon zu benachrichtigen, der solche alsdann durch den nächsten Kunstverständigen, oder durch den, welcher von dem Landkommissariate dazu bestimmt worden ist, soll besichtigen lassen. Schluß des Parlements vom 24. Mai 1745; Schluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 3. Art.; ein anderer Schluß vom 16. Juli 1784, 1 Art.

Wenn nach dem Berichte der Kunstverständigen konstatirt ist, daß ein oder mehrere Stücke Vieh krank sind, so soll der Bürgermeister Sorge tragen, daß diese Thiere von den andern abgesondert bleiben, und mit keinem andern Thiere in der Gemeinde Gemeinschaft haben können.

Die Eigenthümer dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand auf die Waiden, noch zu den gemeinschaftlichen Tränken treiben, sondern sie sind verbunden, solche an verschlossenen Orten zu füttern, unter Strafe von hundert Francs. (Schluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 2. Art.)

Der Bürgermeister soll am nämlichen Tage dem Landkommissariate davon Nachricht geben, und ihm den Namen des Eigenthümers, so wie die Anzahl der kranken Thiere, anzeigen. (Schluß des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Sobald es dem Bürgermeister erwiesen ist, daß die Viehseuche in der Gemeinde existirt, so soll er durch einen Anschlagzettel, den er an den Orten, wo gewöhnlich die Akte der öffentlichen Autorität angeschlagen werden, anheften

Digitized by Google

läßt, alle Viehbesitzer in der Gemeinde davon benachrichtigen. In diesem Anschlagzettel soll er gedachte Viehbesitzer anhalten, ihm die Anzahl der Stücke Hornvieh, welche sie besitzen, nebst Bezeichnung ihres Alters, ihrer Größe, ihrer Haare ꝛc. anzugeben. Eine Abschrift dieser Erklärungen soll dem Landkommissariate zugestellt werden. (Schluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 4. Art)

Zu gleicher Zeit soll der Bürgermeister unter seinen Augen alles Hornvieh in seiner Gemeinde mit einem glühenden Eisen, das den Buchstaben K (rank) vorstellt, brennen lassen. Wenn man versichert ist, daß die Seuche nicht mehr herrscht, so wird ein Gegenzeichen verordnet, damit das Vieh ohne Gefahr überall hingetrieben und verkauft werden könne. (Schlüsse des Conseils vom 19. Juni 1745 und vom 16. Juli 1784.

Damit alle Gemeinschaft zwischen dem Hornvieh in den angesteckten Gegenden, und zwischen dem Hornvieh in den Gegenden, wo keine Seuche ist, vermieden werde, sollen von Zeit zu Zeit bei den Viehbesitzern Besichtigungen angestellt werden, um sich zu versichern, daß kein Stück Vieh weggebracht worden ist. (Schluß vom 24. März 1745, 1. Art.)

Sollte den obigen Verfügungen zuwider, jemand es wagen, ein bezeichnetes Stück Vieh in einer angesteckten Gegend zu kaufen oder zu verkaufen, um es auf einen Wochen- oder Jahrmarkt, oder auch nur zu einem Privatmanne in eine nicht angesteckte Gegend zu bringen, so soll er mit einer Geldbuße von 500 Francs bestraft werden. Die Eigenthümer des Viehes, welche dasselbe durch ihre Dienstleute oder andere Personen auf Wochen oder Jahrmärkte oder auch zu Privatpersonen in nicht angesteckten Gegenden treiben lassen, sind wegen der Handlung dieser Viehtreiber verantwortlich. (5. und 6. Art. des Schlusses des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Jedem öffentlichen Beamten, der auf den Straßen, Jahr- oder Wochenmärkten Hornvieh antrifft, das mit dem Buchstaben K bezeichnet ist, soll dasselbe vor den Friedensrichter bringen lassen, der es sogleich in seiner Gegenwart tödten zu lassen verbunden ist. (7. Art. des Schlusses des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Doch können die Eigenthümer von gesundem Vieh in angesteckten Gegenden dasselbe in ihren Wohnungen schlachten lassen, oder es an die Fleischhacker in ihren Gemeinden verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

Digitized by Google

1. Der Kunstverständige muß konstatirt haben, daß das Vieh gesund ist;

2. Der Fleischhacker darf nicht in den Stall hineingehen;

3. Der Fleischhacker muß das Vieh innerhalb 24 Stunden schlachten;

4 Weder der Eigenthümer darf das Vieh weggeben, noch der Fleischhacker es schlachten, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubniß dazu von dem Bürgermeister haben, der davon in seinem Verzeichnisse Meldung thun soll. Jede Uebertretung dieser Verordnung soll mit einer Geldbuße von 200 Francs, wofür der Eigenthümer und der Schlächter in solidum haften, bestraft werden. (8. Art. des Schlusses des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Es ist verordnet, daß an den angesteckten Orten alle Hunde angebunden gehalten, und die welche man frei herumlaufend antrifft, todtgeschlagen werden sollen. (Gesetz vom 19. Juli 1791.)

Jeder öffentliche Beamte, der Certificate und Zeugnisse ausstellt, die der Wahrheit zuwider sind, soll zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt, und sogar außerordentlich vor Gericht verfolgt werden. (14. Art. des Schlusses vom 24. März 1745.)

In keinem der Fälle, wo wegen Ursachen, welche auf die Viehseuche Beziehung haben, Geldbußen erkannt werden, darf irgend ein Richter dieselben nachlassen oder mildern; die Urtheile, welche deßhalb erlassen werden, sollen provisorisch vollzogen, und die Delinquenten überdieß den Correctionel-Gesetzen unterworfen werden. (7. und 8. Art. des Parl. Schlusses von 1745; 15 Art. des Schlusses des Conseils von 1746, und 12. Art. des Schlusses von 1784.)

Sobald ein Stück Vieh todt ist, soll man es nicht an den Ort, wo es vergraben werden soll, hinschleppen, sondern hinführen. Dieser Ort soll, wo möglich, wenigstens 50 Klafter von den Wohnungen entfernt seyn. Man soll das Thier allein, mit seiner ganzen, in mehrere Theile zerschnittenen Haut in eine 8 Schuh tiefe Grube werfen, und mit der ganzen ausgegrabenen Erde wieder zudecken. Wenn es dem Eigenthümer zu schwer fällt, den Transport zu besorgen, so soll der Bürgermeister einen andern, und sogar die nöthigen Handlanger dazu auffordern; diejenigen, welche diesen Dienst verweigern, sollen mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft werden. An den Orten, wo es Pferde gibt, soll man lieber

Digitized by Google

durch diese das todte Vieh auf Wagen fortschleppen lassen, und diese Wagen sollen nach geschehenem Transporte mit heißem Wasser abgewaschen werden. Es ist verboten, sie in Wälder, Flüsse oder in die Unrathsgrube zu werfen, und sie in Ställen, Höfen und Gärten einzuscharren, unter Strafe von 300 Francs, nebst dem Schadenersatze. (5 Art. des Schlusses des Parl. von 1745, und 6. Art. des Schlusses des Conseils von 1784.)"

Im Jahr 1815 war die Viehseuche in mehreren Orten des untern Elsasses ausgebrochen, und von der damaligen Landesadministration wurden Verfügungen über Natur und Kennzeichen so wie über die Verhaltungs-Maßregeln zur Verhinderung der Krankheit getroffen.

Da diese Verordnung in vorkommenden Fällen immer noch mit denen sich aus der Natur der Sache ergebenden Modificationen ihre Anwendung findet, so wird dieselbe hienachstehend im Auszuge mitgetheilt:

A.

Natur und Kennzeichen der Rindviehpest oder Löserdörre.

„Die Löserdörre oder Rindviehpest, ist von allen Krankheiten des Rindviehes die verheerendste. Sie kann zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung in gleich gefährlichem Grade eintreten. Folgende Merkmale bezeichnen den Ausbruch und den Gang der Krankheit:

a. Ein eigener trockener Husten von hohlklingendem Tone;

b. Das Thier fängt alsdann an, besonders nach dem Saufen, sich mit dem ganzen Körper zu schütteln; es zittert und bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich. Es wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen.

c. Die Freßlust nimmt ab, so wie das Saufen, bei welchem die Thiere bisweilen Zeichen des Schmerzes von sich geben.

d. Bei den Kühen verringert sich die Milch, oder verliert sich ganz.

e. Die Haare werden rauh und borstenartig. Das Fell selbst sezt sich fester an, und bei zunehmendem Schaudern und Zittern wird das Athemholen schwerer.

Digitized by Google

f. Das Wiederkäuen wird gleich anfangs langsamer und hört gewöhnlich schon mit dem zweiten Tage gänzlich auf, und auch das Schlucken wird dann beschwerlich. Nach zwei- bis dreimaligem Schlucken schaudert das Thier und tritt zurück. Es sezt die hintern Füße gegen die vordern; es krümmt sich öfters, besonders beim Misten und Stallen.

g. Die Augen werden trübe und thränend und fallen ein. Aus derselben, so wie aus Nase und Maul fließt eine, anfänglich wässerige oder schleimige, späterhin aber mehr eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge.

h. Die Hitze im Rachen nimmt dabei immer zu, und es äußert sich aus demselben ein aasshafter Geruch.

i. Nach den ersten Tagen, wo der Mist meistens trocken ist, entsteht ein heftiger, stinkender, oft mit Blut vermischter Durchfall, der öfters unwillkührlich, ohne Aufhebung des Schweifes, abgeht. Zuweilen ist aber auch Verstopfung vorhanden, bei welcher das Vieh sehr aufgetrieben wird.

k. Das Thier wird kreuzlahm, kann sich nur mit Mühe aufrichten; es ächzt und stöhnt ängstlich. Die Hitze ist meistens kaum merklich größer als bei gesundem Vieh, dabei aber sehr abwechselnd, so daß die Theile Abends kalt sind, die früh warm waren, und umgekehrt. Die Theile werden immer kälter, je näher das Thier dem Tode kömmt. Von dem Zeitpunkte an, wo die Krankheit erkennbar wird, tritt der Tod oft schon in den ersten 24 Stunden ein; meistens fällt das kranke Vieh erst im dritten, vierten und fünften Tage, wenige leben bis zum siebenten, die wenigsten bis zum eilften Tage.

Der Zustand des gefallenen Viehes ist folgender: die Adern strotzen von ungeronnenem, flüssigem, schwarzrothem Blute. Das Gehirn ist weicher als gewöhnlich. Im Maul und Schlunde zeigt sich, außer der vorhin beschriebenen Flüssigkeit, nichts ungewöhnliches. Die Lunge ist meistens entzündet, und daher mit Purpurflecken versehen; das Herz weicher und dunkler, das Zwergfell natürlich. Die Leber ist meistentheils mürbe und aufgetrieben, auch die Gallenblase übermäßig ausgedehnt, die darinn enthaltene Galle hat eine widernatürliche Beschaffenheit und ist verdorben. Die Milz ist kleiner als gewöhnlich, meistens gesund, oder wenigstens nicht sehr fehlerhaft.

Der erste Magen (Panzer, Wampen) ist gewöhnlich sehr

Digitized by Google

groß und angefüllt mit grob gekäutem, verdorbenem, sehr häßlich stinkendem Futter.

Dabei ist derselbe aber, so wie der zweite Magen (Haube, Kappe, Netz) gesund. Nur bemerkt man zuweilen, daß die innere Haut dieser Mägen lose und mürbe, und der zweite Magen auch leicht entzündet ist.

Der dritte Magen (Psalter, Buch, Mannigfalt, Löser) ist vorzüglich in einem widernatürlichen Zustande. Er ist sehr angefüllt und hart. Das in ihm enthaltene Futter ist, statt mußartig zu seyn, so ausgetrocknet, zusammengeballt, und fest, daß es sich zu Pulver zereiben läßt. Beim Herausnehmen des Futters löset sich die innere Magenhaut mit ab, auf welcher man entzündete, auch brandige und rothe Streifen wahrnimmt. Die Blätter sind so mürbe, daß sie bei dem ersten Berühren auseinander gehen.

Bei Thieren, welche gleich bei dem Entstehen der Krankheit todt geschlagen und geöffnet werden, findet man zwar diesen dritten Magen noch nicht so verdorben, und das in ihm enthaltene Futter auch nicht so trocken und verhärtet; stets wird man aber auch im Anfange der Krankheit einen auffallenden Entzündungszustand darin bemerken.

Der vierte Magen (Lab, Rohm, Rode) ist an mehreren Stellen bis an den Zwölffingerdarm stark entzündet, selbst hie und da brandig und von purpurrother oder brauner Farbe.

An dem ganzen Darmkanal bemerkt man ebenfalls heftige Entzündung; in besonderm Grade ist dieß aber auch bei den dünnen Gedärmen der Fall.

Das vorzüglichste und eigenthümlichste Kennzeichen der Rindviehpest, welches sie von andern ähnlichen Krankheiten, z. B. dem Milzbrand unterscheidet, ist das verhärtete trockene Futter im Löser, daher diese Krankheit auch den Namen Löserdörre erhalten hat.

Bei allen Oeffnungen gefallener Thiere muß man jedesmal, um eine gehörige Untersuchung anstellen zu können, die Magen aus dem Leibe herausnehmen, und dieselben, vorzüglich den Psalter, innerlich untersuchen.

Die Krankheit ist in einem hohen Grade ansteckend.

Der Giftstoff ist nämlich in allen Theilen des kranken Thieres, den Hörnern, der Haut, dem Fleisch und Fett, den Knochen und Klauen, dem Blut, und selbst in den abgesonderten Theilen, der Milch, dem Harn und Miste, sogar im Athem und in der Ausdünstung der Haut enthalten.

Digitized by Google

Vorzüglich ist aber der Schleim und Rotz, der aus Augen, Nase und Mund fließt, und der Eiter der Geschwüre und Haarseilöffnungen mit diesem Gifte geschwängert, welches sich übrigens sehr leicht verbreitet. Hausthiere, die um das Vieh waren, oder ein wenig an den Kleidern hängen gebliebener Mist können diese Pest in entlegenen Gegenden, aber immer nur bei dem Rindvieh hervorbringen; daher vorzüglich zu verhüten ist, daß gar keine Gelegenheit, wodurch auf irgend eine Art der Krankheitsstoff sich anderwärts festsetzt und verbreitet, statt finde.

B.

Verhaltungs-Maßregeln.

Die Meinung, daß dieser Rindviehpest durch innerliche oder äußerliche Arzneien vorzubeugen seye, ist nach den gemachten Erfahrungen ganz ungegründet. Alle in dieser Hinsicht empfohlenen Hausmittel sind unwirksam.

Die Mittel gegen die weitere Verbreitung dieser Krankheit bestehen daher blos in volizeilichen Vorkehrungen, hauptsächlich:

a. Vor und bei dem Ausbruche der Seuche:

1. Es ist verboten, rohe Felle, Hörner, Klauen, Unschlitt, Heu, Stroh und Futter, Wolle, Kleider und Lumpen, Wagengeschirr und andere zum Feldbau nöthigen Geräthschaften, aus dem Elsaß und dem Distrikt zwischen der ersten und zweiten Linie über die Gränze derselben zu bringen, oder einzulassen, und zwar bei Strafe der Vertilgung, und bei Inländern noch außerdem bei strenger Volizeistrafe.

2. Eben so wenig darf den Viehhändlern, Metzgern, Abdeckern, Bettlern und Landstreichern der Eingang gestattet werden.

3. Andere Reisende dürfen zwar die Gränze passiren, sollen aber nicht in Wirthshäusern und andern Wohnungen, Scheuern und Ställen, wo Vieh hinkommt, gelassen werden. Im Falle sie Futter und Stroh mitbringen, muß solches an der Gränze verbrannt werden. Fremden Personen soll überhaupt der Eintritt in die Ställe nicht gestattet werden.

4. Aller Kauf, Verkauf und Tausch von Rindvieh aus der Gegend wo die Rindviehpest sich gezeigt hat, ist, mit Ausnahme des zum Schlachten bestimmten Viehes, verboten. Die Erlaubniß zum Schlachten muß aber von der Obrigkeit ertheilt werden.

Digitized by Google

5. Alle Märkte, sie seyen Jahr- Krämer- oder Viehmärkte sind in allen an der ersten und zweiten Sperrlinie liegenden Orten, bis auf neue Erlaubniß einzustellen.

6. Alles Rindvieh in jenen Gegenden muß im Stall ernährt und getränkt werden, und es darf so lange die Seuche in einer Entfernung von zwei Stunden oder näher fortdauert, keine Waide mit Rindvieh betrieben werden.

7. Alles Rindvieh muß durch die Obrigkeit nach Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen aufgenommen und einzeln abgeschätzt werden, um die künftige allenfallsige Entschädigung darnach reguliren zu können.

8. Bei jedem Ort wird in einer abgelegenen Gegend ein Stall für 3 bis 10 Stück kranken Viehes errichtet. Das dahin zu verbringende Vieh wird durch einen eigenen Wärter besorgt, der während der ganzen Pestzeit nicht zurück in andere Ställe gehen darf. Nachdem diese Zeit vorüber ist, müssen seine bisherigen Kleidungstücke verbrannt werden, ehe er seine vorigen Verrichtungen wieder antreten kann.

9. Jeder Eigenthümer ist, bei unnachsichtlicher Verfallung in die im Strafgesetzbuche Art. 479 bestimmten Strafen, gehalten, es sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn ein Stück Vieh krank oder angesteckt zu seyn scheint, und hat solches alsbald abzusondern. Die Pflicht der Anzeige liegt außerdem jedem Gemeinde-Einwohner, der Kenntniß von irgend einer Spur der Seuche erhält, unter angemessener Strafe ob.

10. Außerdem soll in jeder Gränzgemeinde sogleich ein Ausschuß von drei der erfahrensten und wohlhabensten Viehbesitzern gebildet werden, der Morgens und Abends in den Ställen untersucht, ob sich kein krankes Vieh vorfindet.

11. Ist dieses der Fall, so ist sogleich ein Thierarzt herbeizurufen; und findet derselbe die Merkmale der Seuche, so soll das Thier auf einen vom Ort und den Wegen wenigstens 1000 Schritt entfernten Platz gebracht, und allda getödtet werden.

Der Thierarzt hat alsdann die Obduktion vorzunehmen, und wenn sich die Krankheitsmerkmale bestättigen, soll die Tödtung auch an dem andern im Stalle befindlichen krankhaft scheinenden Rindviehe ohne alle Ausnahme vollzogen werden. Der Oeffnungsschein ist an die Kreisdirektion einzusenden.

12. Das getödtete Vieh wird nach mehreren, an ver-

Digitized by Google

schiedenen Stellen der Haut gemachten Einschnitten, in eine acht Schuh tiefe Grube versenkt, welche gut verscharrt und mit Kalk bedeckt wird. Alle Abgänge des Thieres, während des Transports nach der Grabstelle, sind aufzunehmen, und zwei Fuß tief zu vergraben.

13. Bricht die Seuche in mehreren Ställen eines Orts zugleich aus, so sollen auf die ersten Merkmale die noch gesunden Thiere in einen abgesonderten Stall oder wohl verwahrten Schopfen gebracht, und wenn eine Ansteckung sich zeigt, welches im Verlauf von acht Tagen der Fall ist, sollen die übrigen getödtet werden. Es ist dabei zu verhüten, daß an den Ort, wohin das Vieh gebracht wird, keiner von den unter No. 1 bemerkten Gegenständen hinkomme.

14. Es ist sodann möglichst zu vermeiden, daß irgend eine Verbindung mit den Bewohnern eines solchen Hauses unterhalten werde; am wenigsten ist zu gestatten, daß die mit der Pflege des Viehes sich beschäftigenden Personen aus dem Hause sich entfernen. Solche Häuser sind daher unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Haushunde sind an die Ketten zu legen; Thüren und Läden der Ställe sind nie ohne Aufsicht zu öffnen, damit sich kein Federvieh und keine Katzen in dieselben einschleichen können.

15. Desgleichen ist der Ort, in dem die Seuche ausgebrochen ist, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und haben die benachbarten Orte durch Gränzwachen an der Gemarkung zu verhindern, daß giftfangende Sachen daraus überführt werden, und darüber zu wachen, daß sich aus dem angesteckten Orte nur allenfalls solche Personen entfernen, welche nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde bei dem Rindvieh keine Geschäfte haben.

b. Nach Aufhören der Seuche.

1. In jedem Viehstalle, worinn die Seuche ausgebrochen war, müssen die Wände abgekratzt und frisch beworfen, der Fußboden, wenn er nicht gepflastert ist, zwei Fuß tief ausgegraben, mit frischem Sand ausgefüllt, die ausgegrabene Erde aber und der Mist an einem abgelegenen Orte zwei Fuß tief untergraben werden. Krippen, Raufe, Tränkgeschirre und alle Stallgeräthschaften müssen aufs sorgfältigste mehrmals mit scharfer Lauge abgewaschen und vier Wochen lang der freien Luft ausgesetzt werden, ehe man sie wieder gebraucht; die Ketten sollen ausgeglüht, die Stricke und das im Stalle befindlich gewesene Stroh und Gefütter verbrannt

brannt werden. Außerdem müssen in den Ställen bei verschlossenen Oeffnungen täglich öfters mineralsaure Räucherungen vorgenommen werden.

2. Die unter No. 1 bis 6, 14 und 15 vorgeschriebenen Maßregeln haben noch vier Wochen nach dem lezten Krankheitsfall fortzubestehen.

Jede Vernachläßigung oder Uebertretung dieser Vorschriften soll nach Art. 460 und 461 des peinlichen Gesetzbuchs auf das strengste geahndet werden."

II. Der Schaafe.

Von einer ähnlichen Krankheit wie das Hornvieh, werden zuweilen auch die Schaafe befallen.

Die Pockenkrankheit der Schaafe ist ebenfalls ansteckend und verbreitet sich äußerst schnell. Die Polizeimaßregeln gegen die Verbreitung derselben, sind ohngefähr dieselben, welche zu Beseitigung der Hornviehseuche bezeichnet worden.

Die Pockenkrankheit oder die Mundfäulung ist jedoch nicht absolut unheilbar, sondern sie kann durch zweckmäßige Behandlung gehoben werden.

Da die Schaafzucht in mehreren Gemeinden des Kreises einen Theil des Wohlstandes der Bewohner ausmacht, so werden die Bürgermeister auch keine Maßregel versäumen, welche das Gedeihen derselben fördert.

III. Der Pferde.

Unter allen Krankheiten, welchen die Pferde unterworfen sind, ist der Rotz eine der gewöhnlichsten und zugleich gefährlichsten, weil er sich leicht mittheilt. Es genügt, daß ein mit Rotz behaftetes Pferd in einem Stall gestanden habe, um Pferde, welche nach dem rotzigen in denselben Stall kommen, die Krankheit mitzutheilen; selbst das Geschirr, welches ein angestecktes Pferd getragen hat, verbreitet die Krankheit, wenn dieses Geschirr einem anderm Pferd angelegt wird. Die in diesem Falle zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln sind daher von größter Wichtigkeit und ein Vorstand, der sie in vorkommendem Falle zu ergreifen vernachläßigt hätte, würde sich großer Verantwortung aussetzen. Diese Maßregeln sind übrigens ohngefähr dieselben, wie bei der Hornviehseuche; auch hier müssen die mit dem Rotz befallenen Pferde, ohne weitere Umstände todt geschlagen und mit gehöriger Vorsicht vergraben werden, weil es auch für diese Krankheit den gemachten Erfahrungen nach, kein Heilmittel giebt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Anhang zu Titel III.

Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod, oder Zufällen, welche mit groser und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind.

1. Behandlung eines Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann noch oft gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen ist, werden am besten, um keine Zeit zu verlieren, gleich an Ort und Stelle die ersten Rettungsversuche gemacht. Ist aber ein Gebäude in der Nähe, so wird er in die nächste geräumige, im Winter sehr mäßig erwärmte, Stube oder Scheune getragen, und auf einen freistehenden Tisch, oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und etwas auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Hierbei vermeidet man sorgfältig alles Rütteln, auch darf man den Verunglückten ja nicht auf den Kopf stellen. Nun wird er sogleich entkleidet, wobei die Kleider abgeschnitten werden, dann mit lauwarmem Wasser gelinde gewaschen, und mit trockenen, erwärmten, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Indem dieses geschieht, reiniat ein Gehülfe Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten, und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Nun bläset ihm ein Gehülfe gelinde Luft ein, entweder vermittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der rinasum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem er die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt er mit Einblasen nach, die Nase wird auch frei gelassen, und dabei die Brust gelinde zusammen gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder

Digitized by Google

etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleib gegen die linke Seite der Brust hin, ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klystier von lauwarmem Wasser, und noch ein dritter besprizt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt dieses Tropfenweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollen Zeug in eine lauwarme Abkochung von Kamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füße umschlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, auch von halben zu halben Stunden kaltes Wasser auf den Unterleib und um die Geburtsglieder umschlagen, oder den ganzen Körper mit einer in warmen Essig getauchten weichen Bürste fortwährend bürsten. Ist eine Elektrisir-Maschine vorhanden, so kann man ganz gelinde Schläge vorn von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von fünf zu fünf Minuten wiederholen. An die Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel, und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, darin, daß der Körper athmet und warm wird, daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Puls einige Bewegung entsteht, als stäche eine feine Nadelspitze innen an die Ader, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt, und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird; oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen, und Kollern in den Gedärmen, so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanelllappen, und gibt Klystiere von Kamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochsalz aufgelöset sind, oder von drei Theilen Wasser und einem Theile Essig. Das Einblasen der Luft muß nun aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet, und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt,

so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle fünf Minuten eine Viertelstasse Fliedertbee, oder warm Bier, und überläßt ihn dann der weitern Pflege des indeß herbeigeholten Arztes.

Sollten aber alle diese Mittel vier bis sechs Stunden vergeblich angewendet seyn, so könnte man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Asche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieses vergeblich oder schwer herbei zu schaffen wäre, mit warmem Mist, besonders mit Pferdemist bedecken, wobei der Kopf aber immer frei liegen, und das Lufteinblasen fortgesetzt werden muß, und sobald sich hier noch Lebenszeichen bemerken lassen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Klystiere mit zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergestellt ist.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist, nach menschlicher Erkenntniß, kein Leben mehr zu erwarten.

Noch sind folgende Vorschriften zu merken, welche nur auf einzelne Fälle gehn:

1. Sind bei einem Ertrunkenen die Adern am Halse sehr aufgetrieben, und das Gesicht blau aufgelaufen, so werden ihm sogleich, sobald er entkleidet ist, etwa 12 Loth Blut am Arm oder aus der äußern Drosselader am Halse gelassen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaster verbunden.

2. Im Winter, zumal bei großer Kälte, muß die Wärme nur ganz allmählig zugelassen, und der Ertrunkene in den ersten Paar Stunden wie ein Erfrorner behandelt werden.

2. Behandlung eines Erfrornen.

Der Erfrorne wird sogleich in ein großes, kaltes Zimmer, oder noch besser, auf einen Hof, oder andern geräumigen Platz gebracht, der etwas gegen die Kälte geschützt ist, und hier behutsam entkleidet. Man macht über Stroh oder Mist eine Lage von Schnee oder Eis, legt ihn darauf, und bedeckt den ganzen Körper handhoch mit Schnee, in welchem man eine kleine Oeffnung dicht unter den Naselöchern lassen kann. Fehlt es an Schnee oder Eis, so taucht man ihn unter eiskaltes Wasser so lange, bis sich eine Eisrinde um den ganzen Körper zieht. Alsdann setzt man erst etwas abgestandenes, und nach und nach wärmeres Wasser zu dem

Digitized by Google

Bade, wobei auch das nicht mit untergetauchte Gesicht mit kaltem Wasser besprützt wird. Man versucht dabei die Glieder zu bewegen, und sobald dieses geschehen kann, bringt man den Menschen in ein nur durch einen Topf mit glühenden Kohlen erwärmtes Zimmer, wickelt ihn in kalte Decken, und kitzelt die Lippen und das Inwendige der Nase mit einem Federbart. Nun fängt man an, demselben Luft einzublasen, gibt ihm Klystiere von lauwarmem Wasser und Oehl, wendet das Tropfbad von kaltem Wasser auf die Herzgrube an, und man darf ihn auch auf eben die Art elektrisiren, wie es bei der Behandlung des Ertrunkenen gesagt worden ist. Wird der Körper des Erfrornen bei dieser Behandlung etwas warm, und zeigen sich andere schwache Zeichen des Lebens, so reibt man denselben mit Schnee, und bürstet ihn mit weichen Bürsten unter den Fußsohlen und an den Armen, zu welchem Behuf die Bürsten auch mit Wasser oder Oel befeuchtet seyn können, setzt das Lufteinblasen und das Tropfbad fort, und sprengt dem Menschen oft kaltes Wasser ins Gesicht. Nimmt hierbei die Wärme zu, und erscheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, so bringt man dann den Menschen in ein trocknes, doch nicht erwärmtes Bett, gibt ihm gelinde reitzende Klystiere von einer Kamillen-Abkochung, Küchensalz und Oel, läßt ihn in Zwischenräumen Wasser mit sehr wenig Wein, und dann etwas warme Suppe trinken, und überläßt ihn der weiteren Pflege des in dieser Zeit herbeigerufenen Arztes, der es denn auch entscheiden wird, ob ein Aderlaß nöthig ist.

3. Behandlung eines Erhangenen, Erwürgten, durch Hitze oder auf irgend eine andere gewaltsame Art Erstickten.

Im Anfange werden dergleichen Menschen behandelt wie Ertrunkene, nur bei dem Erhängten muß man verhüten, daß er bei dem Abschneiden des Stricks nicht niederfalle. Bei jedem Erstickten muß das Entkleiden so schnell als möglich geschehn, und zuerst müssen alle fest anliegende Kleidungsstücke gelöset werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den Körper des Verunglückten hin. Wenn die Adern am Gesicht und Halse aufgetrieben und die Lippen blau sind, so öffne man ihm sogleich die Ader am Arm, und auch die äußere Drosselader des Halses; und sollte dieses

Niemand der Anwesenden verstehen, so suche man Blutigel zu bekommen, und setze deren zehn Stück am Halse oder an die Schläfe an, bis der Wundarzt kommt, (gut wäre es, wenn auf dem Lande jeder Bürgermeister im Dorfe immer streifige Blutigel, welches die rechten sind, vorräthig hätte). Will das Blut nicht laufen, so reibe man die Arme und den Hals gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet sind, oder wo die Blutigel saugen. Hernach wäscht man den Kopf des Verunglückten oft mit kaltem Wasser, oder schlägt Tücher, welche oft in frischem Wasser eingetaucht werden müssen, um denselben herum; man sprützt oder tröpfelt kaltes Wasser auf die Herzgrube; man bläßt ihm Luft ein; man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz; oder man setzt ihn in eine etwas abhängige frische Erdgrube, und bedeckt ihn mit frischer Erde Handhoch bis an den Hals, welches man Salzbad und Erdbad nennt. Während der Zeit, daß er in einem solchen Bade liegt, bläßt man noch immer Luft ein, und ist dieß alles vergeblich, so kann man noch ein Tropfbad von kaltem Wasser auf den Wirbel des Kopfs, nachdem zuvor die Haare abgeschooren sind, anwenden. Ist eine Elektrisirmaschine vorhanden, so wird der Verunglückte auch elektrisirt, so wie es oben beschrieben ist. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürste oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmes Wasser eingetaucht, gekitzelt werden.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehn, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft und dergleichen mehr, dann fängt man das Reiben an, und setzt reitzende Klystiere von Kamillen-Abkochung und Salz.

Kehret nun endlich das Leben deutlich zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird vermuthlich sogleich ein gelindes Brechmittel verordnen, wenn sich der Verunglückte bei dem Erwachen nicht schon von selbst bricht.

4. Behandlung der von Kohlendampf, Blumenduft, oder andern Dünsten, z. B. in Gruben, Brunnen, Kellern, oder Bergwerken, Erstickten.

Man bringe den Kranken an die freie, wo möglich kalte Zugluft, entkleide ihn schnell und lege ihn auf den Rücken

mit etwas erhobenem Kopfe und Bruſt. Doch hüte man ſich ja, ihn in ein warmes Bett zu bringen, oder ihm Tabackrauchklyſtiere zu geben, und entferne die Menge unnützer Zuſchauer. Man beſprenge das Geſicht und den ganzen Leib mit verdünntem Eſſig, und reibe jeden einzelnen Theil mit Läppchen, die in ſchwachen Eſſig getaucht ſind. Auch laſſe man in der Nähe des Kranken Eſſig auf heißem Eiſen verdunſten, und flöße ihm dann etwas Eſſig oder Citronenſaft, mit drei Theilen Waſſer verdünnt, ein. — Bleibt er demungeachtet in dem betäubten oder ſchläfrigen Zuſtande, und ſind die Lippen angeſchwollen, die Augen hervorgetrieben, das Geſicht braunroth, ſo läßt man ihm ohne Weiteres am Fuße, oder noch beſſer am Halſe, zur Ader, und bläſet dann Luft ein. Erholt er ſich etwas, und kann man annehmen, daß er etwa ſchädliche Stoffe verſchluckt habe, ſo bringt man ihn durch einen bis zwei Eßlöffel voll verſchlucktes Oel zum Brechen. Nachher gebe man ihm warmen Wein.

Diejenigen, welche ſolche Verunglückten antreffen, müſſen ſowohl ſeiner, als ihrer ſelbſt wegen, ſogleich darauf denken, die Luft in der Nähe zu verbeſſern. Umherſprützen und Begießen des Körpers mit kaltem Waſſer, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äußern Luft, angezündetes Feuer, ſind dazu die beſten Mittel. Ohne Licht oder Fackel muß Niemand ſich in die Luft eines Brunnens, Kellers, oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch iſt, hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erliſcht, kann er erſt ohne eigne Lebensgefahr zur Rettung des an einem ſolchen Orte Verunglückten ſeine Hülfe anwenden.

5. Behandlung eines vom Blitz Erſchlagenen.

Hier iſt beſonders das Erdbad anzuwenden, welches wenigſtens eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigſtens einige Stunden liegen, und dabei muß man durch den Mund oder die Naſe zuweilen Luft einblaſen, und das Geſicht öfters mit kaltem Waſſer beſprengen. Sollten dieſe Mittel ohne Erfolg ſeyn, ſo kann man auch noch die bei dem Erſtickten angeführten Hülfsmittel in Anwendung bringen. Die Elektricität iſt hier auch zuweilen heilſam zur Wieder-

Digitized by Google

belebung, vorzüglich aber wirkt sie sehr gut bei Lähmungen, welche der Blitz verursachte, wenn er den Menschen nicht völlig tödtet, nur muß sie sobald als möglich nach dem geschehenen Unglück angewendet werden.

6. Behandlung eines Leblosscheinenden von einem Falle.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe am Kopfe als möglich, setze trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, sprütze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf, von drei Theilen ganz kaltem Wasser und einem Theil Weinessig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Biereſsig, darin eine Hand voll Salmiak oder Salpeter, und in Ermangelung dessen, gemeines Küchensalz aufgelößt worden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die oben beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin zwei bis drei Eßlöffel voll Salz aufgelößt sind, und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

7. Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a. Hat das Gesicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, sind die Augen hervorstehend und die Lippen blau, so durchschneide man alsobald die Nabelschnur (auch wenn sie schon unterbunden seyn sollte) und lasse ein, zwei, höchstens drei Eßlöffel voll Blut ablaufen; geht dieß nicht von selbst, so befördere man es durch das Melken am Nabelstrange; und wenn dies fehlschlagen sollte, so lege man einen bis zwei Blutigel hinter die Ohren, oder öffne eine Ader am Kopfe oder am Halse mit einer Lanzette. Man reinige mit einem in schwachen Essig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen Schleime, blase alsdann auf die oben beschriebene Art Luft ein, besprenge das Gesicht und den ganzen Kopf mit kaltem Wasser, lasse aus einem fünf bis sechs oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theekessel, oder anderm Gefäß, ganz kaltes Wasser Tropfenweise auf die Herzgrube fallen, reibe diese alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit

Digitized by Google

warmen, wollenen Tüchern zu, und wiederhole diese lezte Operation mehrmal, wenn es nöthig seyn sollte, indem es eines der wirksamsten Mittel ist. Hierauf läßt man an den Warzen der Brust desselben, besonders an der linken, gelinde saugen, den Rücken, den Unterleib, die hohle Hand und die Fußsohlen erst gelinde, und nach und nach stärker mit wollenen Tüchern reiben oder bürsten, gibt ein Klystier aus warmem Wasser, worin ein Loth Seife oder ein paar Theelöffel voll Küchensalz aufgelöst sind, und bringt das Kind in ein Bad von lauwarmem Wasser, in welchem aber die oben angeführten Belebungsmittel wechselsweise fortgesetzt werden müssen.

b. Sieht aber das Kind im Gesicht blaß aus, sind die Glieder schlapp und hangend, so darf kein Blut aus der Nabelschnur abgelassen werden; übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden, nur mit dem Unterschiede, daß man hier noch die Zunge mit ein paar Körnchen Salz, oder einigen Tropfen Wein oder Branntwein reizt, den Schlund und die innere Nase mit einem in Oel getauchten Federbart kitzelt, ein in warmen Wein oder Branntwein getauchtes Stück Flanell auf die Schaamtheile und zwischen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Branntwein schärft.

8. Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind

Hier läßt man so schnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfährt übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Abschnitt unter Litt. a. gelehrt worden.

9. Behandlung solcher Personen, welche vom Biß wüthender Hunde verletzt sind.

Wenn jemand von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thieren gebissen oder auch nur geleckt worden ist, so hat man sogleich die geleckte Stelle oder Wunde mit Urin, Aschenlauge oder warmem Wasser, worin viel Holzasche gethan, und damit umgerührt worden, recht rein ab- und auszuwaschen, das Bluten der Wunde ebenfalls durch leichte Einschnitte in dieselben zu befördern, und wenn dieses aufgehört hat, sie durch das Einstreuen von spanischem Fliegen-

Digitized by Google

Pulver in starke Eiterung zu bringen, und wenigstens vierzehn Tage lang darin zu erhalten. Noch besser ist es, wenn man die frische Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt, und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Ist die Wunde klein, aber tief eindringend, so ist es selbst nöthig, daß man einen Schröpfkopf auf die Wunde setze. Ist die Wunde schon alt und vernarbt, und überzeugt man sich nachher, daß der Hund, der sie verursachte, toll war, so muß sie wieder geöffnet und mit dem Glüheisen ausgebrannt werden. In jedem Falle muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt gerufen, und demselben das Weitere, besonders die innerliche Kur, überlassen werden. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres befleckt sind, müssen sorgfältig entfernt, und wo möglich verbrannt oder vergraben werden.

10. Behandlung vergifteter Menschen.

Wenn jemand zufällig oder vorsätzlich Gift zu sich genommen hat, so muß man zuförderst auszumitteln suchen, was für ein Gift verschluckt worden sey?

a. Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt oder Fliegenstein,

muß man viel warme Milch oder Wasser mit Stärke und Oel oder Butter trinken lassen, und von dem genossenen Gifte noch so viel als möglich durch Erbrechen wegschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöset ist, in großer Menge nachtrinken, und überaiebt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht geboben sind.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

b. Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Queckfilber, Spießglas.

Bei dieser Vergiftung ist, nach neueren Erfabrungen, das rohe Eiweiß von 12 und mehr Eiern, welches man mit Wasser anrührt, eins der besten Gegenmittel. Man läßt den Kranken schleunig und in öftern Gaben und wo möglich so viel davon trinken, bis er ein starkes Erbrechen bekommt. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genossen,

Digitized by Google

Seifenwasser und warmes Wasser, in welchem arabisches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienste.

c. Bei Vergiftung mit Vitriol-Oel, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimigte Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit drei Maß Wasser anrührt, und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo möglich, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man Kreide mit einer Auflösung von einem Loth Seife in 2 Maß Wasser, welches ebenfalls von großem Nutzen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Klystieren angewendet.

d. Bei Vergiftungen mit Pflanzengiften, z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnenfuß, Wolfskirsche, Stechäpfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremor Tartari in Wasser aufgelöst, Zitronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Biereſſig. Ist der Kranke in einem betäubten, gefüllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffe zu trinken, und reiche diesen auch allenfalls in Klystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigem Erbrechen, so bediene man sich blos der schleimigen Getränke innerlich und zu Klystieren, und lasse augenblicklich alle sauren Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen dann Blutigel an den Unterleib angesezt werden.

e. Bei Vergiftung mit Opium oder Mohnsaft.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel, dessen Wirkung durch Einbringen eines Fingers oder Federbarts in den Schlund unterstützt werden muß, ausgeleert ist, so sind einige Tassen recht stark gekochten Kaffee ohne Milch, so wie auch, wenn dieses nicht hinreicht, die oben angeführten sauern Getränke anzuwenden.

Sollte es aber unmöglich seyn, zu erfahren, was für

ein Gift genossen worden ist, so muß man sich mit Anwendung der allgemeinen Hülfsmittel, welche in häufigem Genuß laulichten Wassers mit Butter, ölichter und schleimichter Getränke, und in eben solchen Klystieren bestehen, begnügen, und das Weitere dem in jedem Fall so schnell als möglich herbeizurufenden Arzt oder Wundarzt, überlassen.

11. Behandlung eines Menschen, der vom Schlagfluß getroffen ist.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hangen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, und in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt, und alle halbe Stunden ein Klystier aus warmer Milch, Haferarütze, oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser mit Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hohl und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund, und gebe ihm Klystiere aus warmem Wasser mit sehr viel Salz.

12. Behandlung eines Menschen, der von der Epilepsie oder fallenden Sucht befallen ist.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefahrlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knieen. Man warte vielmehr den Anfall ganz ruhig ab, und verhüte nur durch eine schickliche Lage, und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne.

Digitized by Google

IV. Titel.

Handel und Industrie.

Freiheit des Handels ist ein durch das Gesetz vom 2. Merz 1791 für das Innere des Landes ausgesprochenes Princip. Innerhalb des Rheinkreises ist daher der Handel frei, vorbehaltlich sich nach den bestehenden oder nöthig erachtet werdenden Polizeiverordnungen zu fügen. Ebenso ist jedem Inländer die freie Ausübung der Gewerbe gestattet. Einschränkungen in dieser gesetzlichen Bestimmung finden nur in Ansehung derjenigen Gewerbe statt, welche durch das Dekret vom 15. Oktober 1810 genannt sind. Nach diesem Dekret dürfen alle diejenigen Gewerbe, welche einen ungesunden oder widrigen Geruch verbreiten, nur mit besonderer Erlaubniß der Verwaltungsbehörden errichtet werden. Welche Gewerbe hieher gehören, ist aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich.

Verzeichniß

der Manufakturen, Etablissements und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, und deren Errichtung nur mit Erlaubniß der Verwaltungsbehörde gestattet werden darf.

Etablissements und Werkstätten,

die nicht mehr in der Nähe von Privatwohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Autorisation des Ministers des Innern eingeholt werden muß.

Stärkfabrikanten.
Feuerwerker.
Berlinerblau.
Darmseitenmacher.
Steinkohlen (gereinigte).
Holzkohlen (gereinigte).
Lumpensammler.
Leimsiedereien.
Instrumentensaiten.
Griebensieder.
Abdecker.
Scheidewasser, Schwefelsäure ꝛc.
Talg (brauner).
Thiergärten.
Mennig.
Gipsbrennereien.
Kalkbrennereien.
Schweinszucht im Großen.
Staubmist.
Hanfröste.
Salmiak.

Digitized by Google

Sode (künstliche).
Lakirter Taffet und Tuch.
Schlachthäuser.
Torfkohlen.
Kaldaunen.
Brühhäuser.
Leder (lakirtes).
Pappenmacher.
Firneisfabriken.
Fabriken von Ochsenhornöl.

Etablissements und Werkstätten,

deren Entfernung von den Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Errichtung aber dennoch nicht gestattet werden darf, als nachdem man sich vergewissert hat, daß die in denselben vorzunehmenden Operationen so ausgeführt werden, daß sie die Nachbarn nicht belästigen, noch ihnen Schaden zugefügt wird. Zur Errichtung dieser Etablissements wird die Autorisation des Präfekten erfordert.

Bleiweis.
Lichterfabrikanten.
Lederbereiter.
Deckenmacher.
Niederlagen von rohen Häuten.
Brandweinbrennereien.
Metallgießereien.
Abreiben der Metalle durch den Raffinirofen.
Färber.
Lederbereiter auf ungarische Art.
Weisgerber.
Durch Dämpfe in Bewegung gesetzte Pumpen.
Roher Talg.
Elfenbeinschwarz.
Kienruß.
Bleigießereien.
Jagdblei.
Zergliederungssäle.
Tabacksfabriken.
Wachstaffet.
Schweizereien.
Bleichen der Leinwand mit oxigenirter Salzsäure.
Seidespinnereien.

Etablissements und Werkstätten,

welche füglich bei den Privatwohnungen bleiben können, und zu deren Errichtung die Erlaubniß des Unterpräfekten erforderlich ist.

Alaun.
Knöpfe.
Bierbrauereien.
Wachszieher.
Stärk- und Pergamentleim.
Hornglas.
Buchdruckerschriften.
Metallvergolder.
Tapeten (papierne).
Seifensiedereien ꝛc.
Vitriole.

Werden nun Gesuche um Errichtung solcher Gewerbe eingereicht, so müssen sie gehörigen Orts öffentlich bekannt gemacht, die Einwendungen der Privaten aufgenommen, und dann das Ganze mit einem erschöpfenden Gutachten des Ortsvorstandes, der einschlägigen Behörde unter Anführung einer Beschreibung und eines auf Kosten des Bittstellers

Digitized by Google

anzufertigenden Plans über die Gebäulichkeiten, wo das Geschäft betrieben werden soll, zur Entscheidung unterlegt werden.

Der Grundsatz der Freiheit des Handels und der Gewerbe steht indessen immer als Princip fest, und nur polizeiliche Rücksichten für das allgemeine Interesse erheischten, außer den vorbenannten über gewisse Gewerbe, noch folgende Verfügungen:

§. 1.

Betrieb des Handels durch Juden.

Das berühmte Judendekret vom 17. März 1808 erlaubt den Juden den Betrieb des Handels nur unter gewissen Bedingungen.

Zum Vollzuge dieses Dekrets ist von Seiten königlicher Regierung unterm 3. Mai 1826, Intelligenzblatt von 1826 Seite 444 folgendes erlassen:

1. Der Art. 7 des Dekrets vom 17. März 1808 bestimmt, daß künftighin jeder Handel treibende Jude mit einem Patent des Präfekten versehen seyn müsse, und ein solches nur

a. auf das Zeugniß des Gemeinderaths seines Wohnorts, enthaltend daß derselbe weder Wucher noch sonst ein unerlaubtes Gewerbe treibe; und

b. auf ein Moralitäts-Zeugniß des Consistorium seiner Synagoge, ertheilt werden solle.

2. Die Verordnung der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 24. Jänner 1815 (Amtsblatt No. 30) erhält im Wesentlichen die Bestimmungen dieses Dekretes aufrecht und modificirt, nach den veränderten Verhältnissen, die Form dahin: daß die, nach dem Dekret durch die Präfekten auszustellenden Patentscheine, künftighin von den einschläglichen Kreisdirektionen ertheilt werden sollen, welche Competenzzutheilung, durch die allerhöchste Verordnung vom 17. Juli 1818, die Einführung der Landkommissariate betreffend (Amtsblatt No. 6) auf diese übergegangen ist.

3. Da ein jüdisches Konsistorium in dem Rheinkreise nicht besteht, sohin die Handel treibenden Juden außer Stande sind, das durch das fragliche Dekret und die allegirte Verordnung anerforderte Consistorial-Zeugniß beizubringen, so sind die königl. Friedensrichter dagegen durch ein Umschreiben

des königl. Appellationsgerichts-Präsidenten vom 23. Dezemb. 1817 angewiesen worden, den Zeugnissen der Gemeinderäthe das übrige beizufügen.

4. Auf die Zeugnisse der betreffenden Gemeinderäthe und der benannten gerichtlichen Beamten, um welche die Juden, die irgend einen Handel betreiben wollen, sich in Zeiten bewerben müssen, haben die königlichen Landkommissariate die durch den Art. 7 des Dekrets vom 17. März 1808 anerforderten Patentscheine in der durch die allegirte Verordnung vorgeschriebenen Form auszustellen, oder solche nach den Umständen auf den Grund derselben zu verweigern.

5. Kein Jude darf künftighin und von dem nächsten Etatsjahre anfangend ohne vorgängige Beibringung eines von dem einschlägigen k. Landkommissariate also ertheilten Patentscheines in das durch den §. 21 des Gewerbsteuergesetzes vom 14. April 1820 vorgeschriebene Register aufgenommen, noch ihm unter irgend einem Vorwande von seinem Ortsvorstande ein Handelsgewerbspatent ausgefertigt werden.

Hiernach haben die königl. Landkommissariate, Steuer-Controll- und Bürgermeisterämter sich in vorkommenden Fällen zu achten, und den Gegenstand mit aller Sorafalt in der Art zu behandeln, daß die Absicht des Gesetzgebers möglichst erreicht, und dem unbescholtenen Handelsmanne keine Veranlassung zu gerechten Beschwerden gegeben werde.

§. 2.

Beziehung der Jahrmärkte und Haußiren.

Aus polizeilichen Rücksichten und um einestheils das Publikum vor Zudringlichkeit und Betrug zu schützen, anderntheils aber auch, um dem ansäßigen Kaufmanne die Ausübung seines Geschäfts zu erleichtern, und zu befördern, wurde durch Verordnung königl. Regierung vom 10. Juni 1816, Amtsblatt Seite 66, wegen Beziehung der Jahrmärkte und dem Haußiren folgendes verfügt:

Art. 1. Jedem ein- und ausländischen, vorschriftsmäßig patentisirten Handelsmann, Krämer, Professionist und Fabrikanten steht die Befugniß zu, die gewöhnlichen Jahrmärkte mit seinen Waaren und Erzeugnissen zu besuchen, und solche auf die hergebrachte Weise in Buden öffentlich feil zu bieten und zum Verkauf auszusetzen.

Art. 2. Der Anfang und das Ende des Markts ist für die

die Bewohner des Orts und die den Markt Besuchenden gleich.

Art. 3. Das Haußiren ist während oder außer der Marktzeit, so wie zu allen Zeiten dem Aus- und Innländer untersagt, und soll jede Zuwiderhandlung in Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1806 im ersten Falle mit 8 tägigem Arreste auf Kosten des Haußirers, im zweiten mit Confiscation der Waaren bestraft werden.

Art. 4. Den Inländern kann, jedoch nur in seltenen Fällen und wegen der Eigenschaft ihres Gewerbs das Haußiren durch eine besondere Autorisation der betreffenden k. Kreisdirektion (jezt Landkommissariat) auf das Patent bewilligt werden.

Zusatz zu Art. 4.

Nach einer k. Regierungs-Verfügung dürfen die Patente nicht eher ausgefertigt werden, als bis die polizeiliche Bewilligung zum Haußiren von der kompetenten Behörde ertheilt worden ist. Verordnung vom 8ten Oktober 1823, Intelligenzblatt Seite 1415.

Art. 5. Dahingegen bleibt es vor der Hand allen innländischen Handelsleuten, Professionisten und Fabrikanten, denen nach den bestehenden Gesetzen die Ausübung eines Gewerbes zusteht, unbenommen, ihre Waaren in allen Orten in offenen Läden zum Verkaufe auszusetzen.

Art. 6. Absatz 2. Die Lokal- und Polizeibehörden sind angewiesen, auf die Vollziehung zu wachen, und die Zuwiderhandelnden dem einschlägigen Friedensgerichte zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen, welches, wenn es statt hat, zugleich den Verkauf der konfiscirten Waaren zum Vortheil der Hospizien verordnen wird.

Die Aufrechthaltung dieser Verordnung ist für den inländischen ansäßigen Handelsmann von größter Wichtigkeit.

Unter Inländer, im Gegensatz von Ausländer ist aber nur derjenige zu verstehen, welcher im Rheinkreise wohnt. Verordnung königl. Regierung von 19. Oktober 1821.

Noch muß man hier bemerken, daß, wie man hie und da glaubte, das Verbot des Verkaufs der Waaren durch Ausländer, durch den §. 18 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsteuer vom 14. April 1820 nicht aufgehoben sey.

Durch die Lösung eines Patents ist der Ausländer zu nichts mehr berechtigt, als ihm die Verordnung vom 10.

Digitized by Google

Juni 1816 zugestebt, nämlich: die Jahrmärkte und weiter nichts zu besuchen.

§. 3.

Verkehr mit Getraide.

Der Verkehr des Getraides ist innerhalb des Rheinkreises frei. Gesetz vom 21. Prärial Jahr 5.

In den Gemeinden, wo Frucht- und Wochenmärkte gehalten werden, können jedoch die Bürgermeister die Stunde bestimmen, bis zu welcher Fruchthändler und Vorkäufer auf öffentlichem Markt keinen Einkauf machen dürfen; denselben Personen ist auch der Ankauf auf denen zum Marktort führenden öffentlichen Straßen verboten.

Vorzüglich müssen die Vorstände sorgen, daß auf den öffentlichen Fruchtmärkten nur das gesetzliche Maaß gebraucht wird. Fruchtmesser, welche sich über das gesetzliche Maaß willkührliche Quantitäten erlauben, müssen daher augenblicklich ihres Dienstes entlassen und vor die Gerichte gestellt werden. Verordnung königl. Regierung vom 16. Juni 1824, Intelligenzblatt Seite 782.

Der laufende Preis des Getraides wird von den Bürgermeistern der Marktorte von 15 zu 15 Tagen konstatirt.

§. 4.

Lumpenhandel.

Die Ausfuhr der Lumpen ist durch eine Verordnung k. Regierung vom 16. Oktober 1816, Amtsblatt 1816, Seite 363, zu Beförderung der inländischen Fabrikation des Papiers unbedingt verboten, und wegen dem Einsammeln folgendes verfügt worden:

Art. 1. Das Einsammeln der Lumpen ist in der diesseitigen königl. Provinz nur dem gestattet, welcher dazu vorschriftsmäßig patentisirt, und bei dem Einsammeln mit dem Patent versehen ist.

Art. 2. Das Patent kann nur auf Concession der betreffenden Kreisdirektionen, jezt Landkommissariaten, dem ansäßigen und eines guten Rufes genießenden Inländer ertheilt werden.

Art. 3. Die Ausfuhr der Lumpen ist unbedingt verboten.

Art. 4. Jede Zuwiderhandlung soll mit einer Geldbuße von fünfzig Francs, mit Confiscation der Waare, der Wagen und des Zugviehes bestraft werden.

Die Bürgermeister müssen den Vollzug dieser Verordnung

Digitized by Google

sichern, und jeden Contravenienten den Gerichten zur Bestrafung anzeigen.

§. 5.

Manufakturen und Gewerbe.

In Beziehung auf die Manufakturen und Gewerbe sind nur Maßregeln vorgeschrieben, welche auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, auf die ungestörte Ausübung der Gewerbe und auf den Schutz des Publikums gegen Prellerei Bezug haben; hieher gehört:

A.

Polizei der Manufakturen, Fabricken und Werkstätten.

Das Gesetz vom 22. Germinal Jahr 11 und das Criminal-Gesetzbuch verbieten bei Gefängnißstrafe jede Verbindung sowohl der Arbeitsherrn als Arbeiter, welche bei ersteren eine ungerechte und mißbräuchliche Erniedrigung, bei leztern eine Erhöhung des Arbeitslohns zum Zwecke hat. — Ebenso sind Verbindungen von Handwerkern derselben Profession zum Nachtheil des Publikums verboten. Der Art. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1791 sagt hierüber folgendes:

„Si contre les principes de la liberté et de la constitution, des citoyens attachés aux mêmes professions, arts et métiers, prenaient des déliberations ou faisaient entr'eux des conventions, tendant à refuser de concert, ou à n'accorder, qu'a un prix determiné le secours de leur indusrie, ou de leurs travaux, les dites délibérations et conventions, accompagnées ou non du serment sont déclarées inconstitutionelles, attentoires à la liberté et à la déclaration des droits de l'homme et de nul effet, les corps administratifs et municipaux seront tenus de les déclarer telles. Les auteurs, chefs et instigateurs, qui les auront provoquées, redigées ou présidées, seront cités devant le tribunal de police à la requête du procureur de la commune (Bürgermeister) condamnés chacun en cinq cents livres d'amende et suspendus pendant un an de l'exercice de tous droits de citoyens actifs et de l'entrée dans les assemblées primaires.

Die Bürgermeister müssen demnach derlei Verbindungen sogleich den Gerichten anzeigen, und wenn deßhalb Zusammenrottungen von einem oder dem andern Theile statt finden

wollen, diese auf den Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1791 durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel verhindern.

B.

Die Verbindlichkeit, welche den Handwerksgesellen auferlegt ist, sich mit einem Wanderbuch zu versehen.

Jeder Handwerker, welcher in der Eigenschaft als Geselle arbeitet, muß mit einem von dem Bürgermeister paraphirten Wanderbuch auf frei Papier versehen seyn Das erste Wanderbuch wird einem jeden Handwerker ausgefertigt, sobald er entweder

a. ein Zeugniß über seine vollendeten Lehrjahre beibringt, oder

b. wenn es von dem Meister begehrt wird, oder endlich:

c. wenn ihm von zwei ansäßigen und patentisirten Meistern seiner Profession attestirt wird, daß er sich seiner Verbindlichkeiten als Lehrling entlediget habe.

Ist das Wanderbuch eines Gesellen voll geschrieben, so kann demselben auf Vorzeigung des alten ein neues ausgefertigt werden. — Verliert ein Gesell sein Wanderbuch, hat aber einen ordentlichen Paß, so kann demselben erlaubt werden, bei einem Meister einzustehen, er darf sich aber nicht mehr entfernen, ohne sich über die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ausgewiesen, und sich ein neues Wanderbuch verschafft zu haben; hat jemand kein Wanderbuch und keinen Paß, kann sich auch über die Ursache dieser Mängel nicht genügend ausweisen, so müßte derselbe als Vagabund angehalten und den Gerichten überliefert werden.

Jeder Gesell, der in Arbeit tritt, muß sich auf seinem Büchelchen den Tag des Eintritts eintragen, und wenn er austritt, sich bescheinigen lassen, daß und wie er in allen Punkten seiner Profession genügt, und ob er sich ordentlich aufgeführt habe oder nicht.

Die Handhabung der öffentlichen Ordnung macht den Bürgermeistern zur Pflicht, bei den Handwerksburschen die hier bezeichneten Maasregeln pünktlich zu überwachen.

So wie überhaupt die Verwaltungsbeamten für keinen Dienst, welchen sie im Interesse der öffentlichen Ordnung leisten, von Privaten Gebühren zu fodern berechtigt sind, eben so dürfen sie für die Wanderbücher nicht mehr als die baare Auslage erheben, für das Visa aber unter keinem Vorwand und bei Vermeidung der auf Erpressung gelegten Strafe Gebühren verlangen.

Digitized by Google

§. 6.

Polizei über Maas und Gewicht.

Durch das Gesetz vom 1. Vendemiaire Jahr 4 ist für ganz Frankreich das Decimalsystem für Maaße und Gewichte eingeführt worden. Dieses für das verkehrende Publikum vortheilhafte metrische System, ist für den Rheinkreis nach einer königlichen Verordnung vom 18. July 1819. für fortbestehend erklärt worden.

Diesem nach darf sich daher Niemand im Verkehr und Handel eines andern Maaßes und Gewichtes bedienen, als des metrischen, und die Ortsvorstände müssen sich durch die von Zeit zu Zeit in den Kaufmannsläden, Werkstätten und auf den Märkten u. dgl. vorzunehmenden Visitationen überzeugen, ob dieser gesetzlichen Bestimmung nachgekommen wird, und auf den Grund des Art. 9. lit. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1791 des Art. 15 des Gesetzes vom 1 Vendemiaire Jahr 4 und des Art. 16. des Arrete vom 29. Prairial Jahr 9. die gesetzwidrigen Maaße und Gewichte in Beschlag nehmen, und die Contravenienten vor die Gerichte stellen.

Schon die Regierung, von welcher die Einführung des metrischen Systems ausgegangen ist, hat Maasregeln vorgeschrieben, um den Vollzug des Gesetzes zu sichern. — Sie hat deßhalb die jährliche Verification der Maaße und Gewichte durch eigends dazu bestellte Verificatoren angeordnet.

Diese jährliche Untersuchung hat vorzüglich zum Zweck, Sicherheit im Handel zu gewähren und das Publicum gegen Schaden zu sichern, dem es ausgesetzt seyn würde, wenn die Handelsleute Gewichte und Maaße, die nicht die durch das Gesetz vorgeschriebene Richtigkeit haben, gebrauchen dürften.

Für diese Verification, welche bei allen Handelsleuten, Fabricanten, Manufakturisten und bei allen denen vorgenommen wird, die sich bei ihren Gewerben, Käufen oder Verkäufen der Maaße und Gewichte bedienen, muß eine Gebühr entrichtet werden, welche durch die Verordnung königlicher Regierung vom 3. July 1822 bestimmt ist.

An den Bürgermeistern liegt es, die im Interesse der ganzen Gesellschaft gegebenen Verfügungen strenge zu handhaben, und durch die untergeordneten Polizei-Agenten handhaben zu lassen, demnach darauf zu sehen, daß sich Niemand der jährlichen Verification der Maaße und Gewichte entziehe, und

Digitized by Google

nicht zu dulden, daß man sich im Verkehr anderer, als der gesetzlichen Gewichte bediene.

Contravenienten sind jederzeit vor die Gerichte zur Bestrafung zu ziehen.

V. Titel.

Feldpolizei.

Sicherheit des Feld-Eigenthums und ungestörte Benutzung desselben, macht den Gegenstand der Feldpolizei aus. Gesetz vom 6. Oktober 1791 Tit. 2. Art. 1.

Kapitel I.

Feldschützen.

Die Hut der Felder ist in den Gemeinden eigenen Feldschützen übertragen.

Aus dem Begriffe der Feldpolizei leiten sich die Funktionen der Feldhüter von selbst ab; hienach wird aber Niemand die Wichtigkeit derselben verkennen.

Von der ungestörten Benutzung des Eigenthums, hängt der Wohlstand der Privaten ab; diesen zu sichern, ist heilige Pflicht aller Behörden; aber auch der beßte Wille reicht öfters nicht hin, wenn die Kenntniß der Maßregeln fehlt, welche von der Staatsgewalt zum Schutze des Eigenthums vorgeschrieben sind.

Da es nun vor allem, sowohl für die Ortsbehörden, als für die Feldschützen selbst, von größter Wichtigkeit ist, dasjenige zu kennen, was über die Aufsicht und zum Schutze des Feld-Eigenthums vorgeschrieben ist, so hat man in einer eigenen Instruktion zusammengestellt, was hierüber die Gesetze und Verordnungen vorschreiben.

Instruction über Anstellung und die Funktionen der Feldschützen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Gemeinde muß wenigstens einen Feldschützen halten; demohnerachtet ist es jedem Privaten, mit Genehmigung des

königlichen Landkommissariats erlaubt, zur Erhaltung seiner Besitzungen, einen eigenen Feldschützen zu halten, ohne daß er jedoch hierdurch von dem Beitrag zum Gehalt des Gemeinde-Feldschützen befreit wird, weil die Bestreitung des Gehaltes des Gemeinde-Feldschützen eine allgemeine Last aller Gutsbesitzer ist. Gesetz vom 20. Messidor Jahr 3.

§. 2.

Eigenschaften.

Die Feldschützen müssen Männer von unbescholtenem Rufe und wenigstens 25 Jahre alt seyn; sie müssen lesen und schreiben können. Gesetz vom 20. Messidor Jahr 3.

§. 3.

Wahl.

Die Feldschützen sollen vorzüglich unter den alten entlassenen Soldaten gewählt werden. Der Bürgermeister schlägt dem Gemeinderath dasjenige Individuum vor, welches er, vorbemerkte Eigenschaften vorausgesetzt, hierzu geeignet hält. Der Gemeinderath gibt in einem Gutachten seine Bestättigung, oder wenn er dem Vorschlag des Bürgermeisters entgegen ist, so führt er die Gründe der Abweichung an.

§. 4.

Ernennung.

Die definitive Ernennung erfolgt durch das königliche Landkommissariat, welches dem Ernannten hierüber Urkunde ertheilt.

§. 5.

Beeidigung.

Gleich nach seiner Ernennung stellt sich der Ernannte vor dem königl. Friedensgerichte, welches auf Vorzeigung vorbemerkter Ernennungs-Urkunde, die Beeidigung vornehmen wird.

§. 6.

Vor der Eidesleistung darf der Feldschütze keine Funktionen verrichten, weil der Eid es ist, der ihm seinen Karakter und öffentlichen Glauben giebt.

§. 7.

Da das Dekret vom 11. Juni 1806 die Feldschützen verpflichtet, der königlichen Gensd'armerie in allen Fällen, wo es auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ankömmt

Unterstützung und Beistand zu leisten, so hat sich der Feldschütze innerhalb 8 Tagen nach seiner Ernennung vor dem Unteroffizier der k. Gensd'armerie seines Kantons zu stellen, damit dieser seinen Namen, Alter und Wohnung in ein Register eintrage.

§. 8.

Gehalt.

Der Gehalt der Feldschützen ist nach der gegenwärtigen Praxis zur Last des gebüteten Eigenthums. Derselbe wird auf den Vorschlag des Gemeinderaths, durch das königliche Landkommissariat regulirt.

§. 9.

Waffen.

Das Flintentragen ist den Feldschützen untersagt; ihre gewöhnlichen Waffen sind Spieße.

§. 10.

Auszeichnung.

Auf dem Arme müssen sie eine Platte von Metall tragen, mit der Innschrift:

„Das Gesetz.
Gemeinde N.
N. N. Feldschütze."

§. 11.

Stellen, welche der Feldschütze bekleiden darf.

Ein Feldschütz kann zugleich Waldschütz über den Gemeindewald seyn. In diesem Fall wird er von dem Bürgermeister vorgeschlagen, von dem Gemeinderath in einem besondern Gutachten bestättigt, unter Beistimmung des k. Forstamtes durch das königl. Landkommissariat ernannt, und von dem k. Friedensgericht in Eid und Pflicht genommen.

§. 12.

Gewerbe, welche der Feldschütz nicht treiben darf.

Solche Gewerbe, welche die Thätigkeit eines Mannes ganz in Anspruch nehmen, darf der Feldschütz nicht treiben, da er sonst seine Funktionen vernachläßigen müßte. Eben so wenig darf ein Feldschütz Wirthschaft treiben, da dieses durch das Gesetz vom 29. September 1791 den Waldhütern, mit welchen die Feldschützen in analogem Verhältnisse stehen, untersagt ist.

Digitized by Google

§. 13.

Dienstzeit.

Die Anstellung des Feldschützen kann mit keiner Bedingung verknüpft seyn. Die einzig zuläßige, von sich selbst verstehende Bedingung ist: treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

§. 14.

Der Feldschütze kann daher nicht willkührlich abgesezt werden. Läßt er sich aber Nachläßigkeit in Ausübung seiner Amtspflichten, oder gar Uebertretung derselben durch pflichtwidrige Begünstigungen zu Schulden kommen, und waren Ermahnungen im ersten Falle fruchtlos, so wird auf den Antrag des Bürgermeisters und das Gutachten des Gemeinderaths, die Absetzung durch das königliche Landkommissariat ausgesprochen, unbeschadet jedoch der gerichtlichen Verfolgung, im Falle pflichtwidriger Uebertretung seiner Amtsfunktionen.

§. 15.

Funktionen der Feldhüter im Allgemeinen.

Die Funktionen der Feldhüter sind dreifacher Art:

1. Verhinderung jeder Beschädigung des Grundeigenthums, der Ernten und der Feldfrüchten, welche den Gemeinden oder den einzelnen Bewohnern derselben angehören, macht den ersten und Hauptbestandtheil ihrer Funktionen aus. Wachsamkeit zu Verhinderung der Frevel ist hier ihr Karakter.

2. Wird das Feldeigenthum verletzt, so haben sie die Pflicht diesen Verletzungen nachzuspüren, und über die Frevel Protokolle zu errichten. In diesem Falle sind sie Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei.

3. Sie sind Hilfsbeamte der bewaffneten Macht zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

§. 16.

Im Allgemeinen stehen die Feldschützen unter der Aufsicht der Ortsvorstände. Sie sind gehalten deren Befehle zu vollziehen. Auf der andern Seite sind aber auch die Ortsbehörden der einschlägigen höhern Behörde für die Befehle verantwortlich, welche sie den Feldschützen gegeben haben.

Als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei aber, stehen die

Digitized by Google

Feldschützen unter Aufsicht und den Befehlen der königlichen Staatsbehörde; peinliche Prozeßordnung.

§. 17.

Die Feldschützen üben ihre Funktionen innerhalb den Grenzen des Bezirks aus, für welchen sie beeidigt sind; demungeachtet sind sie befugt, Verbalprozesse über Vergehen, welche auf benachbarten Gemarkungen gegen die Feldpolizei begangen werden, durch den Feldschützen jener Gemarkung errichten zu lassen, wenn sie die ersten sind, welche derlei Frevel wahrnehmen; sie sind aber verpflichtet, in dem ganzen Umfang des Kantons, alle Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen zu konstatiren, welche von einem allgemeinen Interesse für die Sicherheit und die Polizei des Feldes sind.

§. 18.

Funktionen der Feldhüter zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Feldschützen müssen allen Auffoderungen entsprechen, welche von der königl. Gensd'armerie wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit an sie ergehen.

Sie müssen die Bürgermeisterei sogleich von dem in Kenntniß setzen, was gegen diese Ordnung, Ruhe und Sicherheit unternommen wird, und eben so von dem Aufenthalte fremder in der Gemeinde nicht gekannter Individuen der Ortsbehörde Anzeige machen. Sie müssen die Deserteurs, die aus den Gefängnissen Entsprungene und andere verdächtige Individuen anhalten und alsbald der Ortsbehörde vorführen.

Die Feldschützen müssen ferner die Ortsbehörden sogleich benachrichtigen, wenn sie Kenntniß erhalten, daß krankes Vieh gefallen ist, weil es in Beziehung auf die Gesundheit der ganzen Gesellschaft wesentlich ist, daß das gefallene Vieh nur an dem von der Polizei bezeichneten Ort eingegraben wird.

§. 19.

Funktionen der Feldhüter als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei.

Die Feldhüter als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, den Vergehen nachzuforschen, durch welche das Feldeigenthum verletzt wird; sie haben durch Protokolle

(Verbalprozesse) die Natur und Umstände, die Zeit und den Ort von derlei Vergehen und Uebertretungen zu beurkunden; sie müssen hiebei die Beweise und Anzeigen angeben, die in Rücksicht der Beschuldigten vorhanden seyn mögen.

Personen, die auf frischer That ertappt, oder durch das öffentliche Geschrei verfolgt werden, müssen die Feldschützen ergreifen, und sogleich dem Bürgermeister oder Adjunkten vorführen, welche beide Beamte, auf Anrufen der Feldschützen verpflichtet sind, die nöthige Hülfe zu leisten, um Verbrecher zu ergreifen.

§. 20.

Die Feldschützen sind berechtigt, wenn sie Frevel entdecken, den Gegenständen in die Orte nachzufolgen, wohin sie gebracht werden und sie in Beschlag zu nehmen, ohne daß sie jedoch das Recht haben, sich in die benachbarten Häuser, Werkstätten, Gebäude und Höfe zu begeben, es seye denn in Gegenwart des Bürgermeisters, des Adjunkten oder eines Polizeikommissärs, welche Beamte alsdann das Protokoll zu unterzeichnen haben, das in ihrer Gegenwart aufgenommen wird.

§. 21.

Hiebei ist aber wohl zu unterscheiden, ob die Hausuntersuchung bei Nacht oder bei Tag vorgenommen werden soll.

Bei Nacht hat Niemand das Recht in das Haus eines andern zu gehen, da es während dieser Zeit eine unverletzliche Freistätte ist; es seye dann im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder wenn aus dem Innern des Hauses um Hilfe gerufen wird; Art. 76 der Konstitution vom Jahr 8.

Diese Verfügungen sind aber nicht auf diejenigen Häuser anwendbar, zu welchen jedermann Zutritt hat: als Kaffe- und Gasthäuser, Wein- oder Bierschenken, Schauspielhäuser, Kaufbuden ꝛc. ꝛc. In diese können die Agenten der Polizei zu jeder Stunde des Tags und der Nacht gehen, zu welcher dem Publikum der Zutritt dahin gestattet ist.

Bei Tag aber sind die konstituirten Autoritäten und ihre Agenten befugt, so oft in die Privathäuser zu gehen, als ihre Funktionen sie dahin rufen.

§. 22.

Die Feldschützen, welche den gestohlenen Sachen nachgehen, dürfen es, wie schon gesagt, nur unter Zuziehung des Ortsvorstandes, des Adjunkten oder eines Polizeikommissärs,

Digitized by Google

welche Maßregel vorgeschrieben ist, um die Sicherheit der Individuen und der Wohnsitze zu bezwecken. Der Mangel der Gegenwart der bezeichneten Beamten, gibt daher dem, bei welchem die Hausuntersuchung geschehen soll, das Recht, so lange sich ihr zu widersetzen, bis die Feldschützen sich von einem der Beamten, deren Gegenwart das Gesetz erheischt, begleiten lassen. Keiner dieser Beamten darf sich aber weigern, einen Feldschützen zur Hausuntersuchung zu begleiten, bei Strafe der Absetzung und vor Gericht gestellt zu werden. Beschluß der Regierung vom 4. Nivose Jahr 5.

§. 23.

Die Protokolle und Erklärungen der Feldschützen in Sachen der Feldpolizei, haben, vorbehaltlich des Gegenbeweises, gerichtliche Beweiskraft. Daß aber die Feldschützen bei Constatirung eines Vergehens der reinsten Wahrheit getreu bleiben müssen, versteht sich um so mehr von selbst, als das Gegentheil für sie die schwersten Folgen und entehrende körperliche Strafe nach sich zieht.

§. 24.

Diese Protokolle und Erklärungen müssen aber die Feldschützen in den ersten 24 Stunden vor dem Friedensrichter oder einem seiner Beisitzer bekräftigen. Sind die Friedensrichter oder deren Beisitzer abwesend, so geschieht die Bekräftigung vor dem Bürgermeister, dem Adjunkten oder dem Polizeikommissär. In den Gemeinden, wo das Friedensgericht seinen Sitz nicht hat, geschieht die Bekräftigung immer vor dem Bürgermeister, dem Adjunkten, oder dem Polizei-Kommissär.

§. 25.

Innerhalb drei Tagen nach geschehener Bekräftigung, müssen die Verbalprozesse, wenn es sich von einfacher Polizei-Uebertretung handelt, dem Polizeikommissär bei dem Amtssitze des k. Friedensgerichts, oder bei dessen Ermanglung dem seine Stelle vertretenden Adjunkten, und wenn es sich von einem mit einer zuchtpolizeilichen Strafe vervönten Vergehen handelt, dem königl. Staatsprokurator am Bezirksgerichte zugestellt werden. Art. 15 und 20 des Gesetzbuchs über die peinliche Prozeßordnung.

Digitized by Google

§. 26.

Wenn nun Feldschützen in den Fall kommen, Gesetzes-Uebertretungen zu konstatiren, so müssen sie, wie schon gesagt, in ihren Verbalprozessen deutlich die Natur und Umstände des Frevels, die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurden, und die Beweise und Anzeigen angeben, welche über die Beklagten vorhanden sind. Art. 41 des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahr 4.

§. 27.

Diese Verbalprozesse können sie ohngefähr folgendermaßen aufnehmen:

„Heute den im Jahr Vor- (oder Nachmittags) um Uhr, habe ich N. N. Feldschütz der Gemeinde N. gehörig beeidigt vor dem Friedensgericht des Kantons N., als ich meinen gewöhnlichen Umgang auf dem Felde machte, den Bürger N. N. aus N. angetroffen, welcher auf einem dem Bürger N. N. von N. angehörigen Acker mit der Sichel Klee abschnitt, und bereits eine Quantität desselben abgeschnitten hatte, wovon ich den Schaden auf fl. kr. anschlage. Ich erklärte ihm, daß ich über diesen Frevel einen Verbalprozeß aufsetzen würde, und lud ihn ein, sich mit mir zu dem Ortsvorstand der Gemeinde N. zu verfügen, um allda den Verbalprozeß unterschreiben und affirmiren zu sehen, welches er aber verweigerte, (oder welches geschahe).

Worüber gegenwärtiger Rapport aufgesezt und eigenhändig unterschrieben wurde, am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gesagt.

N. N. Feldschütz.

Gegenwärtiger Rapport ist durch oben benannten Feldschützen in den ersten 24 Stunden nach entdecktem Frevel vor mir Bürgermeister der Gemeinde N. als wahrhaft bekräftigt worden.

N. den ten 1826.

N. N. Bürgermeister.

Besondere Bestimmungen.

§. 1.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen werden die auf die Feldpolizei Bezug habenden gesetzlichen Verbote angegeben, deren Uebertretung den Feldschütz verpflichtet, gegen wen es

auch sey, zu verbalisiren, damit die einschlägigen Gerichte die gesetzliche Strafe gegen den Uebertretter verhängen.

A. Feldeigenthum.

Art. 1. Es ist verboten, in einer Entfernuug von weniger als 50 Klaftern von Häußern, Waldungen, Haiden, Baumgärten, Hägen, Frucht- Stroh- und Heuhaufen, Feuer anzuzünden.

Art. 2. Wege oder Fußpfade, welche durch die Ortsobrigkeit verboten sind, dürfen weder von Fußgängern noch von Reitern benutzt werden. Schluß des Direktoriums vom 23. Messidor 5.

Art. 3. Es ist verboten, Vieh ohne Aufsicht auf dem Felde umherlaufen zu lassen.

Die Feldschützen müssen sich daher des auf dem Felde frei herumlaufenden Viehes zu bemächtigen suchen, und den Eigenthümer desselben zu Vergütung des Schadens anzeigen, oder wenn ihnen dieser unbekannt ist, das Vieh, an den, von dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung bezeichneten Ort bringen. Art. 12, Tit. 2 des Gesetzes vom 6ten Oktober 1791.

Art. 4. Es ist verboten, die Pfropfreißer, welche auf Obst- und andern Bäumen angebracht sind, zu zernichten; Bäume, welche andern gehören, abzuschälen oder gar abzuhauen. Gesetz vom 6. Oktober 1791.

Art. 5. Es ist untersagt, das Gut seines Nachbars zu überschwemmen, oder ihm das Wasser absichtlich auf eine schädliche Art zuzuleiten. Art. 640 des Civilgesetzbuchs.

Art. 6. Den Eigenthümern oder Pächtern von Mühlen, Hütten und Hammerwerken ist es untersagt, durch zu starke Erhöhung der Ableitungsorte den Wegen oder dem benachbarten Eigenthum zu schaden: derowegen müssen diese Besitzer das Wasser immer auf einer solchen Höhe halten, wie sie durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt worden ist. Eben so wenig darf ohne Erlaubniß dieser Behörden eine Brücke oder Schleuße, ein Damm, Mühlwerk, oder sonstiges Hinderniß gegen den freien Lauf der Gewässer, an einem schiff- und flößbaren Fluß oder Bach, noch an den allgemeinen Austrocknungs- oder Bewässerungsgraben angebracht werden.

Art. 7. Es ist jedermann verboten, Gräben zu verschütten, Gehäge zu beschädigen, und von grünen Heken Zweige ab-

Digitized by Google

zuschneiden, oder dürres Holz aus denselben auszureißen. Gesetz vom 6. Oct. 1791.

Art. 8. Es ist verboten Ziegen auf das Feld zu treiben, wo der Waidgang oder öde Viehstrich nicht hergebracht ist, aber auch da, wo derselbe herkömmlich ist, muß dennoch der Eigenthümer von Ziegen, für den Schaden haften, welchen diese an Obst- oder andern Bäumen, an Heken, in Wein- oder andern Gärten anrichten.

Art. 9. Die Nachleser dürfen an denjenigen Orten, wo der Gebrauch der Nachlese auf den Feldern andrer Leute, so wie auf den Wiesen und Weingärten eingeführt ist, erst nach gänzlicher Wegnahme der Früchten, die Felder, Wiesen und Weingärten betreten. Auf eingeschloßnen Gründen aber ist die Nachlese gänzlich untersagt, es seye denn, der Eigenthümer gebe Jemanden hiezu besondere Erlaubniß.

Art. 10. Die Heerden an denjenigen Orten, wo der Waidgang auf die Felder hergebracht ist, dürfen erst zwei Tage nach vollendeter Erndte auf das Feld getrieben werden. Gesetz vom 6. Oct. 1791.

Art. 11. Dem mit einer Seuche behafteten Viehe werden durch die Ortsbehörden eigne Striche zur Weide angewiesen.

Verläßt solches Vieh den angewiesenen Distrikt, so muß sich der Feldschütze desselben zu bemächtigen suchen, und es an den vom Ortsvorstande bezeichneten Ort führen.

Art. 12. Zu jeder Jahreszeit ist es untersagt, irgend eine Gattung von Vieh auf eines andern Boden zu treiben, der in künstlichen Wiesen, in Weingärten, Weidenbüschen, in Pflanz- und Baum-Schulen von Obst- und anderen Bäumen besteht. Gesetz vom 6. Oct. 1791.

Art 13. Die Viehtreiber, welche Vieh auf oder von dem Jahrmarkt, oder von einem Ort zum andern treiben, dürfen dasselbe, selbst in Gegenden, wo der Waidstrich hergebracht ist, weder auf dem Privat- noch Gemeinde-Eigenthum weiden lassen. Nämliches Gesetz, Art. 25.

Art. 14. Es ist jedermann, ausser dem Eigenthümer verboten in ein Feld, wo die Frucht schon in Halmen steht, zu gehen; eben so wenig ist es erlaubt in diese, so wie in besäte Aecker zu reiten oder zu fahren. Nämliches Gesetz Art. 27.

Art. 15. Jede Verwüstung, jede Wegnahme von Feldfrüchten, von welcher Art sie seyn mögen, ist strenge verboten,

Digitized by Google

Art. 16. Es ist verboten auf eines andern Boden Vieh- oder Wachhunde zu tödten.

Art. 17. Das auf dem Felde befindliche Ackergeräthe, als unter dem öffentlichen Vertrauen stehend, macht einen Hauptgegenstand der Wachsamkeit des Feldschützen aus.

Gesetz vom 6. Okt. 1791.

Art. 18. Die Zerstörung oder Verrückung dessen, was als Grenzbezeichnung dient, ist verboten; nämliches Gesetz Art. 32.

Art. 19. Die Hinwegnahme des auf dem Felde befindlichen Mistes, Mergels, oder jeden andern Dünger-Mittels ist verboten; nämliches Gesetz Art. 33.

Art. 20. Es ist verboten, vor dem, durch die Gemeinde-Vorstände bestimmten Zeitpunkt zu herbsten; nämliches Gesetz.

Art. 21. Niemand darf einen Zaun, oder jede andere Verhägung an einem Acker oder sonstigem Gut aufbrechen, um sich dadurch einen Weg zu bahnen.

Art. 22. Es ist verboten, mit Schaafen oder Ziegen in den Staats- und Gemeinde-Waldungen, oder an dem Saum derselben zu weiden. Ord. von 1669. Tit. 19. Art 13.

Art. 23. Nebst der Hut der Feldgüter, sind die Feldschützen auch noch gehalten, Umgänge in den Gemeinde-Waldungen zu halten, so oft sie hiezu durch die Bürgermeister oder die höhern Forstbeamten aufgefordert werden. Jeden Falls sind sie aber verpflichtet, gegen diejenigen zu verbalisiren, welche sie antreffen, im Frevel abgebauen Holz fortzuschaffen; Art. 38 des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahr 4; und ihre Anzeigen haben alsdann eben die rechtliche Vermuthung für sich, als wenn sie durch einen beeidigten Förster geschehen seyen. Verordnung vom 17. Nov. 1814. Amtsblatt S. 140.

B. Straßen und Wege.

Art. 24. Es gehört ebenfalls zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Feldhüter, auf die öffentlichen Straßen und Wege gehörige Aufsicht zu haben, und die hienach stehend als Contravention gegen das Straßenwesen bezeichneten Fälle zu konstatiren.

Gesetz vom 29. Floréal 10. Jahr.

Art 25. Niemand darf Wasen, Grund oder Steine von den öffentlichen Straßen, von dem Eigenthum der Gemeinde, oder

oder in der Nähe der Straßengraben ohne besondere Erlaubniß der einschlägigen Verwaltungsbehörde und von dem Eigenthum eines Privaten, ohne Erlaubniß von diesem, wegnehmen. Arret. vom Staatsrath vom 5. April 1772.

Art. 26. Es ist verboten den Lauf des Wassers in den Straßen- und Weg-Gräben zu sperren, um es auf seine Besitzungen zu leiten. Gesetz vom 29. Floreal Jahrs 10.

Art. 27. Eben so ist es verboten, das Wasser von seinen Gütern abzuleiten, und demselben einen Ablauf über die Straßen und Wege zu bahnen, ohne von der höhern Verwaltung dazu berechtigt zu seyn.

Art. 28. Es ist verboten durch Umgraben oder auf andre Art, die Gräben der Straßen und Wege auszufüllen. Arret des Staatsraths vom 17. Juni 1721.

Art. 29. Es ist verboten die Seitenwände einzureißen, welche die Breite der Hauptwege begrenzen, oder die Pfosten wegzunehmen, welche gesetzt sind, um den Durchgang der Fuhren auf den Seiten der Wege zu verbinder; näml. Arret.

Art. 30. Es ist verboten Schutt, Dung, oder Unrath so abzuladen, daß die Straßen dadurch verdorben, oder der Durchgang erschwert wird. Art. 17 des Gesetzes vom 22. Juli 1791.

Art. 31. Es ist verboten die Brüken- und Kunst-Arbeiten auf den öffentlichen Straßen und Wegen auf irgend eine Weise zu verderben.

Art. 32. Es ist verboten an den Straßengräben in einer geringern Entfernung als 10 Metres, Schweine weiden zu lassen, weil durch deren Wühlen die Straßengräben leicht angefüllt werden. Arret des Staatsraths vom 17. Juni 1721.

Art. 33. Auf den Landstraßen müssen sich die Fuhrleute rechts ausweichen, auch ist es verboten auf den Bermen dieser Straßen zu reiten oder zu fahren.

Art. 34. Die bei diesen Contraventionsfällen zu errichtenden Protokolle werden vor dem Bürgermeister affirmirt und dem königlichen Landkommissariat übergeben, welches die Wiederherstellung des Schadens verordnet und dem königlichen Staatsprokurator die Protokolle zustellt, damit dieser die gesetzliche Strafe gegen den Frevler provociren kann. Art. 3. des Gesetzes vom 29. Floreal 10.; Art. 113 des Dekrets vom 16. Dezbr. 1811.; Art. 4. der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 29. Sept. 1814.

Digitized by Google

C. Baumpflanzungen.

Art. 35. Die Feldschützen sind mit der speziellen Aufsicht über die längs den Straßen und Wegen gepflanzten Bäume beauftragt. Sie müssen durch eine rege Wachsamkeit jede Beschädigung zu verhindern suchen, und die allenfalls an denselben begangen werdenden Frevel in den ersten vier und zwanzig Stunden durch Protokolle erhärten, damit auf Entdekung der Thäter Bedacht genommen werden kann.

Art. 36. Die an den Landstraßen gepflanzten Bäume dürfen von den Eigenthümern nicht anders abgehauen oder ausgerißen werden, als nach Ermächtigung der dem Straßenbau vorgesetzten ersten Stelle.

Art. 37. Das Ausschneiden und Auslichten der Bäume geschieht regelmäßig nach den, von der obern Verwaltungs-Behörde auf Antrag der Straßenbaubeamten erlaßenen Vorschriften, über deren Vollzug die Feldschützen besonders zu wachen haben.

Art. 38. Ein Drittheil der Geldstrafen, welche wegen Beschädigungen ausgesprochen werden, die an Baumpflanzungen verübt würden, soll den Beamten angehören, welche den Schaden constatirt haben; das zweite 3tel gehört den Gemeinden in deren Banne die Pflanzungen sind, und das letzte 3tel dem königlichen Straßenbaufonds.

Art. 39. Die Feldschützen werden um so thätiger in der Aufsicht über die Baumpflanzungen seyn, als ein Beschluß des Präfekten vom Donnersberg vom 10. Nivose 12 vorschreibt, daß die Feldschützen der Gemeinden, wo drei Frevel an den Baumpflanzungen nach einander erfolgen, und die nicht constatirt werden, auf Betreiben des Ortsvorstandes ihrer Stellen entsetzt werden sollen.

D. Jagden.

Art. 40. Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißschein versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4 Mai 1812. bestraft.

Art. 41. Niemand darf in einem Banne jagen von welchem er nicht Jagdpächter ist, es sey denn im Beiseyn der Jagdpächter, und wenn er mit einem Erlaubnißschein zum Jagen versehen ist. Nur die königlichen Offiziere bedürfen,

Digitized by Google

wenn sie von einem Jagdpächter eingeladen sind, keiner Erlaubnißscheine. Sind sie aber selbst Pächter, so sind sie denselben Bestimmungen, wie jeder Bürger unterworfen. Verordnung vom 13. Juli 1822. Intel. S. 567.

Art. 42. Während der Hegzeit ist das Jagen verboten. Strichvögel dürfen jedoch auch in dieser Zeit geschossen werden. Ges. vom 23. u. 30. April 1790. Art. 1.

Art. 43. Die Hegzeit beginnt mit dem, von der obern Verwaltungsbehörde festgesetzten Schluß der Jagd, und hört mit dem Zeitpunkt der ebenfalls bestimmt werdenden Eröffnung der Jagd wieder auf; näml. Gesetz.

Art. 44. Das Schlingenstellen um das Wild zu fangen, ist ebenfalls untersagt, ausser in eignen Jagden, aber auch hier nur ausser der Hegzeit. Ordon. von 1601. Art. 2.

Art. 45. Vom Schlusse der Jagd an bis zur Wieder-Eröffnung ist es verboten, Hunde mit in das Feld zu nehmen; ausgenommen sind hievon die Hunde der Schäfer und Hirten, ohne daß es jedoch auch diesen erlaubt ist, ihre Hunde in das Getraide oder angesäete Felder gehen zu lassen, wo sie Schaden anrichten können Gesetz vom 6. Oct. 1791.

Art. 46. Eben so ist es verboten die Eier von Wachteln und Feldhühnern ꝛc. auszunehmen, junge Wild- oder Rehkälber, Frischlinge oder junge Hasen zu fangen. Ord. von 1669. Tit. 30. Art. 8.

E. Fischerei.

Art. 47. Die Fischerei in schiffbaren Flüßen und Strömen anders als mit der Angelschnur ist ohne besondere Erlaubniß untersagt.

Art. 48. Die an unschiffbare Flüße und Bäche angrenzenden Eigenthümer dürfen längs ihres Eigenthums hin fischen. Gutachten des Staatsraths vom 30. Pluviöse 13.

Art. 49. Nach dem Untergang oder vor dem Aufgange der Sonne ist das Fischen untersagt, ausser an den Brückenbögen, an den Mühlen, und an den Fischwehren, wo Fischernetze ausgespannt werden. Art. 5. des Tit. 31. der Ordonnanz von 1669.

Art. 50. Das Fischen in der Laichzeit, nämlich für Forellen, vom 1. Febr. bis 15. März und für alle andere Fische vom 1. April bis zum 1. Juni ist verboten. Art. 6. des Tit. 31. der Ordon. von 1669.

Digitized by Google

Art. 51. Unter vier Zoll dürfen keine Barschen und Schleiben, unter 5 Zoll keine Fluß-Barben, Braßen und Forellen, unter 6 Zoll keine Aalraupen und Hechte gefangen und zum Verkauf ausgesetzt werden. Art. 12. des Tit. 31. der Ordonnanz von 1669.

Art. 52. Es darf sich Niemand besonderer Incredientien, als: Brechnüße, Kalk, morgenländische Schalen, Mumien oder anderer Lokspeißen zum Fischfang bedienen. Dieselbe Ordonnanz Art. 14.

Art. 53. In Flüßen und andern Gewäßern darf kein Hanf geröstet werden, auser an denen, von der Verwaltungs-Behörde angewiesenen Plätzen. Beschluß des Präfekten des Niederrheins vom 12. Germinal 9. Art. 2.

Art. 54. Es ist verboten in den Gemeindewäßern vor dem 1. Juni das Floßgras abzuschneiden. Derselbe Beschluß.

Art. 55. Mit der Hand in den Löchern oder unter Steinen zu fischen, ist untersagt.

Art. 56. Es ist verboten die Lachen und Pfützen zu sperren, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalt dienen; eben so ist es untersagt den jungen Fischen den Durchgang aus gedachten Waßern in den Fluß abzuschneiden. Art. 5. des Beschl. des Präfekten vom Niederrhein vom 12. Germinal Jahr 9.

Art. 57. Niemand darf sich zum Fischen Garne bedienen deren Maschen enger als 12 Linien im Quadrat sind. Ord. von 1669. Tit. 31. Art. 9.

Art. 58. Es ist verboten die Fische mit Störstangen oder Rührschaufeln unter den Wurzeln hervorzujagen; dieselbe Ordon. Art. 11.

Art. 59. Es ist verboten auf Bächen, Weihern und Gräben, wenn sie gefroren sind, Löcher zu machen und mittelst Fakeln oder Feuer Fische zu fangen.

Art. 60. Gegen alle diejenigen, welche gegen die Gesetze der Jagd oder der Fischerei fehlen, müssen die Feldschützen protokolliren, und den Gerichten die Contravenienten anzeigen.

Die Bürgermeister müßen von vorstehender Instruction, welche die Feldschützen über ihre Funktionen aufklärt, einem jeden derselben in so weit sie solche angeht, Abschrift zustellen.

Digitized by Google

Kapitel II.

Zerstörung der Thiere, welche dem Ackerbau nachtheilig sind.

Das Gesetz vom 6. Oct. 1791. Tit. 1. Art. 20. hat es den Lokalbehörden zur besondern Pflicht gemacht, die Zerstörung der Thiere, welche dem Ackerbau besonders schädlich sind, zu bewerkstelligen.

§. 1.

Raupen.

Unter die, dem Ackerbau gefährlichen Thiere rechnet die Regierung besonders die Raupen, und sie hat durch ein besonderes Gesetz, nämlich durch das Gesetz vom 26. Ventose, Jahrs 4. deren Vertilgung verordnet.

Dieses Gesetz enthält über den Gegenstand im Wesentlichen folgendes:

Die Abraupung der Bäume, Zäune und Gebüsche muß jedes Jahr im Monat Februar, oder spätestens in den ersten 14 Tagen des Monats März geschehen. Die Abraupung geschieht von den Eigenthümern oder Pächtern der Güter, auf welchen sich Bäume ꝛc. befinden.

Die abgenommenen Raupennester sollen mit der gehörigen Vorsicht verbrennt werden; diese Maßregel muß strenge vollzogen werden, da es das einzige Mittel zu gänzlicher Vertilgung der Raupen ist. Die kalte Jahreszeit ist die geeignetste für das Abraupen, weil in dieser Zeit die Brut noch in den Nestern ist. Wenn man in dieser Jahreszeit die Operation nicht vornehmen würde, so könnte man dieselbe später nur nach einem starken Regen vornehmen, wo die Raupen wieder in ihre Nester zurückkehren.

Jeder Eigenthümer, der am 15. März auf seinen eigenthümlichen, oder gepachteten Gütern die Abraupung noch nicht besorgt hat, muß daher nicht nur den Gerichten zur Bestrafung angezeigt, sondern es muß auch die Abraupung auf seine Kosten vorgenommen werden; vorher muß aber der Nichtvollzug der gesetzlichen Vorschriften durch ein Protokoll des Feldschützen, oder des Ortsvorstandes erhärtet seyn. Auf dieses Protokoll hin läßt der Bürgermeister die Ab-

Digitized by Google

raupung ohne weiters vornehmen, legt das Verzeichniß der erlaufenen Kosten dem königlichen Landcommissariate vor, welches dasselbe auf den Grund des Gesetzes vom 26. Ventose. 4. Jahrs exekutorisch erklären wird.

Es ist zwar selten der Fall, daß man Maßregeln der Strenge zum Vollzug dessen vorschreiben muß, was in dem persönlichen Interesse eines Jeden liegt. Wenn es nun aber gleichwohl Wenige sind, die eine zu ihrem Nutzen gereichende Maßregel versäumen, so müßen diese um so mehr mit aller Strenge dazu angehalten werden, indem in solchen Fällen öfters die Nachläßigkeit des Einen, oder Einzelner hinreicht, um die Mühe und Sorgfalt so vieler Anderer zum größten Theil wirkungslos zu machen.

Auser der Raupe giebt es noch andere, der Agricultur schädlichen Thiere; w. z B. der Maulwurf, Hamster, Kornwurm, Maikäfer ꝛc. Auch deren Vertilgung müßen sich die Ortsvorstände angelegen seyn laßen. Vorzüglich aber ist noch von den Feldmäußen und Rebstichern hier Erwähnung zu machen.

§. 2.

Feldmäuße.

Die Verheerungen, welche die Feldmäuße im Jahre 1818 und 1822 in unsern Feldern angerichtet haben, sind noch im frischem Andenken.

Früher hatte man das Vorurtheil: die Mäuse sind nicht zu vertilgen! man muß deren Verheerungen als eine Fügung oder Strafe Gottes betrachten!

Glücklicher Weise hat aber die Erfahrung bewiesen, daß man mit beharrlichem Fleiß sich dieses Feindes des Akerbaues entledigen kann. Noth und die Ueberwindung des Vorurtheils durch die Ueberzeugung, daß nichts übernatürliches dabei seye, sondern die Natur des Thiers selbst seine ausserordentliche Vermehrung hervorbringt, haben hiebei das meiste gethan.

Die Bürgermeister müßen nun die Vertilgung dieser, dem Ackerbaue so gefährlichen Thiere, nie aus den Augen verlieren, und so wie sie eine ungewöhnliche Vermehrung derselben verspüren, sogleich zu deren Vertilgung durch gemeinsames Zusammenwirken aller Gutsbesitzer schreiten, und der vorgesetzten Behörde Anzeige erstatten, damit auch für

die angrenzenden Orte die geeigneten Maßregeln erlaßen werden können.

Wenn einzelne Landwirthe, ohnerachtet der theuer bezahlten Erfahrung sich dennoch nachläßig bezeigen würden, so geben die Gesetze den Ortsvorständen die Mittel an Handen, um solche Widerspenstige zu zwingen. Sie können nämlich auf Kosten derselben die Vertilgung der Mäuße auf deren Eigenthum vornehmen laßen, und dieselben ausserdem noch, mit Bezug auf den Art. 475. Absatz 12. des Strafgesetzbuchs vor das Polizeigericht zur Bestrafung fordern laßen.

Die Vertilgungsmittel, deren man sich im Jahre 1818 und 1822 mit Erfolg bedient hat, sind ohngefähr folgende:

1tes Mittel.

Der Erdbohrer ist eines der bewährtesten Mittel. An den Stellen, wo man viele Mäuse verspürt, besonders in die offenen Furchen, werden nämlich mit einem hölzernen Pfahl, dessen Ende mit einem eisernen Bohrer versehen ist, anderthalb Fuß tiefe Löcher, welche 4 Zoll im Durchmesser haben, in die Erde gebohrt, in welche die Mäuse stürzen, und darinn gefangen werden. Von Zeit zu Zeit muß man die Löcher frisch ausbohren, weil sonst der daraus hervorkommende starke Geruch die Mäuse zurück hält.

2tes Mittel.

Das Eingraben von großen irdenen Häfen, deren Oefnung mit der Erdfläche in gerader Richtung stehen muß, und worinn man einige Fruchtkörner wirft, führt zum nemlichen Zweck; aber auch diese Häfen müssen oft mit trocknem Grund, mit Stroh oder wollenen Lappen ausgerieben werden.

3tes Mittel.

Schwefel- und Gestank-Dampf. Man läßt vom Blechner eine Röhre von der Dicke eines Ofenrohrs machen, die unten trichterförmig zuläuft, und oben mit einem Deckel versehen ist, der eine Mündung hat, um einen Blasbalch einsetzen zu können. In dieses Rohr legt man wollene Lumpen, Haare, auch Baumwoll-Lappen und deraleichen verbrennliches Zeug, das mit zerlassenem Schwefel bespritzt ist. Mit diesem Dampfrohr versehen, geht man aufs Feld, stößt die Mäuselöcher beute so fest wie möglich zu und setzt am andern Tag in die geöffneten Löcher den Trichter

Digitized by Google

des Dampfrohrs ein, zündet das stinkende Brennzeug an, und blaßt mit dem Blasbalg einige Züge hinein. Der Schwefel- und Lumpengestank durchstreift die Mäusegänge so weit solche reichen, und erstickt die Mäuse. Eine Person kann auf diese Art mehrere Morgen Feld täglich mäuseleer machen. Die Verwesungsausdünstung, verbunden mit dem zurückbleibenden Schwefelgeruch, hält die Mäuse ab, sich darinn wieder einzunisten.

4tes Mittel.

Fangen mit Wasser. Da wo das Wasser in der Nähe zu haben ist, führt dieses Mittel sicher zum Zwecke. Vor dem Fangen mit Wasser müssen alle Mäuselöcher Tags vorher fest zugetreten oder geschlagen werden, am folgenden Tag gießt man mit einer Gießkanne Wasser in die frisch geöffneten Löcher, aus welchen dann die Mäuse bald heraus kommen, und von Kinden, die Besen nach führen leicht todt geschlagen werden. Dieses Mittel gewährt noch den Vortheil, daß die Mäusebrut in den Löchern vertilgt wird. Nach geschehenem Einguß des Wassers, es mögen Mäuse zum Vorschein kommen oder nicht, müßen die Löcher wieder fest zugetreten werden.

5tes Mittel.

Ausgraben der Mäuse. In leeren Ackern, sowie an Rainen (Rechen) Gräben ꝛc. ist das Ausgraben der Mäuse eins der sichersten Vertilgungsmittel. Dieses Geschäft ist besonders im Frühling nicht so mühsam als man gewöhnlich glaubt. Die unterirdischen Schlupfwinkel und Aufenthalts-Orte der Mäuse sind um diese Jahreszeit selten tiefer als ein Fuß und die Erde ist von der Winterfeuchtigkeit locker und leicht auszugraben. Um aber nicht allzuviel vergebliche Nachgrabungen machen zu müssen, ist es sehr zweckmäßig, wenn man die Mäuselöcher Tags vorher zutritt oder zuschlägt; das Nachgraben der sodann am andern Tag frisch wieder geöffneten Löcher führt gewiß und in kurzer Zeit zum erwünschten Erfolg. Auf diese Art wurden schon oft ganze Mäusefamilien bis ins 4te Glied, nämlich die Alten, 8 bis 12 völlig ausgewachsene Jungen, 10 bis 12 Halbgewachsene, und eben so viele ganz junge noch kahle Mäuscher, also zusammen 30 bis 40 Stück auf einmal ausgegraben.

Digitized by Google

6tes Mittel.

Das Vergiften gehört zwar unter die weniger rathsamen Mittel, weil der Verbrauch des Gifts leicht nachtheilige Folgen nach sich zieht. Sind jedoch die Mäuse in ganz ausserordentlicher Anzahl vorhanden, so muß auch dieses Mittel, aber mit großer Vorsicht angewendet werden. Man nimmt nämlich ächten Arsenic, vermischt diesen mit Mehl und Zucker, oder mit Gerstenschrote, Kartoffelmehl und mit wenigem Fett, so, daß es zusammen hält; von diesem Teig werden kleine Küchelchen gemacht, die man bei trockener Witterung an und in die Mäuselöcher legt, und so ganze Felder in kurzer Zeit von Mäusen befreit.

Nur wenn diese wirksamen, durch die Erfahrung bewährten Mittel, allgemein und mit Beharrlichkeit angewendet werden, können die Mäuse, wenn sie einmal in großer Menge vorhanden sind, unschädlich gemacht werden. Die Ausrottung muß indessen, um wirksam zu seyn, systematisch angeordnet, geleitet und betrieben werden; derowegen muß eine Gewann mit ihren Gräben, Rainen ꝛc. nach der andern gereinigt, und dann wieder von vornen damit angefangen werden, so lange Mäuse vorhanden sind. — Man kann daher den Bürgermeistern diesen wichtigen Gegenstand nicht genugsam anempfehlen.

§. 3.

Rebstecher.

Dieses Insekt ist lediglich dem Weinbaue gefährlich. Mit dem Belauben der Reben stellt sich dasselbe ein, nährt sich vorzüglich von den Blättern, und beraubt dadurch den Saamen seines natürlichen Schutzes gegen unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen; auch die Eyer legt die Mutter in die Blätter, welche sie in einen Zapfen zusammen spinnt, so, daß sie verdorren und abfallen, wo dann die Erde das Ausbrüten des jungen Insektes vollendet.

Je stärker nun die Verheerungen sind, welche das Insekt an dem Weinstocke verübt, desto größer muß die Sorge für seine Vertilgung seyn.

Es ist daher eine unerläßliche Pflicht der Bürgermeister, sobald sich das Insekt einfindet, sogleich allgemein zu dessen Vertilgung schreiten zu lassen, und die vorgesetzte Verwaltungs-

Digitized by Google

Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit allgemeine Maßregeln zu seiner Vertilgung vorgeschrieben werden.

Auch muß man auf Vertilgung der Brut aufmerksam machen, weil das Insekt selbst, zum Geschlechte der Käfer gehörend, mit Vollendung der Begattungsperiode auch sein Leben endet.

Dasselbe schadet demnach nur ein Jahr, und erscheint im folgenden nicht wieder; wohl aber die von ihm zurückgelassene Brut. — Deßwegen wird die Vertilgung der Brut durch Einsammeln und Verbrennen der sogenannten Zapfen, worin sich die Eyer des Rebstichers befinden, besonders und dringend anempfohlen.

Dieselben Zwangsmittel, welche den Bürgermeistern wegen Vertilgung der Feldmäuse eingeräumt sind, stehen ihnen auch wegen Vertilgung der Rebstiche zu Gebote. Nachläßigkeit kann daher mit nichts entschuldiget werden.

Kapitel III.

Masregeln, um die Bebauung der Felder zu sichern.

§. 1.

Keine Autorität hat das Recht, sich in die Art und Weise einzumischen, wie der Eigenthümer sein Feld bestellt, oder seine Erndte einthut. Gesetz vom 6. Oktober 1791.

Den Feldeigenthümern ist durch den Art. 19 des Gesetzes vom 6. Oktober 1791 eine Verbindung zu Herabsetzung des Arbeitslohnes bei Geld- und Gefängnißstrafe verboten. Unter derselben Strafe ist es aber auch den Arbeitsleuten untersagt, sich zu vereinigen, um den gewöhnlichen Arbeitslohn zu erhöhen. Fänden deßhalb Zusammenrottungen statt, so müssen die Bürgermeister alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel gebrauchen, und selbst die Gensd'armerie requiriren, um die Rädelsführer zu ergreifen, und vor die k. Staatsbehörde zu führen. Gegen alle übrige muß protokollirt, und dieselben den Gerichten zur Bestrafung nambaft gemacht werden.

Ist jemand in der Gemeinde durch ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände, durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, seine Felder zu bestellen, und seine Aernte nach

Hause zu bringen, so fordert die Menschlichkeit die Einschreitung der Lokalbehörde.

In diesem Falle müssen daher die Bürgermeister um den möglich geringsten Preis für ihre verhinderte Mitbürger deren Felder bestellen lassen, und zugleich für die Bezahlung der deshalb angestellten Leute aus dem Ertrage der Erzeugnisse besorgt seyn.

Kapitel IV.

Bestimmung des Anfangs der Erndte.

§. 1.

Es ist ein durch das Gesetz vom 6. Oktober 1791 ausgesprochenes Princip, daß jeder Eigenthümer seine Erndte ganz nach Willkühr anfangen und beendigen kann, sofern er den Angrenzern keinen Schaden verursacht (pourvu qu'il ne cause aucun dommage aux propriétaires riverains) jedoch kann in den Weingemeinden der Anfang des Herbstes in dem offenen Felde durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden, sofern dieß üblich ist. Diese Maßregel ist bei uns allgemein, und es darf daher auch Niemand vor der festgesetzten Epoche zu herbsten anfangen.

Eine gleiche Befugniß steht der Ortsbehörde in Ansehung der Bestimmung des Anfangs der Heuerndte für die in einer Flur liegenden Wiesen zu.

Was das Traubenabschneiden vor dem Herbste betrifft, so kann man dem Eigenthümer den Besuch seines Weinberges nicht wehren (pourvu qu'il ne cause aucun dommage etc. wie sich das Gesetz ausdrückt). Sofern aber das Traubenabschneiden vor dem Herbste als Mittel dienet, in des Nachbars Eigenthum einzugreifen, in soferne steht es allerdings der Polizei zu, konservatorische Maßregeln zu ergreifen, z. B. daß das Abschneiden nur in Gegenwart eines Feldschützen geschiehet.

Die konservatorischen Maßregeln, welche festzusetzen der Ortspolizei zustehen, dürfen indessen die Grenzen einer polizeilichen Verfügung nicht überschreiten; demnach die deßhalb zu erlassenden Beschlüsse nur solche Verfügungen enthalten, welche den Schutz und die Erhaltung betreffen.

Digitized by Google

VI. Titel.

Militärsachen.

Kapitel I.

Militärkonscription *).

Die Militärkonscription ist eine der wichtigsten Institutionen unseres Vaterlandes.

Die Hauptbestimmungen hierüber sind zwar in dem Konscriptionsgesetze vom 26. Januar 1818 und den Vorschriften zur Anwendung desselben enthalten. — Da aber diese Vorschriften und Bestimmungen nicht allenthalben von den Bürgermeisterämtern gehörig beobachtet werden, und auch mancher in dem Konscriptionsgesetze vorkommende Artikel irrig ausgelegt wird, so folgt nachstehend eine Erklärung und Auseinandersetzung, wie bei Fertigung der Konscriptions-Verhandlungen von den Bürgermeisterämtern zu verfahren ist.

§. 1.

Fertigung der Konscriptionslisten überhaupt.

Sobald von dem königl. Landkommissariate der Auftrag ertheilt wird, mit den Vorarbeiten einer Militärkonscription den Anfang zu machen, so muß solches öffentlich bekannt gemacht, und der Tag, an welchem die Liste vor dem Bürgermeisteramte gefertigt werden soll, festgesetzt werden.

Das weitere enthält der Art. 20 und folgende des Konscriptionsgesetzes.

Die richtige und mehrmalige Bekanntmachung der anbefohlenen Konscribirung ist darum nothwendig, damit Individuen, welche in andern Bezirken geboren, jedoch in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind, ebenfalls der Ordnung gemäß in die Liste aufgenommen werden können.

Das Haupterforderniß und die Grundlage zur Fertigung der Konscriptionsliste ist eigentlich das Geburtsregister. Tritt jedoch der Fall ein, daß in einer Gemeinde entweder gar

*) Dieses Kapitel ist von Herrn Glöckner, Gehülfen des Landkommissariats Landau, ausgearbeitet worden.

keine Geburts- und Taufregister vorhanden sind, oder die vorhandenen für unvollständig gehalten werden sollten, so hat der Art. 26 des Konscriptionsgesetzes bereits fürgesehen, daß alle Militärpflichtigen, oder in ihrer Abwesenheit, ihre Eltern oder Vormünder gehalten seyn sollten zu erscheinen, um bei der Verfertigung oder Berichtigung der Listen die nöthige Aufklärung abgeben zu können. Durch diese Gesetzesstelle in Verbindung mit dem §. 20 der Vorschriften zur Vollziehung der Konscription, werden die Bürgermeisterämter ohnehin in den Stand gesezt, obwaltende Anstände durch Vernehmung der anwesenden Väter oder Vormünder anderer Konscriptionspflichtigen zu berichtigen. Sollte aber hiebei das Geburtsjahr eines Individuums wirklich zweifelhaft bleiben, so muß dasselbe in der ersten Ziehungsklasse mit der Bemerkung eingetragen werden, daß dessen Geburtsjahr zweifelhaft geblieben sey.

Einem solchen Militärpflichtigen bleibt es dann überlassen, bis zur Zeit der wirklichen Ziehung sein Geburtsjahr auf dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Weege konstatiren zu lassen.

Meldet sich ein nicht in dem Geburts- noch Taufregister stehendes Individuum freiwillig, um in die Specialkonscribirungsliste als in dem betreffenden Jahre geboren, eingetragen zu werden, so ist darüber Protokoll zu errichten, worin solches anzugeben, und welches den Verhandlungen beizulegen ist. Es folgt daher, daß in das Verzeichniß Formular Ziffer 2 der Beilagen zum Konscriptionsgesetze nur diejenigen Individuen aufgenommen werden dürfen, welche in der Gemeinde vom 1. Januar bis lezten Dezember des Jahrs geboren sind, und zwar so, wie sie in dem Geburtsregister der Ordnung nach folgen. Ist einer gestorben, so wird solches in der dazu bestimmten Kolonne mit Jahr, Tag und Monat bemerkt.

Es ist daher von wesentlichem Nutzen und zur schnellen Aufsuchung der Sterbetage militärpflichtiger Individuen zweckmäßig, wenn das Bürgermeisteramt sogleich in dem Geburtsregister, z. B. in jenem von 1806, wenn das Individuum 1808 gestorben ist, beisezt, gestorben den und den Tag, indem hernach bei Konscribirung der Altersklasse 1806 die Sterbetage der militärpflichtigen Individuen in dem betreffenden Register nicht mehr aufgesucht zu werden brauchen, oder wenn es

eines Anstandes wegen nothwendig seyn sollte, das Individuum schneller aufgefunden werden kann.

Ist dieses bewerkstelligt und die Zahl der lebenden Konscribirten, welche sowohl im Orte, so wie in andern Konscriptionsbezirken geboren sind, bekannt, dann werden soche alphabetisch in das Verzeichniß Ziffer 3 der Beilagen zum Konscriptionsgesetze eingetragen. In diesem Verzeichniß müssen sämmtliche Colonnen deutlich ausgefüllt werden, und namentlich in jener „Begüterung und sonstiges Vermögen" das sämmtliche Immobiliarvermögen in Morgenzahl angegeben und der Schätzungswerth beigesezt seyn.

In der Kolonne „Geschwister" sind sämmtliche lebenden oder in fremden Kriegsdiensten umgekommen seyn sollenden Geschwister des Konscribirten aufzunehmen und deren Geburtsjahre richtig anzugeben.

Auch die Geburtsjahre der Aeltern müssen richtig angegeben seyn, und darf das Bürgermeisteramt solche nicht auf bloße Angaben der Väter aufnehmen, sondern sie müssen in den betreffenden Geburtsregistern aufgesucht werden. Sind auf diese Weise sämmtliche Konscribirte in dem Verzeichniß aufgenommen, so ist ein jeder zu befragen, ob und was er für eine Reklamation anzubringen habe und dessen Aeusserung in der Bemerkungskolonne aufzunehmen.

§. 2.

Fertigung der Special-Konscriptionslisten.

Die Special-Konscribirunaslisten werden von den Bürgermeisterämtern dreifach angefertigt, nemlich ein Exemplar für das königl. Landkommissariat und eins für das Bürgermeisteramt. Das dritte Exemplar darf nur auf einer Seite verschrieben werden und dient dazu, um bei dem k. Landkommissariat zur Fertigung der Haupt-Konscribirungsliste benuzt zu werden.

Dieses kann für die Urschrift dienen und ist zur Revision an das Landkommissariat zu senden, damit hernach, wenn dasselbe mit den Revisionsbemerkungen remittirt wird, die 2 andern Exemplare gehörig nach demselben ausgefüllt und eins davon sammt dem erwähnten dritten nur auf einer Seite beschriebenen Exemplar eingesendet werde.

§. 3.

Ausgewanderte Konscribirte.

Sind Konscribirte vorhanden, welche mit oder ohne Erlaubniß königl. Regierung ausgewandert sind, so muß über jeden einzelnen ein besonderes Protokoll nach nachfolgendem Muster angefertigt und den Verhandlungen beigeschlossen werden.

Franckweiler am 10. Mai 1789.

Landkommissariat Landau.

Militärkonscription der Altersklasse von 1789.

Boulai, Johann Caspar von Franckweiler.

Heute an obengesetztem Datum erschienen vor dem Bürgermeisteramt Franckweiler nachbenannte drei Familienväter, als N. N.

N. N.

N. N.

welche militärpflichtige Söhne in der aufgerufenen Klasse von 1789 haben.

Nachdem man dieselben über den Zweck ihres Hierseyns gehörig unterrichtet, haben sie das Handgelübte an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters, oder Adjunkten, N. N. abgelegt und folgendes deponirt:

Es ist uns bekannt, daß der Konscribirte Johann Caspar Boulai von Franckweiler, aus der Altersklasse 1789 im Jahr 1776 mit seinen Aeltern nach N. N. heimlich und ohne Regierungserlaubniß ausgewandert ist.

(Folgen die Unterschriften der Deponenten.)

Worüber gegenwärtiges Protokoll zu Franckweiler datum ut supra errichtet worden, welches von dem anwesenden Bürgermeister (oder Adjunkten) ebenfalls als wahrhaft bescheinigt wird.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Digitized by Google

Ist der Konscribirte mit Erlaubniß königl. Regierung ausgewandert, so ist solches zu bemerken, damit man bei dem königl. Landkommissariat das Entlassungs-Reskript aufsuchen kann.

§. 4.

Freiwillig dem königl. bayer. Militär zugegangene Konscribirte.

Ist ein Konscribirter schon früher freiwillig dem königl. bayerischen Militär zugegangen, so ist solches in der Bemerkungskolonne anzugeben und zugleich das Regiment zu benennen, wo er steht.

§. 5.

Konscribirte, welche in andern Konscriptionsbezirken wohnen.

Bei denselben ist anzugeben: „wohnt in N. Landkommissariats oder Landgerichts N.

§. 6.

Körperliche Gebrechen.

Alle sichtbaren Gebrechen werden bei Berichtigung der Konscriptions-Verhandlungen am Sitze des k. Landkommissariats untersucht. Alle unsichtbaren hingegen, als Fallsucht, Schwerhörigkeit, Blödsinn, Kurzsichtigkeit, Harninkontinenz u. a. m. müssen durch Zeugen gehörig und glaubwürdig erhärtet werden.

Ueber derlei Gebrechen müssen immer folgende Personen mit ihren Aeusserungen protokollarisch und nachdem ihnen von dem das Protokoll abhaltenden Bürgermeister, oder Adjunkten, das Handgelübde an Eidesstatt abgenommen worden ist, vernommen werden.

a. Pfarrer und Schullehrer, welche demselben den Unterricht ertheilt haben;

b. Familienväter, welche nicht befreite Söhne in der nemlichen Klasse haben;

c. Nachbarsleute des Konscribirten;

d. Mitschüler desselben, und endlich

e. hat sich das Bürgermeisteramt jedesmal am Schluß des Protokolls pflichtmäßig zu äußern, ob und was ihm von dem angegebenen Gebrechen bekannt sey.

Das Formular eines solchen Protokolls folgt nachstehend:

N.

Digitized by Google

N. den N. N.

Landkommissariat Landau.

Militärkonscription der Altersklasse 1789.

N. N. von N. betreffend.

Heute an obengesetztem Datum erschienen vor dem Bürgermeisteramte N. nachbenannte Personen, um wegen dem Gebrechen (Schwerhörigkeit) des zur Altersklasse 1789 gehörenden Konscribirten N. N. ihr Zeugniß abzugeben, nemlich:

1. Pfarrer und Schullehrer mit Namen und Vornamen;
2. Familienväter aus der nemlichen Altersklasse, deren es wenigstens drei seyn müssen, mit Namen und Vornamen;
3. Nachbarsleute mit Namen und Vornamen, ebenfalls drei;
4. Mitschüler desgleichen.

Nachdem solche das Handgelübde an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters abgelegt, haben solche deponirt was folgt:

(Hier werden jetzt die Aussagen dieser Deponenten einzeln niedergeschrieben.)

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt zu N. N. am u. s. w.

Folgen die Unterschriften der Deponenten.

Folgt die Aeusserung des Bürgermeisteramts, ob den Aussagen Glauben beigemessen werden kann oder nicht, und ob ihm von dem Gebrechen selbst etwas bekannt sey. Dann die Unterschrift und das Siegel.

Dient der Konscribirte als Knecht, so ist auch der Dienstherr über das angegebene Gebrechen zu vernehmen; überhaupt aber ist das Protokoll so umständlich und befriedigend herzustellen, daß auch nicht der geringste Zweifel über die Richtigkeit der Angabe mehr existirt.

§. 7.

Vorläufige Befreiung von der wirklichen Einreihung in die königliche Armee.

Diejenigen Konscribirten, welche eine vorläufige Be-

freiung von der wirklichen Einreihung in die königl. Armee anzusprechen vermögen, sind in dem Art. 58 Buchstab a. und folgenden des Konscriptionsgesetzes benannt.

Spricht demnach ein solcher Konscribirte aus einem der darin benannten Fällen eine vorläufige Befreiung an, so müssen seinem Gesuche sämmtliche Zeugnisse beigelegt werden, welche seinen Anspruch zu beweisen vermögen.

§. 8.

Zurückstellung an das Ende der Reserve.

In dem Art. 60 und folgenden des Konscriptionsgesetzes sind die Bestimmungen enthalten, unter welchen ein Konscribirter an das Ende der Reserve gestellt werden kann.

Das wesentlichste für die Bürgermeister ist die Instruirung eines solchen Gesuchs, weshalb die Art und Weise, wie solches geschehen muß, nachstehend angegeben wird.

A. Muß vorerst die Tabelle nach dem Formular Ziffer 6 der Beilagen zum Konscriptionsgesetze gehörig ausgefüllt werden, um daraus die sämmtlichen Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Konscribirten ersehen zu können.

B. Da die Geburtsjahre der Aeltern und Geschwister in den dazu bestimmten Rubricken angegeben werden, so muß deren Richtigkeit gleich im Eingang des Gutachtens vom Bürgermeisteramt bescheinigt werden.

C. Dann hat das Bürgermeisteramt in seinem Gutachten folgendes zu erörtern:

a. ob die Unterstützung, die nothwendig seyn muß und die der Konscribirte zu leisten vorgiebt, auch wirklich von demselben geleistet werde und in was solche bestehe, nämlich: in Besorgung des Ackerbaues oder Unterstützung mit seiner Händearbeit. — Im ersteren Falle ist genau anzugeben, ob er sich ausschließend dem elterlichen Ackerbau widmet und sich fortwährend in Kost und Wohnung bei seinen Eltern befindet, welches leztere jedoch in allen Fällen angegeben werden muß.

Im zweiten Fall ist genau zu erörtern: a. auf welche Art und Weise der Konscribirte die Eltern mit seiner Händearbeit unterstüzt, ob durch Taglohnarbeiten, oder b. wenn er ein Handwerk erlernt hat, durch Arbeiten als Gesell auf demselben; ad a ist daher zu erörtern, wie viel ein solcher

Konscribirte täglich oder wöchentlich verdient, und wie viel er von diesem Verdienste seinen Eltern zur Unterstützung abgibt; ad b bei wem er entweder als Knecht in Diensten steht, oder als Gesell arbeitet. In diesem Fall muß der Dienstherr oder Arbeitsmeister protokollarisch und eidlich über folgende Punkte von dem Bürgermeisteramte vernommen werden:

a. wie lang sich der Konscribirte schon bei ihm in Diensten befindet;

b. was er ihm jährlich, wöchentlich oder monatlich für Lohn gebe;

c. ob und wie viel er hievon seinen Eltern zur Unterstützung abgebe und auf welche Weise diese Abgabe geschehe, ob es der Dienstherr oder Arbeitsmeister den Eltern selbst abgibt oder nicht;

d. wie die Aufführung des Konscribirten beschaffen sey?

D. Arbeitet der Konscribirte auf dem erlernten Handwerk auf eigne Rechnung und in dem elterlichen Hause, so ist anzugeben, ob er auch für das erlernte Gewerb gehörig patentisirt sey.

Besitzen die Eltern kein eigenthümliches Wohnhaus, sondern leben in Miethe, so muß jedesmal bei einem solchen Fall der Hausherr über folgende Punkte eidlich und protokollarisch vernommen werden:

a. was solche jährlich oder monatlich für Miethzins bezahlen;

b. wer denselben dem Hausherrn einhändigt;

c. wie der Konscribirte mit seinen Eltern zusammen lebt, und wie überhaupt sein Benehmen gegen dieselben sey.

E. Sind verheirathete Geschwister vorhanden, so muß angegeben werden:

a. ob solche nicht mit den Eltern in demselben Hause zusammrn wohnen und eine gemeinschaftliche Haushaltung führen. Um daher solches gehörig und ordnungsmäßig zu erweisen, ist jedesmal das Numero der Häuser der Eltern und Geschwister, in welchen solche wohnen, anzugeben.

Tritt der Fall ein, daß ein verheirathetes Kind in dem elterlichen Hause wohnt, so muß genau hergestellt werden, daß solches wegen eigenen Geschäften und zahlreichen Familienstand nicht im Stande sey, seine Eltern zu unterstützen. Um dieses beurtheilen zu können, ist daher bei einem jeden

verheiratheten Bruder oder Schwester des betreffenden Konscribirten anzugeben:

a. wie lange derselbe oder dieselbe verheirathet ist?

b. in was das Vermögen besteht, und

c. wie viel Kinder derselbe oder dieselbe hat?

Ereignet sich's, daß z. B. das Wohnhaus der Eltern Nro. 385 führt und jenes eines verehlichten Kindes 386, so ist immer bestimmt anzugeben, ob das von dem lezteren bewohnt werdende Haus ganz entfernt von dem elterlichen Wohnhause stehe, oder etwa an dasselbe angebaut oder durch einen gemeinschaftlichen Hofraum mit solchem verbunden sey.

F. Sind Brüder vorhanden, welche bereits unter dem königl. bayerischen Militär eingereiht sind, oder muthmaßlich in französischen oder sonstigen Kriegsdiensten umgekommen seyn sollen, so muß im ersteren Fall das Regiment oder Bataillon benannt werden, worin derselbe sich befindet und im zweiteren Falle, wenn der Tod eines solchen Bruders nicht durch eine förmliche Bescheinigung nachgewiesen werden kann, einvernehmlich mit drei Familienvätern ein Zeugniß ausgestellt werden, worin hauptsächlich anzugeben ist:

a. ob derselbe durch das Loos der Konscription, oder freiwillig und in welchem Jahr zugegangen ist;

b. bei welchem Regiment;

c. in welchem Jahre und woher die lezten Nachrichten von demselben eingelangt sind, und

d. ob sich die Eltern noch nicht an das betreffende auswärtige Ministerium gewendet haben, um von ihrem abwesenden Sohne etwas zu erfahren, und im bejahenden Fall, was hierauf erfolgt sey.

Sind Briefe vorhanden, welche ein solches Individuum früher an seine Eltern geschrieben hat, so sind solche den Verhandlungen beizulegen.

G. Sind jüngere Brüder vorhanden, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits erreicht haben, jedoch wegen bleibenden Gebrechen gänzlich außer Stande sind, ihre Eltern zu unterstützen, so müssen solche jederzeit auf dem königl. Landkommissariat gemessen und hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit von der königl. Civil-Sanitäts-Commission ärztlich untersucht werden; lezteres (die Untersuchung) gilt auch für Väter reklamirender Konscribirten, welche das sechszigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Digitized by Google

Ist sodann auf diese Weise von dem Bürgermeisteramt das Gesuch vollständig instruirt, dann werden erst 3 verläßige Familienväter, welche nicht befreite Söhne in der nemlichen Konscriptionsklasse und von den Familien- und sonstigen Verhältnissen des betreffenden Reklamanten genaue Kenntniß haben, mit ihren Aeusserungen eidlich und protokollarisch vor dem Bürgermeisteramt vernommen. — Finden sich in einer Gemeinde keine 3 Famlienväter derselben Klasse vor, so können in diesem Fall andere verläßige Gemeindsglieder oder Nachbarsleute mit ihren Aeusserungen vernommen werden, welches in dem Protokoll jedesmal bemerkt werden muß.

Die Familienväter müssen über alle Punkte der Reklamation befragt und ihre Aeusserungen umständlich und ausführlich zu Protokoll genommen werden, nachdem solche vorher das Handgelübde an Eidesstatt in die Hände des Bürgermeisters oder Adjunkten abgelegt haben, welches Amtsindividuum jedesmal das Protokoll mit denselben zu unterschreiben und das Bürgermeisteramtssiegel beizudrücken hat.

Da die Zurückstellung an das Ende der Reserve keine Wohlthat noch Vortheil für den betreffenden Konscribirten, sondern lediglich für notbleidende und daher Unterstützung bedürfende Eltern seyn soll, so ist um so mehr darauf zu sehen, daß diese Wohlthat auch nur denjenigen zu Theil werde, welche sich derselben durch genaue Erfüllung der Pflichten gegen ihre Eltern würdig machen.

Die Bürgermeisterämter haben daher zu wachen, daß ein jeder an das Ende der Reserve gestellte Konscribirte während der Dauer seiner Militärpflichtigkeit seine Eltern gehörig unterstütze, und im Nichtbefolgungsfalle sogleich die Anzeige davon an das königl. Landkommissariat zu machen, damit ein solcher nach den Bestimmungen des Konscriptionsgesetzes zur nachholenden Erfüllung seiner Militärpflicht mit der zunächst aufgerufenen Altersklasse wieder beigezogen werde.

Ueberhaupt kann man die vollständige und regelmäßige Instruirung von Reservstellungsgesuchen den Bürgermeisterämtern nicht genug empfehlen, damit nicht zum Nachtheil der übrigen Militärpflichtigen ein Individuum zu dieser Begünstigung gelangt, welches keinen streng gesetzlichen Anspruch darauf hat. Diese Instruktion kann auch um so

mehr vollständig geschehen, da schon in den Revisionsprotokollen des königlichen Landkomissariats das bei verschiedenen Fällen erforderliche vorgeschrieben wird.

§. 9.

Definitive Befreiung wegen Verehelichung und Ansäßigmachung.

Die Bedingungen und Erfordernisse um wegen Verehelichung und Ansäßigmachung definitiv aus dem Militärpflichtigkeits-Verbande entlassen zu werden, enthält der Art. 94 und 98 des Conscriptionsgesetzes. — Zur vollständigen Instruirung eines auf den Art. 94 des berührten Gesetzes gegründeten Gesuchs sind folgende Aktenstücke nothwendig:

a) Im Fall der sub No. 1. des Konscriptionsgesetzes bestimmte Fall eintritt

1) Die Todesscheine der beiden Eltern;
2) die Geburtsscheine der allenfalls vorhandenen jüngeren Geschwister;
3) das Inventarium über das sämmtliche vorhandene Vermögen;
4) das Signalement des betreffenden Konscribirten; und
5) die gehörig ausgefüllte Tabelle nach dem Formular Ziffer 28. der Beilagen zum Konscriptionsgesetze.

Nachdem das Konscriptionsgesetz im Art. 94. unter Ziffer 1. keineswegs verlangt, daß der Militärpflichtige, und nach Artikel 166 der eingereihte Soldat, der einzige Sohn seyn müsse, um auf die Entlassung zum Zwecke der Uebernahme des älterlichen Anwesens Anspruch machen zu können, sondern vielmehr als Hauptbedingung festsetzt, daß nach dem Tode der beiden Eltern der militärpflichtige oder eingereihte Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe übernehmen muß, so ist bei Instruirung derlei Gesuche auf die Herstellung jener Hauptbedingung der Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme hauptsächlich zu sehen.

Dabei versteht sich von selbst, wie ganz vorzügliche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden müsse, daß die eigentliche Absicht des Gesetzes nicht umgangen und derselben entgegen zugleich andere Brüder der Militärpflicht entzogen werden. Es muß daher die Uebernahme des älterlichen Gewerbes und die Bedingungen, welche der §. 232. in den Vorschriften zum

Konscriptionsgesetz festgesetzt, besonders diejenigen unter Buchstaben a und c, mit Genauigkeit nachgewiesen werden.

b) Die andern in dem Konscriptionsgesetze sub Artikel 94 enthaltenen Fälle, sind gleich dem vorstehenden zu behandeln, nur mit dem Unterschied, daß die ärztlichen Zeugnisse über den körperlichen Zustand der noch nicht sechszigjährigen Eltern, die Geburtsscheine und allenfallsige Todesscheine der Eltern und Geschwister der Verlobten des Konscribirten sammt den Ehecontracten beigebracht werden müssen. Auch muß der Vermögensstand der beiden Verlobten durch förmliche Loos- und Theilungszettel, Sectionsregisterauszüge, oder wenigstens durch Zeugniße der Bürgermeisterämter und verläßiger Familienväter sowohl über das Gesammtvermögen der Eltern, als daß solche ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen Kinder, den Verlobten das zugesicherte Heirathsgut mitgeben können, gehörig nachgewiesen werden, indem die deßfallsigen Angaben der Parteien in den Eheverträgen noch für keinen Beweis des wirklichen Besitzes und Eigenthums angenommen werden können.

Auch muß in allen Fällen ohne Unterschied ein Zeugniß dreier Familienväter beigebracht werden, daß das von den beiderseitigen Verlobten zusammengebracht werdende Vermögen vollkommen hinreichend sei, um eine Familie zu ernähren und ein ordentliches Fortkommen zu begründen. Zur Erläuterung des Artikel 94, Ziffer 8 des Konscriptionsgesetzes wird noch bemerkt, daß das Dasein mehrerer Töchter von alten, gebrechlichen, arbeitsunfähigen Eltern kein gesetzliches Hinderniß zur Entlassung eines Konscriptionspflichtigen, oder wirklich dienenden Soldaten zum Behufe seiner ehelichen Verbindung mit einer solchen Gutsbesitzerin macht, wenn von diesen Töchtern das Anwesen nicht mehr genügend besorgt werden kann, folglich die gesetzlich bestimmte, unumgängliche Nothwendigkeit der Gutsübernahme durch eine dieser Töchter nachgewiesen ist. —

Die auf den Artikel 98 des Konscriptionsgesetzes sich gründenden Entlassungsgesuche sind ebenfalls mit denjenigen Belegen zu versehen, welche bei dem Artikel 94 vorgeschrieben sind. Hier ist Hauptbedingung, daß der Konscribirte, welcher darauf Anspruch machen will, zwei Altersklassen ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, überschritten haben muß. — Bei allen Ansäßigmachungsfällen ist auch der

Digitized by Google

Besitz eines Wohnhauses oder wenigstens eines Theils davon unumgänglich nothwendig.

Die Fertigung der Entlassungszeugniße geschieht nach Umständen, so wie solche in den Beilagen zum Konscriptions-Gesetze für die verschiedenen Fälle vorgeschrieben sind. Auch müssen die in den §. 323 und 324 der Vorschriften zur Anwendung des Konscriptionsgesetzes enthaltenen Bestimmungen nicht nur auf die nach Artikel 94 sondern auch nach Artikel 98 vorkommenden Entlassungen aus dem Militärdienste oder aus der Militärpflicht genau angewendet werden, und die desfallsigen Auszüge aus den Civilstandsregistern über die binnen der vorgeschriebenen Zeit eingegangenen Verehelichungen nach Vorschrift des §. 323. pünktlich dem königlichen Landkommissariat vorgelegt werden.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 14. Novbr. 1812 können die auf nothwendige und unverschiebliche Ansäßigmachungen gegründeten Befreiungsgesuche von Jünglingen, welche das 19. Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ebenfalls nach den im Artikel 94 des Konscriptionsgesetzes enthaltenen Bestimmungen behandelt werden. —

§. 10.

Einstellung von Ersatzmännern.

Will ein Konscribirter einen Ersatzmann für sich in die königl. Armee einstellen ohne das Loos der Ziehung abzuwarten, so ist dessen Gesuch mit der gehörig ausgefüllten Tabelle in duplo nach dem Formular Ziffer 6 der Beilagen zum Konscriptionsgesetz zu belegen, und zugleich dessen Personalbeschreibung beizufügen —

Will der Ersatzmann gestellt werden, wenn ihn das Loos zur wirklichen Einreihung trifft, so bedarf es weder eines Gesuchs noch sonstiger Belege, sondern der betreffende Konscribirte hat blos sein Ansuchen dem königlichen Konscriptionsrathe mündlich anzubringen, worauf die gehörige Entscheidung erfolgen wird, da alle hiezu bedürfenden Notizen ohnehin in der Hauptkonscribirungsliste enthalten sind.

Bei Stellung des Ersatzmanns muß jedoch vor seiner Ablieferung an das königliche Militär das mit demselben bedungene Einstandskapital entweder in einer gültigen, gerichtlichen Hypotheck oder baarem Gelde sammt der normalmäßigen Entlassungstaxe mit vier und zwanzig Gulden auf dem

Digitized by Google

königlichen Landkommissariat deponirt werden. Wird für einen, bereits eingereihten Soldaten, die Ersatzmannsstellung nachgesucht, so müssen die im §. 307 der Vorschriften zur Anwendung des Konskriptionsgesetzes vorgeschriebenen Belege bei dem königlichen Landkommissariat eingereicht werden, welches sodann das Weitere bei dem betreffenden königlichen Regiments-Commando veranlaßt.

§. 11.

Einsendung der Entlassungs-Taxen befreiter Conscribirten.

Bei einer jeden Militärkonskription werden den Bürgermeisterämtern die Entscheidungen königl. Regierung darüber, mittelst Circulärs bekannt gemacht, in welchem auch alle definitiv befreite Konscribirte benannt sind.

Von allen denselben sind daher die normalmäßigen Entlassungstaxen mit sechs Gulden sammt den betreffenden Personalbeschreibungen oder Armuthsscheinen an das königliche Landkommissariat zu senden. In keinem Fall dürfen Personalbeschreibungen ohne Taxen, und so auch umgekehrt eingesandt werden, indem solches in dem Konskriptionsrechnungswesen leicht zu Unordnungen führt. —

Da die Militärpflichtigkeit nach dem Geburtsjahr der, solcher unterliegenden Individuen, ohne Rücksicht auf Monat und Tag ihrer Geburt zu berechnen und zu beurtheilen ist, und dem zufolge die Konskribirten nur von Jahr zu Jahr klassenweise aufgerufen und resp. jener Pflicht entlassen werden, so kann die Entlassung eines Konskribirten nicht bewilligt werden, wenn derselbe gleich von seiner bereits durch das Loos entschiedenen, und nur zufällig verzögerten Einreihung das 23. Lebensjahr wirklich zurückgelegt hat.

Es folgt daher, daß, wenn z. B. ein Konskribirter aus der Altersklasse 1802 gleichwohl am 25. Oktober 1825 das 23. Lebensjahr erreicht hat, er seinen gesetzlichen Entlassungs-Schein nicht eher als am 1. Januar 1826, wo sämmtliche Konskribirte aus dieser Altersklasse das Militärpflichtigkeits-Alter überschritten haben, erhalten kann.

Wird aber ein solcher Konskribirter wegen Mangel an Größe, oder sonstigen Verhältnißen auf eine folgende Ziehung verwiesen, welche in dem Laufe des Jahres jedoch nicht

Digitized by Google

mehr zum Aktivdienst aufgefordert wird, so hat derselbe gleichen Anspruch auf definitive Befreiung gleich den anderen Konskribirten seiner Altersklasse.

Diejenigen Konskribirten, welche mit denen sub Buchstaben c. der Beilagen zum Konskribtionsgesetze aufgeführten, auffallenden Gebrechen behaftet sind, erhalten ihre Entlassungsbescheinigungen gratis und werden solche von dem Landkommissariat in dem desfallsigen Circulär immer namentlich aufgeführt.

Da die Entlassungsgebühren zu den im Art. 142. des Konskriptionsgesetzes bezeichneten wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, so kann eine Befreiung von deren Entrichtung nur in den Fällen der äussersten Dürftigkeit bewilligt werden.

Es folgt daher, daß demnach der alleinige Mangel an Grundbesitzungen oder ererbten älterlichen Vermögen noch keine Ansprüche auf unentgeldlichen Empfang der Enlassungsscheine begründe, sondern daß die betreffenden Individuen möglichen Falls diese Taxen auch aus ihren beziehenden Dienst- und Arbeitslöhnen zu entrichten verbunden sind, deren Größe daher jedesmal in den Armuthszeugnißen mit der Bemerkung anzuzeigen ist, ob die Konskribirten etwa alte, gebrechliche und nothleidende Eltern oder hülflose Waisen davon zu unterstützen haben, und auch wirklich unterstützen.

Zur bessern Uebersicht folgt hier ein Formular eines solchen Unvermögenheitszeugnißes.

Unvermögenheitszeugniß.

Landkommissariat

Bürgermeisteramt

Militärkonscription der Altersklasse

Den Konscribirten
von
betreffend.

Wir Bürgermeister und Familienväter der Gemeinde N. bescheinigen hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß weder der

Konskribirte N. von N. noch seine Eltern das geringste Vermögen besitzen, daß der Konskribirte täglich oder wöchentlich fl. kr verdient, welchen Betrag er zu seiner nothdürftigen Unterhaltung und jener seiner Eltern bedarf. Aus diesen Gründen ist derselbe daher ausser Stand die normalmäßige Taxe von sechs Gulden für seinen Entlassungsschein zu bezahlen.

Datum sammt Unterschriften des Bürgermeisteramts und der Familienväter sammt Siegel.

NB. Ist weniges Vermögen vorhanden, oder treten noch besondere Umstände ein, so sind die gehörigen Abänderungen hiernach zu machen.

§. 12.

Widerspenstige Konskribirte.

In dem Artikel 100 und folgenden des Konskriptions-Gesetzes sind die Bestimmungen und Strafen deutlich enthalten, welche sich ein Konskribirter durch seinen Ungehorsam zuzieht, und es ist daher Pflicht der Bürgermeisterämter sogleich bei Fertigung der Spezial-Konskribirungslisten die betreffenden Individuen von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und ihnen den durch ihren Ungehorsam sich zuziehen könnenden, bedeutenden Nachtheil begreiflich zu machen. —

Auch den Eltern und Vormündern muß solches mitgetheilt werden, indem es denselben gewöhnlich nicht an Mitteln fehlt, den Aufenthalt ihrer Söhne zu erfahren, und ihnen dadurch die bevorstehende Strafe zu ersparen. Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn dem, auf die Wanderschaft sich Begebenden, noch nicht konskriptionspflichtigen Jünglinge, die Bemerkung in das Wanderbuch beigesetzt wird, daß er von Zeit zu Zeit seinen Eltern, Geschwistern, Vormündern oder Verwandten Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben habe.

Die Widerspenstigkeitserklärung geschieht durch das königliche Landkommissariat als Konskriptionsbehörde; das gefällte und gehörig publicirte Urtheil wird von königlicher Regierung bestättigt, und von dem königlichen Bezirksgerichte vollziehbar erklärt.

Das Verfahren der Bürgermeisterämter hiebei ist folgendes:

Den Bürgermeisterämtern wird von dem königlichen Landkommissariat das gegen den abwesenden Konskribirten gefällte Widerspenstigkeitsurtheil sammt Publicationsprotokoll übersandt; die Bürgermeisterämter haben alsdann den Eltern, Geschwistern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen des betreffenden Individuums das Urtheil deutlich vorzulesen und zu erklären.

Das Ganze muß sodann wieder an das königliche Landkommissariat eingesandt werden, nachdem der Publications-Act von den Betheiligten unterschrieben ist. Auf Verlangen kann denselben von dem Bürgermeisteramt eine Abschrift des Widerspenstigkeits-Urtheils ertheilt werden.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 12. August 1824 wurde bestimmt, daß nicht nur der Vollzug der Vermögensconfiscation gegen widerspenstige Konskribirte noch ferner ausgesetzt bleiben soll, sondern auch die Vermögensconfiscations-Strafe, wenn sie auf solche, nach dem Zeitpunkte der Verfassungsurkunde eingetretenen Widerspenstigkeitsfälle in Anwendung gekommen ist, sogleich aufgehoben, und den Betheiligten das confiscirte Vermögen mit den inzwischen hievon allenfalls eingegangenen Nutzungen zurückgegeben werden solle.

Daraus resultirt, daß die Bestimmungen des Konskriptionsgesetzes, welche auf die Beschlagnahme und Confiscation des Vermögens der widerspenstigen Konskribirten Bezug haben, als unvereinbar mit der Constitution nicht mehr in Anwendung kommen. Die in den Widerspenstigkeitsurtheilen ausgesprochen werdenden Geldstrafen müssen jedoch und nöthigen Falls gerichtlich eingetrieben werden.— Hiebei kann der Mangel des eigenen Vermögens eines Widerspenstigen nicht als Motiv eines Nachlasses betrachtet werden, da nach dem Artikel 107 des Konskriptionsgesetzes die Eltern für die Bezahlung der Strafgelder haften müssen und daher nur gänzlich gehörig nachgewiesene Vermögenslosigkeit der Eltern und des Konskribirten einen Strafnachlaß begründen kann.

Digitized by Google

Kapitel II.

Militärpensionisten.

§. 1.

Verhältniß der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten zur Obrigkeit.

Zufolge einem allerhöchsten Reskript vom 2. November 1822 wurde über diesen Gegenstand folgendes verfügt:

1. Alle pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, unter welchem Namen ihnen auch die Pension ertheilt worden seyn mag, oder künftig ertheilt werden wird, treten von nun an bei dem Genuß der ihnen verwilligten Pension gänzlich aus dem Militärverbande.

2. Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten behalten auf den Fall des Absterbens ihres Ehemannes die gesezlich begründeten Ansprüche auf die Wittwenpension und die Unterstützung ihrer Kinder, treten aber bei dem Genuß derselben aus allem Militärverbande in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse; es versteht sich jedoch, daß sie diese Pension nur so lange genießen, bis sich dieselben nicht etwa wieder verehelichen, für welchen Fall daher in denen jedesmal zum Empfang ihres betreffenden Pensionsbetrags beizubringenden Lebenscertificaten bemerkt werden muß, daß sie noch Wittwen sind, oder an welchem Tage sie sich etwa wieder verheirathet haben.

3. Die Heirathskautionen dieser Pensionirten werden den betreffenden Civilbehörden ausgeliefert, welche für deren zweckmäßige Verwendung zu sorgen haben.

4. Da demzufolge diese aus dem Militärverbande tretenden Pensionisten ganz ihrem vorigen bürgerlichen Stande zurück gegeben werden, so haben sie auch nunmehr in allen wie immer, auf ihre Militär-Pensionsverhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuchen sich lediglich an ihre vorgesezte Civilobrigkeiten zu wenden, welche nach Lage der Umstände Bericht erstatten werden.

Aus vorhergehenden Bestimmungen ergeben sich folgende Folgerungen:

a. Jeder pensionirte, sonach aus dem Militärverbande entlassene Unteroffizier und Soldat, so wie die Weiber verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, werden in

Digitized by Google

dem Orte ihrer Ansäßigmachung Gemeindeglieder. Sie sind sonach:

b. wie jedes andere Gemeindeglied den gesetzlichen, polizeilichen und administrativen Anordnungen unterworfen;

c. Sie unterliegen in Civilrechtssachen den bürgerlichen, in Criminalsachen den peinlichen Gesetzen;

d. Die Ausstellung der Lebenszeugnisse liegt der Ortsobrigkeit ob;

e. Von der Wiederverehelichung einer bezeichneten Militärwittwe, und

f. Von dem Absterben sowohl der männlichen als der weiblichen Pensionirten ist jederzeit dem Landkommissariat Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Instruirung der Pensions- und Unterstützungsgesuche der Wittwen und Waisen pensionirter Unteroffiziere und Soldaten.

Alle Pensionsgesuche von Unteroffiziers- und Soldatenwittwen, deren Männer als schon bei dem Militär gesetzlich verheyrathet in den Pensionsstand kamen und durch Leistung der vorgeschriebenen Beiträge zum Wittwenfond sich Ansprüche auf Pension aus diesem Fond erworben haben, müssen:

a. mit dem pfarrlichen Todesschein des Verlebten (Sterb-Registerauszug);

b. mit der Heirathserlaubniß;

c. Mit dem pfarrlichen Trauungsschein (Heiraths-Registerauszug);

d. mit einem von jener Kasse oder jenem Rentamte, wo der Verlebte seine Pension bezog, über den wirklichen Genuß derselben und die hievon zur Wittwenkasse geleisteten Beiträge ausgefertigten Zeugnisse, und endlich

e. wenn noch unversorgte Kinder vorhanden sind, von denen die Knaben das dreizehnte und die Mädchen das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, mit den Taufscheinen belegt werden.

§. 3.

Abschließung der Lehrverträge für militärische Waisenknaben.

Wenn sich ein militärischer Waisenknabe nach dem Austritt aus der Waisenverpflegung zur Aufnahme in die Lehre

Digitized by Google

meldet, oder seine Mutter, oder sein Vormund hierum ansucht, ist sogleich mit einem Meister jener Profession, wo der Knabe zu lernen Lust zeigt, ein Lehrvertrag auf folgende Bedingungen vorläufig abzuschließen, nämlich:

a. Hat sich der Meister verbindlich zu machen, den Lehrling in drei Jahren die Profession so zu lehren, daß er sich als Geselle ordentlich zu ernähren im Stande ist. Er hat sich hierüber, nach vollendeter Lehrzeit, durch ein vom Handwerk ausgestelltes, durch die einschlägige obrigkeitliche Behörde bestätigtes Zeugniß auszuweisen, und dieses an die Militärfonds-Commission einzusenden.

b. Er hat zu sorgen, daß der junge Mensch in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, oder nöthigen Elementar-Gegenständen, entweder in der Feiertagsschule oder in einer sonst bestehenden Anstalt unterrichtet werde; er hat ihn menschenfreundlich zu behandeln, und sein vorzüglichstes Augenmerk darauf zu richten, daß er sittlich gut werde.

c. Während der Lehrzeit hat er ihm nahrhafte Kost zu reichen, und für Kleidung und Wäsche, so wie für die allenfalls nöthigen Medicamente zu sorgen. Dafür erhält er:

d. Zum Lehrgelde, einschlüssig des Aufding- und Freisprechgeldes, höchstens (wenn nicht billigere Bedingungen sollten zu erhalten seyn) fünfzig bis sechszig Gulden, wovon er die eine Hälfte nach dem Aufdingen, die andere nach dem Freisprechen, sobald er sich nämlich auf obige in §. 1 erwähnte Art ausweisen wird, unmittelbar bei der Militärfondskommission gegen Schein in Empfang nehmen kann.

Ferner wird ihm

e. in dem ersten Lehrjahre die herkömmliche Unterstützung mit monatlichen zwei und in den letzten zwei Jahren mit einem Gulden monatlich zu Unterhaltung der Wäsche und Kleidung des Lehrlings genehmiget

Es muß aber immer in dem Lehrvertrage die Zeit der Aufnahme in die Lehre genau bestimmt werden, damit befragliche Unterstützung bei dem Rentamte oder der Kasse, welche hiezu benannt werden muß, angewiesen werden kann. Endlich

f. werden dem Lehrling, sobald er zum Gesellen freigesprochen ist, durch die Militärfonds-Commission dreißig Gulden als Abfertigung zur Anschaffung von Werkzeug und Kleidungsstücken beim Antritte der Wanderung verabfolgt.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die Lehrverträge müssen auf frei Papier ausgefertigt, in Triplo eingesendet werden, und sind von der Einregistrirung frei.

2. Vorstehende Bestimmungen können auch für bürgerliche Waisenknaben, welche auf Kosten des Kreises oder der Gemeinde zu einem Handwerker in die Lehre gegeben werden, mutatis mutandis in Anwendung kommen.

§. 4.

Gesuche der Militärpensionisten wegen Fortbezug der Pension.

Wegen diesem Gegenstand ist von königlicher Regierung durch Verordnung vom 16. August 1823, Intelligenzblatt Seite 1179 folgendes verfüat worden:

1. Wenn ein aus dem Militärverbande entlassener Militärpensionist ein, auf seine Militärpensions-Verhältnisse Bezug habendes Gesuch bei seiner vorgesetzten Civilbehörde stellt, so hat ihn dieselbe vordersamst mit einem geeigneten Vorweis an die nächste Commandantschaft oder Militär-Sanitäts-Commission hinzuweisen, und zur Beibringung eines Zeugnisses über seinen körperlichen oder sonstigen Gesundheitszustand zu beauftragen.

In dieser Beziehung sind die königl. Commandanschaften und Sanitäts-Commissionen näher angewiesen worden.

2. Sobald nun das ärztliche Zeugniß dem betreffenden k. Landkommissariate zugestellt wird, so hat diese Behörde eine pflichtmäßige Angabe über die Vermögensverhältnisse über die Erwerbsfähigkeit und jene etwaige besondere Umstände, welche zur nähern Beurtheilung der Sache zu führen geeignet sind, zu machen, und dieselbe nebst dem ärztlichen Zeugnisse unmittelbar der zur Verwaltung der Militärfond allerhöchst angeordneten königl. Commission mitzutheilen, welche sodann von der allerhöchsten Stelle die Entscheidung nachholen, und dieselbe dem betreffenden königl. Landkommissariate mittheilen wird.

Die Gesuche müssen drei Monate vor Ablauf des Termins der Bewilligung eingereicht werden, damit sie noch in der durch Verordnung vom 26. Januar 1825, Intelligenzblatt Seite 134 bezeichneten Frist, der Verwaltungskommission der Militärfonds überreicht werden können.

Kapitel III.

Beurlaubte Soldaten.

§. 1.

Deren Verhältniß zur Obrigkeit während ihres Urlaubs.

Nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen darf sich kein Soldat ohne Erlaubniß seines Commandanten aus der Garnison entfernen.

Diese Erlaubniß ist der Soldat gehalten, dem Ortsvorstande als Legitimation zu präsentiren, welcher sie theils als Garantie für eine gute Aufführung während des Urlaubs, theils um sich überzeugen zu können, ob der Soldat seine Urlaubszeit nicht überschreitet, in Händen behält. Nach Ablaufe des Urlaubs läßt der Ortsvorstand den Soldaten vor sich rufen, behändigt ihm seinen Paß, auf welchem von seiner Aufführung während des Urlaubs, Erwähnung zu thun ist, und giebt ihm auf, nunmehr unverzüglich zu seinem Regimente abzugeben.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Verordnung müssen daher die Bürgermeister in ihren Gemeinden durchaus keinen Soldaten dulden, der keinen Urlaubspaß vorweisen kann, oder dessen Urlaubszeit beendigt ist, sondern vielmehr diese ergreifen und an ihre respektiven Regimenter oder die nächstgelene k. Kommandantschaft abführen lassen.

Werden die Soldaten nach Ablauf ihres Urlaubs durch irgend eine legale Ursache verhindert, sogleich einzurücken, so müssen die Bürgermeister die betreffenden Regimenter hievon in Kenntniß setzen, damit nicht wegen Unterlassung dieser Anzeigen die ohne Verschulden in Urlaub ausbleibenden Soldaten nach der bestehenden Dienstordnung als Deserteurs in den Listen abgeschrieben und dem Desertionsprozesse, bis ihre Unschuld erwiesen ist, unterworfen werden.

Von dem Ort, wohin der Soldat beurlaubt ist, darf er sich eigenmächtig nicht entfernen, sondern er muß sich von der betreffenden Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß hiezu auswirken.

Erkrankt der Soldat im Urlaub, so muß er sogleich in

Digitized by Google

das nächst gelegene Spital abgeführt werden, welches die Ortsvorstände bei eigener Verantwortung nie unterlassen dürfen.

Noch wird bemerkt, daß der beurlaubte Soldat während seiner ganzen Urlaubszeit sich allen polizeilichen Anordnungen in der Gemeinde fügen muß, und in dieser Beziehung ganz unter dem Ortsvorstande steht, indem nach dem §. 29 der organischen Verordnung vom 17. Dezember 1825, „den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend" die äußern Unterbehörden über die beurlaubten Soldaten bei Polizeiübertretungen eben jene Kompetenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen; ebenso sind Soldaten, die selbstständig ein Gewerb treiben, welches ihnen nicht verwehrt werden kann, in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsteuergesetz oder sonst hierüber bestehenden polizeilichen Verfügungen vor das Polizeigericht zu stellen. Allerhöchste Entscheidung vom 8. Januar 1826.

Wenn sich aber die Gesetzesübertretung als ein solches Vergehen qualifizirt, welches mit einer höhern als mit einer Polizeistrafe vervönt ist, so müssen die beurlaubten Soldaten mit einer umständlichen Beschreibung des Faktums und unter sicherer Bekleidung an das betreffende Regiment, oder die nächstgelegene Commandantschaft abgeliefert werden, wozu nöthigenfalls die Gensd'armerie requirirt werden kann.

VII. Titel.

Direkte Steuern.

§. 1.

Die Regierung nimmt die Thätigkeit der Ortsvorstände in Bezug auf die direkten Steuern bei folgenden Fällen in Anspruch:

1. bei der Vertheilung;
2. bei der Eintreibung, und
3. bei der Untersuchung der Reklamationen.

Digitized by Google

Die Instruktion königl. Regierung vom 28. Juli 1818, hat diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt.

Da nun diese Instruktion gedruckt und in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren vertheilt ist, so wird lediglich darauf hingewiesen und deren genaue Befolgung anempfohlen. Seit dem Jahr 1818 sind indessen über diese Instruktion mehrere erläuternde Verordnungen erschienen, welche man lediglich als Zusätze zu denjenigen Paragraphen mittheilt, worauf sie sich beziehen.

Zusätze zu der Instruktion über die Führung der Güter-Besitzstands-Wechselbücher.

Ad. §. 6.

Die Gebühren des Gemeindeschreibers für Auszüge aus den Grundbüchern und Einschreibung der Gütermutationen sind durch Verordnung k. Regierung vom 14. Mai 1823, Intelligenzblatt Seite 1175 folgendermaßen regulirt worden:

1. Für die Einschreibung eines Gütürwechsels in die Mutationsregister, haben die Gemeindeschreiber von jedem Artikel — vier Kreuzer zu beziehen.

Die Bezahlung wird von dem Käufer oder sonstigen Erwerber geleistet.

Für die Vormerkung der Mutationen in den Sektions-Registern und Mutterrollen wird keine Gebühr gestattet.

2. Für einen Auszug aus den Sektionsbüchern, Mutterrollen oder Mutationsregistern für jeden Artikel — drei Kr.

Für die Auszüge, welche Notarien bei Zwangsveräußerungen aus den Sektions- und Mutationsbüchern verfertigen müssen, dürfen keine Gebühren gerechnet werden. Verordn. vom 12. August 1825, Intelligenzblatt Seite 925.

Ad §. 9.

Die Bestimmung des §. 9 ist dahin modificirt worden, daß jedes Jahr am Ende des Monats Februar die Güterwechselbücher von den Bürgermeistern mit Beiziehung der Steuervertheiler abgeschlossen werden sollen. Verordnung vom 22. April 1824, Intelligenzblatt Seite 517.

Man sehe noch über die richtige Führung der Wechselbücher:

Verordnung vom 18. Febr. 1819, Intelligenzbl. S. 114.
id. „ 4. Dez. 1821, „ „ 720.

durch welche ein neues Schema für die Güterwechselregister eingeführt worden ist, und Verordnung vom 12. September 1822, Intelligenzblatt Seite 705.

Zusatz zu §. 85 der Instruktion über die Untersuchung ꝛc. der Reklamationen.

1. Die zu Schadensabschätzungen ernannten Kommissarien, welche in der Gemeinde selbst wohnen, in welcher die Abschätzung statt hat, erhalten für ihre mit keinen Kosten verbundene Bemühung keine Entschädigung.

2. Kommissarien, welche zu Schadensabschätzungen in auswärtigen Gemeinden ernannt werden, erhalten für einen halben zur Reise und Abschätzung verwendeten Tag, einen und für jeden ganzen Tag zwei Gulden. Verordnung vom 17. Oktober 1819, Intelligenzblatt Seite 577.

Zusätze zu der Instruktion über Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern.

Ad. §. 19.

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie häußlich niedergelassen hat. Verordnung vom 15. April 1820, Intelligenzblatt Seite 189.

Ad §. 26.

Der Einnehmer hat dem Debenten über alle seine zu bezahlenden Steuern nur ein Büchelchen zuzustellen.

Steuerbare, welche daher von einem Einnehmer zwei oder mehrere solcher Steuerbüchelchen erhalten, sind dem Einnehmer für die Zustellung des zweiten, dritten und folgenden nichts schuldig.

Eben so wenig haben die Debenten etwas für die Verzeichnisse zu zahlen, welche ihnen über ihre Schuldigkeit an die Gemeinde zugestellt werden. Verordnung vom 23. April 1822, Intelligenzblatt Seite 354.

Ad §. 31.

Jeder einzelne Einnahms- und Ausgabsposten muß mit genauer Bezeichnung des Gegenstands desselben in das Journal eingetragen werden, wornach der im §. 31 ge-

Digitized by Google

brauchte Ausdruck „Tag für Tag“ nur so zu verstehen ist, daß dem Einnehmer gestattet sey, die an einem Tag vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, anstatt sie, so wie solche statt finden, sogleich zu verbuchen, am Abende desselben Tags mit einnemmale einzutragen, und sie bis dahin nur auf den Belegen vorzumerken. Verordnung vom 17. Dezember 1823, Intelligenzblatt Seite 1724.

Ad §. 67.

Sollte sich ein Steuervertheiler weigern, zu den, ihm obliegenden Dienstverrichtungen mitzuwirken, so würde sich derselbe die durch den Art. 19, 20 und 21 des Gesetzes vom 3. Frimaire 7 und den Art. 15 des Gesetzes vom 2. Messidor nemlichen Jahrs, publicirt mit dem Art. 18 des ersten Gesetzes, festgesetzte Strafe zuziehen.

Ad §. 95 bis inclusive 105.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1820, Amtsblatt Seite 129 und 130, sind folgende die Exekutionskosten mildernde Modifikationen eingetreten:

1) Die von der ehemaligen Präfektur mit sieben Kreuzer regulirte und im §. 95 oben angezogener instruktiven Verordnung beibehaltenen Kosten für die Mahnzettel sollen auf drei Kreuzer herabgesetzt werden.

2) Ebenso sollen die von der ehemaligen Präfektur auf 14 Kreuzer für die Zahlbefehle festgesetzten und in §. 105 beibehaltenen Kosten auf 12 kr. heruntergesetzt werden.

3) Von den durch den §. 70 gegen säumige Steuerbare festgesetzten fünf steigenden Zwangsmitteln soll das dritte, bestehend in der Einquartirung des Steuerboten bei Debenten, als entbehrlich und eben so drückend, als zu häufigen Mißbräuchen Anlaß gebend, gänzlich wegfallen, und sollen demnach nur die Zwangsmittel 1, 2, 4 und 5 gegen die rückständigen Steuer-Debenten in Vollzug gesetzt werden.

Die Verfügungen der §§. 97, 98, 99, 100, 101, 102 und 103 der mehrmals angezogenen instruktiven Verordnung fallen demnach ganz weg, und der §. 104 ist folgendermaßen zu stellen:

Wenn der rückständige Steuerdebent in Zeit von drei Tagen nach erhaltenem Mahnzettel seine Schuldigkeit nicht abführt, so stellt der Steuerbote, auf Antrag des Einnehmers

dem im Rückstande verbliebenen Steuerbaren einen Zahlbefehl auf frei Papier aus, worin er denselben auffordert, in Zeit von drei Tagen seine Rückstände abzutragen, bei Strafe der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien.

Zusätze zu §. 130.

1. Weigern sich die ernannten Individuen den deferirten Dienst zu verrichten, so haben die Steuerboten Protokoll zu errichten, und solches dem königl. Friedensgerichte zuzustellen, damit gegen die widerspenstigen Aufseher die gesetzliche Strafe verhängt werde.

Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn Jemand den Steuerboten die zu ihren Akten nothwendige Zeugschaft verweigert. Verordnung königl. Regierung vom 27. December 1824, Intelligenzblatt von 1825 Seite 1.

2. Schullehrer dürfen nicht als Hüter aufgestellt werden. Verordnung vom 27. Juni 1822, Intelligenzblatt Seite 417.

Zusatz zu §. 134.

Bei Pfändungen von Gegenständen, welche durch längere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. von ausgehauenem Fleisch bei Metzgern, kann sogleich den Tag nach der Pfändung zur Versteigerung geschritten werden; jedoch muß dieselbe in der Gemeinde auf die darin übliche Publikationsart bekannt gemacht werden. Reskript königl. Regierung vom 2. November 1821.

Zusatz zu §. 147.

Wenn das eingeforderte Steuertheil oder die Steuerquote auch die Summe von 25 fl. übersteigt, der Ertrag der Versteigerung aber nicht 500 Francs oder 234 fl. erreicht, so soll das Versteigerungs-Protokoll immer noch um die fixe Gebühr von 28 kr., wenn aber der Erlös über 234 fl. steht, um die verhältnißmäßige Gebühr einregistrirt werden. Verordnung der ehemaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar 1815 und Verordnung königlicher Regierung vom 6 September 1825, Intelligenzbl. S. 1005.

Zusätze ad §. 149.

1. Wenn an dem Tage, wo der Steuerbote in einer Gemeinde zur Vornahme der Versteigerung erscheint, sich

Digitized by Google

der Steuerbare über die Bezahlung seiner Rückstände ausweißt, so erhält der Steuerbote außer den Publikationskosten nicht mehr als 36 kr. für seinen Gang.

Waren mehrere Versteigerungen abzuhalten, so werden diese 36 kr. von den mehreren Gepfändeten pro rata getragen. Sollte die Versteigerung in dem Wohnorte des Steuerboten statt finden, so werden nur 24 kr. bezahlt. Gebt die Versteigerung vor sich, ohne daß ein Gebot geschieht, so kommen den Steuerboten doch die Gebühren zu. — Verordnung königlicher Regierung vom 25. Juni 1822, Intelligenzblatt von 1822, Seite 417.

2. Nach der Vorschrift des Artikel 140 der instruktiven Verordnung über die Erhebung der Steuern müssen die Versteigerungen der gepfändeten Gegenstände drei Tage vor dem Verkaufe auf die in der Gemeinde übliche Publikationsart, öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten: Gras, Klee, Trauben, Obst u. dgl., welche auf dem Halme, am Stock, oder auf dem Baume verkauft werden sollen, so muß nebst obiger Bekanntmachungsart auch noch jene in dem Prozedurcodex vorgeschriebene durch Anschlagzettel eingehalten werden.

In dem §. 149 sind die Entschädigungen der Steuerboten für solche Bekanntmachungen festgesetzt.

Da nun die Frage aufgestellt worden ist, ob jene Entschädigungen von den Steuerboten doppelt verrechnet werden dürfen, nämlich: einmal für die Bekanntmachung auf die in den Gemeinden übliche Publikationsart durch Ausschellen, und das zweitemal für die in dem Prozedurcodex vorgeschriebenen Anschlagszettel, so hat königliche Regierung durch eine Entscheidung vom 28. August 1823, Intelligenzblatt Seite 1239 verfügt, daß für die Fälle, wo jene doppelten Bekanntmachungen Statt finden müssen, doch nur einmal die in dem allegirten §. 149 festgesetzte Entschädigung von den Steuerboten angesprochen werden darf.

3. Wenn ein Steuerbote in der nämlichen Gemeinde auf einen und denselben Tag mehrere Versteigerungen als Steuerexecution vollzieht; so sind die im §. 149 festgesetzten Gebühren nur einfach und zwar von den Debenten pro rata

zu entrichten. Verordnung königlicher Regierung vom 25. November 1824, Intelligenzblatt 1824 Seite 1397.

4. Alle Pfändungs-Protokolle und sonstige von den Steuerboten zu fertigende Executionsakten, welchen auch nur eine der in der desfallsigen instruktiven Verordnung und in den dazu vorgeschriebenen Formularen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Steuereinnehmern als null und nichtig zu kassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den respectiven Steuerbaren zu Gunsten des Steuerboten erhoben werden. Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln die auf solche Art widerrechtlich von den Steuerbaren erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

5. Den Steuerboten ist bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die Verfügungen der §§. 106 und 148 der erwähnten Verordnung, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs- Beschlagnehmungs- und Versteigerungs-Protokolle unmittelbar selbst von den Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen, wenn diese durch die Vorlegung der deßfallsigen Originalexecutionsakten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Akten nach allen dazu erforderlichen Formalitäten von dem Einnehmer anerkannt seyn wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

6. Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Steuerbare eingeleitete Executionsverfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren, und gegen die nämlichen Debenten für die nämliche Rückstände wieder von neuem beginnen, haben nicht nur von diesem zweiten Executionsverfahren keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohne weiters entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche ihrer Kenntniß nicht zu entgehende Mißbräuche dulden, und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Steuer-Controllämtern zur Anzeige bringen, damit diese bei dem betreffenden Landkommissariat die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Digitized by Google

7. Kein Steuerbote und kein Hülfssteuerbote darf bei Strafe der Entlassung auf irgend eine Executionsart als Zeuge erscheinen.

Die vorstehenden Abschnitte 3., 4., 5 und 6 sind aus der Verordnung königlicher Regierung vom 27. November 1821, Intelligenzblatt von 1821, Seite 711.

Anmerkungen.

a) Alle in der Steuer-Executionsordnung vorgezeichneten Zwangsmittel dürfen nicht eher angewendet werden als bis die im Rückstande befindlichen Debenten durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde, zur Zahlung angemahnt worden. Auch vertraut die königliche Regierung dem persönlichen Einfluß der Steuer-Einnehmer und erwartet, daß diese durch humane Vorstellungen die Debenten dahin zu vermögen suchen, ihre Steuer-Raten ohne kostspielige Zwangskosten abzutragen.

Was die Pfändungen anbelangt, so dürfen diese nicht eher statt finden, als bis die Debenten von dem Ortsvorstande persönlich zu Entrichtung ihrer Rückstände aufgefodert wurden. — Verordnung königlicher Regierung vom 6. Januar 1824.

b) Die Ortsvorstände sind verpflichtet, den Steuerboten zum Vollzuge der Steuerexekutions-Ordnung den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, widrigen Falls sie auf den Grund des Artikel 22. des Gesetzes vom 2. Oktober 1791 wegen Schutz-Verweigerung gerichtlich verfolgt werden müßten.

c) ad §. 36. der Gemeinde-Kasse-Untersuchungen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der Gemeinde-Einnehmer zufolge des Gesetzes vom 19. Vendemiaire 12, für das richtige Eingehen der Gemeinde-Gefälle verantwortlich ist. Dem Einnehmer müssen daher bei der Kassa-Verifikation alle verfallenen Einnahmsposten zu Last gesetzt werden, sofern er nicht beweißt, daß es ohnerachtet der gesetzlichen Verfolgungen nicht möglich war, die Einnahme zu machen.

d) ad §. 46 der Gemeinde-Kassa-Untersuchungen. Für die Verifikation der Gemeinde-Kassen ist den königlichen Steuer-Controleuren eine Gebühr bewilligt, nämlich:

1. Für jede der halbjährigen Verifikationen in den Steuer-Einnahmsbezirken, in welchen die ordentlichen Gemeinde-

Einnahmen sämmtlicher zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden zusammengenommen nicht 5000 fl. übersteigen, zwei Gulden.

2. Für die Einnehmereien, in welchen die ordentlichen Gemeinde-Einnahmen zwischen 5000 fl. und 10000 fl. betragen, drei Gulden.

3. Für die Einnehmereien, in welchen die ordentlichen Gemeinde-Einnahmen 10,000 fl. übersteigen, fünf Gulden.

Die Bestimmung der Klasse, zu welcher eine Einnehmerei gehört, und die Untervertheilung der Verificationsgebühren unter die Gemeinden, geschieht durch die Steuercontroleure unter Zugrundlegung der Budgets und der darinn vorgetragenen ordentlichen Gemeinde-Einnahmen, die ständigen Auflagen aller Art mitbegriffen.

Diese Gebühren werden von den Einnehmern ohne besondere Anweisung blos gegen Quittung bezahlt.

Die Quittung muß die Repartition unter die betreffenden Gemeinden enthalten. Sie wird der Rechnung derjenigen Gemeinde beigefügt, wo der Einnehmer seinen Sitz hat.

In den Rechnungen der übrigen Gemeinden wird die Ausgabe ohne Beleg passirt, jedoch diejenige Rechnung angeführt, in welcher sich die Gesammtquittung befindet.

Verordnung vom 31. Oktober 1823. Int. Seite 1515.

Verordnung vom 6 August 1824. Int. Seite 1009.

VIII. Titel.

Straßenwesen.

Kapitel I.

Land- und Communications-Strassen.

§. 1.

Die Straßen, bestimmt zum allgemeinen Gebrauche und ungehinderten allseitigen Verkehr, dürfen von einzelnen nur in einer solchen Art benutzt werden, daß dadurch jener allgemeine Gebrauch und Verkehr nicht im mindesten gestört oder gefährdet werde. — Die Straßen und Wege müssen dem-

Digitized by Google

nach Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit aller jener Behörden seyn, denen die Aufsicht über dieselben aufgetragen ist.

§. 2.

Das ganze Straßenwesen zerfällt in 2 Hauptabtheilungen, in die des **großen** und **kleinen** Straßenwesens.

§. 3.

A. **Großes Straßenwesen.**

Unter dem großen Straßenwesen versteht man dasjenige, welches von den Verwaltungen unter den unmittelbaren Befehlen und der Leitung der Regierung administrirt wird, und dessen Kosten vom Staate bestritten werden. — Es begreift, ausser dem Bau und der Unterhaltung der Landstraßen, auch die Unterhaltung der Kanäle, schiffbaren Flüße und Ströme in sich, da diese sämmtlich Eigenthum des Staates sind.

Als Organe der Regierung, unter deren unmittelbaren Aufsicht das große Straßenwesen steht, sind die königlichen Baubeamten und auch, besonders in polizeilicher Hinsicht die Landkommissariate zu betrachten, welche in Verbindung mit den übrigen Verwaltungsbeamten: den Büraermeistern, den Beigeordneten, den Polizeicommissären, Gensdarmen, Feldschützen und Straßenwärtern, die Straßen-Polizei handhaben und alle Zuwiderhandlungen von den genannten Polizeiagenten constatiren lassen. (Gesetz vom 22. Dezember 1789, 3. Abschnitt; 7. bis 11. Sept. 1790, Art. 11; 7. bis 14. Oktober 1790; 19. bis 22. Juli 1791; 16. Frimaire 2. Jahrs.)

§. 4.

Contraventionen in Sachen des großen Straßenwesens.

Als Straßen-Polizei-Uebertretungen erscheinen:

Niederlegungen von Dünger und anderen Gegenständen, wodurch die freie Passage gehemmt ist, so wie jede Art von Beschädigungen an den Landstraßen und Bäumen, die selbe einfassen; an den Gräben, Kunstwerken, und den zu ihrer Unterhaltung bestimmten Materialien; an den schiffbaren Flüssen, Strömen und Kanälen, ihren Leinpfäden, Ufern, Gräben und Werken; das Fahren und Reiten auf den Beermen, (Fußbänken) und das Zuwiderhandeln gegen das Gebot, daß sich die Fuhrwerke nach der rechten Seite ausweichen müssen.

Digitized by Google

§. 5.

Constatirung der Uebertretungen.

Alle hier bezeichneten Uebertretungen werden durch die im §. 3. benannten Beamten erhärtet, und die Protokolle an die königlichen Landkommissariate eingesendet, welche:

1) Die Reparation des verursachten Schadens aussprechen, und:

2) die Bestrafung der Frevler bei dem königlichen Bezirksgericht provociren werden. Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Floreal 10, Art. 113 des Decrets vom 16. Dezember 1811 und Artikel 4 der Verordnung der ehemaligen Landes-Administration vom 29. September 1814.

Die über Contraventionen zu errichtenden Protokolle müssen von den Gensdarmen, Feldschützen und Straßenwärtern vor dem Friedensrichter, oder Büraermeister, oder Adjuncten des nächstgelegenen Orts in den ersten 24 Stunden affirmirt werden, Dekret vom 16. December 1811, Tit. 9. Art. 112. Das zu den Protokollen zu verwendende Papier muß vorerst bei einem Rentamte in debet für Stempel visirt, und das Protokoll selbst bei Strafe der Nichtigkeit und unangesehen einer Geldbuse von 11 fl. 40 kr. innerhalb 4 Tagen ebenfalls in debet einregistrirt werden.

Ausser denen im §. 4. angegebenen Contraventionen ist der Verletzung des festgesetzten Alignements der Traversen längs den Staatsstraßen durch Bauten, wegen der besondern Art der Constatirung und Verfolgung dieser Uebertretung noch besonders zu erwähnen.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß darf nämlich an der Traverse einer Staatsstraße an der nach der Straße gerichteten Seite, weder ein Gebäude, noch eine Mauer oder Holzwand, welcher Art sie auch seyn möge, neu angelegt, noch das Erdgeschoß eines bestehenden Hauses, oder irgend eine sonstige Umfassungs-Mauer aufgeführt werden, ehe der Eigenthümer die Bestimmung des Alignements nachgesucht und erhalten hat. Wenn daher ein solcher Bau ohne vorausgegangene Bewilligung begonnen, oder wenn mit demselben das festgesetzte Alignement nicht eingehalten wird, so hat der Ortsbürgermeister oder ein königlicher Baubeamter unverzüglich auf für Stempel visirtes Papier, ein, pro memoria einregistrirtes Protokoll über die Zuwiderhandlung aufzunehmen

Digitized by Google

und dasselbe schleunigst dem königlichen Landkommissariate zuzustellen, welches hierauf den Contravenienten durch einen Gerichtsboten auffordern lassen wird, nicht allein die unbefugten Arbeiten nicht weiters fortzusetzen, sondern auch den bereits aufgeführten Theil des Baus innerhalb einem Termin von längstens 14 Tagen abzureißen. Der Ortsvorstand hat während der Zwischenzeit die Fortsetzung des Baues durch die ihm zu Gebot stehenden gesetzlichen Mittel zu verhindern. Nach fruchtlosem Ablauf des zum Abbruche anberaumten Termins, wird das Landkommissariat die Demolirung auf Kosten des Säumigen bewerkstelligen lassen.

§. 6.

Fuhrwesenspolizei.

Das Gewicht der Fuhrwerke, die Breite der Radschienen und die Form der Schienen-Nägel wird ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde bestimmt und Uebertretungen von dieser Behörde geahndet.

Die Angestellten der Wagbrücken und die übrigen Polizeiagenten constatiren die Zuwiderhandlungen gegen die Fuhrwesens-Polizei.

Gesetz vom 29. Floreal 10. und vom 7. Ventose 12. Dekret vom 4. Prairial 13, und vom 23. Juni 1806.

Ueber alle Contraventionen in Sachen der Fuhrwesenspolizei wird von den Bürgermeistern zufolge des Artikels 38 des Dekrets vom 23 Juni 1806 in erster Instanz und zufolge Verordnung vom 9. Januar 1818 Amtsblatt S. 65. von den Landkommissariaten in letzter Instanz entschieden.

§. 7.

B. Kleines Straßenwesen.

Das kleine Straßenwesen ist dasjenige, welches von den Gemeinde-Vorständen unter Befehl und Leitung der Administrativbehörden verwaltet wird, und dessen Kosten von den Gemeinden bestritten werden. Es begreift in sich: die Polizei, den Bau und die Unterhaltung der Communications- und der Feldwege der Gemeinden.

§. 8.

Polizei der Gemeinde-Straßen und Wege.

Die Polizei hat im Innern der Orte für Freiheit und

Digitized by Google

Sicherheit der Paßage zu sorgen und zu dem Ende jede Beschädigung der Straßen zu verhindern, dieselben beleuchten, gehörig kehren und reinigen, bei Glatteis mit Sand streuen und bei Thauwetter die glatten Stellen abräumen zu laßen; — zu verhindern, daß auf Fenstern und Dächern etwas aufgestellt werde, was durch Herabfallen die Vorübergehenden beschädigen könnte; — die Polizei hat ferner die Verordnungen wegen Anlegung von Dachrinnen und Ableitung des Regenwassers so wie wegen Reparation schadhafter, oder Niederreißung Einsturz drohender Gebäude beobachten zu laßen; — zu verhindern, daß wahnsinnige oder rasende Menschen, bösartige oder gefährliche Thiere frei herumschweifen; — daß zu schnelles Fahren oder Reiten die Bürger beschädige; — daß die freie Circulation nicht gehemmt werde durch Aufhalten und Abladen der Fuhren vor den Häusern in engen Gaßen, oder irgend eine andere Weise; — für die Wegführung des Straßenkothes, Schnee's, Eises, Schuttes und Schlammes zu sorgen, so wie auch dafür, daß die Straßen und Plätze, wo solches nöthig ist, in der schicklichen Jahreszeit begoßen werden.

Man sehe Gesetz vom 16. — 24. August 1790; Gesetz vom 19. — 22. Juli 1791, Tit. 1, Artikel 18; Artikel 1386 des Civilgesetzbuchs; Art. 471, und 479 des Strafgesetzbuchs, welche sämmtlich auf den Gegenstand Bezug haben.

§. 9.

Contraventionen in Sachen des kleinen Straßenwesens, deren Constatirung und Bestrafung.

Die Frevel, wodurch die Gemeindewege verletzt werden können, sind zweierlei Art.

Die einen, als: eigenmächtige Besitznehmungen, Eingriffe und Baumpflanzungen, verändern die Breite oder die Richtung, welche die Administration bestimmt hat. Diese werden in Folge des Gesetzes vom 9 Ventose 13, von königlicher Regierung, Kammer des Innern, (als Präfektur-Rath sprechend) geahndet; dieselben (die Frevel) müßen täglich durch Protokolle der Polizeiagenten beurkundet werden. Das Protokoll läßt der Bürgermeister dem Frevler denonciren, und wenn binnen 8 Tagen der Weg nicht in seinen vorigen Stand gestellt worden ist, so wird das Protokoll nebst Ab-

Digitized by Google

schrift des Notificationsaktes an das Landkommissariat eingesendet, welches das Erforderliche veranlaßen wird.

Die Frevel, welche der Festiakeit der Wege und dem freien Gebrauche der öffentlichen Straßen schaden, als: Niederlegen von Dünger, Materialien, Schutt, Ausgraben der Grenz- und anderer Steine, Verschütten der Gräben und anderer Verderb, werden als Polizeivergehen von den Gerichten bestraft und auf die Art und Weise constatirt und verfolgt, wie jedes andere Polizeivergehen.

Man sehe die in Bodmanns Handbuch 2 Theil, Seite 397 bis 409 eingerückte Instruktion des Ministers des Innern vom 7. Prairial 13.

§. 10.

Gerade Richtung der Straßen im Innern der Orte.

Die Richtung der neu zu eröffnenden Straßen, welche zu keiner Landstraße gehören, wird in den Städten von den Bürgermeistern gemäß der Riße gegeben, welche von allerhöchster Stelle genehmigt worden sind. Gesetz vom 16. Sepbr. 1807, Artikel 52.

Die Gesuche um Ankaufs-Erlaubniß von Häusern oder Grundstücken zur Verschönerung der Gemeinden, müssen mit dem Entwurf eines Rißes über die gerade Richtung begleitet seyn. Dekretirtes Gutachten des Staatsraths vom 3. Septbr. 1811.

Die Hauptpläne über die gerade Richtung der Straßen in den Gemeinden, werden auf das Gutachten der Gemeinde-Räthe in Vorschlag gebracht. Der auszuführende Bau darf aber auch nach der Genehmigung nur dann unternommen werden, wenn die Eigenthümer, welche durch die beabsichtigte Richtuug der Straßen an ihrem Eigenthum gefährdet werden sollen, nicht contestiren, und wenn die Gemeinde Mittel besitzt, dieselben zu entschädigen; demzufolge müssen alle diese Eigenthümer von den dießfallsigen Entwürfen in Kenntniß gesetzt werden. Reklamirt Jemand gegen einen Plan, der sein Interesse gefährdet, so müssen dessen Beschwerden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1810 über das Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen zum öffentlichen Nutzen und mit Rücksicht auf den Artikel 545 des bürgerlichen Gesetzbuchs geprüft werden.

Digitized by Google

§. 11.

Neubauten.

Ueber die Anlage und Eintheilung der neu zu erbauenden Häuser, glaubt man eine in Keil's Handbuch enthaltene Abhandlung hier nachstehend mittheilen zu dürfen.

„Es erfordert nicht nur der gute Geschmack, sondern auch die Sorge für die Festigkeit der Gebäude, daß die Häuser wo möglich durchaus einerlei Höhe haben. Es sollte Niemand auf engen Straßen über zwei, und auf breitern über drei Stockwerk hoch über den Erdgeschoß bauen dürfen, weil durch allzuhohe Häuser die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Straßen gehindert wird.

Die Sicherheit sowohl als die Gesundheit der Einwohner erfordert, daß der Grund der Häuser nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und fest genug gelegt und das Erdgeschoß, wo der Boden feucht ist, um etwas über demselben erhöht werde.

Baumaterialien, welche die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre in Menge anziehen und zurückhalten, Salpeter auswittern, von Frost, Hitze oder Nässe leicht Risse bekommen, können eben so wenig zu dauerhaften Gebäuden dienen, als der Gesundheit der Einwohner zuträglich seyn. Es ist daher nothwendig, daß die Polizei nicht nur eine besondere Aufmerksamkeit auf die Kalk- und Ziegelbrennereien wende, sondern auch, wenn jemand ein neues Haus bauen will, die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lasse.

Die Kellerwohnungen sind der Feuchtigkeit und stockenden Luft wegen sehr ungesund; es wird daher gut seyn, wenn man durch eine Polizei-Verordnung die Anlegung in den Häusern ganz abschaffen kann.

Die Erker an den Häusern sind nicht nur dem guten Geschmack in der Baukunst zuwider, sondern sie verdunkeln und verengern auch die Straßen, hindern den freien Durchzug der Luft, und können durch ihren Einsturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.

Die innere Eintheilung des Raumes in den Gebäuden, die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenster und Thüren kann zwar nicht wohl durch Gesetze vorgeschrieben werden; doch wird man es durch vernünftige Belehrung, so

Digitized by Google

wie durch Anstellung guter und erfahrner Baumeister dahin bringen können, daß diejenigen, welche neue Häuser bauen, oder alte repariren lassen, hiebei auf die Gesundheit ihrer Wohnungen, so wie auf das nöthige Verhältniß ihrer Größe zu der darin wohnenden Menschenzahl gehörig Rücksicht nehmen.

Nicht bloß der Feuersgefahr wegen, sondern auch, weil vieler Rauch in den Häusern den Augen und den Lungen schädlich ist, muß die Polizei darüber halten, daß die Rauchfänge eine solche Weite haben, die mit der Anzahl der Heerde und Oefen, welche mit ihnen Gemeinschaft haben, in gehörigem Verhältniß stehe.

Es wäre gut, wenn der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern allgemein eingeführt werden könnte, da sie die Reinigung der Luft befördern helfen.

Die Anlage der Abtritte in den Häusern erfordert besondere Aufmerksamkeit. Man muß darüber halten, daß sie nicht in der Mitte der Häuser, noch auf die Straße heraus angelegt werden, daß man ihnen überall tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Ton ausgeschlagene Kessel und hinlänglich weite Kothfänge gebe, und sie mit einem weiten Luftloch im Gipfel des Dachs versehe, durch welches ein Theil des Gestankes sich verziehen könne. Die Polizei hat auch dafür zu sorgen, daß die Kloacken oft ausgefegt werden. Es ist allerdings vortheilhaft, wenn sie einen Abfluß in ein benachbartes Wasser haben, nur darf dieses kein stehendes Wasser seyn, noch ein Fluß, aus welchem die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen.

Die weit hervorragenden Dachrinnen sollten nicht gelitten werden. Ihr leicht sich ereignender Einsturz kann den unten Vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabfließende Wasser verdirbt das Straßenpflaster.

Die an einigen Orten herrschende Gewohnheit, die äussern Mauern der Häuser mit Schieferplatten zu bekleiden, streitet gegen den guten Geschmack, kann bei entstehenden Feuersbrünsten die Gefahr vermehren, und ist auch der Gesundheit schädlich, weil sich die Nässe leicht in die Fugen des Schiefers zieht, und durch die Mauern dringt.

Da die Ausdünstung des frischen noch feuchten Kalks und Mörtels der Gesundheit schädlich ist, so sollte man anordnen, daß kein neugebautes Haus vor Ablauf eines Jahrs bewohnt werden dürfte.

Digitized by Google

Reinlichkeit und Sorge für die öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuser kann zwar nicht durch Zwangs-Gesetze geboten werden; man muß aber nichts unterlassen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Gesundheitspflege zu gewöhnen.

Eben die Vorsorge für gesunde Wohnungen, deren Regeln hier mit besonderer Rücksicht auf die Städte vorgetragen worden sind, kann auch auf die Dorfwohnungen mit einigen Einschränkungen, welche die Situation des Landmanns nothwendig macht, ausgedehnt werden.

Wir glauben hier eine besondere Bemerkung in Betreff der kleinen Bauernfenster machen zu müssen, die oft kaum so groß sind, daß ein Mann seinen Kopf hindurch bringen kann. Die Sonnenstrahlen treffen eine so kleine Wohnung nur wenig, und durch dergleichen Fensterchen können die vielen Dünste nicht abgeleitet werden. Allzu kleine Fenster in Stuben, welche mit mehreren Menschen angefüllt sind, die alle zusammen speisen und auch oft wohl zusammen schlafen, sind der Gesundheit nachtheilig.

Die in Frankreich über die Bauart der Häuser vorhandenen und durch den 29. Art. 1. Tit. des Ges. vom 22. Julz 1791 bestättigten Polizei-Ordonnanzen, sind: 1. das Edict vom Monat Dec. 1607 (Seite 1, 2. Abth); 2. das Reglement über die Polizei der Gebäude vom 1. Jul. 1712 (S. 44 u. f. 2. Abth.); 3. die Polizei-Ordnung in Betreff der Wiedererbauung der Häuser, welche Straßenecken machen, der Dachrinnen, Kaminverkleidungen ꝛc. ꝛc. vom 1. Septbr. 1779 (S. 55 u. f. 2. Abth.) Ueber die Vollziehung der in diesen Ordonnanzen enthaltenen Verfügungen haben die Local-Verwalter und Polizei-Commissaire zu wachen.")

Will Jemand auf dem Rande der Wege, oder an den Straßen des Orts, Bauten aufführen, so muß er sich genau nach demjenigen Alignement richten, welches ihm von dem Orts-Vorstande bezeichnet werden wird. Die Vorstände müssen um so genauer auf diese gesetzliche Vorschrift halten, als dieselbe ein wesentliches Mittel zur Verschönerung der Orte ist. Bei Contraventionen ist dasjenige Verfahren zu beobachten, welches im §. 5. beim großen Straßenwesen bezeichnet worden ist.

Digitized by Google

§. 12.

Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege.

Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde-Communications- und Feldwege, liegt den Gemeinden ob, in deren Bann sie sich befinden.

Im Falle die Gemeinden Mittel haben, sollen die Kosten aus der Gemeindekasse bestritten werden. Hat aber eine Gemeinde keine Fonds, so müßen deßhalb Umlagen angeordnet werden, oder die Natural-Prästationen Platz greifen.

So wie aber überhaupt Umlagen, welche die Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnißen zum Zwecke haben, nur auf die Gesammt-Steuer repartirt werden können, eben so verhält es sich auch mit den Natural-Leistungen. Gesetz vom 28. Septbr. 1791. Arrete des Gouvernements vom 4. Thermidor, Jahr 10. Gesetz vom 11. Frimaire 7, und Verordnung königlicher Regierung vom 30. Dezember 1818, Intelligenzblatt Seite 20 und vom 11. April 1823.

Ueber die Art der Herstellung hat uns die Erfahrung aufgeklärt. Wege, die zur Communication von einem Ort zum andern dienen, mithin zu jeder Jahreszeit im Handel und Wandel benutzt werden, müssen, wenn sie dauerhaft bleiben sollen, und wenn die Gemeinden den immerwährenden kostspieligen Reparationen überboben seyn wollen, absolut kunstmäßig hergestellt werden; durch das Mittel der Naturalprästationen ist dieß am leichtesten ausführbar, indem eine Leistung in Natura, wozu man den Pflichtigen hinlängliche Zeit gibt, bei weitem nicht so schwer fällt, als eine Leistung in Geld. Diese Wahrheit wird allenthalben gefühlt, dennoch aber Anstände gegen den Vertheilungsfuß erhoben. Die Gesammtsteuer ist einmal für derlei Leistungen die gesetzliche Basis, und es kann mithin keine Ausnahme statuirt werden; nebstdem ist sie aber auch die gerechteste und billigste. Hat nicht der höher Begüterte mehr Interesse an dem guten Stand der Straßen, als der Wenigbegüterte, und dieser wieder mehr, als der, welcher gar kein liegendes Eigenthum hat? Prästirt letzterer, z. B. der Gewerbsmann, der Taglöhner, nicht genug, wenn er das leistet, was ihn nach Maßgabe seiner Gewerb- und Personal-Steuer trifft? da der Gebrauch, welchen er von den Straßen macht, bei weitem nicht mit dem des Gutbesitzers in Verhältniß steht.

Digitized by Google

Andere Einwürfe bestehen darinn:

1) Daß bei vielen Pflichtigen das zu leistende Quantum Materialien so gering sey, daß die Verwendung der Zeit und die Umstände bei der Ablieferung mehr werth wären, als der Beitrag selbst;

2) daß dem Landmann in der gegenwärtigen Zeit, Auflagen auf die Steuern zu schwer fielen.

Ad I. Diesem Einwand kann sehr leicht ohne Verletzung der gesetzlichen Basis begegnet werden. Vor allem muß ohngefährlich ausgemittelt werden, wie viel zu der projectirten Straßenarbeit

a) an Material,

b) an Handarbeiten erforderlich ist.

Hat man dieß gefunden, so ist leicht zu bestimmen, auf wie viel Gulden Gesammtsteuer ein Cubicmeter Stein, Sand oder Kies, und auf wie viel Gulden ein Arbeitstag zu repartiren kömmt.

Nunmehr reluirt man die Naturalprästation in Geld, indem man z. B. annimmt, daß ein Cubicmeter Stein gleich ist einem Gulden, und ein Arbeitstag gleich dreißig Kreuzer. Hierauf schreitet man zur Vertheilung auf die Gesammtsteuer, indem man neben das in Natura zu leistende den reluirten Geldbetrag beisetzt.

Findet es sich nun, daß das in Natura zu liefernde Quantum zu gering ist, so schlägt man diese Rubrick jener der Handarbeiten bei, und läßt den Pflichtigen, statt Materialien zu führen, bloß arbeiten, während man andere Pflichtige, welche ein ordentliches Quantum Materialien zu führen und eigene Fuhren haben, statt Handarbeiten, um deren Betrag mehr Materialien beiführen, mithin die Pflichtigen so zu sagen unter sich compensiren läßt.

Ad II. Dem Ausdruck „Vertheilung auf die Gesammtsteuer" scheint an manchen Orten eine ganz unrichtige Deutung gegeben zu werden. Man muß nie aus den Augen verlieren, daß die Pflichtigen ja kein Geld entrichten, sondern ihre Naturalprästationen nur nach Maßgabe ihrer Gesammtsteuer liefern sollen, daß die Abführung in Geld nur dann statt findet, wenn der Pflichtige dieß der Leistung in Natura selbst vorzieht, und es wird der erhobene Anstand von selbst schwinden.

Digitized by Google

Um nun nach und nach die völlige Herstellung aller Gemeindewege zu bezwecken, muß diese Arbeit planmäßig von Jahr zu Jahr fortgesetzt, und dabei den wichtigsten Communikationen nach den Heerstraßen und den Hauptorten der Bezirke und Kantone die erste Sorgfalt gewidmet werden.

Damit jedoch die Herstellung mit den möglichst wenigsten Mitteln dauerhaft und gut bewirkt werde, sind jene Regeln beim Bau zu beobachten, welche die Kunst und Erfahrung als bewährt bezeichnet haben.

Die Hauptregeln zur kunstmäßigen Construction einer Straße reduziren sich dahin, daß man derselben die gehörige Richtung giebt, sie trocken legt und ihr die nöthige Consistenz und Wölbung verschafft. — Um dieß zu erzwecken, ist nachstehendes zu beobachten:

1. Nivellement.

Jeder Weg, der hergestellt werden soll, muß vor allem durch einen Sachverständigen, (ist der Weg etwas bedeutend, so muß dieß durch einen Baubeamten geschehen) ausgemessen, abgestickelt und dann dessen Richtung und Breite bestimmt werden, und zwar:

a. Richtung.

Bei Herstellung eines Communikationswegs ist auf eine gerade Richtung möglichster Bedacht zu nehmen, und starke Krümmungen nach Thunlichkeit zu vermeiden zu suchen; jedoch darf die Vereinigung zweier graden Linien kein scharfes Eck bilden, sondern hat nach einer sanften Curve (Krümmung) zu geschehen.

b) Breite der Straße.

Alle Gemeindestraßen, welche kunstmäßig hergestellt werden, müssen wo möglich eine Breite von 7 Meter erhalten, welche folgendermaßen einzutheilen ist:

1) vier Meter für die Straße selbst;
2) ein Meter 50 Centimeter für die Bermen (Fußbänke) auf beiden Seiten;
3) ein Meter 50 Centimeter für die Straßengräben auf beiden Seiten. — Die Breite der Gräben, besonders die obere, kann nicht gleichförmig angegeben werden, weil solche sich nach den Bewegungen des Terrains ändert. Ist das Terrain sehr fest, so kann der Graben oben 75 bis

Digitized by Google

100 Centimeter, und unten 50 Centimeter breit seyn, und 40 bis 65 Centimeter tief ausgehoben werden, so daß er auf beiden Seiten gleiche schiefe Flächen nach unten erhält;

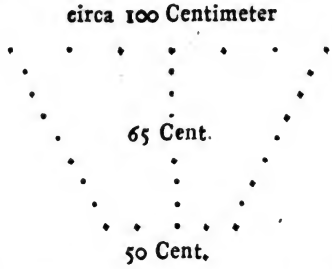

Ist aber das Terrain nicht ganz fest, so darf die Böschungs-Anlage nicht der einfachen Höhe gleich angenommen werden, sondern dieselbe muß 1 1/2 mal und bei sandigtem Boden 2 bis 2 1/2 die Höhe enthalten.

Das Gefälle für die Gräben wird durch das Nivellement bestimmt, und es ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Grabensohle oben in einen regelmäßigen Fall gelegt werde, damit nirgends Wasser darin stehen bleibt. Auch bei nicht sehr starkem Steigen der Straße, darf, wenn es lange anhält, das Wasser nicht den ganzen Abhang herab in einem Falle bleiben, weil sonst das Einreißen der Grabensohle unvermeidlich ist.

Diesem wird vorgebeugt, wenn man an eine schickliche Stelle der Grabensohle, einen vom Falle der Straße unabhängigen, von beiden Seiten nach dieser Stelle zuneigenden Fall giebt und hier eine Durchlaßöffnung anbringt. Diese darf aber nie in einem rechten Winkel in die Straße einmünden, sondern muß mit der Seite des Grabens, wohin die Straße steigt, einen stumpfen, und also mit der Seite, wohin sie fällt, und wo dem Graben ein entgegengesetztes künstliches Fallen gegeben wird, einen spitzen Winkel bilden.

Sobald eine Straße, (was immer vortheilhafter wegen des freien Luftzugs ist) 40 Centimeter und darüber über das natürliche Terrain erhoben werden kann, fallen die Gräben ganz weg.

Kann man die bezeichneten Breiten nicht immer erzielen,

Digitized by Google

ſo darf doch in keinem Falle die Breite der Verſteinung reduzirt werden, weil eine Breite von 4 Meter für dieſelbe als minimum betrachtet werden muß; derowegen ſollen auch die Linienſteine nicht in den 4 Metern der Verſteinung inbegriffen ſeyn, weil auf denſelben nicht gefahren werden ſoll.

Ueber die Erhaltung der Grenzen der Wege, ſagt eine Inſtruction des Miniſters des Innern vom 7. Prairial, 13 Jahrs folgendes:

„Den öffentlichen Verwaltungen iſt durch das Geſetz vom 9. Ventoſe 13. Jahrs zur Pflicht gemacht, die alten Grenzen der Feldwege aufzuſuchen und auszumitteln, und demnach ihre Breite nach den Lokalitäten feſtzuſetzen, ohne jedoch, falls ſie erweitert werden müßten, dieſelben über 6 Meter zu erſtrecken.“

„Jedes Bürgermeiſteramt hat daher ein Verzeichniß aller Feld- und Vizinalwege ſeiner Gemeinde zu fertigen, auf welchem deren Richtung und verſchiedene Breiten anzuzeigen ſind.“

„Sind Dokumente vorhanden, die dieß beurkunden, oder welche darthun, daß dieſe Wege ein Eigenthum der Gemeinden oder des Staats ſind, ſo wird auf dem Verzeichniße Erwähnung davon gethan; das Bürgermeiſteramt ſchließt ſeine Bemerkungen an, in wie fern es nützlich ſeyn dürfte ſie überhaupt oder zum Theil zu erweitern. Dieſes Verzeichniß wird in der Gemeinde bekannt gemacht, mit der Einladung an die Einwohner, es einzuſehen und binnen 14 Tagen ihre etwaigen Vorſtellungen entweder wegen der Breite oder der Richtung und dem Eigenthum gedachter Wege zu machen.“

„Alles dieſes, wie auch das erwähnte Verzeichniß, wird dem Gemeinde-Rath vorgelegt, welcher die Angabe des Ortsvorſtandes unterſucht, und ſowohl die von ihm vorgeſchlagenen Verfügungen, als auch die von den Einwohnern erhobenen Schwierigkeiten und Einreden in Berathung nimmt. Er ertheilt ſein Gutachten über die vorzunehmenden Erweiterungen, und beſtimmt gemäß den Urkunden, oder in Ermanglung derſelben, ob dieſe Erweiterung auf den benachbarten Beſitzungen unentgeldlich geſchehen ſoll, oder ob die Gemeinde den Werth der anzukaufenden Terrains zu vergüten hat?“

Fordert der öffentliche Dienſt, daß ein Theil von einem Privat-Eigenthum genommen werde, ſo muß die Entſchädi-

Digitized by Google

gung des Eigenthümers, dessen unverletzliche Rechte nicht angetastet werden dürfen, vorangeben. (Siehe hierüber das Gesetz vom 8. März 1810.)"

Die Berathschlagung des Gemeinde-Raths wird durch das Landkommissariat geprüft und mit dessen motivirten Gutachten an die obere Behörde zur Entscheidung befördert, welche indessen nur darüber zu erkennen hat, ob der in Frage stehende Weg ein Vicinalweg, ob derselbe in dieser oder jener Direktion und in welcher Breite anzulegen sey; werden aber auf den Grund und Boden eines bestehenden oder noch anzulegenden Wegs, Eigenthums-Ansprüche formirt, so fällt die Entscheidung den Gerichten anheim. Wird das Eigenthum des Dritten von den Gerichten anerkannt, so muß die Gemeinde den Eigenthümer entschädigen. Dekret v. 16. October 1813. Staatsraths-Gutachten vom 18. Novembr. 1813. Dekret vom 6. Januar 1814.

2. Grundarbeiten.

Ist die Richtung der Straße und ihre Breite bestimmt, so müssen vorerst die sich vorfindenden Unebenheiten ausgeglichen, der Grund der Straße bis zu 30 Centimeter Tiefe aufgehoben, die Gräben wie gesagt angelegt und gleich die Bermen mit dem ausgehobenen Grund regulirt werden.

3 Linien-Steine.

Nach Vollendung der Grundarbeiten werden die Linienstein gesetzt, die sich fest neben einander anschließen und gleiche Höhe haben müssen. In der Regel sollen sie

a) 50 Centimeter lang,
b) 30 Centimeter hoch, und
c) 20 Centimeter breit seyn.

Im Allgemeinen ist zwar zu empfehlen, regelmäßige Linienstein zu gebrauchen, absolut nothwendig sind diese (die regelmäßigen) jedoch, besonders in leichten Böden, nicht.

4. Steinlage.

Sind die Linienstein gesetzt, so folgt die Einbettung der ausgehobenen 30 Centimeter mit Steinen von gleicher Höhe, die dicht neben einander gesetzt werden müssen.

Um die Einbettung nicht über die erforderliche Höhe von 20 Centimeter zu bringen (die restirenden 10 Centimeter der

Digitized by Google

ausgehobenen 30 sind für die Decklage bestimmt) müssen von 12 zu 12 Meter Entfernung Stückel in die Mitte des Wegs geschlagen werden, an denen die Höhe der auszufüllenden Versteinung bezeichnet wird.

Die Steine sind auf die Axe der Straße, in regelmäßig winkelrechte Linie so zu stellen, daß jeder Stein die Fugen zweier andern in der vorhergehenden Linie überbinde; die Zwischenräume dagegen sind mit kleinen Steinen mit eisernen Hammern fest auszuschlagen.

Sind die Mittel einer Gemeinde beschränkt, der Boden gut, und das Material von fester Beschaffenheit, so ist ein 20 Centimeter dicker Grundbau von Steinen nicht nothwendig, sondern es genügt alsdann eine 20 bis 25 Centimeter hohe Decklage von harten Kalk- Granit- oder Basaltsteinen bis zur Größe von 3 höchstens 4 Centimetern zerschlagen, oder auch eine eben so hohe Lage von durchgeworfenem Rheinkies.

5. Decklage.

Nach geschehener Versteinung muß die Decke der Straße mit Steinen von der Größe zu 4 bis höchstens 5 Centimeter (Hühnerei) bis zu einer Höhe von 15 Centimeter gebildet werden. Diese Decke ist es, worauf es besonders ankommt, ob eine Straße gut oder schlecht genannt werden muß, weil durch sie das Eindringen von Wasser verhindert werden soll, und das Trockenhalten der Straße gerade das Haupterforderniß zu ihrer Güte ist. Um dieß zu erreichen, müssen die Steine so klein verschlagen werden, daß sie sich leicht fugen und durch ihre eigenen Ecken zu einer festen, kompakten und undurchdringlichen Masse verbinden. Eben so muß man, um das Durchdringen des Wassers zu verhindern, auch alle wasserhaltende oder wasserdurchlassende Substanzen, als Erde, Sand, Lehm und dergleichen von der Straße entfernen und sich lediglich der klein verschlagenen Granit- Kalk- oder sonst tauglicher Steine bedienen.

Trockenhalten ist demnach das unumgänglich nothwendige Mittel zur Güte einer Straße, und es besteht in der Bildung einer wasserdichten Decke, welche aber nur durch das Verschlagen der Steine bis zur Größe eines Hühnereies bezweckt werden kann. Dieser Satz ist so gewiß, daß bei Nichtbeobachtung desselben alle andere Kosten gleichsam verloren

Digitized by Google

sind. Größere Steine als in dem angegebenen Maaße fugen sich nicht leicht, sondern weichen vielmehr, und es entstehen Gleiße, Vertiefungen ꝛc. in welche sich das Wasser setzt, die Steinmasse erweicht, und so die Straße verschlechtert; demnach betrachte man das Verschlagen der Steine bis zur Größe von 4 bis höchstens 5 Centimeter als den ersten und Hauptgrundsatz. Auch ist dieses Verschlagen bei weitem nicht so kostspielig, indem es selbst von Kindern von 9 bis 13 Jahren und sogar besser als von Erwachsenen geschehen kann. Diese können das Verschlagen der Steine sitzend auf den Bermen verrichten, wenn man nur statt große Steinschlägel kleine Hämmer anschafft.

6. Fall der Straße.

Ein Hauptmittel zur Dauerhaftigkeit und dem Trockenerhalten einer Straße ist, wenn man derselben zum Ablauf des Wassers den gehörigen Fall giebt. Der Länge nach darf eine Straße, ohne sehr beschwerlich zu werden, doch nicht mehr als 6 Centimeter auf den laufenden Meter ersteigen, und selbst dieses Maaß darf nur im Nothfall angewendet werden. Der Breite nach muß eine Straße auf jeden Meter 4 Centimeter Fall haben, so, daß eine 4 Meter breite Straße 16 Centimeter Fall erhält. Das nämliche Verfahren ist auch bei Pflasteranlagen einzuhalten, mit der Ausnahme jedoch, daß ein Pflaster von 5 bis 6 Meter Breite nicht mehr als 15 bis höchstens 16 Centimeter Fall erhalten darf, weil bei einer größern Wölbung die Fuhren mehr in der Mitte gehen, und daher diese bald beschädigen.

Wo Straßen an Mauern, Gebäuden oder Bergen hinziehen, welche keine Gräben erlauben, müssen statt derselben, Rinnen gepflastert werden, welche 50 bis 60 Centimeter gegen die Straße, und wenigstens 35 — 40 Centimeter gegen die Mauer breit werden.

Ist ein Nachrutschen der Berge zu befürchten, so sind dieselben mit Trockenmauern zu unterstützen, welche, wenn die Höhe nicht über 2 Meter beträgt, eine obere Breite von 50 Centimeter und gegen die Straße eine Böschung vom vierten Theil der Höhe erhalten; bei größerer Höhe ist die obere Breite nach Verhältniß zu vermehren.

Digitized by Google

7. Schutzmittel gegen Wasser.

An den tiefern Punkten müssen Durchlässe für die Feuchtigkeit angelegt werden. Auf welche Weise diese einzurichten sind, ergiebt die Lokalität, nur wird im Allgemeinen bemerkt, daß:

a. gewölbte Kanäle dann erforderlich seyn werden, wenn die Durchlässe sehr tief zu liegen kommen, und ein lange dauerndes Steigen zu beiden Längerichtungen der Straße statt findet, auch in Gegenden, wo vieler Schnee zu erwarten ist, oder wo kleine Bäche die Straße durchschneiden, kurz in allen Fällen, wo vieles Wasser mit starkem Gefälle abgeführt werden soll. Die Fundamente dieser Kanäle, so wie der Doblen mit Deckſteinen müssen wenigstens 40 bis 50 Centimeter tief gelegt, dann der Raum zwischen denselben, welcher zum Wasserlauf dient, mit aufrecht stehenden Steinen besetzt — einem sogenannten Rollgestick versehen werden.

b. Deckeldoblen sind dann zu wählen, wenn die Durchlaßöffnung nicht über 40 bis 60 Centimeter weit zu seyn braucht, und Deckelsteine von wenigstens 75 bis 100 Centimeter Länge und zureichender Stärke zu haben sind. Wenn dies letztere nicht der Fall ist, so können sie auch mit Bohlen belegt werden, oder Kändel von ausgehöhlten, mit dem Boden nach oben liegenden Baustämmen ihre Stelle vertreten. — Zur Noth können mehrere Deckeldoblen oder Kändel neben einander statt eines Kanals angelegt werden, doch nur in Nothfällen, wenn der größere Kostenaufwand für letztere nicht aufzubringen ist.

c. Riefeldoblen, d. h. Doblen, welche statt offene Durchlässe zu bilden, mit großen abgerundeten Steinen ausgelegt und ganz damit gefüllt werden, sind da anzulegen, wo sogenannte Wasserquellen, d. h. kleine nur temporel fließende Quellen in den Straßenzug fallen, zumal in solchen Gegenden, welche Thon oder Lettboden haben. Offene Durchlässe sind hier theils kostspieliger, theils auch weniger zweckmäßig, weil der Boden hier oft wächst, und daher den Durchlässen nur schwer und mit großen Kosten im Boden und in den Seiten Festigkeit gegeben werden kann.

d. Mulden sind so viel möglich zu vermeiden, indessen treten doch Fälle ein, wo dieß nicht thunlich ist, nämlich, wenn die Straße neben einem jäh ansteigenden Bergabhange hinzieht, der durch eine tiefe steinigte Schlucht eingeschnitten

Digitized by Google

wird, in welcher bei Platzregen und Schneeabgang die Gebirgswasser mit großer Gewalt herabstürzen und Steine und Gerölle aller Art mit sich führen. Hier sind gedeckte Durchlaßöffnungen nicht anwendbar, weil sie bald verstopft werden und dann das Wasser in die Straße einreißt. Mulden gestatten diesen reißenden Wasserstürzen dagegen ungehinderte Verbreitung, müssen aber so flach als möglich angelegt werden, damit sie die Passage nicht erschweren und unbequem machen.

8. Unterhaltung der Straße.

Ist eine Straße hergestellt, so ist ihre Dauerhaftigkeit wieder wesentlich von der regelmäßigen Unterhaltung abhängig; demzufolge muß gesorgt werden, daß wenigstens auf eine Entfernung von 15 bis 20 Meter auf beiden Seiten der Straße, Vorrathshaufen von einem Drittelsmeter Stein gesezt werden, womit sowohl die ausgeführten Gleise ausgefüllt, als andere Beschädigungen reparirt werden können. Nebenbei hat man auch den Vortheil, daß die Bermen geschützt sind. Es ist wohl von selbst einleuchtend, daß ohne geregelte Unterhaltung jede Straßenanlage, sie mag auch noch so gut, dauerhaft und kostspielig im Anfang angelegt seyn, bald unnütz werden wird. Ausfüllen der Gleiße und Ueberschütten überhaupt soll vorzüglich bei nasser Witterung, wo sich die Steine besser und leichter verkitten, die Wegnahme des Kothes aber vor dem Verschütten geschehen.

9. Bäume und Hecken.

Ein freier Luftzug ist ein wesentliches Requisit zum Trockenhalten der Straße. Es dürfen daher keine Bäume, Hecken oder Gesträuche näher als höchstens einen Meter von den Straßengräben gepflanzt werden, und die überhangenden Aeste der an der Straße stehenden Bäume müssen regelmäßig abgeschnitten werden.

10. Straßenwärter.

Zur Besorgung der regelmäßigen Unterhaltung der Straßen ist es absolut erforderlich, einen eigenenen Wärter zu haben. Hierzu wird sich wohl in jeder Gemeinde ein Mann finden, der sich diesem Geschäft gegen Nachlaß der

Digitized by Google

Natural-Lokallasten oder gegen eine kleine Entschädigung gerne unterziehen wird.

Zu den Funktionen der Wegmacher gehört außer dem Abwenden des Wassers, Zuziehen der Gleise und Einbetten des Materials auch die sorgfältige Reinigung der bestehenden Brücken und Dohlen, von angeschöstem Schlamm oder andern Unreinigkeiten, so wie das Verhindern von Niederlagen von Dünger, Holz und Baumaterialien auf den Bermen der Straße.

Einem Straßenwärter gehören zu seiner Geschäftsverrichtung folgende Geräthschaften:

1. ein Schiebkarren,
2. ein Korb,
3. eine Schaufel,
4. ein Rechen mit eisernen Hacken,
5. eine Hacke, und
6. eine Spitzhaue, um die Wasserrinnen zu öffnen.

II.

Geräthschaften, die beim Straßenbau erfordert werden, sind nachstehende:

a. eine Rottschnur;

b. eine Schablone mit einer Setzwage an einem Stück von Holz nach der Breite des zu versteinenden Wegs, um die gleichförmige Wölbung zu erhalten;

c. ein Modell von Holz für die Straßengräben und deren Böschung, an einem Ende die Breite eines Meters (oben), am andern die Breite von fünfzig Centimeter (unten);

d. einige größere Steinschlägel zum Verschlagen der größern Steine bis zu 20 Centimeter. Diese Schlägel müssen circa 10 Pfund schwer seyn, wovon 9 Pfund Eisen und 1 Pfund Stahl, um die beiden Enden zu stählen;

e. kleine Hämmer für kleinere Personen, welche die zur Decke bestimmten Steine sitzend verschlagen. Diese Hämmer müssen 1 1/2 Pfund schwer, wovon 1 Pfund Eisen und 1/2 Pfund Stahl, um die beiden Enden zu stählen;

f. einige Stampfen von hartem Holz mit einem eisernen Ring.

Digitized by Google

Kapitel II.

Baumpflanzungen.

§. 1.

Die Bepflanzung der Straßen und Wege mit Bäumen, ist durch Gesetze und namentlich durch jene vom 18. Germin. 11, 9. Ventose 13 und 23. März 1807 geboten.

Die Vortheile, welche diese Anpflanzungen gewähren, sind nicht unbedeutend. Außer dem Schönen für das Auge und dem Bequemen für den Reisenden, ist auch jeder gepflanzte Baum als ein Kapital zu betrachten, welches die darauf gewandte Mühe und Kosten durch Benutzung des Holzes und der Früchte vielfach lohnt. In einem Lande, wie das unsrige, wo das Klima die Kultur dieser Pflanzungen so sehr fördert, sollten dieselben auch ohne Gebote nicht vernachläßigt werden.

Die Gesetze über die Baumpflanzungen enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Alle nicht bepflanzten Land- und Seitenstraßen, sollen, insofern sie dazu geeignet sind, mit wilden oder mit Obstbäumen, durch die anstoßenden Gutseigenthümer bepflanzt werden.

Die längs den Straßen auf dem Grund und Boden der Gemeinden oder Privaten gepflanzten Bäume sind anerkannt, als diesen Eigenthümern zugehörig. Gesetz vom 9. Ventose 13. Jahrs und Dekret vom 16. Dezember 1811.

Die Baumpflanzungen sollen wenigstens einen Meter weit von dem auswärtigen Rande des Straßengrabens stehen.

Alle fehlende oder abgestorbene Bäume sind in den lezten drei Monaten des Jahrs durch den Angrenzer zu ersetzen. Dekret vom 16. Dezember 1811, Art. 91 bis 93.

Diejenigen Baumpflanzungen, welche auf Rechnung und durch Fürsorge der Gemeinden bewirkt werden, geschehen auf dem Wege der öffentlichen Absteigerung an den Wenigstnehmenden.

Die an den Landstraßen gepflanzten Bäume dürfen nicht anders abgehauen oder ausgerissen werden, als nach Ermächtigung der dem Straßenbau vorgesetzten ersten Stelle; —

Digitized by Google

die an den Gemeindewegen gepflanzten mit Ermächtigung der Ortsbehörde. Der Verkauf der auf dem Grund und Boden des Staats stehenden und ihm angehörigen, so wie der den Gemeinden eigenthümlichen Bäume findet öffentlich an den Meistbiethenden statt.

Jeder Eigenthümer, der überwiesen ist, die auf seinem Boden an den Straßen und Wegen gepflanzten Bäume ohne Erlaubniß abgehauen, ausgerissen oder zu Grunde gerichtet zu haben, soll zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche dem dreifachen Werth des zerstörten Baumes gleich ist.

Das Ausschneiden und Auslichten der Bäume geschieht regelmäßig nach der von der obern Verwaltungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubeamten erlassenen Vorschriften, über deren Vollzug leztere Beamten zu wachen haben.

Diese Arbeiten geschehen durch Mindersteigerung, hinsichtlich der dem Staat und den Gemeinden gehörigen Bäume, und das erzielte Holz wird zum Besten des Staats und der Gemeinden an den Meistbietenden versteigt.

Die Erhaltung und Bewahrung der Baumpflanzungen an den Straßen, ist der besondern Aufsicht der Straßenwärter, Feldhüter, Gensd'armen, Polizeiagenten und Kommissäre und der Bürgermeister anvertraut, welche auf den Vollzug der Straßenpolizei und Ordnung zu wachen, und gegen Contravenienten zu protokolliren haben, welche nach den Bestimmungen der Artikel 444 bis 448 des Strafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahren belegt werden können.

Um mit dem Schönen auch das Nützliche zu verbinden, muß man trachten, so viel es die Beschaffenheit des Bodens zuläßt, immer Fruchtbäume zu pflanzen. In trocknen, aber doch guten oder wenigstens mittelmäßigen Boden werden daher vorzüglich Nuß- Aepfel- Birn- Kirsch- und Pflaumenbäume, auch allenfalls zahme Kastanien- und Maulbeerbäume, leztere besonders wegen ihrem Nutzen für den Seidenbau zu setzen seyn; in feuchtem Boden dagegen Platanen, Eschen, Akazien, Aborne, Linden, Ulmen und Pappeln; in sumpfigten aber Weiden, Erlen und Birken.

Die Nuß- Aepfel- Birn- Kastanien- und Lindenbäume sind wegen der Ausdehnung ihrer Zweige zwölf Meter weit auseinander zu setzen, alle andere Bäume aber acht bis zehn Meter. — Bei den Landstraßen geben die Straßenbaubeamten die Richtung hiezu an, weßhalb sich die Vorstände der an Landstraßen anstoßenden Gemarkungen zeitlich genug an diese

Digitized by Google

Beamten wenden müssen; bei den Gemeindewegen ist die Richtung durch den Ortsvorstand zu bezeichnen. — Die Löcher, in welche die Stämmcher gesezt werden, müssen anderthalb Meter im Durchschnitt haben, und einen Meter tief seyn.

Alle Bäume, welche gepflanzt werden, müssen wenigstens einen mittleren Durchschnitt von 4 Centimeter haben und 2 Meter 30 Centimeter hoch über der Erde stehen, übrigens auch gerade und von gesundem Wuchse seyn. Sie müssen mit einem Schutzpfahle von 54 Millimeter mittlerer Dicke, welcher 2 Meter 65 Centimeter hoch über der Erde stehet, befestigt, und durch eine um den Schutzpfahl und Baum gebundene Welle von Dornenreisern gegen Verletzung durch Thiere verwahrt werden. Bei der Befestigung der Bäume an die Schutzpfähle ist zur Abwendung der Beschädigung des Baumes eine Unterlage von Moos zwischen dem Baume und dem Bande anzubringen. Außerdem ist jeder Baum mit drei kurzen Pfählen gegen Beschädigung durch Pflüge zu bewahren.

Da die Pflanzungen vorzüglich im Spätjahr nützlich bewirkt werden können, so müssen die Ortsvorstände im Anfange Oktobers durch die Feldschützen aufnehmen lassen:

a. wo Bäume abgestorben, und

b. wohin noch neue Stämmcher zu setzen sind.

Auf diese Aufnahme hin, ist den auf die Straßen und Wege anstoßenden Eigenthümern aufzugeben, solche binnen Monatsfrist nach den vorstehenden Vorschriften erneuern und setzen zu lassen.

Nach diesem abgelaufenen Termin müssen die Vorstände wieder aufnehmen lassen:

1. ob die vorhandenen Setzlinge nach den bestehenden Vorschriften gepflanzt sind;

2. ob noch Bäume zu setzen sind, und

3. auf wessen Eigenthum dieß zu geschehen hat.

Auf diese Aufnahme hin hat der Ortsvorstand sogleich zu Vergebung an den Wenigstnehmenden der nicht vorschriftsmäßig und der gar nicht gepflanzten Bäume auf Kosten der Eigenthümer zu schreiten, und das über die Kosten anzufertigende Verzeichniß dem Landkommissariat vorzulegen, damit nach erhaltener Vollziehbar-Erklärung die Beitreibung durch den Einnehmer geschehen kann.

Kapitel

Kapitel III.

Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen.

§. 1.

Die Ströme, schiffbaren und flößbaren Flüsse sind Eigenthum des Staats. Art. 538 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Verwaltungsbehörden sind beauftragt, die Mittel aufzusuchen und anzugeben, wodurch der freie Lauf der Gewässer befördert werden kann; zu verhindern, daß die Wiesen nicht durch zu große Erhöhung der Schleußen, Mühlwerke und sonstigen Wasserbauten überschwemmt werden; endlich zu bewirken, daß alle Gewässer, so viel es seyn kann, in ihrem Bezirk diejenige Richtung erhalten, wodurch der allgemeine Nutzen nach den Grundsätzen der Bewässerung aufs vollständigste bezweckt werde. (Gesetz vom 12—20 August 1790, Kapitel 6.)

Niemand darf das Gut seines Nachbarn überschwemmen, oder ihm absichtlich das Wasser auf eine schädliche Art zuleiten, unter Strafe den Schaden zu vergüten, und eine Geldbuße, die den Werth der Entschädigung nicht übersteigen darf, zu entrichten; dagegen müssen die Eigenthümer diejenigen Servituten dulden, welche durch die Artikel 640 bis 644 des bürgerlichen Gesetzbuches de jure constituirt sind.

Die Eigenthümer oder Pächter von angelegten oder noch anzulegenden Mühlen, Hütten und Hammerwerken sollen für allen Schaden stehen, den das Wasser durch allzustarke Erhöhung der Ableitungsorte oder auf eine andere Art auf den Wegen oder auf dem benachbarten Eigenthum verursachen könnte. Sie sollen gezwungen werden, das Wasser auf einer solchen Höhe zu halten, die Niemanden schadet, und die von der königlichen Regierung auf das Gutachten der Bezirks-Behörden festgesetzt werden soll. Im Uebertretungsfall soll die Strafe in einer Geldbuße bestehen, die den Werth der Entschädigung nicht übersteigen darf. (Art. 15 und 16. Tit. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1791.)

Digitized by Google

Keine Brücke oder Schleuße, kein Damm, Mühlwerk, oder sonstiges Hinderniß gegen den freien Lauf der Gewässer darf weder an einem schiff- und floßbaren Fluß oder Bach, noch an den allgemeinen Austrocknungs- oder Wässerungsgraben angebracht werden, ohne die besondere Ermächtigung der königlichen Regierung (Departements-Verwaltung) Gesetz vom 21. September 1792. Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 19. Ventose 6. (9. März 1796.)

Um diese Ermächtigung zu erlangen, wird ein Gesuch eingereicht, welches einem Ingenieur des Bezirks und der betreffenden Ortsbehörde mitzutheilen, von dieser letztern aber während 20 Tagen öffentlich anzuschlagen ist, mit Einladung an das Publicum, die dagegen zu erhebenden Beschwerden oder Einwendungen in diesem Zeitraum oder den drei darauf folgenden Tagen anzubringen. Die Bemerkungen des Bürgermeisteramts, welches den Gegenstand genau von allen Seiten zu prüfen hat und das Gutachten des Ingenieurs nebst dem auf Kosten des Bittstellers zu errichtenden Plan, werden sodann mit allen Aktenstücken der höheren Behörde vorgelegt. (Ministerielle Instruktion vom 19. Thermidor 6.) Die nämlichen Regeln sind zu befolgen, wenn ein altes Werk versetzt oder eine bedeutende Veränderung daran gemacht werden soll.

Die Verwaltungs-Behörde, welche die Errichtung eines Mühlwehrs erlaubt hat, kann allein über die Streitigkeiten entscheiden, welche sich in Hinsicht der Höhe und Lage dieses Wehrs erheben. (Cassationshofs-Spruch vom 28. Mai 1807.) Dagegen gehören alle Streitigkeiten zwischen Privatleuten über einen Wasserlauf, so wie darüber, wer befugt oder nicht befugt ist, solche Wässer abzuleiten, die als unschiff- und unfloßbar nicht zum Staats-Eigenthum gehören, vor die Gerichte. Entscheidung des Cassationshofs vom 4. Februar 1807, Dekret vom 23. April 1807. Man sehe auch als zur Materie gehörig. Ministerialbeschluß vom 27. Vendemiaire 9 und Art. 640, 641 bis incl. 645 des Civilgesetzbuchs; übrigens sind die Gerichte nicht competent, die Veränderung des Laufes von einem Fluß oder Bach zu dem Zweck zu verordnen, daß er nicht austrete.

Das Aufräumen der nicht schiffbaren Flüße und Kanäle, und der Unterhalt der Dämme und Kunstwerke, welche sich

Digitized by Google

darauf beziehen, soll nach Vorschrift der alten Reglements und der Ortsgebräuche bewerkstelligt werden. Gesetz vom 14. Floreal 11. Bei Streitigkeiten entscheidet die Administration. Entscheidung des Cassationshofes vom 4. Febr. 1807, und die Gerichte können weder das Aufräumen (arrage) dieser Wässer verordnen, noch sonstige Arbeiten vornehmen lassen, sey es, um deren Ablauf zu befördern, oder zu verhindern, daß sie dem Publikum schaden.

Wenn die Anwendung der Verordnungen, der Vollzug der durch den Gebrauch eingeführten Ordnung, Hindernisse findet, so wird die Staatsregierung durch ein Verwaltungs-Reglement auf den Antrag der Kreisregierung das Geeignete bestimmen, dergestalt, daß der Betrag eines jeden im richtigen Verhältniß mit dem Nutzen steht, der aus den bezweckten Arbeiten für ihn erwächst.

Wenn Mühlen, Schleußen, oder sonstige Werke nicht in einem solchen Stand erhalten werden, wodurch der Austritt des Wassers auf die angrenzenden Besitzungen verhindert wird, so sind die Eigenthümer förmlich aufzufordern, die erforderlichen Reparationen binnen drei Tagen zu veranlassen.

Ueber diese Notifikation ist Akt zu errichten.

Erfolgt hierauf binnen 3 mal 24 Stunden die vorschriftsmäßige Reparation nicht, so ist die Nothwendigkeit derselben durch Experten zu erhärten und deren Protokoll dem Landkommissariat vorzulegen, damit dieses die Vornahme der Reparation auf Kosten des Widerspenstigen bei königlicher Regierung veranlaßen kann.

Die vor die Kreis-Regierungen gehörigen Streitsachen, welche z. B. wegen zu starker Erhöhung eines Dammes, einer Schleuße, oder wegen innern Werken entstehen, die den Austritt des Wassers auf die angrenzenden Besitzungen verursachen, können zu drei verschiedenen Klagen Anlaß geben.

1) Zur Klage vor der Regierung, um den Zustand der Dinge zu beurkunden und zu verordnen, daß sie auf eine, Niemand schädliche Art eingerichtet oder hergestellt, und dem Wasser sein freier Lauf verschafft werde. Die hiedurch veranlaßt werdenden Kosten muß diejenige Parthie tragen, die sich gegen die Verordnungen über die Höhe der Dämme und

Schleußen verfehlt hat; die Eintreibung geschieht durch den Steuerboten.

2) Zu einer Klage vor dem Tribunal zwischen den Anstößern und dem Eigenthümer des Werks, um die den ersteren gebührende Entschädigung für den Schaden bestimmen zu lassen, der durch die von ihm ohne Erlaubniß gemachten neuen Werke verursacht worden ist.

3) Endlich, vermöge des Artikel 18. des Gesetzes vom 22. July 1791, zu der von der Regierung bei demselben Tribunal anzustellenden Klage, um über die Geldbuße sprechen zu lassen, im Falle der Zuwiderhandelnde der Entscheidung der Regierung über die Sache selbst, kein Genüge leistet, wie auch über die Maßregeln, die getroffen werden müssen, um gedachte Entscheidung von Amts wegen auf Kosten des Widerspenstigen vollstrecken zu lassen. Diese letztere Klage könnte auch von den Anstößern auf den Grund der Regierungs-Entscheidung eingeleitet werden.

IX. Titel.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 1.

Erwerbung und Veräusserung von Gütern.

Die bei Veräußerungen, Vertauschungen und Erwerbungen von Gütern zu beobachtenden Formalitäten waren durch das Arrete des Gouvernements vom 7. Germinal-Jahr 9 bestimmt, welche in neuerer Zeit jedoch einige Abänderungen erlitten haben. In Ansehung der Veräußerungen von Gütern wurde durch Verordnung königlicher Regierung vom 31. Dezember 1817 folgendes bestimmt:

Die Ermächtigung Güter veräußern zu dürfen, muß in einer Berathschlagung des Gemeinde-Raths nachgesucht werden, welche enthält:

a) Eine genaue Beschreibung des Guts nach seiner Natur, ob es nämlich ein Gebäude, Acker, Wiese u. s. w. ist, nach

Digitized by Google

seinem Flächen-Inhalte in Morgen und Aren, nach seiner Lage unter Angabe der gewöhnlichen Benennung und des Buchstabens der Section und der Nummer des Artikels, nach seiner Bearenzung gegen Ost, West, Süd und Nord.

b) Die Angabe der Grundsteuer, und wenn das Gut verpachtet ist, jene des Pächters und des jährlichen Pachtzinses unter Anführung des Pacht-Aktes und der Dauer des Pachtes.

c) Die Schätzung des Kaufwerths durch den Gemeinderath.

d) Die Angabe, ob das Gut im Ganzen oder nach vorheriger Vertheilung in Loose versteigert werden soll. Nur im letzten Falle ist es nothwendig, einen Plan des Feldes beizufügen, auf welchem die einzelnen Loose zu ersehen sind.

e) Die Bedingungen der Versteigerung.

f) Die Benennung des Notärs, vor welchem die Versteigerung geschehen soll.

Es bedarf zum Belege obiger Angaben keiner Abschätzung durch Experten und keiner Auszüge aus den Sectionsregistern, Steuer-Rollen und Gemeinderechnungen, sondern es ist der Gemeinderath für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Die bisher üblich gewesene Angabe des reinen Ertrags und das Gutachten des Friedensgerichts über das commodum et incommodum sind nicht weiter erforderlich.

Was die Erwerbungen und Vertauschungen betrifft, so muß der Antrag hiezu ebenfalls von dem Gemeinderath ausgehen, wobei die Abschätzung des zu erwerbenden, einzutauschenden und zu vertauschenden Guts eben sowesentlich ist, wie bei den Veräußerungen; nebst dem muß sich aber auch der Gemeinderath umständlich über die Vortheile der Erwerbung oder des Tausches äußern.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt man, daß Bürgermeister und Einnehmer weder Pächter noch Steigerer von Gemeindegütern, von Mobilien, welche den Gemeinden angehören, noch Unternehmer von Arbeiten für die Gemeinden seyn dürfen, welche sie verwalten. Artikel 175 des Strafgesetzbuchs. Eine Ausnahme von dieser Regel ist für die Bürgermeister in Ansehung der Acquisition von Gemeindegütern gemacht worden Verordnung vom 24. April 1818, Intelligenzblatt Seite 229. id. vom 14. October 1818, Seite 573. Eben so wenig dürfen Bürgermeister und Einnehmer, Schulden

Digitized by Google

von Gemeinden ihres Amtsbezirks durch Cessionen und dergleichen erwerben.

Verordnung vom 3. April 1822. Int. Seite 249.

§. 2.

Vertheilung der Gemeinde-Güter.

Vielen Gemeinden ist es gelungen aus dem Sturm vergangener Zeit noch einen Theil ihrer Besitzungen zu retten. Diese Besitzungen sind zum Theil öde Waiden oder auch urbare Gründen, welche letztere in der Regel unter die Bürger in zeit- oder lebenslänglichen Genuß verliehen waren. Diese Verleihungen dürfen aber für die Zukunft nach einer königlichen Regierungs-Verfügung vom 1. Oktober 1823 nicht mehr statt finden, vielmehr muß im Falle von Urbarmachungen von Waiden und Wäldern, eine Vertheilung auf Eigenthum gegen Entrichtung eines Grundzinses, oder wenn eine Vertheilung der Geringfügigkeit des Objekts wegen nicht geschehen könnte oder der Gemeinderath auf Theilung auf Eigenthum nicht eingehen wollte, eine Verpachtung an den Wenigstnehmenden Platz greifen.

Ueber die Art und Weise der Vertheilung gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Antrag zu Vertheilung irgend eines Distrikts geht vom Gemeinderath aus, welcher unter Angabe der ohngefähren Fläche und der Qualität des zu vertheilenden Bodens noch die besondere Beweggründe seines Antrags auseinander zu setzen hat.

Nach erfolgter Genehmigung königlicher Regierung geschieht

2) Die Vertheilung nach Feuer-Heerden. Wer keine eigene Haushaltung hat, ist der Regel nach von der Theilnahme ausgeschlossen. Wittwen mit Haushaltung beziehen gleiches Loos wie die Männer.

3) Waisen, welche entweder noch minderjährig sind, oder auch nach erlangter Volljährigkeit noch keine Haushaltung errichtet haben, repräsentiren zusammen ihre Eltern, und beziehen das Loos, zu welchem diese berechtigt gewesen wären. Geschwister solcher Waisen, welche bereits verheirathet sind, beziehen ihre Loose aus eigenem Recht, ohne Nachtheil ihrer noch unversorgten Geschwister.

4) Niemand, der seit wenigstens einem Jahr in der

Gemeinde seinen festen Wohnsitz hat, und in die Cathegorie der zwei vorhergehenden Artikel gehört, kann von der Theilnahme ausgeschlossen werden.

5) Nach diesen Grundsätzen entwirft der Gemeinderath eine Liste aller Berechtigten; diese ist in der Gemeinde öffentlich an einem Sonntage bekannt zu machen, dann 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Gemeindehaus zu deponiren.

6) Während dieser 14 und noch weitern 8 Tagen kann jeder, der sich beeinträchtigt hält, bei dem Landkommissariat reklamiren. Nach Verlauf dieser Termine schließt das Landkommissariat das Verzeichniß ab, wenn keine Reklamationen eingekommen sind.

Sind Reklamationen eingegangen, so wird vorerst darüber erkannt.

7) Nach Verlauf der Frist werden Reklamationen nur dann angenommen, wenn die Beschwerdeführer beweisen, daß sie sich während der Fristen nicht haben vorsehen können.

8) Nach Abschluß und Rücksendung der Liste der Participanten, wird das Gut von einem verpflichteten Geometer neu vermessen, in Plan nach metrischem Maaße gelegt und in Loose eingetheilt. Es werden 4 Loose mehr gemacht als Theilnehmer vorhanden sind, welche einsweilen die Gemeinde behält.

Nach dieser Ausmessung und Abtheilung geschieht die Verloosung in Gegenwart des Gemeinde-Raths in der Art, daß in einer Urne die Zettel mit den Namen der Theilnehmer, in der andern die Nummern der Loose eingerollt liegen. Die Ziehung geschieht durch Schulknaben; so wie ein Zettel aus der ersten Urne gezogen wird, muß der Name, der auf dem Zettel steht, in ein Protokoll eingetragen, dann der Zettel aus der andern Urne gezogen und im Protokoll die Nummer dieses Zettels dem Namen beigesetzt werden. — Das Verloosungs-Protokoll wird von dem Gemeinde-Rath unterschrieben. Weder der Bürgermeister noch sonst irgend Jemand hat ein Recht zum Vorbezug eines Looses, sondern jeder muß sich dem Zufall der Verloosung unterwerfen.

9) Der Theilungsakt wird vor dem Bürgermeister errichtet, enthält in einem erklärenden Eingang Erwähnung der vorangegangenen Proceduren, die Bedingungen der Vertheilung, dann die Bezeichnung des jedem Theilnehmer zu-

Digitized by Google

gefallenen Looses, mit dessen Unterschrift. — Der Theilungsact muß auf Stempelpapier gefertigt seyn, unterliegt der Bestätigung königlicher Regierung und nach derselben der fixen Einregistrirungsgebühr von 1 fl. 24 kr. Verordnung vom 5. Jänner 1826. Intelligenzblatt 1826. Seite 57. Dem Theilungs-Akt muß ein Plan im metrischem Maaße beigefügt seyn.

10) Sobald die Bestättigung des Theilungsactes erfolgt ist, hat jeder Theilnehmer freie Disposition über das ihm zugefallene Loos, wie über sein übriges Eigenthum.

Wird das Gut mit Belastung einer Grundrente verheilt, so gilt als Regel, daß:

11) Die Rente von Seiten der Gemeinde unaufkündbar ist; die Theilnehmer können solche um deren zwanzigfachen Betrag ablösen, jedoch soll in der Regel:

a) der Loskauf in den ersten 25 Jahren unzuläßig seyn;
b) nach deren Verlauf demselben eine Aufkündigung von einem Jahr vorher geben;
c) der Loskaufschilling in einer unzertrennten Summe für den ganzen Betrag des Looses geschehen.

12) Die Kosten der Vermessung und Theilung müssen auf die Theilnehmer ausgeschlagen werden.

Man sehe über Theilungen: Gesetz vom 10. Juni 1793 und 8. August desselben Jahrs. Gesetz vom 19. Brumaire Jahr 2. 23. Frimaire 2. 20. Thermidor 3. Gesetz vom 9. Ventose 12. Decret vom 4. Ergänzungstag 13. Decretirtes Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807. Art. 815. sequentes des bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 3.

Verpachtungen und Vermiethungen.

Die Verpachtung der Gemeinde-Güter und die Vermiethung von Häusern, welche die Gemeinde nicht bedarf, geschiebt durch den Bürgermeister in Gegenwart des Gemeinde-Einnehmers, nachdem der erstere vorher auf den Vorschlag des Gemeinderaths die Ermächtigung der competenten Behörde erhalten hat; ebenso sind die Bürgermeister in analoger Anwendung der Verordnung vom 14. Februar 1826. Intell. Seite 221 befugt, die Güter der Kirchen und öffentlichen Anstalten mit Zuziehung ihrer Rechner zu verpachten, und ihre

Digitized by Google

entbehrlichen Häuser zu vermiethen. Vide Art. 60 des Decrets vom 30. December 1809.

Die Regeln der Verpachtungen und Vermiethungen sind nach der Natur des Objekts verschieden.

Als unwandelbare Regeln können nur folgende erscheinen:

a) Die Verpachtung geschieht auf 3, 6 oder 9 Jahre bei Grundstücken; Häuser können auf geringere Dauer vermiethet werden;

b) der Pacht- oder Miethschilling muß jedes Jahr an den gesetzlichen Einnehmer entrichtet werden;

c) die Kosten des Akts tragen die Pächter oder Miether;

d) die Genehmigung der competenten Behörde ist vorbehalten;

e) Pachtnachlaß findet nur in jenen durch das bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen ausserordentlichen Fällen statt;

f) bei Vermiethungen ist noch zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, daß der Miether alle einem Miethsmann obliegenden, und die zur einfachen Unterhaltung dienenden Herstellungen übernehme;

g) bei Verpachtungen von Gütern ist der Pächter zu verpflichten, alle beeinträchtigende Eingriffe von Seiten der Angrenzer sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit von diesem, die Rechte der Gemeinde sichernde Maßregeln ergriffen werden können; endlich:

h) soll der Pächter oder Miether keine Rückstände an die Gemeinde mehr abzuführen haben, und muß auf Verlangen einen zahlfähigen Bürgen stellen.

Die Verpachtung der Erhebung der Wag- Maß- Eich- und Marktstandsgebühren, die Vermiethung von Hallen, öffentlichen Plätzen und dergleichen, unterliegt eigenen Bedingungen, welche vor der Vergebung auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch die competente Behörde regulirt seyn müssen.

Jeder Verpachtungsakt oder Miethcontract unterliegt der Förmlichkeit des Stempels und der Einregistrirung binnen 20 Tagen vom Tage der Genehmigung an.

§. 4.

Verkäufe und Versteigerungen.

Die öffentlichen Versteigerungen von Mobilien, Geräth-

Digitized by Google

schaften, Holzschlägen, Früchten und Ernten, überhaupt des beweglichen Vermögens aller Art, so dem Staate, den Gemeinden und Stiftungen angehört, geschehen von den Bürgermeistern oder ihren Adjuncten, in so ferne sich die k. Landkommissariate nicht selbst damit befassen können. Gesetz vom 22. Pluviose 7. Ministerielle Entscheidung vom 26. Germinal 7. Item vom 17. Frimaire 8. Item vom 16. April 1811, und Verordnung königlicher Regierung vom 14. Februar 1826. Intelligenzblatt Seite 221; dagegen müssen alle Verträge, in welchen Gemeinden oder Stiftungen als contrahirende Theile erscheinen, durch Notariatsakten constatirt werden, wenn darin von der Gemeinde oder Stiftung, Grundeigenthum erworben oder veräußert, Renten auf Grundstücke constituirt oder bestehende losgekauft werden. Von dieser Regel ist jedoch durch Verordnung königlicher Regierung vom 9. Oktober 1822, Intelligenzblatt Seite 765, für den Fall eine Ausnahme statuirt worden, wo der Ankaufs- oder Verkaufspreis eines Grundstücks oder der Kapitalwerth der Rente weniger beträgt als 100 Gulden, in welchem Falle ein Akt unter Privatunterschrift errichtet werden darf; — übrigens müssen sich die vazisirenden Bürgermeister und Stiftungs-Verwalter alsdann genau den Verfügungen des Artikels 1325 des Civilcodex conformiren, wonach so viele Originale ausgefertigt werden müssen, als Partheien vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben. Sämmtliche Originale unterliegen der Bestätigung der königlichen Kreis-Regierung.

Oeffentliche Versteigerungen von Gemeinden- oder Stiftungs-Realitäten dürfen indessen nur von den Notarien abgehalten werden, wie unbeträchtlich auch der Gegenstand seyn mag — Vide die angezogene Verordnung.

Alle Akten, welche über derlei Verkäufe und Versteigerungen abgehalten werden, unterliegen dem Stempel, und binnen 20 Tagen vom Tage der Genehmigung der Einregistrirung.

Anhang zu §. 4.

Führung des Repertoriums.

Nach Artikel 49 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7, sind die Bürgermeister zur Führung eines Repertoriums auf Stempelpapier von beliebigen Format, welches vor dem Ge-

Digitized by Google

brauch von dem einschlägigen Landkommissariat geziffert und paraphirt seyn muß, verpflichtet, in welches nach der Ordnungsfolge Tag vor Tag, ohne leere Stellen und Zwischenräume, alle der Einregistrirung auf der Urschrift unterworfenen Akten und Verträge eingetragen werden müssen, bei Vermeidung für jede Auslassung 4 fl. 40 kr. Strafe zu zahlen.

In den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals, haben die Bürgermeister ihr Repertorium dem einschlägigen Rentamte zur vorschriftsmäßigen Untersuchung vorzulegen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 4 fl. 40kr. für jede Decade der Versäumniß.

Wenn die Bürgermeister sich der Führung des Repertoriums nicht selbst unterziehen wollen, so ist es ihnen nach der Entscheidung des Ministers des Innern vom 19. Februar 1807 erlaubt, den Gemeindeschreiber damit zu beauftragen. Dieß muß indessen durch einen förmlichen Beschluß geschehen, auf welchem sich der Gemeindeschreiber zur Annahme und pünktlichen Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse verbindet, wonächst alle Verantwortlichkeit auf den Gemeinde-Schreiber persönlich übergeht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlußes mit der Annahms-Erklärung des Gemeinde-Schreibers wird durch das königliche Landkommissariat dem einschlägigen Rentamte und eine andere Ausfertigung dem königlichen Staatsprokurator bei dem Bezirksgerichte übersendet.

§. 5.

Gemeinde-Waldungen.

Die pflegliche Administrirung der Gemeinde-Waldungen ist nach dem Arrete des Gouvernements vom 19. Ventose 10. der Forstbehörde übertragen, welche hiebei nach denen für die Staats-Waldungen gegebenen Regeln und Vorschriften zu verfahren haben.

Die Bürgermeister haben sich nur in so ferne in die Bewirthschaftung des Waldes einzulassen, als sie die von der Forstbehörde getroffenen Anordnungen im Einvernehmen mit dieser in Vollzug setzen; — dagegen tritt die Wirksamkeit der Bürgermeister ein, sobald Holzschläge angelegt werden.

Die Holzschläge sind gewöhnliche oder aussergewöhnliche.

Digitized by Google

Die ordentlichen Holzschläge sollen in der Regel unter die Bürger vertheilt werden. Geschiebt dieß, so hat der Bürgermeister unter Zuziehung von einem Gemeinderathsgliede (welches jedes Jahr durch den Gemeinderath eigends zu bezeichnen ist) und des Revier-Försters, die Eintheilung der Loose zu veranlaßen, den Gemeinde-Rath über die Bedingungen der Vertheilung unter die Bürger zu vernehmen und dessen Protokoll dem Landkommissariate zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Vertheilung gilt in analoger Anwendung des Dekrets vom 20. Juli 1807 als Regel, daß Niemand ausgeschlossen werden könne, der wenigstens seit einem Jahr Bürger ist und einen eigenen Feuerheerd hat, und daß jeder Bürger gleiche Gabe erhalte. Uebrigens aber ist über die Art der Verloosung das zu beobachten, was bei Vertheilung der Gemeinde-Güter gesagt wurde und sich wegen den Bedingungen der Gabholz-Vertheilungen nach der Normal-Verordnung vom 21. August 1816, Seite 247 im Amtsblatt zu richten.

Die ausserordentlichen Holzschläge sind zu Deckung ausserordentlicher Ausgaben bestimmt. Ein Antrag zu Anlage eines ausserordentlichen Holzschlags muß vom Gemeinderath ausgehen, und zum Vollzuge die Genehmigung königlicher Regierung erhalten, welche aber nur dann ertheilt wird, wenn es die nachhaltige Ertragbarkeit des Waldes zuläßt.

Im Falle ein solcher Schlag statt findet, hat der Bürgermeister auf die vorbeschriebene Art zur Abzählung zu schreiten, und den Verkauf mittelst Versteigerung nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung im Orte und in den benachbarten Gemeinden durch die Schelle, wenn die zu versteigernde Quantität nicht 5000 Wellen oder 50 Klafter an Brandholz, und 100 fl. Werth an Bau- oder Nutzholz beträgt, und im Intelligenzblatte, wenn die Quantität bedeutender ist, zu veranlaßen. Verordnung vom 31. Mai 1826, Intelligenzblatt Seite 443. Bei der Loos-Eintheilung ist hier zu trachten, die Loose nicht zu groß zu machen, weil sonst zum Nachtheil der Gemeinden die Concurrenz bei der Versteigerung gemindert wird. (Loose von 1, 2, bis höchstens 3 Klaftern entsprechen am beßten dem Zweck.)

Sowohl der Vertheilungs- als der Versteigerungs-Act unterliegt der Stempel- und Einregistrirungsgebühr binnen 20 Tagen nach der Genehmigung.

Digitized by Google

Was die Holzfällungen selbst betrifft, so ist nach den bestehenden Verordnungen nur die Abschließung der Holzhauer-Accorde unter Zuziehung des einschlägigen Revierförsters den Bürgermeistern, dagegen die Manipulation des Betriebs, oder die Art und Weise, wie die Hauungen auszuführen sind, lediglich der Forstbehörde übertragen.

Geschieht die Begebung der Hauungen im Wege des öffentlichen Ausgebots, so muß der Akt binnen 20 Tagen einregistrirt werden, (Art. 16. der ministeriellen Entscheidung vom 17. Oktober 1809, Generalinstruktion No. 454); wird dagegen das Holzmachen im Accord aus freier Hand vergeben, so ist der Akt nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn davon ein öffentlicher Gebrauch gemacht; d. h., wenn der Akt, im Falle einer Contestation bei der competenten Gerichts- oder Administrativ-Behörde produzirt wird. (Art. 18 der angezogenen Entscheidung und Verordnung königlicher Regierung vom 6. November 1823. Int. Seite 1543.

Die Art der Holzfällung und die Obliegenheiten und Verrichtungen der Holzhauer sind durch die Verordnung königlicher Regierung vom 26. November 1822 bestimmt, deren genaue Beobachtung den Holzhauern im Accorde selbst zur strengsten Pflicht zu machen ist.

Die Vorschläge wegen nothwendigen ausserordentlichen und ordentlichen Holzschlägen müssen nach Verordnung königlicher Regierung, Intelligenzblatt No. 24. von 1826 von den Gemeinden im Benehmen und durch die einschlägigen Revierförster den königlichen Forstämtern vor dem 31. März eines jeden Jahrs überreicht werden.

In Ansehung des Holzverkaufs, der Publikation der deßfallsigen Versteigerungen, des Zuschlags, der Bezahlung des Steigpreises, der Forstgebühren ꝛc. ist sich nach der Verordnung der ehemaligen Landesadministration vom 10. Januar 1815, Amtsblatt Nro. 28 zu achten.

Da, wo es üblich ist, Bauholz aus dem Gemeindewald an die Bürger zu verabreichen, müssen die Gesuche und Ueberschläge der Bürgermeisterei überreicht werden, welche dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderaths dem Landkommissariat zur Entscheidung vorlegt.

Es darf jedoch nur Holz für Dachstubl, Balken und Durchzüge abgegeben werden. Verordnung vom 29. April 1818, Intelligenzblatt Seite 233.

Digitized by Google

Schließlich wird bemerkt, daß es ohne Genehmigung verboten ist, in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Meter (ohngefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maaß) von deren Grenzen Gebäude zu errichten, bei Strafe des Niederreißens der Gebäude und der Confiscation der dazu verwendeten oder angefahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse. Ebenso ist es verboten, Harzöfen oder Theerbrennereien ohne Concession anzulegen.

Die Erlaubniß zu obigen Zwecken ist bei den Landkommissariaten nachzusuchen.

Vergehen gegen diese Bestimmungen werden auf dem in dem Forststraf-Regulativ (Amtsblatt No. 9 von 1815) vorgeschriebenen Weg zur gerichtlichen Verfolgung gebracht. Verordnung der ehemaligen Landesadministration vom 21. Februar 1815, Amtsblatt No. 30.

§. 6.

Renten, Grund- und Erbzinsen.

a. Ablösung.

Die Renten, Grund- und Erbzinsen, welche Privaten an Gemeinden, Kirchen, öffentliche Anstalten ꝛc. schulden, sind ablösbar. Die Gesetze verfügen über die Sache im Wesentlichen folgendes:

Tit. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1790.

Art. 2. Alle für beständig festgesetzten Renten, Grund- und Erbzinsen, von welchen das Rentenkapital nicht evaluirt ist, sind ablösbar, nemlich:

jene in Geld um ihren zwanzigfachen Werth, jene in Naturalien um ihren fünf und zwanzigfachen Werth.

Anmerkung.

Ist das Rentenkapital durch einen Contract bestimmt, so ist der Ablösungsbetrag der durch den Vertrag bestimmte.

Art. 7. In Ansehung der Fruchtgülden muß man zu Bestimmung des Werths in Geld, den Preis nach jenem, welchen das Getraide derselben Gattung in dem Orte selbst, oder auf dem nächstgelegenen Marktorte hatte, nach einem bestimmten Normaljahr fixiren.

Um das Normaljahr zu bestimmen, werden die Preise der 14 letzten Jahre, nach Abzug der zwei höchsten und

Digitized by Google

zwei niederſten Jahrgänge ermittelt, ſomit der Durchſchnittspreis von 10 Jahren als Normalpreis angenommen.

Tit. 2 des Geſetzes vom 1. Dezember 1790.

Art. 6. Die Eigenthümer, deren Grund und Boden mit einer Rente beſchwert iſt, ſind berechtigt bei Berichtigung der Rente einen Abzug zu machen, der mit der Grundſteuer im Verhältniß ſtehet, wenn der Contract nichts anderes ſtipulirt.

Geſetz vom 23. Nivoſe 3.

Art. 14. Die Schuldner, welche nach dem Geſetz vom 1. Dezember 1790 für Entrichtung der Grundſteuer einen Abzug machen dürfen, ſollen für das Jahr 1794 ein Fünftel der ganzen Rente, dieſe mag in Geld oder Getraide beſtehen, abzuziehen, berechtigt ſeyn.

Geſetz vom 15. Pluvioſe 5.

Art. 4. Die Uebereinkünfte in Betreff der auf die Renten, Penſionen und Zinſen zu machenden Abzüge, ſollen in Vollzug geſezt werden. Sind keine Stipulationen vorhanden, ſo ſollen die ſeit dem 1. Vendemiaire Jahr 5 verfallenen, auf das Fünftel für die Zinſen und ewigen Renten, und auf das Zehntel für die Penſionen und Leibrenten feſtgeſetzt ſeyn.

Wird nun die Ablöſung einer an Gemeinden, Kirchen ꝛc. geſchuldeten Rente von dem Schuldner verlangt, ſo bedarf es hiezu gar keiner beſondern Genehmigung von Seiten der vorgeſezten Adminiſtrativbehörden, ſondern die Liquidation des Loskaufs-Kapitals wird von dem Einnehmer entworfen, von dem Gemeinde- oder Kirchenrath abgeſchloſſen und dann dem Landkommiſſariat zur Genehmigung vorgelegt. Es iſt hiebei lediglich darauf zu ſehen, daß die Anſätze den Marktpreiſen und den geſetzlichen Vorſchriften conform ſind. Iſt auf ſolche Weiſe das Loskaufskapital gehörig liquidirt, ſo bedarf es, wenn dem Schuldner keine Termine bewilligt werden, vielmehr das Kapital baar bezahlt, keines beſondern Loskaufsakts, welcher nicht unbedeutende Koſten verurſacht, ſondern es iſt die Quittung des Einnehmers über die bezahlte Loskaufsſumme zureichend. Zum Rechnungsbeleg der Gemeinde oder Stiftung aber dient der Liquidationsakt. Werden Termine verlangt und bewilligt, ſo muß ein Ablö-

Digitized by Google

sungsvertrag errichtet werden,*) welcher der Genehmigung königl. Regierung und nach derselben der Einregistrirung unterliegt. Zu bemerken ist hier, daß Rückstände von Renten nach Art. 2277 des Civilcodex in fünf Jahren verjähren, und daß der Art. 2278 in Ansehung der Minderjährigen sich auch auf die Gemeinden bezieht, sohin der durch diesen Artikel autorisirte Recurs gegen die Vormünder sich auch auf die Gemeindevorstände erstreckt. Endlich kann nach Art. 2263 des nemlichen Gesetzbuchs, der Schuldner einer Rente nach 28 Jahren, von dem Datum der letzten, seine Verbindlichkeit begründeten Urkunde angerechnet, genöthigt werden, auf seine Kosten seinem Gläubiger oder dessen Nachfolger ein neues Schuldbekenntniß auszustellen. Ueber die an Privaten geschuldeten Renten geben die bürgerlichen Gesetze Maas und Ziel. Vide Art. 530 des Civilcodex.

b. Renovation.

Wegen Renovation der an Gemeinden und Stiftungen geschuldeten Erbpächte, Gülden und Grundzinsen ist sich in Folge der Verordnung vom 22. Juli 1821, Amtsblatt Seite 128, nach jener von der ehemaligen gemeinschaftlichen Landesadministration gegebenen vom 6. April 1816, Amtsblatt Seite 360 sequentes zu richten, wonach die Renovation von einem eigends aufzustellenden Commissär mit einer bestimmten Taggebühr nach besondern Formen und mit geringern Kosten (indem der Renovationsakt keiner Stempel- und Einregistrirungsgebühr unterliegt) zu geschehen hat.

§. 7.

Ausleihung von Kapitalien.

Die Erfahrung hat es bewiesen, daß man beim Ausleihen von Kapitalien nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann.

Es möchte deswegen im Allgemeinen sicherer und rathsamer seyn, die meisten baaren Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen mittelst zweckmäßiger Erwerbung von Grund-Eigenthum (besonders von Wiesen oder Aeckern, die nicht viel

*) Beträgt der Kapitalwerth der Rente weniger als 100 fl., so kann der Akt unter Privatunterschrift errichtet werden. Verord. vom 9. Oktober 1822, Intelligenzblatt Seite 765.

Digitized by Google

viel Kultur und Auslagen fordern und leicht zu verpachten sind) anzulegen, in sofern der Ertrag der Pacht- oder Grundzinsen das Kapital gehörig verinteressirt, und solches ganz sicher und hypothekenfrei gestellt ist.

Die Kapitalien, welche durch Veräußerung von uneinträglichem, ödem oder Torfland, dessen Urbarmachung oder gehörige Nutzung und guter Anbau nur durch Uebergabe an Privaten bezweckt werden konnte; oder solche Kapitalien, welche durch Ersparnisse gewöhnlicher oder außergewöhnlicher Revenüen (z. B. aus Holzschlägen) erlößt wurden, dürften daher bei schicklicher Gelegenheit nach und nach so solid und vortheilhaft als möglich in guten Ländereien anzulegen seyn, welche den Gemeinden Kapital und Zinsen sichern. Wo dieses aber noch nicht geschehen kann, und die Ausleihung auf Obligationen statt findet, müssen die Gemeinden, Presbytereien ꝛc. welche Geld auszuleihen haben, sich durch die gesetzlichen Mittel vorerst überzeugen, ob der Schuldner gehörige Sicherheit geben könne.

Die durch die Gesetze dargebotenen Mittel, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen und respective die von den Schuldnern beizubringenden Produkte sind folgende:

1. Ein Auszug aus den Sectionsbüchern über die zum Unterpfand zu gebenden Güter, in welchem aufs genaueste die Natur, der Flächeninhalt, so wie die Begränzung eines jeden Stücks und die Gewann angegeben seyn muß.

2. Ein von dem Bürgermeister und den Repartitoren der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, errichtetes Abschätzungs-Protokoll über den Werth der Güter. Der Werth der zu versetzenden Güter muß dreimal höher seyn, als das aufzunehmende Kapital.

3. Die Urkunde oder der Erwerbstitel, wodurch das Eigenthum dieser Güter und die Berichtigung des Ankaufpreises derselben nachgewiesen ist, wobei die producirten Urkunden jene Requisiten an sich tragen müssen, welche durch die Art. 931 bis 938, 1317 bis 1325 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgezeichnet sind.

Können keine Erwerbsurkunden producirt werden, so ist in der Regel nur ein 30jähriger Besitz nach den Bedingungen des Art. 2229 des Civilcoder genügend; ist jedoch das zu verlegende Gut durch Erbschaft acquirirt worden, so kann der Mangel eines legalen Theilungsaktes durch die Erklärung

Digitized by Google

der Miterben ersetzt werden, daß sie auf das zu verpfändende Grundstück keine Ansprüche zu formiren haben, soferne nur das Recht des Autors unzweifelhaft dargethan und die Erben überhaupt sich rechtsgültig verpflichten können.

Bei Gebäuden muß noch dargethan werden, daß sie der Brandversicherungsanstalt einverleibt sind.

4. Ein Auszug aus den Registern der Hypothekenbewahrung, daß die zum Unterpfand zu gebenden Güter mit keiner Hypothek beschwert sind; wobei bemerkt wird, daß sich dieser Auszug auch auf den vorigen Eigenthümer beziehen muß, in sofern der jetzige sich nicht bereits seit zehn Jahren in Besitz dieser Güter befindet; dann endlich

5. ein Zeugniß des königl. Friedensgerichts, daß die Güter des Schuldners wegen vormundschaftlicher oder sonstiger Verpflichtungen mit keinen stillschweigenden Hypotheken belastet sind.

Werden vorstehende Erfordernisse strenge beobachtet, und erkennt die Ehefrau unter Verzichtleistung ihrer weiblichen Rechte die Schuld an, so hat der ausleihende Beamte seine Schuldigkeit gethan; werden sie vernachläßigt, so ist dieser Beamte persönlich haftbar.

Noch ist zu bemerken, daß vorzüglich der Einnehmer auf die gehörige Versicherung des auszuleihenden Kapitals Bedacht nehmen muß, indem er für die Wahrung aller der Gemeinde zustehenden Rechte, Privilegien und Hypotheken durch das Gesetz vom 19. Vendemiaire 12 verpflichtet ist.

Der Einnehmer, welcher sich verantwortungsfrei machen will, darf daher das auszuleihende Geld nicht eher auszahlen, als bis durch Beobachtung vorstehender Förmlichkeiten dargethan ist, daß die Gemeinde gehörig gesichert sey.

Bei der jährlichen Rechnungsabhör, so wie bei dem Entwurf des Büdgets ist immer genau zu prüfen, ob die Kapitalien noch sicher stehen, und ob nicht bis zum nächsten Jahr eine konservatorische Maaßregel zur Sicherheit der Gemeinde, und um Schaden oder Verfall vorzubeugen, zu ergreifen ist? Bei deren Unterlassung müßte für allen durch seine Schuld entstehenden Nachtheil der säumige Beamte haften, indem die Gemeinden und Stiftungen, als den Minderjährigen gleichstehend, nicht durch Nachläßigkeit der mit Wahrung ihres Interesses beauftragten Beamten leiden dürfen, vielmehr nach Analogie des Art. 2278 des bürgerlichen Gesetzbuchs an ihre Vorstände der Recurs statt findet.

Digitized by Google

§. 8.

Eintreibung der Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Gefälle.

Die Gemeinde-Einkünfte, so wie jene der Kirchen und Stiftungen, werden nach der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 18. November 1814, publicirt durch jene der königlichen Regierung vom 14. Januar 1820, Intelligenzblatt Seite 37, und der vom 11. Februar 1815, publicirt durch das Intelligenzblatt von 1819 Seite 549, auf die nemliche Art beigetrieben, wie die Steuern. Die Verfolgung der Gemeinde- Kirchen- und Stiftungsdebenten, ihre Schuld mag von genehmigten Austheilern oder aus Kontrakten herrühren, geschieht demnach durch Steuerboten auf die Art und Weise, wie dieß in der Steuerexekutions-Ordnung enthalten ist.

Da nun die Erhebung der Steuern und Gemeindegelder nur durch eine Person — den gesetzlichen Einnehmer — geschiebt, so ist durch eine königl. Regierungsverordnung vom 11. Januar 1820, Intelligenzblatt Seite 38, um den Schuldnern Kosten zu ersparen, verfügt worden, daß Debenten, welche mit Steuern und Gemeindegeldern im Rückstande sind, nur durch einen und denselben Mahnzettel, Zahlbefehl ꝛc. gegen Entrichtung der einfachen Gebühr zur Abzahlung angehalten werden.

§. 9.

Niederschlagung der uneinbringlichen und Auszahlung der eingegangenen Gemeinde-Einkünfte.

Nach dem Gesetz vom 19. Vendemiaire 12 ist der Einnehmer für das richtige Eingehen der Gemeindegefälle so verantwortlich, daß er vom Tage der Verfallzeit mit Zurechnung der zur Eintreibung mittelst Zwang bestimmter Tage unbedingt haftet, sofern er nicht die Unmöglichkeit der Eintreibung, ohnerachtet des angewandten Zwangs, genügend darthut. Dieß kann aber der Einnehmer nicht allein dadurch, daß er die nicht gemachte Einnahme durch Vorlage eines Ausstandsverzeichnisses erweisen will, vielmehr muß er die Anwendung der Zwangsmaßregeln durch alle Instanzen durch einen bescheinigten Auszug aus dem Executionsregister und

Digitized by Google

die Unmöglichkeit der Eintreibung durch einen legal bewilligten Aufschub oder eine Bescheinigung der ohne Erfolg versuchten Versteigerung der gepfändeten Objekte darthun.

Was die gänzliche Ungiebigkeitserklärung betrifft, so kann eine Niederschlagung nur unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten statt finden.

Diese Formalitäten bestehen darinn:

1. daß nach Zustellung von Mahnung und Zahlbefehl durch einen förmlichen Act de carence das Nichtvorhandenseyn angreifbarer Objekte dargethan, und

2. daß die fortwährende Zahlungsunfähigkeit am Ende des Jahrs durch den Ortsvorstand bescheinigt sey. Erst, wenn der Einnehmer die Beobachtung aller in den §§. 175 bis incl. 192 der Steuerexecutions-Ordnung vorgezeichneten Formalitäten evident darthut, können ungiebige Posten niedergeschlagen werden.

Bei den Gemeindegeldern darf jedoch nicht übersehen werden, daß nur solche Gelder ungiebig werden können, welche die Eigenschaft von Steuern haben, also lediglich Umlage-Gelder. — Alle übrigen Gemeinde-Einnahmen sind auf Kontrakte gegründet, zu welchen der Einnehmer beigezogen wird, damit er sich nicht nur einen zahlfähigen Kontrahenten, sondern auch einen zahlfähigen Bürgen stellen läßt. Neben den Zahlungs-Unfähigkeitsprotokollen müssen demnächst die ungiebigen Posten auch mit einem namentlichen Verzeichniß belegt seyn, welches den Namen des Schuldners, den Betrag der Schuld und den Gegenstand derselben unter Hinweisung auf die betreffende Hebliste enthält, z. B. Umlage zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben, laut Art. . . der executorisch erklärten Rolle, welche der Rechnung von 18 . . sub Art. . . anliegt, damit man sich überzeugen kann, ob nicht solche Posten niedergeschlagen werden wollen, welche aus Contracten entspringen.

Da nun hienach die Einnehmer nicht wohl eine legale Entschuldigung wegen Nicht-Erhebung der ihnen zur Erhebung übergebenen Fonds würden vorbringen können, so läßt sich auch nicht erwarten, daß sie Zahlbefehle, die nach der Verfallzeit der zur Ausgabe bestimmten Mittel ausgestellt sind, nicht honoriren werden, weil sie sich sonst dem Fall aussetzen würden, daß nicht nur Zwangsmaßregeln, als: Beschlagnahme ihrer Mobilien, Caution und selbst ihrer Immobilien

Digitized by Google

ergriffen, sondern daß auch ihre Absetzung auf den Grund des Dekrets vom 27. Febr. 1811 bei königlicher Regierung provocirt werden müßte.

Haben die Einnehmer aber wirklich gegründete Ursache die Auszahlung eines Zahlbefehls zu verweigern, so müssen sie auf der Stelle vor dem Bürgermeister oder schriftlich dem königlichen Landkommissariate die gehörig erläuterte Erklärung machen, damit auf eine oder die andere Art Abhülfe verschafft, und der Credit der Gemeinde erhalten werde, welcher sehr darunter leidet, wenn Zahlbefehle sich Jahre lang in den Händen der Gläubiger befinden, und diese erst durch Drohung der Anklage zu ihrer Zahlung gelangen können; dagegen werden die Ortsvorstände auch nicht eher Zahlbefehle ausstellen, als bis die Verfallzeit der zur Zahlung überwiesenen Fonds mit Zurechnung der zur Eintreibung mittelst Zwang bestimmten Zeit wenigstens 2 Tage vorüber ist. — Die Verfallzeit eines jeden einzelnen Einnahmspostens, mithin auch der Tag, an welchem Zahlbefehle ausgestellt werden können, muß ihnen bekannt seyn, sobald sie die durch die Instruktion des Präfecten vom Donnersberg vom 20. August 1809 vorgeschriebenen, unten sub titulo „Budget" näher bezeichneten Vormerkungs-Register führen.

Noch ist zu bemerken, daß nicht allein der Credit, sondern auch das Interesse einer Gemeinde durch Zahlungs-Verschiebungen leidet, indem mit dem Verschieben auch die Zinsen sich anhäufen.

Wer daher sich eine solche Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen läßt, muß es sich auch gefallen lassen, daß ihm die vermehrten Zinsen persönlich zur Last fallen.

§. 10.

Verwendung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte.

Dem Gemeinderath steht es gesetzlich zu, die Verwendung der Gemeinde-Einkünfte unter Genehmigung der vorgesetzten Administratifbehörden zu bestimmen, und sich über diese Verwendung Rechenschaft ablegen zu lassen.

Die Gesetze vom 28 Pluviose Jahr 8, und 4. Thermidor 10, so wie das Decret vom 14. Februar 1806 autorisiren daher auch die Gemeinde-Räthe sich regelmäßig alle Jahre vom

Digitized by Google

1. bis zum 15. Mai zu versammlen, um das Budget, d. h. das Verzeichniß der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Jahr zu entwerfen, und die Rechnung des vergangenen Jahrs zu prüfen.

A. Budget.

Art. 1.

Der Bürgermeister ist verpflichtet im Voraus alle Materialien, welche zur Abfassung des Budgets nothwendig sind, zu sammlen, und bei der Jahressitzung dem Gemeinde-Rath vorzulegen; hieher gehören die Aktenstücke sowohl, welche den Stand der Gemeinde-Einkünfte darstellen, als jene, welche auf die nöthigen Ausgaben und Bedürfniße der Gemeinde Bezug haben.

Zu den Einnahmen gehört z. B. vor allem ein genaues Verzeichniß, welches die Natur, die Lage und den Flächeninhalt aller der Gemeinde angehörigen Güter, die Namen der Pächter, Miether oder Steigerer, das Datum des Pachts, der Miethe oder des Zuschlags, sowie den Preis der zum Nutzen der Gemeinde verpachteten und vermietheten Immobilien angiebt. Handelt es sich von Renten, so muß das Verzeichniß, das Datum des Contracts, den Namen des Schuldnes, und den Betrag der Schuldigkeit enthalten. Zu den Einnahmen und Ausgaben gehört ferner die Rechnung des letzten Jahrs.

Für die Ausgaben sind die Beschreibungen des mangelhaften Zustandes der einer Verbesserung bedürftigen Gemeinde-Anstalten und Gebäulichkeiten, Straßen, so wie die Bau- und Kosten-Anschläge u. s. w. erforderlich, dergestalt, daß der Gemeinde-Rath alles vor Augen habe, was dazu dient, die Einnahme und seine Vorschläge zu Ausgaben festzusetzen. Verlangen die Religions-Gemeinden eine Unterstützung, so muß dem Gemeinde-Rath ihr Kirchenbudget auch vorgelegt werden. Decret vom 30. Dec. 1809.

Art. 2.

Diese Materialien zur Grundlage genommen, schreitet der Gemeinderath zur Prüfung der im Budget zur Einnahme und Ausgabe aufgeführten Artikeln.

Die Ordnung, in welcher das Budget abgefaßt werden muß, ist durch die einzelnen Abtheilungen in den Budgets-

Digitized by Google

Formularien selbst gegeben. Vor allem sind die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben von den Aussergewöhnlichen zu unterscheiden: Man versteht aber unter gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben diejenigen, welche regelmäßig jährlich wiederkehrend, dagegen unter außergewöhnlichen diejenigen, welche nur in einem besondern Umstand oder zufälligen Bedürfniß ihren Grund haben, und nicht jährlich wiederkehrend sind.

1. Außerordentliche Einnahmen.

Art. 3.

Was die Eintragung der außerordentlichen Einnahmen betrifft, so wird nur die Berechnung der 4 ersten Artikel einer besondern Schwierigkeit scheinbar unterliegen.

Um diese Schwierigkeit zu heben, diene folgendes als Erläuterung:

Der Zweck der Berechnung der 4 ersten Artikel besteht darin, daß der in einem jedem Büdget in Einnahme zu nehmende muthmaßliche Rezeß oder Rückstand der Rechnung des dem abzufassenden Büdget vorhergehenden Jahrs so berechnet und aufgestellt werde, daß er dem definitiven so nahe als möglich komme. Z. B.

Digitized by Google

Bûdget von 1822.

Erste Abtheilung.

Gemeinde-Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

1.	Ueberschuß der Einnahmen des vorhergehenden Jahrs nach dem Bûdget und den Special-Beschlüssen der höheren Behörde . . .	20	7
2.	Ueberschuß aus der Rechnung des vorletzten Jahrs nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen vom Bûdget des letzten Jahrs, nämlich:		
	Rückstand der Rechnung vom Jahr 1820 fl. 6038 „ 12		
	Die außerordentliche Einnahme vom Bûdget des Jahrs 1821 abgezogen mit . . . 5521 „ 18		
	bleibt	516	54
3.	Mehrbetrag der Einnahmen des letzten Jahrs im Vergleich mit den Angaben des Bûdgets	„	„
4.	Bewilligte aber nicht verausgabte Summen aus den Bûdgets der vorigen Jahre, deren Rechnungen noch nicht gehört sind . .	10,622	13
		11,159	14
	Davon ist abzuziehen:		
	Minderbetrag der im Bûdget von 1821 gemuthmaßten Einnahmen	2569	5
	bleibt . . .	8590	9

Digitized by Google

Erläuterung zu diesen 4 Artikeln.

Ad 1. Der Ueberschuß des Büdgets vom vorhergehenden Jahr und in dem vorstehenden Beispiel der von 1821 ist als disponible für das künftige Jahr zu betrachten, und muß daher auch so lange genommen werden, als keine besonderen Beschlüsse bestehen, welche die ganze oder theilweise Verwendung dieses Ueberschusses autorisiren. Sind aber auf diesen Ueberschuß Ausgaben angewiesen, so kann derselbe erst nach Abzug der angewiesenen Ausgaben in Einnahme gestellt werden, z. B. der Ueberschuß des Büdgets von 1821 beträgt . . . . . 500 fl.
und es sind darauf angewiesen . . . . 230 „
so kann der Ueberschuß im Büdget von 1822 nur mit 270 fl. in Einnahme gestellt werden.

In dem Protokoll des Gemeinderaths muß aber dieß gehörig erläutert werden.

Ad 2. Der Rückstand der Rechnung des vorletzten Jahrs und nach dem Beispiel der von 1820, muß angenommen werden, wie solcher im Abschluß derselben definitiv festgesezt worden ist. — Sind momentan ungiebige Einnahms-Ausstände davon abgezogen, so müssen solche im Büdget wieder dazu geschlagen werden; z. B. beträgt der Rückstand fl. 200 und die in Ausgabe passirten momentan ungiebigen Ausstände . . . . . „ 400
so muß im Büdget der Rückstand mit 600 fl. vereinnahmt werden.

Die außerordentliche Einnahme des Büdgets, welche hier in Abzug zu bringen ist, kann nur jene des letzten Jahrs, also hier die von 1821 seyn; darunter ist aber nicht die ganze außerordentliche Einnahme, wie sie im Büdget dieses Jahrs festgesezt wurde, zu verstehen, sondern, nur allein die 4 ersten Artikel, welche den Rückstand der vorhergehenden Rechnung bilden sollten.

Von diesem in das Büdget aufzunehmenden Ueberschusse der Rechnung vom vorletzten Jahr muß deßwegen die außerordentliche Einnahme, vom Büdget des letzten Jahrs, (d h. alles dasjenige, was als Rückstand früherer Rechnungen zu betrachten ist,) abgezogen werden, weil der Rechnungs-Rückstand dieses vorletzten Jahrs auch jenen des diesem unmittelbar vorhergehenden Jahrs begreift, der aber schon

Digitized by Google

im Büdget des letzten Jahrs in Einnahme gebracht, und sohin in dem Ueberschusse dieses Büdgets, welcher den ersten Einnahmsartikel bildet, enthalten ist; z. B.

In der Rechnung von 1820, deren Ueberschuß im Büdget von 1822 vereinnahmt wird, ist der Rückstand der Rechnung von 1819 enthalten und das Büdget von 1821, dessen Ueberschuß im Büdget von 1822 ebenfalls in Einnahme gestellt wird, begreift auch schon den Rückstand der Rechnung von 1819. Damit nun die doppelte Vereinnahmung unterbleibt, geschieht der hier angeführte Abzug.

Ad. 3. Ergiebt sich nach dem Büdget des letzten Jahrs, daß die Einnahme wirklich höher war, als gemuthmaßt wurde, so muß der Mehrbetrag zur Einnahme genommen werden, weil dieser wirklich disponible für das folgende Jahr ist, z. B. für Veräußerung von Mobilien waren 1821 im Büdget 50 fl vorgesehen, dieselbe hat aber 150 fl. abgeworfen, so muß der Mehrbetrag von 100 fl. in Einnahme im Büdget von 1822 gestellt werden. Ist dagegen weniger eingenommen worden, als vorgesehen war (nach dem hienstehenden Verzeichniß ist dieß der Fall) so muß auch das Minus von dem Betrag der 4 ersten Artikel abgezogen werden.

Ad 4. Waren in dem vorhergehenden Büdget (hier 1821) Credite bewilligt, welche nicht verausgabt wurden, (wie dieß nach dem untenstehenden Verzeichniß der Fall ist) so müssen sie in dem neu anzufertigenden Büdget (hier 1822) in Einnahme gestellt werden.

Sind aber diese verwilligte und nicht verausgabte Posten später noch zu bestreiten, so muß auch neuerdings hiefür Credit eröffnet werden.

Um jedoch hinsichtlich dieser Berechnung ganz sicher zu gehen, ist vor allem erforderlich, daß auch über alle während eines jeden Jahrs gemachten Einnahmen und Ausgaben ordentliche Vormerkungsregister geführt werden, wie solche die Instruktion der Präfektur vom Donnersberg vom 20. August 1809 vorschreibt und in Schillings Handbuch Pag. 9 — 15 detaillirt bezeichnet sind, woraus zur Zeit der Anfertigung des Büdgets, Auszüge gemacht werden können, wie jene, welche man hier beifügt, woraus ersichtlich wird, in wiefern die wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den muthmaßlichen differiren oder denselben gleichkommen. Z. B.

Digitized by Google

Einnahme von 1821.

Art. des Budgets.	No. des Regist.	Bezeichnung der Gegenstände d. Einnahme.	Einnahme nach dem Budget fl.	kr.	Einnahme nach dem Realister fl.	kr.	Differenz in plus fl.	kr.	Differenz in minus fl.	kr.
		Erlos aus dem protestantischen Schulhaus	600	//	—	—	—	—	600	—
		Antheil an der Gewerbssteuer,	400	//	434	45	34	45	—	—
		Miethzins von Hirtenhäusern,	66	40	—	—	—	—	66	40
		Miethzins v. Marktplätzen	3500	—	4041	45	541	45	—	—
		Brutto Ertrag des Octroi.	15000	—	12521	5	—	—	2478	55
							576	30	3145	35
								ab	576	30
						bleibt minus			2569	05

welcher Minderbetrag an den ersten vier Artikeln in Abzug zu kommen hat.

Ausgabe von 1821.

		Gehalt des Gemendeschreibers,	700	—	700	—	—	—	—	—
		Kanzleykosten,	300		292	39	—	—	7	21
		Amts- und Intelligenz-Blatt,	5	30	4	//	—	—	1	30
		Civilstandsregister,	78	10	75	6	—	—	3	4
		Gehalt der Lehrer,	3200	//	3400	//	200	//	—	—
		Grundsteuer der Gemeindeäuter,	77	41	78	35	—	54	—	—
		Kosten der Octroi-Verwaltung.	12811	12	2000	//	—	—	10811	12
							200	54	10823	7
								ab plus	200	54
						Rest			10622	13

welche Minderausgabe sub Artikel 4 der ausserordentlichen Einnahmen des Budgets des folgenden Jahrs (hier des von 1822) in Einnahme genommen werden muß.

Für die ausserordentlichen und ordentlichen Einnahmen ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß es einer der gewöhnlichsten Fehler ist, daß die muthmaßlichen Einnahmen unmäßig hoch angenommen werden, woher es dann kommt, daß später die hienach berechneten Ausgaben nicht bestritten werden können, was aber Stockung und Verwirrung in dem Rechnungswesen erzeugt. Es ist daher zu trachten, die Einnahmen möglichst genau, nie aber zu hoch zu berechnen.

Digitized by Google

2. Ordentliche Einnahmen.

Art. 4.

Was die ordentlichen Einnahmen betrifft, so sind solche durch das Gesetz vom 11. Frimaire 7., Art. 7., 9 u. 11 bezeichnet, wozu aber in der neuern Zeit noch einige hinzugekommen sind, w. z. B. Bürger-Einzugsgeld.

Diese Einnahmen müssen nun vor allem zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, als: zur Deckung der Gehalte der Gemeindediener, Bezahlung der Grundsteuer ꝛc. verwendet werden. Reichen jedoch die gewöhnlichen Einnahmen zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben nicht hin, so können:

1) Geschenke und Vermächtniße, welche der Gemeinde gemacht würden, und die nicht 300 Francs übersteigen, hiezu verwendet; (Decret vom 12. August 1807,) oder die Gemeindeglieder in subsidium in Anspruch genommen, d. h., die Ausgabe durch eine Umlage auf die Gesammtsteuer der Gemeindeglieder bestritten, oder:

2) die Ueberschüße aus frühern Rechnungen hiezu bestimmt werden. Verordnung königlicher Regierung vom 30. Decbr. 1818. Wenn aber andere ausserordentlichen Einnahmen für die gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden sollen, so muß sich hierüber der Gemeinde-Rath ausdrücklich erklären, damit nach Maßgabe der Verordnung königlicher Regierung vom 30. Dezbr. 1818 verfahren werden kann.

Bleibt aber nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben ein Ueberschuß, so wird derselbe mit den auffergewöhnlichen Einnahmen vereinigt, und zur Bestreitung solcher Ausgaben, wenn sich deren darbieten, verwendet, (denn nur ausnahmsweise werden solche Ueberschüße zur Disposition der gewöhnlichen Ausgaben fürs künftige Jahr gestellt.)

3. Ausgaben überhaupt.

Art. 5.

So wie die den Gemeinden zustehenden Einnahmen, so sind auch die denselben obliegenden Ausgaben durch die Art. 4, 8 und 10 des Gesetzes vom 11. Frimaire 7 bestimmt.

Der Gemeinderath muß sich bei seinem Vorschlag zu den Ausgaben vorzüglich befleißen, nur für die wirklich nothwendigen, und bei diesen vor allem für die dringendern Posten

Digitized by Google

Credit zu proponiren, weil es die Regeln einer klugen Haushaltung erheischen, nur Ausgaben zu machen, die durch ein wirkliches Bedürfniß geboten sind. Noch muß wiederholt bemerkt werden, daß die gewöhnlichen Ausgaben nie die ordentlichen Einnahmen übersteigen sollen, sondern von diesen ist vielmehr, soweit möglich, alle Jahre etwas zur Deckung von ausserordentlichen Bedürfnißen zu erübrigen, damit das Kapital-Vermögen der Gemeinde nicht geschmälert werde. Die kluge Benutzung aller vorhandenen Hülfsquellen und Eröffnung neuer, hat z. B. schon viele Gemeinden in den Stand gesetzt ihre Schulden zu tilgen, nützliche Gebäude aufzuführen, und doch mittelst eines zweckmäßigern Haushalts mehr Einkünfte zu behalten, als solche vor Bestreitung dieser großen Ausgaben genoßen. In Ansetzung der ordentlichen Ausgaben hat es keine besondere Schwierigkeiten, weil diese theils durch die höhere Behörde, wie z. B. Gehalt der Kantonsboten, Beitrag zu den Inspectionskosten der Civilstandsregister, Intelligenzblätter, Gehalt der Schullehrer, Feldschützen ꝛc. regulirt, theils auch durch eine langjährige Observanz oder Erfahrung bestimmt fixirt sind. In Ansehung der ausserordentlichen Ausgaben kommt es auf das Bedürfniß und die Mittel an, wenn nicht die Bestreitung durch andere Umstände bedingt ist, w. z. B. Schuldentilgung, im welchem Falle auf eine oder die andere Art Mittel herbeigeschafft werden müssen.

Um nun aber das wahre Bedürfniß näher beurtheilen zu können, müssen dem Gemeinde-Rath hiezu von Seiten des Bürgermeisters die nöthigen Mittel an Handen gegeben werden. Sind z. B. neue Bauten, Reparationen, oder andere Arbeiten auszuführen nothwendig, so muß der Bürgermeister

1) einen Kostenanschlag, und

2) ein Bedingnißheft, in welchem die Epoche des Anfangs und der Beendigung des Werks, jene der Besichtigung und Annahme, so wie die der Zahlung angegeben sind, dem Gemeinde-Rath vorlegen.

Art. 6.

Hat nun der Gemeinderath nach diesen Grundsätzen einen jeden Artikel geprüft, und gefunden, daß alle der Gemeinde zustehenden Einnahmen im Entwurf des Budgets enthalten, auch alle gesetzlichen Bedingungen der Ausgaben vor-

Digitized by Google

handen sind, so nimmt er ein Protokoll auf, in welchem er sein Gutachten über jeden Artikel, der Ordnung der Artikeln im Budget folgend, abgibt, indem wie gesagt der Gemeinderath sich nicht begnügen darf, sich bloß die Summe der Einnahmen und Ausgaben vorlegen zu lassen, sondern sich bei jedem Gegenstand von der wirthschaftlichen Verwendung zu überzeugen suchen, und im Gegentheil seine geeigneten Bemerkungen machen muß. Finden sich nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben, Ueberschüsse, so hat zugleich der Gemeinde-Rath seinen Antrag zu stellen, wie und auf welche Art er die Verwendung wünscht.

Art. 7.

Sind solchermaßen die Debatten geschloßen, so übergibt der Bürgermeister das Budget dreifach ausgefertigt sammt Protokoll des Gemeinderaths der obern Behörde zum Abschluß, und zwar nach Verordnung königlicher Regierung vom 25. Nov. 1824, Intel. S. 1257 vor dem 1. Oct. eines jeden Jahrs.

Von dem abgeschloßenen Budget wird sodann ein Exemplar dem Bürgermeisteramt zurückgesandt, und von diesem dem Einnehmer eine Abschrift zugestellt.

Art. 8.

Die Bürgermeister müssen ihre ganze Sorgfalt darauf verwenden, alle nothwendigen Ausgaben in das Budget zu bringen; sollte jedoch eine unaufschiebbare Ausgabe ihrer Aufmerksamkeit entgangen seyn, so müssen sie sich deßhalb an die obere Behörde wenden, welche sie zur Versammlung des Gemeinderaths, um dessen Gutachten zu erhohlen, ermächtigen, und sodann nach Maßgabe der Umstände die Ausgabe verwerfen oder annehmen wird.

Art. 9.

Der Bürgermeister darf indessen nicht übersehen, daß das Vorschlagen von Einnahmen und Ausgaben, welches im Budget geschieht, auch nach erfolgter Genehmigung erst dann die Ermächtigung mit sich führt, eine Einnahme zur Erhebung und eine Ausgabe zur Auszahlung anzuweisen, wenn er vorher die Förmlichkeiten erfüllt hat, welche für jeden Artikel vorgeschrieben sind. Wenn also gleichwohl im Budget vorgeschlagen und auch genehmigt ist, eine ausserordentliche

Digitized by Google

Umlage anzuordnen, so ist dadurch der Bürgermeister der Verbindlichkeit nicht überhoben, die nöthigen Schritte zu thun, damit er erst für diese Umlage besonders, und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form ermächtigt werde; eben so müssen für die im Budget genehmigten, ausserordentlichen Bauten und Reparationen vorerst die Accorde und Versteigerungen abgehalten und genehmigt seyn ꝛc.

Art. 10.

Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche Waldungen besitzen, haben, außer dem Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben auch noch die Quantität des zum Dienst der Gemeinde erforderlichen Holzes festzusetzen.

Diese Natural-Abgaben, welche häufig zu Mißbräuchen führen, sind indessen möglichst zu beschränken. Rescript k. Regierung vom 26. August 1825. Kann die Holzabgabe nicht ganz vermieden werden, so hat jedes Jahr beim Entwurf des Budgets der Gemeinderath ein besonderes Verzeichniß in Triplo über die erforderlichen Gemeinde-Dienstholzer aufzustellen, welches wie das Budget von dem Bürgermeisteramte dem Landkommissariate zum Abschluß vorzulegen ist.

Die Bewilligungen gelten jedesmal nur für das Jahr, für welches sie gegeben sind, und Niemand kann blos darauf weitere Rechtsansprüche begründen.

Die Vorschläge des Gemeinderaths über die Dienstholzer sind in tabellarischer Form folgendermaßen einzureichen:

Digitized by Google

Festsetzung

der Diensthölzer der Gemeinde pro 182

Vorschlag des Gemeinderaths.					Festsetzung durch das Landkommissariat.					Bemerkungen.
Schulen.	Revierförster.	Waldschützen.	Pfarrer.	Büreau.	Schulen.	Revierförster.	Waldschützen.	Pfarrer.	Büreau.	

Nota. Sind noch mehrere Berechtigten vorhanden, so werden noch so viel mehr Columnen gemacht.

B. Rechnung.

Art. 11.

Wesentliche Bestimmungen bei der Rechnungsabhör.

Zur Herstellung der Einnahme ist vor allem das Budget zur Hand zu nehmen.

Da jedoch dasselbe nur eine ohngefährliche Angabe über die zu machenden Einnahmen enthält, so genügt es übrigens nicht allein, sondern der Bürgermeister muß noch dem Gemeinderath alle diejenigen Belege vor Augen legen, die geeignet sind, den Betrag der Einnahme herzustellen, den der Einnehmer theils zufolge des Budgets, theils zufolge spezieller Weisung zu machen hatte.

Zur Herstellung der Ausgabe ist aber nur eine Vergleichung der Rechnung mit dem Budget und der später eröffneten Credite erfoderlich, so, daß alle Ausgaben, welche weder auf die eine noch auf die andere Art autorisirt waren, nach dem Art. 14 des Dekrets vom 4. Thermidor 10, zu streichen sind; derowegen ist auch der Einnehmer gehalten, sich bei jedem Ausgabe-Artikel auf die Nros. des Budgets, oder auf das Datum des speziell eröffneten Credits zu beziehen. War die Ausgabe autorisirt, ist aber der Credit überschritten worden, so ist dieselbe, jedoch nur bis zu dem festgesetzten Betrage, gutzuheißen.

Bleibt zufolge der abgeschlossenen Rechnung ein Ueberschuß, so wird er in dem nächsten Budget außerordentlich vereinnahmt.

Um nun Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Stand zu setzen, genau beurtheilen zu können, was dem Einnehmer in Rechnung passiren kann, so ist es nothwendig, dieselbe über die Obliegenheiten des Einnehmers und die Erfordernisse der Gültigkeit einer Zahlung näher aufzuklären.

Art. 12.

1. Obliegenheiten des Einnehmers.

Vor Ankunft des Budgets dürfen die Einnehmer in der Regel keine Ausgaben machen. Die ständigen gewöhnlichen Ausgaben wie z. B. Grundsteuer von Gemeindegütern, die

Digitized by Google

Kosten der Civilstandsregister, der Gehalt des Kantonsboten, der Beitrag zur Unterhaltung des Kantonsgefängnisses u. dgl. können, jedoch nur bis zum Belauf der im vorhergehenden Jahre bewilligten Credite, angewiesen und ausbezahlt werden, soferne das Büdget des laufenden Jahrs noch nicht abgeschlossen seyn sollte.

Art. 9 des Dekrets vom 27. Februar 1811.

Art. 13.

Das Büdget dient dem Einnehmer als eine unveränderliche Regel in Betreff der für Rechnung der Gemeinden zu machenden Ausgaben. Diese Regel hat aber nicht den Sinn, als wenn die vorgesehene Ausgabe gerade bis zu der creditirten Summe gemacht werden müßte, sondern sie will nur so viel sagen, daß der Einnehmer nicht mehr für einen bestimmten Gegenstand ausgeben, als in dem betreffenden Artikel ausgeworfen ist, und nicht das was bei einem Artikel übrig bleibt, für einen andern, wo der Credit nicht hinreicht, verwenden darf.

Art. 14.

Die Funktionen des Einnehmers bestehen nicht allein in einer blosen Rechnungsführung, sondern er ist auch bei eigener Verantwortung gehalten, zu Erhebung der Gemeinde-Einkünfte die nöthigen Schritte zu machen, auf die Erhaltung aller zum Gemeindedienst bestimmten Quellen möglichst bedacht zu seyn, gegen rückständige Schuldner zeitig einzuschreiten, die Bürgermeister von dem Ende der Verpachtungen, Vermietbungen ꝛc. zu benachrichtigen, Verjährungen zu verbindern, und überhaupt alle der Gemeinde zustehenden Rechte, Privilegien und Hypotheken zu erhalten. Gesetz vom 19. Vendemiaire 12. Jahrs. Zu diesem Ende muß aber auch dem Einnehmer Abschrift aller Arten von Urkunden, die sich auf die Erhebung und Erhaltung der Gemeinde-Einkünfte beziehen, durch den Bürgermeister zugestellt werden.

Art. 15.

Der Einnehmer darf die ihm anvertrauten Summen zu keinen, seiner Dienstleistung fremden Zwecken und unter keinem Vorwand zu seinem Vortheil gebrauchen. Eben so darf der Einnehmer nur auf eine Anweisung des Bürgermeisters

Digitized by Google

Zahlung leisten. Diese Anweisungen dürfen jedoch den im Büdget vorgeschriebenen Credit nicht übersteigen, und wenn sie zufolge specieller Autorisation ausgestellt sind, so müssen ihnen jene Weisungen in vidimirter Abschrift angefügt seyn. Die Ausgaben für Grundsteuern der Gemeindegüter, für die Kosten der Civilstandsregister, für die Kantonsboten, und für den Unterhalt des Kantonsgefängnißes dürfen jedoch angewiesen und bezahlt werden, wenn gleich ihr Betrag die im Büdget verwilligte Summe übersteigen sollte. Nur die Remisen kann der Einnehmer ohne Zahlungs-Anweisung des Bürgermeisters rückbehalten.

Art. 16.

Da die Einnahmen im Büdget nur ohngefährlich angegeben sind, und es sich ereignen kann, daß es Einnahmen gibt, die man im Büdget nicht genau vorgesehen hat, gleichwie es wieder solche geben kann, die im Büdget zwar ihrem Gegenstand nach bezeichnet sind, aber nicht zur muthmaßlichen Summe erhoben werden konnten, so versteht es sich von selbst, daß der Einnehmer die Einnahmen so in Rechnung bringen muß, wie sie die in den Händen des Rechners befindlichen abschriftlichen Urkunden angeben.

Kann der Einnehmer legal erweisen, daß es ihm unmöglich war, die ihm zur Erhebung überwiesenen Einnahmen ganz zu machen, so wird er von dem nicht erhobenen Betrag durch Verausgabung im Kapitel 10 der ausserordentlichen Ausgabe provisorisch entladen, hat aber die Pflicht, diesen Betrag im folgenden Jahr einzutreiben, und wieder in Rechnung in Einnahme zu bringen.

Der Einnehmer kann sich aber nicht entschuldigen, wenn Debenten zahlungsunfähig geworden sind, die zufolge eines mit der Gemeinde eingegangenen Vertrags verbindlich waren, indem der Einnehmer, wie gesetzlich vorgeschrieben ist, bei Versteigerungen, Verpachtungen ꝛc. um deßwillen beigezogen wird, damit er sich von der Zahlungsfähigkeit der Contrahenten und ihrer Bürgen überzeugen könne; überhaupt aber muß der Einnehmer, welcher die Einkünfte, deren Genuß den Gemeinden gesetzlich zusteht, nicht erheben konnte, sich ausweisen, daß es ihm, ohnerachtet des Gebrauchs der ihm zu Gebot stehenden Mittel nicht möglich war, ansonsten sie ihm zur Last gesetzt werden müssen.

Digitized by Google

Art. 17.

Der Einnehmer muß darthun, daß er zufolge des Credits im Budget, oder in Gemäßheit spezieller Ermächtigung gezahlt habe. Was nun die gewöhnlichen Ausgaben, als: Gehalte u. dgl. betrifft, so genügt es, wenn er für jeden Artikel Zahlbefehl und gültige Quittung beibringt. Handelt es sich aber von Lieferungen, Arbeiten ꝛc. so müssen sich die Belege auch zugleich auf die Gültigkeit der Verwendung beziehen: denn ein quittirter Zahlbefehl beweißt hier nur, daß diese oder jene Summe bezahlt wurde, beweißt aber nicht, daß die Gemeinde auch die Summe wegen Verwendung in ihrem Interesse schuldete. Der Einnehmer muß daher seiner Rechnung die Versteigerungsacte, Accorde, Ueberschläge, Besichtigungsprotokolle, Schuld-Urkunden, Cessionen, Mandate, oder andere auf den Gegenstand sich beziehende Beweisstücke beifügen, und sammt diesem, Zahlbefehl und Quittung produziren.

Was die Besichtigung von gefertigten Gebäulichkeiten, größeren Reparationen und sonstigen Arbeiten betrifft, so müssen dieselben, wo es nicht durch königliche Baubeamten geschieht, neben dem Bürgermeister auch durch den Adjuncten, oder in dessen Verhinderung durch zwei Gemeinderäthe vorgenommen werden. Bürgermeister und die Zugezogenen (der Adjunct oder zwei Gemeinde-Räthe) haben das Besichtigungs-Protokoll zu unterschreiben. (Verordnung königlicher Regierung vom 23. November 1825, Intelligenzblatt Seite 1069.) Noch ist zu bemerken, daß zuweilen Ausgaben in Rechnung gebracht werden, welche die Gemeinde-Kasse zu bestreiten nicht mehr verpflichtet ist; hieher gehören besonders Ausgaben für Bureau-Exigenz. Die Bürgermeister beziehen aus den Gemeinde-Kassen eine Aversal-Summe, haben dagegen die Verpflichtung, allen und jeden Bedarf für die Schreibstube anzuschaffen; ausser dem Stempelpapier für die Civilstands-Register, welches die Gemeinde-Kasse noch besonders zahlt, darf daher unter keinem Vorwand noch etwas für Büreaubedürfniße, wie z. B. für Register aller Art, für Mutter-Rollen-Papier, für Konskriptions-Listen, Budgetsformulare, Einband der Rechnungen, der Intelligenzblätter ꝛc. in Rechnung erscheinen (die Rechnungsformulare müssen die Einnehmer ex propriis anschaffen.)

Digitized by Google

Art. 18.

Gleich den Ausgaben muß der Einnehmer jeden Artikel seiner Einnahme mit einer Beweisschrift belegen, und zwar:

a) für solche zufälligen Einnahmen, deren Gegenstand weder verliehen noch verkauft werden konnte, wie z. B. Bürger-Einzugs- und Tanzbelustigungs-Gelder und dergl. mit einer Anweisung des Bürgermeisteramts und

b) für solche Einnahmen, welche sich auf Urkunden gründen, mit den vom Bürgermeister beglaubigten Abschriften oder mit dem Original dieser Urkunden. Auszüge von solchen Urkunden können nicht angenommen werden. Die Austheiler über Umlagen müssen im Original angefügt werden. Bei Verpachtungen ist bei Eintragung der Einnahme in Rechnung, ausser dem Namen des Pächters, auch der Anfang und das Ende des Bestands anzugeben, und jedesmal Abschrift des Akts anzufügen. Der Original-Akt wird der Rechnung angefügt, in welcher der Pachtzins des letzten Bestandjahrs vereinnahmt wird.

Art. 19.

Der Einnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung dreifach ausgefertigt, zur gehörigen Zeit, d. h. sechszehn Tage vor dem 1. May (weil sie 14 Tage vor der Abhör zu Jedermanns Einsicht auf dem Gemeindehaus deponirt seyn muß,) dem Bürgermeisteramt sammt Belegen zu übergeben; bei Vermeidung der durch Gesetz vom 28. Pluviose Jahr 3 festgesetzten Strafe. Vide Arrete vom 14. Fructidor 8 und Arrete vom 19. Vendemiaire 12, Art. 2070 des Civilgesetzbuchs in Bezug auf die durch Gesetz vom 28. Pluviose 3 zugelassene Verhaftung, Gutachten des Staatsrath vom 3. Mai 1806.

Seine Rechnung muß von ihm unterschrieben und in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1792 als wahrhaft bekräftigt seyn, und zwar unter dem Nachtheile der Rechtsstrafen.

Art. 20.

Der Einnehmer ist gehalten der Rechnungs-Abhör beizuwohnen, und dem Gemeinde-Rath die begehrten Aufschlüsse zu ertheilen. Erscheint er nicht, so ist der Gemeinde-Rath demohnerachtet berechtigt, mit dem Geschäfte vorzufahren, nur muß er in dem Protokolle von dem Nichterscheinen des Einnehmers Erwähnung thun. Art. 1, Tit. 4, des Gesetzes vom 29. Septbr. 1791.

Digitized by Google

2. Erforderniſſe der Gültigkeit geleiſteter Zahlungen.

Art. 21.

Haupterforderniſſe der Gültigkeit geleiſteter Zahlungen ſind:

a) Creditirung einer jeden Ausgabe nach vorheriger Vernehmung des Gemeinderaths,

b) Zahlungsanweiſung durch den Bürgermeiſter,

c) Produzirung der den Anſpruch juſtifizirenden Belege,

d) Quittirung durch die im Zahlbefehl benannten Perſonen, oder deren Ceſſionäre, oder Bevollmächtigten. Der einzige Artikel für welchen der Einnehmer keine Quittung bedarf, ſind Remiſen, die er von den erhobenen Einkünften zu beziehen hat.

Was die Remiſen der Einnehmer im Allgemeinen betrifft, ſo hat das Dekret vom 24. Auguſt 1812 das Maximum der Hebgebühren auf 4 % von der ordentlichen Einnahme feſtgeſetzt (ſofern der Einnehmer einen fixen Gehalt bezieht, fällt aller Remiſenbezug weg). Von den außerordentlichen Einnahmen haben die Einnehmer gar keine Hebgebühren anzuſprechen. Aus Gründen der Billigkeit hat jedoch die königl. Regierung durch Verfügung vom 3. Oktober 1821

1. für die Erhebung der Güterſteigſchillinge;
2. für außerordentliche Umlagen, und
3. für außerordentliche Holzſchläge, zwei Procent Remiſen gebilligt.

Ueber den Begriff von außerordentlichen Holzſchlägen hat königliche Regierung unterm 12. März 1823 eine erläuternde Verfügung erlaſſen. Hienach ſind nur ſolche Holzſchläge als außerordentliche zu betrachten, durch welche ein Theil des Kapitalvermögens der Gemeinden verſchwindet, demnach nur dann, wenn:

a. Walddiſtrikte, ohne Unterſchied ihrer Größe ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht werden, und
b. wenn Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

Von allen übrigen Hieben und namentlich bloſen Vorgriffen in den Jahreshieben, ſollen wie bisher vier vom Hundert Hebgebühren geſtattet ſeyn; dagegen ſteht den Einnehmern von andern außerordentlichen Einnahmen außer den obenbenannten in der Regel keine Hebgebühren zu; wenn jedoch eine ſolche außerordentliche Einnahme mit beſonderer Beſchwerde für den Einnehmer verbunden wäre, ſo kann der Gemeinderath auf eine angemeſſene Gratifikation

Digitized by Google

den Antrag stellen, worüber sodann die königliche Regierung entscheiden wird.

Ebenso sollten auch die Einnehmer nach der Verordnung königl. Regierung vom 3. April 1818 die Schulgelder gratis erheben. Diese Verordnung ist nun aber durch jene vom 12. August 1825, Amtsblatt Nro. 4 Seite 15 dahin modificirt worden, daß den Einnehmern für die Erhebung dieser Gelder 2 Procent zugestanden sind.

Art. 22.

Betragen die veränderlichen Ausgaben, wie z. B. jene für Unterhaltung des Pflasters, der Laternen, Feuerspritzen, Wachtstuben, Wege, Gebäude, Wasserleitungen, Brunnen, Brücken ꝛc. mehr als 5 fl. so müssen die Zahlungs-Anweisungen mit dem Visa des königl. Landkommissariats versehen seyn. Betragen sie aber weniger, so ist diese Formalität nicht nothwendig; deßgleichen bedarf die Anweisung von ständigen Gehalten keines Visas.

Art. 23.

Neben der Anweisung und andern Belegen bedarf es der Quittung der Interessenten. Erklären die Partheien nicht schreiben zu können, so hat der Einnehmer diese Erklärung auf der Quittung anzumerken, sie selbst zu unterzeichnen, und sie von zweien bei der Erklärung gegenwärtigen Zeugen unterzeichnen zu lassen. Uebersteigt aber die Summe 150 Francs, so muß die Quittung inhaltlich der Bestimmungen des Civilcodex, Art. 1341, vor einem Notär gefertigt werden. Gesetz vom 18ten Messidor Jahr 2.

Alle Quittungen von und unter 4 fl. 40 kr. sind vom Stempel befreit. Quittungen über größere Summen dagegen sind dem Stempel unterworfen, und in diesem Falle kann auf die Zahlbefehle nur dann gültig quittirt werden, wenn diese selbst gestempelt sind.

Von dem Stempel sind jedoch befreit:

1. Die Quittungen der Feld- und Waldhüter, der Schullehrer, Greffiers, so wie überhaupt die Quittungen aller Personen, die von einer Gemeinde einen jährlichen Gehalt beziehen, soferne dieser Gehalt nicht mehr als 300 Francs beträgt.

2. Die Quittungen über verabreichte Unterstützungen nämlich:

Digitized by Google

a. an Arme überhaupt;
b. wegen Feuersbrünsten;
c. wegen Ueberschwemmungen;
d. wegen Epizootien, und
e. wegen Unglücksfällen jeder Art.

3. Die Quittungen wegen bezahlter Grundsteuern.

4. Die Akten über Militärsachen, welche zum Gebrauch der Administration ausgestellt werden, wie z. B. Tauf- und Todesscheine.

Auf ein und dasselbe Stempelblatt können nicht mehrere Quittungen gesetzt werden, wohl aber Kosten-Verzeichniß, Anweisung und Quittung, wenn es der Raum gestattet.

Art. 24.

Alle und jede Uebereinkünfte, welche zwischen Gemeinden und Particularen eine Urkunde bilden, als: alle Akten, wodurch Eigenthum, der Nießbrauch oder das Gebrauchsrecht übertragen wird, Versteigerungen, Verpachtungen, Akkorde ꝛc. sind dem Stempel und binnen 20 Tagen vom Tag der Genehmigung an, der Einregistrirung unterworfen. Stempel und Registrirgebühr werden von denjenigen getragen (der Bürgermeister hat es bei Abschließung der Akte ausdrücklich zu bedingen), welche mit den Gemeinden contrahiren.

Haben aber die Gemeinden in Ansehung ihrer Zahlungen, die sie zu machen haben, nicht Vorsorge getroffen, daß die Stempelgebühr der Quittungen von den Partikularen getragen werde, so bleibt sie ihnen zur Last und in diesem Fall müssen sie im Budget wie für jede andere Ausgabe Credit eröffnen. Gesetz vom 13. Brumaire 7.

Die Zahlungsanweisungen der Bürgermeister als Akte der innern Verwaltung sind dem Stempel nicht unterworfen; nur dann, wenn sie zugleich als Quittungen dienen sollen, und auf eine größere Summe als 4 fl. 40 kr. lauten, müssen sie gestempelt seyn.

Ueberhaupt ist hier zu bemerken, daß die Gemeinden zwei Gattungen von Akten haben. Die eine ist dem Stempel und der Einregistrirung unterworfen, und die andere ist davon befreit. Die Akten, welche dem Stempel und der Einregistrirung unterworfen sind, betreffen Gegenstände, welche die Gemeinden und Anstalten besonders angehen, und die sie gleich einem Privatmanne besitzen und wegen welchen sie die nämlichen Rechte ausüben und gerichtliche Klagen erheben können, wie der Privatmann. Die zweite Gattung —

Digitized by Google

die vom Stempel befreiten — sind Akten, bei welchen keine der Gemeinde fremde Person betheiligt ist, oder mitgewirkt hat, und welche lediglich die Vollziehung der Gesetze oder das Interesse des Staats zum Zwecke haben; mit einem Worte: Akten, welche die allgemeine Verwaltung oder was das Nemliche ist, welche die innere Ordnung oder Polizei angehen. Dekret vom 4. Messidor 13.

Art. 25.

Nach diesen Grundsätzen, welche als absolute Bedingungen der Gültigkeit geleisteter Zahlungen erscheinen, beginnt der Gemeinderath die Prüfung der Rechnung, indem er sie Artikel vor Artikel durchgeht und nun eine jede Einnahme und Ausgabe gutheißt, oder die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen macht, ob nemlich die Einnahme gehörig und vollständig gemacht wurde, ob die Ausgaben richtig und nicht blos scheinweise aufgeführt sind, und ob überhaupt dem Rechner keine Nachläßigkeit zugerechnet werden kann.

In seinem deßhalb aufzunehmenden Protokolle bemerkt zuletzt der Gemeinderath, ob die Gemeinderevenüen mit kluger Oekonomie verwaltet werden, und ob und welche Verbesserungen und Aenderungen zu wünschen sind.

Art. 26.

Die also debattirte Rechnung in Triplo sammt Belegen und Protokoll des Gemeinderaths in Duplo überreicht der Bürgermeister der obern Behörde zum Abschluß und zwar nach Verordnung königl. Regierung vom 25. November 1825, Intelligenzblatt Seite 1257 längstens bis zum 1. Juni. Von diesen drei Exemplaren ist eins für die königl. Kreisregierung, und das zweite für das k. Landkommissariat bestimmt, das dritte dagegen wird dem Bürgermeisteramte, abgeschlossen sammt Belegen rückgegeben, welches verbunden ist, dieses Exemplar nebst den Belegen einbinden zu lassen und dasselbe sodann im Archiv der Gemeinde zu hinterlegen. Begehrt der Rechner Ausfertigung von der abgeschlossenen Rechnung, so kann ihm diese, jedoch nur auf Stempel, ertheilt werden. Art. 12 des Gesetzes vom 13 Brümaire 7, und Dekret vom 4. Messidor 13.

Für den Rechner ist hier noch zu bemerken:

a. Die Einnahmen und Ausgaben müssen nach den Belegen detaillirt in die Rechnung eingetragen werden.

Digitized by Google

b. Die Schuldner von Kapitalien sind in alphabetischer Ordnung mit folgenden Angaben in die Rechnung einzutragen:

Artikel der Rechnung.	Namen und Wohnort der Debenten.	Datum der Obligation.	Datum der Hypothekar-Inscription	Betrag der Schuld.	Zinsfuß.	Verfallzeit der Interessen.	Betrag derselben.	Bemerkungen.

c. Die Schuldner von Grund- und Erbzinsen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung folgendermaßen in Rechnung zu bringen:

Artikel der Rechnung.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Datum der Schuld-urkunde.	Güter, auf welchen der Zins haftet					Betrag des Grund-(Erb) Zinses.	Bemerkungen.
			Section.	Nummer.	Flächeninhalt				
					Hektar.	Aren.	Cent.		

Digitized by Google

d. So wie die Rechnung in zwei Hauptabtheilungen, in Einnahme und Ausgabe zerfällt, so müssen auch die Belege nach diesen zwei Abtheilungen getrennt, der Rechnung angefügt werden.

Jedes Einnahms- und Ausgabsbeleg ist dann mit einer besondern Nummer zu versehen, wobei mit Nro. 1 anzufangen, und so in arithmetischer Ordnung, jedoch nach der Instruktion des Präfekten vom Donnersberg vom 20 August 1810 getrennt für Einnahme und Ausgabe fortzufahren ist.

e. Die Remisen dürfen nicht bei den betreffenden Einnahmen abgezogen, sondern können nur unter dem, bei den gewöhnlichen Ausgaben im Kapitel 1 hiefür bestimmten Artikel unter Anfügung einer detaillirten Berechnung in Ausgabe erscheinen, wobei jedoch von den von der ganzen Jahreseinnahme zu berechnenden Remisen jene der in Ausgabe gebrachten Ausstände abzuziehen sind, wie dieß die Verordnung königlicher Regierung vom 24. August 1825, Intelligenzblatt Seite 973 vorschreibt.

f. Die Kosten, welche ordentliche oder außerordentliche Holzschläge veranlassen, sind nicht an der Einnahme abzuziehen, sondern in den hiefür bestimmten Kapiteln zu verausgaben.

g. Was die Art und Weise der Abfassung der Rechnung betrifft, so müssen die Einnahmen und Ausgaben so vorgetragen werden, wie dieß durch die Abtheilungen im Büdget bestimmt ist. — Der Jahresrechnung ist übrigens jedesmal ein Verzeichniß über die der Gemeinde angehörenden Immo- und Mobilien nach folgendem Muster anzufügen:

Digitized by Google

Verzeichniß

über die der Gemeinde angehörenden Immobilien.

Häußer.				Güter.									Bemerkungen.
				Acker.			Wiesen.			Wald.			
Pfarr-	Schul-	Gemeinde-	Hirten-	Hectares.	Ares.	Centiares.	Hectares.	Ares.	Centiares.	Hectares.	Ares.	Centiares.	*)

*) Zum Beispiel:

a. Das Gemeindehaus ist mit Ausschluß eines Büreauzimmers und des Rathsaals vermiethet.

b. Das Ackerfeld ist auf Eigenthum gegen Entrichtung eines Grundzinses vertheilt und besteht in . . . Loosen.
Das Loos zahlt fl. kr.
somit ist der Ertrag fl. kr.

c. Die Wiesen (die Weinberge oder das Ackerfeld) sind verpachtet um fl. kr.

d. Aus dem Wald wird den Einwohnern jährlich eine Gabe verabreicht.

Verzeichniß

über die der Gemeinde angehörende Geräthschaften.

Bezeichnung derselben.	In wessen Händen oder wo befindlich?	Bemerkungen.

Art. 27.

Von den waldbesitzenden Gemeinden muß auſſer dieſer Geld-Rechnung auch noch eine beſondere Material-Rechnung in der Art geſtellt werden, wie ſie die Verordnung königlicher Regierung vom 26. Auguſt 1825, Intelligenzblatt 1825, Seite 973 vorſchreibt.

Dieſe Rechnung unterliegt, wie die Geld-Rechnung der Debattirung des Gemeinde-Raths und dem Abſchluß des Landkommiſſariats. Zu Begründung der Einnahme gehört das Abzählungs-Protokoll, und zu der Ausgabe, was die Gemeinde-Dienſtbölzer betrifft, iſt das von dem Gemeinde-Rath beim Abſchluß des Büdgets entworfene und gehörig genehmigte Verzeichniß anzufügen und nebſtdem, Quittung der Empfänger zu produciren.

Von denen zur Material-Rechnung gehörenden Belegen, wie z. B. Verſteigerungs- und Vertheilungs-Akten, welche ſchon der Gemeinderechnung anliegen, muß der Artikel, welchem ſie beigefügt ſind, angeführt werden.

§. 11.

Prozeſſe und Vergleiche.

Eine Gemeinde oder öffentliche Anſtalt kann weder eine Klage anſtellen, noch vor Gericht treten, noch einen Vergleich abſchließen, ohne vorher die Autoriſation hiezu von Seiten königlicher Regierung erhalten zu haben. Geſetz vom 14—18. Dezember 1789; 21. May, 27. Juny, 23. October, 5. November 1790; 28. Pluvioſe, Jahr 8. Siehe auch Geſetz vom 2. October 1793. Arrete des Gouvernements vom 17. Vendemiaire 10.

Dieſe Autoriſation wird nur auf das Gutachten des Gemeinderaths und auf Vorlage derjenigen Aktenſtücke, aus welchen die Gründe des Anſpruchs oder der Vertheidigung entnommen werden können, ertheilt. Auch die Privaten, welche Foderungen an Gemeinden haben und dieſelben gerichtlich einklagen wollen, müſſen vorher bei der Adminiſtration die Autoriſation nachſuchen, damit die Gemeinde mit ihnen vor Gericht treten dürfe. Arrete des Gouvernements vom 17. Vend. 10. Dieſe Formalität iſt indeſſen nicht erforderlich, ſobald Jemand an eine Gemeinde Reſtitution einer

Digitized by Google

Sache oder Eigenthums-Rechte zu reclamiren hat; genehmigtes Staatsraths-Gutachten vom 12. July 1806.*)

Der Bürgermeister vertritt bei Prozessen die Gemeinde in allen Wegen Rechtens, muß jedoch, wenn die Sache auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden ist und die Gemeinde Cassation, also ein ausserordentliches Rechtsmittel ergreifen will, die nochmalige Autorisation hiezu nachsuchen.

§. 12.

Schenkungen.

Wenn ein Private zum Vortheil einer Gemeinde entweder durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament disponirt, so muß der Gemeinderath nach erhaltener Ermächtigung berathschlagen, ob das Geschenk oder Vermächtniß der Gemeinde zum Vortheil gereicht, und ob die Gemeinde die Verpflichtungen übernehmen kann, welche von dem Schenkgeber oder Testator auferlegt werden wollen.

Die Berathschlagung des Gemeinderaths wird nebst einem Auszug aus dem Testament oder einer Ausfertigung des Schenkungs-Akts an das Landkommissariat einbefördert, damit dieses, wenn die vermachte oder geschenkte Sache ein Immobil oder ein Mobil ist, dessen Werth sich über 300 Franks beläuft, die Autorisation der Regierung erholen, oder wenn der Werth der beweglichen Sache keine 300 Franks überschreitet, selbst Autorisation zur Annahme ertheilen kann. Art. 910 des Civilgesetzbuchs, Regierungsbeschluß vom 4. Pluviose 12. Decret vom 12. August 1807.

In jedem Fall ist es der Bürgermeister, welcher für die Gemeinde, vorbehaltlich der gesetzlichen Autorisation acceptirt.

Noch ist zu bemerken:

a) daß eine Schenkung unter Lebenden nur dann gültig ist, wenn die Schenkungs-Urkunde vor einem Notar errichtet worden,

*) In den Gesetzes-Bulletins ist dieses Gutachten nicht enthalten. Vom Präfekten Lagarde wird der Datum desselben so in seiner Instruktion von 1808, welche in Merlins Repertoire enthalten ist, angegeben; dagegen von Baron Dupin in seinem Werk über das Gemeinde-Rechnungswesen der 3 Juli 1806, als der Datum bezeichnet.

b) daß

b) daß der Schenkgeber erst vom Tage der ausdrücklichen Annahme verpflichtet wird, und

c) daß die Annahme nur bei Lebzeiten des Schenkers geschehen kann. Art. 931 und 932 des Civilgesetzbuchs.

Anhang zu Titel IX.

Umlagen.

1. Gemeinde = Umlagen.

Wenn die Einnahmen zu Bestreitung der Ausgaben unzureichend waren, so mußte nach den Verfügungen des Gesetzes vom 11. Frimaire 7 das Deficit durch Steuerbeischläge auf die Personal - Mobiliar - und Grundsteuer gedeckt werden, welche auf den Hauptrollen mit erhoben wurden. Für die Kreisbedürfnisse ist dieses noch gegenwärtig der Fall. Nachdem aber während des Kriegs von 1813 bis 1815 die Lasten auf das Grundeigenthum zu schwer geworden sind, auch die Personalsteuer keine zu große Erhöhung erträgt, so hat man angefangen, auch die Fenster - und Gewerbsteuer durch Beischläge zu verstärken, und es ist der Gesammtsteuerfuß entstanden.

Dieser Gesammtsteuerfuß ist dermalen die Basis aller ordentlichen und ausserordentlichen Local - Umlagen, welche für den Zweck der Gemeindebedürfniße erhoben werden. Es ist für selbige kein anderer zuläßig. Verordnung königlicher Regierung vom 11. April 1823.

Aus der Natur dieser Auflagen als Steuerbeischläge ergiebt es sich übrigens schon für sich, daß die Hebliſten den Steuer - Rollen der Gemeinden conform seyn müssen, weder mehr noch weniger Artikel als diese begreifen dürfen; daß daher Forensen von denselben nicht befreit sind, und daß eben so wenig die Einwohner wegen ihres auswärtigen Besitzthums angezogen zu werden vermögen.

2. Auflagen für den Lohn der Feldschützen.

Der Lohn der Feldschützen muß von denjenigen gegeben werden, deren Feld - Eigenthum gehütet wird. Die Art,

Digitized by Google

wie dieser Lohn erhoben wird, ist verschieden. Als Regel gilt, daß sich die Größe des Beitrags nach der Größe der Besitzungen richtet, daß Auflagen in Geld auf die Steuer des gebüteten Eigenthums repartirt werden müssen, und daß die Gemeinde-Kassen für den Lohn der Feldschützen nicht in Anspruch genommen werden können, es sey denn, daß diesen von den Gutsbesitzern ein Aequivalent zufließe.

3. Auflagen für den Lohn der Wiesenwässerer und Maulwurffänger.

Diese Auflage kann nur denjenigen zur Last fallen, welchen der Dienst zum Vortheil gereicht, also den Wiesen-Eigenthümern. Die Vertheilungs-Basis ist daher entweder die Steuer oder die Fläche der in der Bewässerung liegenden Wiesen.

4. Auflagen für die Unterhaltung des Ziel-Viehs.

Die Unterhaltungskosten des Zielviehs fallen den Viehbesitzern zur Last. Die Beitrags-Basis ist hier die Zahl der Stücke, welche zur Waide getrieben werden.

5. Schul-Auflagen.

Hierüber sagt eine Verordnung königlicher Regierung vom 11. April 1823 folgendes:

Das Gesetz vom 11. Frimaire 7, Art. 8, No. 10 will, daß die Kosten der Volksschulen als Gemeinde-Ausgaben behandelt werden.

Das Gesetz vom 11. Floreal 10, (sur l'instruction publique) reducirt Art. 3 die Verbindlichkeit der Gemeinden auf die Schullocale, und bestimmt den Lehrern den Bezug von Schulgeldern statt Besoldung. Die Verordnung vom 18. August 1818 legt die Verbindlichkeit, die Schullehrer zu besolden, wieder wesentlich auf die Gemeinden, denen jedoch gestattet ist, die Fundationen und Schulgelder dabei zu benützen.

Das Gesetz vom 11. Floreal 10, ist immer in der Art interpretirt worden, daß es keine Prohibition enthalte, die Besoldung des Schullehrers ganz oder theilweise auf die Gemeinde-Kasse zu übernehmen, wenn hiezu die Mittel vorhanden waren, daß vielmehr die Schulgelder die gewöhnliche Insuffizienz der Gemeinde-Mittel decken sollen.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Frage des Umlage-Fußes folgendes:

1) Werden für Anschaffung oder Unterhaltung der Schullocale Auflagen nothwendig, so sind selbige jedesmal als Gemeinde-Umlagen nach hieroben ad 1. „Gemeinde-Umlagen" aufgestellten Principien zu behandlen.

2) Die Schulgelder ruhen auf den schulpflichtigen Kindern, respective deren Eltern und Vormündern.

Es existirt im Kreise noch eine andere Auflage für die Besoldung der Schullehrer. Sie hat sich aus frühern Verhältnißen herüber vererbt und ist unter den verschiedenen Gesetzgebungen fortbestanden. In vielen Gemeinden ist es nemlich herkömmlich, daß jede Familie zu Besoldung des Lehrers jährlich ein gewißes an Geld, oder noch gewöhnlicher in Getraide beiträgt. Diese Auflage kömmt meist unter dem Namen Schulkorn und Glockenkorn vor. Neuere Gesetze autorisiren diese Auflage zwar nicht, auch steht ihr entgegen, daß sie gleichheitlich, wie die Personalsteuer entrichtet wird. Dessen ungeachtet ist sie weit weniger drückend als das Schulgeld, welches die Väter zahlreicher Familien zu Grunde richtet, und selbst nicht ganz unbemittelten Bürgern ungemein beschwerlich fällt. Es ist daher auch für die Erhaltung jener Auflage überall eben so zu sorgen, wie im Graentheil der Bedacht dahin zu nehmen ist, die Schulgelder möglichst herabzusetzen, und die Lehrergehalte auf eine minder drückende Weise aufzubringen. Was die Größe des Schulgelds betrifft, so sind 3 kr. die Woche per Kopf als Maximum verordnungsmäßig festgesetzt, dagegen ist durch die Verordnung vom 18. August 1818 als Minimum des Gehaltes eines Lehrers 300, und respective 400 fl. angenommen; dabei aber gestattet zu Complettirung dieser Summe alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen, mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält. Wenn nun dieses Minimum weder aus Gemeindemitteln noch aus Fundationen, Schulkorn und Nebenbezügen, noch durch das Maximum des Schulgeldes, noch durch die Zuschüsse des Kreis-Fonds complettirt zu werden vermag, so fragt es sich, wo das fehlende herzunehmen sey?

Nothwendig aus Umlagen. Da nun die Gemeinde der obligirte Theil ist, so ist die Umlage eine Gemeinde-Umlage.

Digitized by Google

Ihr Fuß ist demnach die Gesammtsteuer. Da ferner die Umlage in einem solchen Falle keine ausserordentliche, sondern eine ständige ist, so kann sie nicht besonders erhoben werden, sondern verliert sich in der Auflage zu Gleichstellung der Einnahme mit den Ausgaben.

Wenn nun eine oder die andere der vorstehenden Umlagen in einer Gemeinde statt finden muß, so hat die Nachweisung hierüber auch in der Gemeinde-Rechnung zu geschehen.

Was die Anfertigung der Vertheilungslisten betrifft, so ist es größtentheils gebräuchlich, über eine jede einzelne Umlage eine besondere Vertheilungsliste anzufertigen. Diese Verfahrungsart ist eines Theils zeitraubend, andern Theils auch nicht geeignet, eine genaue Uebersicht der ganzen Beitragsquote zu geben, welche der Pflichtige zu Umlagen in die Gemeindekasse zu zahlen hat.

Man hat daher nachstehendes Schema entworfen, in welches alle ordentlichen und in der Regel in allen Gemeinden stattfindenden jährlichen Umlagen eingetragen werden können, so, daß nur eine Vertheilungsliste anzufertigen ist. In der zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben bestimmten Colonne, können auch die ausserordentlichen Umlagen eingetragen werden, da die Vertheilungs-Basis dieser ebenfalls die Gesammtsteuer ist.

Digitized by Google

ımme von fl.	fl.	kr.
nte Gegenstände.		
innahmen mit den		
. . . .	. .	. .
. . . . .	. .	. .
pro 18		
. . fl. kr.		
. . » »		
euer . » »		
. . » »		
. . fl. kr.		
lage auf den Gulden		
dschützen . .	. .	. .
beträgt fl. kr.		
lden beizutragen kr.		
Wiesenwässer oder		
. . . .	. .	. .
Bewässerung begrif-		
lwurffang geschützten)		
n Ruthen; sonach		
eizutragen kr.		
s Fasselviehs .	. .	. .
Viehs im Jahr 18		
b ist von dem Stück		
chullehrer . .	. .	. .
Kinder im Jahr 18		
pf zu bezahlen kr.		
Total . . .	. .	. .

immungen über die verschiedenen
egen ad marginem beigesezt werden,
t von der Rechtlichkeit des Anspruchs

Digitized by Google

Artikel der Steuerrolle.	lt s.	5. Gehalt der Schullehrer.		Totalsumme aller Beiträge, die der Steuerpflichtige zu vorstehenden Zwecken leisten muß.		Anmerkung der von den Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen.					Bemerkungen.
		Anzahl der schulpflichtigen Kinder.	Beitrag.			Wann?			Wie viel?		
	itrag.					Tag.	Monat.	Jahr.	Gulden.	Kreuzer.	
	kr.		fl. kr.	fl.	kr.						

Registers ist nach der nachstehenden

5. Gehalt der Schullehrer.		Resultat. Umlagen.		
fl.	kr.		fl.	kr.
»	»	Nro. I.	»	»
»	»	II.	»	»
»	»	III.	»	»
»	»	IV.	»	»
»	»	V.	»	»
»	»	Summa.	»	»

nen und von dem Landkommissariat genehmigten
den ten 18

ürgermeister,

und die möglichste Rücksicht für die Debenten Steuern in Raten geschehen; weßhalb auch die Merz eines jeden Jahrs dem Landkommissariat

Digitized by Google

Muster zu Abfassung von verschiedenen Akten.

A. Büdget.

Berathschlagungs-Protokoll des Gemeinderaths von N. N. über das Büdget seiner Gemeinde pro 18 .

Sitzung vom

Praesentes: Bürgermeister N. N., Gemeinderäthe N. N. ꝛc.

Der Gemeinderath, versammelt in Folge des Gesetzes vom 28. Pluviose 8 und des Dekrets vom 14. Februar 1810, (oder der Ermächtigung des k. Landkommissariats N. N.) und in der gesetzlichen Anzahl (wenigstens 2/3tel des Raths) um über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das Jahr 18 zu berathschlagen.

Nach Einsicht des Büdgets von 18 (des laufenden Jahrs) so wie der Rechnung von 18 (des vorigen Jahrs).

Nach Einsicht des von dem Bürgermeister, einem Gemeinderathe und von Bauverständigen aufgenommenen Protokolls über die nothwendigen und der Gemeinde nützlichen Arbeiten und Reparationen. *)

Nach Einsicht der über die Verwerthung und Benutzung der Gemeindegüter und Gerechtsamen bestehenden Akten und Verträge, und

Nachdem man sich das von dem Bürgermeister geführte Vormerkungs-Register über die im Laufe des Jahrs wirklich statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben hat vorlegen lassen, ist zu der vorhabenden Operation geschritten, wie folgt:

I. Abtheilung.

Gemeinde-Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

Art. 1. ꝛc.

*) Der Bürgermeister muß jedes Jahr mit Zuziehung eines Gemeinderaths und zweier Sachverständigen vor Abfassung des Büdgets eine Aufnahme der an den Gemeindegebäuden ꝛc. erforderlichen Reparationen, so wie der im Interesse der Gemeinde auszuführenden Arbeiten bewerkstelligen.

Digitized by Google

B. Rechnung.

Protokoll über die Abhör der Rechnung.

Praesentes: Bürgermeister N. N., Gemeinderäthe N. N. ꝛc. Einnehmer N. N.

Heute den ten 18 hat sich der Gemeinderath von N. N. in Folge des Gesetzes vom 28. Pluviose 8 und des Dekrets vom 14. Februar 1810, (oder der Ermächtigung des k. Landkommissariats N. N.) versammelt, um die durch den Gemeindeeinnehmer N. N. vorgelegte Rechnung über alle im Laufe des Jahrs 18. (letzt verflossenen Jahrs) gemachten Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben contradictorisch mit dem Rechner zu prüfen.*)

Nach Einsicht:

1. der Rechnung von 18 (vorherigen),

2. des Büdget von 18 (des Büdget des Jahrs, von welchem die Rechnung abgehört werden soll);

3. der zur Rechnung gehörigen Belege, verglichen mit den Positionen des Büdgets, und nachdem man

4. das Inventarium über das Vermögen der Gemeinde eingesehen hatte,

gibt der Gemeinderath folgendes Gutachten:

I. Einnahme.

1. ꝛc.

*) Ist der Rechner abwesend, so wird bemerkt: der Rechner, welcher gehörig berufen war, ist nicht erschienen.

In das Protokoll muß bei jedem streitigen Artikel alles, was der Rechner zu seiner Rechtfertigung vorbringen mag, eingerückt werden.

Digitized by Google

C. Zahlbefehl.

Landkommissariat
N. N.

Kanton N. N.

Gemeinde N. N.

Jahrgang 18

Nro. des Registers

Bei den veränderlichen Ausgaben müssen die Kostenverzeichnisse, Ueberschläge, Akkorde und Annahms-Protokolle dem Zahlbefehl beigefügt werden, ohne welche die Ausgabe in der Rechnung nicht passirt wird.

In Gemäsheit des sub Artikel des Büdgets vom Jahr 18 (oder zufolge speziellen Erlasses des N. N. vom) eröffneten Kredits in dem Betrag von wird der Einnehmer der Gemeinde N. N. angewiesen, an Herrn N. N. die Summe von
(die Summe in Worten auszudrücken) gegen Quittung und nachbenannte Beweisschriften für die unten beschriebenen Gegenstände zu zahlen.

Zu bezahlender Gegenstand.	Zu zahlende Summen.	Zu liefernde Belegstücke zum Beweis der Zahlung.

Gegenwärtiger Zahlbefehl, gehörig quittirt soll dem Rechner unter Vorlegung oben erwähnter Beweisschriften in Ausgabe passirt werden.

Gegeben zu N. N. den

Der Bürgermeister,

Digitized by Google

D. Kostenverzeichniss

über (Gegenstand der Lieferung oder Ausgabe in deutlicher Bezeichnung).

	fl.	kr.
1. Für (Artikel für Artikel auf eine deutliche und genaue Art bezeichnet.)		
2. für (u. s. f.)		
In Summa		

Ausgestellt zu N. N. den

(Unterschrift des Ausstellers des Kostenverzeichnisses.) *)

*) Einem Kostenverzeichnisse kann die Zahlungs-Anweisung des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers beigesetzt werden, nie aber einem Akkorde oder Versteigerungsakte.

Digitized by Google

E. Accorde.

1. Wenn sie in Folge eines gehörig genehmigten und einregistrirten Kostenüberschlags abgeschlossen werden.

Heute den 18
ist unterzeichneter Bürgermeister nach erhaltener Ermächtigung des N. N. vom ten mit N. N. (Vor- und Zunamen, Stand, Gewerb und Wohnort des Unternehmers) über folgendes übereingekommen.

Derselbe verbindet sich (die zu machende Arbeit in allgemeinen Ausdrücken) so zu verfertigen, wie sie in dem hier beiliegenden, gehörig genehmigten und einregistrirten Kostenüberschlage bezeichnet ist, und während für die Dauer und Güte seiner Arbeit zu stehen.

Zur Sicherheit dessen stellt derselbe N. N. (Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort der Bürgen) als Bürgen.

Dagegen verbindet sich der Bürgermeister (z. B. die nothwendigen Materialien herbeiführen zu lassen,) und ihm durch den Gemeinde-Einnehmer die Summe von fl. kr. (in Worten) zahlen zu lassen, sobald die Arbeit bei der Untersuchung für gut und akkordmäßig gefertigt befunden werden wird.

Die Genehmigung des N. N. ist ausdrücklich vorbehalten.

Geschehen zu N. N den

(Unterschrift des Bürgermeisters, des Unternehmers und des Bürgen)

2. Ohne daß ein Kostenanschlag vorhanden ist.

Der Akkord wird abgefaßt wie der vorige, mit dem einzigen Unterschied, daß, statt sich auf einen Kostenanschlag zu beziehen, die zu fertigenden Arbeiten, oder die zu liefernden Gegenstände Artikel vor Artikel im Akkorde selbst aufgeführt werden.

Digitized by Google

F. Minderversteigerungen.

Heute den
ist der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde N. N. in Folge Autorisation des N. N. nach vorhergegangener Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt No. und in den benachbarten Orten zur Minderversteigerung von (Angabe der Arbeit im Allgemeinen, z. B. der Erbauung eines Gemeindehauses) unter folgenden Bedingungen geschritten:

1) Der Steigerer verbindet sich die Arbeiten gemäß dem anliegenden, von N. N. verfaßten, gehörig genehmigten und einregistrirten Kosten-Ueberschlage gut und dauerhaft auszuführen. (Ist kein Kosten-Ueberschlag vorhanden, so sind die Arbeiten, eine nach der andern, eben so anzugeben, wie sie in einem Kosten-Ueberschlage anzuführen wären.)

2) Die Materialien müssen (Angabe der Beschaffenheit, wie und wo sie zu holen sind; leistet die Gemeinde die Beifuhr, so wird dieß angeführt.)

3) Der Uebernehmer haftet während für die Güte und Dauerhaftigkeit der Arbeit, und muß deßhalb einen solvablen Bürgen stellen.

4) Es werden auf vorläufige Aufnahmen Abschlagszahlungen bis zu 4/5tel der geleisteten Arbeiten gegeben, die Endzahlung geschieht jedoch erst dann durch die Gemeindekasse, wenn die Arbeiten durch Sachverständige für gut erkannt worden sind.

5) Die Versteigerung geschieht (Angabe ob im Ganzen oder theilweise, ob zuerst theilweise und dann im Ganzen.)

6) Der (oder die) Steigerer hat die Kosten des Stempels, des Enregistrement, der Bekanntmachung und der Aufnahme zu tragen.

7) Die Genehmigung des N. N. ist ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem diese Bedingungen vorgelesen waren, wurde zur Minderversteigerung folgendermaßen geschritten:

Digitized by Google

z. B. A. Maurerarbeit

angeschlagen zu fl. kr.

Das erste Gebot machte N. N. mit fl. kr. Nach verschiedenen Geboten erbot sich N. N. die Arbeiten für und um den Preis von fl. kr. (in Worten) zu machen, und da Niemand ein minderers Gebot machte, (geschah die Versteigerung bei brennendem Lichte, so wird gesagt: und nachdem drei nach einander angezündete Lichter abgebrannt waren, ohne daß Jemand ein minderers Erbieten that,) wurden die Arbeiten dem N. N. als Letzt- und Wenigstbietenden für und um den Preiß von fl. kr. (in Worten) zugeschlagen, welcher mit uns und seinem Bürgen (Vor- und Zunamen, Stand, Gewerb und Wohnort) unterschrieben hat.

Geschehen N. N. den 18

G. Verpachtung.

Heute den 18 ist der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde N. N. in Gegenwart des Gemeinde-Einnehmers, und nach vorheriger Verkündigung im Kreis-Intelligenzblatte No. und in den benachbarten Gemeinden zur Verpachtung von Hectaren, Aren Centiaren (Bezeichnung der Güter) der Gemeinde N. N. gehörig, unter folgenden Bedingungen geschritten.

a) Allgemeine Bedingungen.

1) Die Güter werden auf Jahre (3, 6 oder 9) in Pacht gegeben.

2) Der Pacht fängt den 18 an und endigt sich am 18

3) Der Pacht muß jedes Jahr an den gesetzlichen Einnehmer auf (z. B. Martini) entrichtet werden.

4) Der Pächter muß auf Verlangen des Einnehmers einen zahlfähigen Bürgen stellen.

5) Niemand wird als Pächter zugelassen, der noch mit Bezahlung von verfallenen Gemeindegeldern im Rückstande ist.

6) Die Grundsteuer und sonstige Auflagen zahlt die Gemeindekasse.

7) Die Pächter tragen die Kosten des Stempels, des Enregistrements und der Bekanntmachung.

8) Die Genehmigung des königlichen Landkommissariats ist vorbehalten.

b) Besondere Bedingungen.

9) Verändert der Pächter seinen Wohnort, so hat dessen Bürge oder Mitpächter einen andern annehmbaren Lehner der Gemeinde darzubringen, welche, wenn es der Fall ist, dessen Annahme schriftlich zugesteht. Unterbleibt die Darstellung eines annehmbaren Ersatzlehners, oder die schriftliche Annahme desselben, so wird eine Wiederverpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen. Der Minder-Erlös an Pacht für die noch laufende Dauer der Hauptverpachtung wird von dem Bürgen oder Mitlehner getragen, der etwaige Mehrerlös ist der Gemeindekasse heimfällig.

10) Der

Digitized by Google

10) Der Pächter ist bei eigener Verantwortung gehalten, alle beeinträchtigende Eingriffe von Seiten der Angrenzer sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen.

11) Die verlehnten Güter sind bei Strafe der Pachtaufhebung von den Pächtern gut zu unterhalten, ortsgebräuchlich zu bauen, pflügen, düngen, säen, ärnten und zu mähen; überhaupt muß der Pächter den Anbau als guter Hausvater besorgen.

12) Die Güter dürfen weder durch Afterpacht oder Tausch an andere ohne Genehmigung abgetreten werden.

13) Pachtzins-Nachlaß kann von Wiesen in keinem Falle, von Aeckern und Weinbergen aber einzig und allein nur wegen erlittenen Hagel und Kriegsbeerschadens, welcher wenigstens die Hälfte des Werths der Aernte übersteigt, dem Pächter bewilligt werden, wenn der Schaden innerhalb 24 Stunden durch zwei beiderseits zu ernennende Experten auf des Lehners Kosten ist abgeschätzt und bestätigt worden, ohne daß jemals der Nachlaß für den Verlust einer ganzen Aernte mehr als ein Drittheil des jährlichen Pachtzinses betragen könne, welches Verhältniß für den Minderverlust zwischen der Hälfte und dem Ganzen anwendbar ist.

14) Bei Ablauf der Pachtung hat der Pächter für gemachte Verbesserung, Anpflanzung oder jeden andern Aufwand keinen Anspruch auf Ersatz oder Vergütung zu machen, selbst nicht für Bau, Dünger und Saat in dem Fall, wenn er in dem letzten Pachtjahre durch Winter-Einsaat das erste Jahr eines neuen Zeitbestandes stillschweigend, was nicht gestattet wird, hätte wieder antreten wollen.

15) Die Pachtaufhebung, welche durch Nichterfüllung der in dem Artikel 3, 9, 10 und 11 festgesetzten Verbindlichkeiten statt findet, wird durch das königliche Landkommissariat auf Antrag des Bürgermeisters ausgesprochen, ohne daß eine vorläufige Aufkündigung oder andere Mitwirkung im gerichtlichen Wege erforderlich oder zuläßig wäre, vorbehaltlich jedoch der Wege Rechtens gegen den Pächter und seinen Bürgen wegen allenfallsigen Minderzinses, Rückstandes und Kosten des wiederverpachteten Gutes.

Nach geschehener Vorlesung dieser Bedingungen wurden die Güter in Pacht zugeschlagen wie folgt:

a) Das Gut, (Acker, Wiese, Weinberg) enthaltend . .
Ares . . Centiares ist dem N. N. als Meist- und Letzt-

Digitized by Google

bietenden zugeschlagen worden, um den jährlichen Pacht von fl. kr. (in Worten) und unter Bürgschaft des N. N.

b) u. s. f.

Gegenwärtiges Verpachtungsprotokoll in dem Gesammtbetrage von fl. kr. (in Worten) wird für wahrhaft bescheinigt, zu N. N. den ten 18

Anmerkungen:

a) Auf dem Rande des Protokolls muß immer bemerkt werden, was das zu verpachtende Gut in dem letzten Bestand jährlich eingetragen hat, und um welche Summe es in dem neuen Bestand verpachtet wurde, damit man genau ersehen könne, ob mehr oder weniger erlöst worden ist.

Bei Einsendung der Protokolle zur Genehmigung müssen die Bürgermeister in ihren Berichten jedesmal die Ursache umständlich entwickeln, warum mehr oder weniger aus dem verpachteten Gute erlöst worden ist.

b) Die Steigerer und deren Bürgen haben bei jedem Loose, der Bürgermeister und Einnehmer aber am Ende des Protokolls zu unterzeichnen. Hat die Verpachtung mehrere Tage gedauert, so muß das Protokoll jeden Tag geschlossen und unterschrieben werden.

c) Die Verpachtung anderer Gegenstände, z. B. der Wag-, Maaß- und Eichgebühren unterliegt eigenen Bedingungen, die aus den besondern polizeilichen Verfügungen zu entnehmen sind. In Ansehung des Weinstichs mögen jedoch folgende Anhaltspunkte bei einer Vergebung dienen.

1) Die Weinstichen sind in den weinbauenden Gemeinden aufgestellt, um den Verkehr des Weins zu befördern, respective dem Verkäufer den Absatz und dem Käufer den Ankauf zu erleichtern. *)

2) Das Recht der Ausübung des Weinstichergeschäfts, so wie die Erhebung der damit verbundenen Gebühren, wird

*) Das Weinstichergeschäft soll wesentlich den Vortheil der Weinproducenten erzwecken. Bei Vergebung des Weinstichs sollten daher die Bürgermeister nicht so sehr auf das Interesse ihrer Gemeinden, als wie auf jenes der Weinproducenten sehen, und nicht so übermäßig hohe Pachtzinse zu erzielen suchen, indem dadurch ein redlich handelnder Mann nicht wohl das Weinstichergeschäft übernehmen kann.

Digitized by Google

von der Gemeinde verliehen, und kann zurückgenommen werden, sobald der Weinstücher seine Pflichten verletzt. Niemand kann als Weinstücher zugelassen werden, der nicht als ein solcher redlicher und unpartheiischer Mann in der Gemeinde gekannt ist, daß sich die Weinproducenten in dieser für sie wichtigen Sache auf ihn verlassen können.

Für die Verleihung zahlt der Weinstücher an die Gemeindekasse diejenige Geldsumme, welche zwischen ihm und dem Ortsvorstande mit Genehmigung der einschlägigen obern Administrativbehörden convenirt worden ist.

3) Die Weinstücher haben die Pflicht die Weinkäufer in die Keller aller derjenigen Personen zu führen, welche Wein zu verkaufen gesonnen sind, und ihre Erklärung deßhalb dem Weinstücher gemacht haben; dagegen steht ihnen das Recht zu, von dem Wein, der verkauft wird, von den Weinkäufern diejenige Gebühr zu fordern, welche in dem publizirten Tarif bezeichnet ist.

4) Um bemessen zu können, ob die Weinstücher ihrer Pflicht genügen, sind sie verpflichtet ein von dem Bürgermeister varaphirtes Register zu führen, in welches die Deklarationen der Weinproducenten einzutragen sind. Dieses Register hat folgende Columnen zu enthalten:

1) Namen derjenigen, welche Wein zu verkaufen sich erklärt haben.
2) Quantität.
3) Jahrgang.
4) Preis.
5) Unterschrift des Deklaranten

5) In den Verpachtungsakten ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Weinstücher bei der auf administrativem Wege konstatirten Verletzung ihrer Pflichten ohne gerichtliche Dazwischenkunft von ihrem Amte entfernt werden können.

d) Bei Verpachtung der Jagden ist sich nach der Verordnung vom 21. September 1815, Amtsblatt Seite 253 und folgenden zu richten.

Digitized by Google

H. Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Dingen.

Heute den 18
ist von dem unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde N. N. zum Verkauf an den Letzt- und Meistbietenden von (Bezeichnung des oder der Gegenstände) welches Eigenthum der Gemeinde N. N. ist, nach vorheriger Verkündigung im Intelligenzblatte No. und in den benachbarten Orten, in Gegenwart des Gemeinde-Einnehmers N. N. unter folgenden Bedingungen geschritten worden:

1) Der Kaufpreiß muß baar, ohne Abzug oder Nachlaß am 18 in die Hände des gesetzlichen Gemeinde-Einnehmers bezahlt werden.

2) Der Käufer ist gehalten, einen dem Gemeinde-Einnehmer anständigen Bürgen zu stellen.

3) Die verkauften Gegenstände sind vom Augenblicke der Zuschlagung an auf Gefahr des Käufers.

4) Die Käufer zusammen haben die Kosten des Stempels, der Einregistrirung und der Bekanntmachung zu tragen.

5) Die Genehmigung des königlichen Landkommissariats ist vorbehalten.

Nach geschehener Vorlesung dieser Bedingungen wurde zur Versteigerung folgendermaßen geschritten:

(Nun wird jeder verkaufte Gegenstand nach Art und Menge und die auf ihn sonst anwendbaren Bezeichnungen angegeben, und dann ist beizusetzen) wurde dem (Vor- und Zunamen, Stand, Gewerb und Wohnort) als Letzt- und Meistbietenden um die Summe von fl. kr. (in Worten) zugeschlagen, welcher den N. N. als Bürgen stellt, und mit diesem unterschrieben hat.

(Und so fort)

Geschehen zu N. N. den 18

(Unterschrift des Bürgermeisters und Einnehmers.)

Digitized by Google

J. Protokoll über die Vertheilung des Gabholzes des gewöhnlichen Holzschlages der Gemeinde N. N.

Im Jahre 18 den ist der unterzeichnete Bürgermeister auf den Grund des genehmigten Gemeinderaths-Antrags vom 18 unter folgenden Bedingungen in Gegenwart des Revierförsters N. N. zur Vertheilung des gewöhnlichen Holzschlags des Jahrs 18 geschritten.

1) Jeder Bürger (d. h. jede Hausbaltung) erhält (Angabe des Quantums)

2) Jeder Theilhaber hat für seine Gabe zu Bestreitung der Fabrikationskosten, (der Grundsteuer des Waldes, des Gehaltes der Förster, wenn die Gemeinde hiezu keine Mittel hat) des Stempels und der Einregistrirung fl. kr. vor der Heimführung des Holzes baar an den Gemeinde-Einnehmer zu bezahlen.

3) Das Holz muß in der Frist von von heute an gerechnet, aus dem Wald geschafft werden, ansonsten dasselbe zum Vortheil der Gemeindekasse versteigert wird.

4) Das Holz steht auf Gefahr des Theilnehmers vom Augenblick der Verloosung.

5) Die Genehmigung des königlichen Landkommissariats ist vorbehalten.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen, und nachdem so viele Nummeros gemacht waren als Loose und respective Theilhaber vorhanden sind, wurde zur Ziehung der Loose geschritten, welche also ausfiel:

No. 1. N. N.
„ 2. N. N.
2c. 2c.

Geschehen zu N. N. den 18

Anmerkung.

Jeder Theilhaber muß bei seinem betreffenden Loose und die beiwohnenden Beamten am Ende unterschreiben.

Digitized by Google

X. Titel.

Cultus.

§. 1.

Polizei der Culten.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Außerdem ist jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit die königliche ausdrückliche Genehmigung erfordert; heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten; vide §. 9, Titel IV. der Verfassungsurkunde und Beilage II. zu Titel IV. — So wie nun die Ortsvorstände verpflichtet sind, jedem Schirm und Schutz angedeihen zu lassen, ebenso müssen sie auch die Religionsdiener kräftig unterstützen, um Sittlichkeit und Religiosität zu erhalten und zu befördern. Sollte dagegen ein Geistlicher seine Funktionen mißbrauchen, die Ehre der Bürger angreifen, das Gewissen derselben beschweren, oder gegen die Gesetze und Verordnungen des Staats handeln, so ist es ebenfalls Pflicht, hievon die Behörde sogleich in Kenntniß zu setzen; Gesetz vom 18. Germinal 10. Man sehe noch die Art. 201 seq. des Strafgesetzbuchs.

Alle diejenigen, welche zu Geistlichen ernannt werden, dürfen ihre Funktionen nicht eher beginnen, als bis sie vor dem königl. Landkommissariate den gesetzlich vorgeschriebenen Eid abgelegt haben.

Der Zutritt in die Kirchen ist jedermann frei gestattet, doch erlaubt das Dekret vom 18. Mai 1806, Stühle und Bänke zu vermiethen, um damit die Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten.

Das Gesetz vom 18. Germinal Jahr 10 gestattet dem

Digitized by Google

katholischen Cultus einige seiner Religionshandlungen außerhalb der hiezu bestimmten Gebäude da zu verrichten, wo keine Kirchen anderer christlichen Glaubensgenossen sind.

Die Glocken der Kirchen sind hauptsächlich dazu bestimmt, um die Gläubigen zum Gottesdienst zu rufen; in dieser Beziehung steht die Direktion des Geläutes lediglich der kirchlichen Behörde zu; in allen übrigen Fällen aber, ist die Erlaubniß des Ortsvorstandes nothwendig, um die Glocken anzuziehen. Ein Arrete des Parlaments von Paris vom 29. Juli 1784 verbietet das Läuten während einem Gewitter. Dieß Verbot muß strenge gehandhabt werden, weil gerade durch das Anschlagen die Elektricität des Metalls vermehrt und die Entladung des Wetters gleichsam herbeigelockt wird.

Die besondern Zeichen eines Cultus dürfen in ihren Kirchen, deren eingeschlossenen Umgebung und ihren Leichenäckern, wenn diese nicht gemeinschaftlich sind, aufgestellt werden.

Ausserhalb diesen Orten, auf den Straßen und Wegen dürfen die äusseren Zeichen nur mit besonderer Bewilligung angebracht werden.

Die Geistlichen dürfen Niemanden trauen, der sich nicht über die vor dem Civilstands-Beamten eingegangene Ehe ausweisen könnte. Gesetz vom 18. Germinal-Jahr 10. Vide Art. 199 und 200 des Strafgesetzbuchs. Eben so wenig dürfen die Geistlichen Jemanden ohne schriftliche Autorisation des Civilstands-Beamten beerdigen, Art. 77 des Civilgesetzbuches.

Sollten sich Geistliche von diesen gesetzlichen Dispositionen entfernen, so müssen die Bürgermeister deßhalb verbalisiren, und die Protokolle der königlichen Staatsbehörde überreichen.

Wegen Erziehung der Kinder darf von Seiten der Geistlichen gar kein Zwang auferlegt werden, sondern es ist sich auch hierin nach den Bestimmungen der Constitution namentlich nach den §. §. 12 und folgenden der Beilage zu Tit. 4 zu richten, wonach, wenn in keinem vor der Ehe errichteten Vertrag etwas über die religiöse Erziehung der Kinder stipulirt ist, die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter jener der Mutter folgen.

Wenn gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 23. Prairal-Jahr 12 Art. 19, ein Geistlicher sich weigern würde Jemanden zu begraben, und auch dieser Dienst von keinem

Digitized by Google

Geistlichen der Nachbarschaft geleistet werden wollte, so ist der Orts-Vorstand durch dasselbe Dekret ermächtigt, die Beerdigung mit den herkömmlichen Ceremonien vornehmen zu lassen. Ueber die Weigerung des Geistlichen ist aber Verbalprozeß zu errichten, und dieser in den ersten 24 Stunden an das Landkommissariat einzubefördern.— Die Geistlichen müssen die Armen unentgeldlich beerdigen, sobald deren Armuth durch ein Zeugniß des Ortsvorstands dargethan ist; Dekret vom 18. Mai 1806; von denen, die es können, sind sie die gesetzliche Gebühr zu fordern berechtigt, so wie auch die zum Trauer-Gottesdienst gelieferten Fournituren von diesen an die Kirche bezahlt werden müssen.

Was den Transport der Todten betrifft, so müssen die Vorstände dahin trachten, eigene Leichenträger anzustellen, da kein Nachbar gezwungen werden kann, dem andern diesen Dienst zu leisten. Wegen diesen Trägern wird auf das verwiesen, was oben sub Titulo „Begräbnißstätten" gesagt ist.

§. 2.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Verwaltung der Kirchengüter im Allgemeinen geschiehet nach den nämlichen Regeln, wie jene der Gemeindegüter. Arrete vom 7. Thermidor Jahr 11. Wenn daher Kirchen, Güter veräußern, vertauschen, erwerben oder verpachten wollen, so müssen sie alle Formalitäten erfüllen, welche in diesen Fällen für die Gemeindegüter vorgezeichnet sind.

Ueber die Verwendung und Art der Verrechnung des Vermögens der Kirchen, geben das Dekret vom 30. Dezbr. 1809 für die katholischen Kirchen und die Verordnung königl. Regierung vom 8. Januar 1819 für die protestantischen Kirchen Maas und Ziel.

Man läßt daher deren Abdruck hienachstehend folgen;

A. Katholische Kirchen.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76ten Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal 10. Jahres ist angeordnet worden, sind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen; das Allmosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementärsummen, und überhaupt alle Fonds, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten; und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren und für die dazu erfoderlichen Mittel Sorge tragen.

Art. 2. Jede Fabrik soll aus einem Rathe und aus einem Büreau von Kirchenpflegern bestehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rathe.

§. 1.

Von der Bildung des Raths.

Art. 3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) bestehen; in allen übrigen Pfarreien besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden aus den angesehensten Bürgern der Gemeinden genommen, müssen katholisch und in der Pfarrei ansäßig seyn.

Art. 4. Außerdem sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes:

Digitized by Google

1. Der Pfarrer oder Deſſervant, welcher den erſten Platz einnimmt, und ſich durch einen ſeiner Kapläne kann erſetzen laſſen;

2. Der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Sukkurſale, der ſich durch einen ſeiner Adjunkten kann erſetzen laſſen. Wenn der Maire nicht katholiſch iſt, ſo muß er ſich einen Adjunkten, der ſich zu dieſer Religion bekennet, und in Ermangelung dieſes, ein katholiſches Mitglied des Gemeinderathes ſubſtituiren. Der Maire hat ſeinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Deſſervant aber zur Rechten des Präſidenten.

Art. 5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Sukkurſalen ſind, iſt der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann ſich, wie im vorhergehenden Artikel iſt geſagt worden, dabei erſetzen laſſen.

Art. 6. In den Pfarreien oder Sukkurſalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, aus neun Mitgliedern beſteht, ſollen das erſtemal fünf derſelben durch den Biſchof, und vier durch den Präfekten ernannt werden. In den Pfarreien oder Sukkurſalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern beſteht, hat der Biſchof drei und der Präfekt zwei zu ernennen. Sie werden den erſten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

Art. 7. Der Rath der Fabriken erneuert ſich theilweiſe alle drei Jahre, nämlich, nach Verlauf der erſten drei Jahre in den Pfarreien, wo derſelbe mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, aus neun Mitgliedern beſteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erſtemal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von ſechs Jahren durch den Austritt der vier älteſten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath, mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, nur aus fünf Mitgliedern beſteht, erneuert ſich derſelbe nach Verlauf der drei erſten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von ſechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längſten in Funktion ſind.

Art. 8. Die in Funktion gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder erſetzen ſollen.

Digitized by Google

Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb einem Monate vornehme, nach Verlauf dieser Zeit nennet er selbsten, jedoch nur für diesesmal.

Die austretenden Glieder können aufs neue gewählt werden.

Art. 9. Der Rath ernennet durch geheime Wahl seinen Sekretär und Präsidenten; sie werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert, und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rath kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammlung gegenwärtig sind. Die Berathschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

§. 2.

Von den Sitzungen des Rathes.

Art. 10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, Oktober und Jänner, nach dem hohen Amte oder der Vesper, entweder in der Kirche oder in einem an die Kirche stoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor, nach der Predigt des Hohamtes, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann sich ferner, auf die Autorisation des Bischofs oder des Präfekten, noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

§. 3.

Von den Funktionen des Rathes.

Art. 11. Sobald der Rath wird gebildet seyn, soll er unter seinen Mitgliedern, durch Skrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Büreau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch

gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Skrutinium, die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern vornehmen, der die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12. Den Berathschlagungen des Rathes werden unterworfen:

1) Das Budget der Fabrik;

2) Die jährliche Rechnung ihres Einnehmers;

3) Die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten; des Ertrags von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Kapitalien;

4) Alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von hundert Franken in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben;

5) Die Prozesse, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbestände, oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen oder Tausche, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Gränzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Büreau der Kirchenpfleger.

§. 1.

Von der Bildung des Büreaus der Kirchenpfleger.

Art. 13. Das Büreau der Kirchenpfleger besteht:

1) Aus dem Pfarrer oder Oeffervant der Pfarrei oder Sukkursale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist;

2) Aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein, und kann sich durch einen von seinen Kaplänen ersetzen lassen.

Art. 14. Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von

Digitized by Google

Oheim und Neffen einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Büreaus seyn.

Art. 15. Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Büreau zu seyn, und wird durch einen andern ersetzt.

Art. 16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rath sind ernennt worden, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres durch das Loos aus, der dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

Art. 17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Funktion sind.

Art. 18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

Art. 19. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Einnehmer.

Art. 20. Die Glieder des Büreau's können keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht zum wenigstens ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei solche unter den in der Pfarrei ansäßigen, vornehmsten öffentlichen Beamten gewählet werden. Diese Kirchenpfleger, so wie die sämmtlichen Mitglieder des Raths, sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen, und so viel möglich der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnet, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

§. 2.

Von den Sitzungen des Büreau's der Kirchenpfleger.

Art. 22. Das Büreau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewiesen ist.

Digitized by Google

Art. 23. In ausserordentlichen Fällen kann das Büreau entweder von Amtswegen durch den Präsidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservanten zusammenberufen werden.

§. 3.

Funktionen des Büreau's.

Art. 24. Das Büreau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik, und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rathe vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Berathschlagungen des Raths und mit der täglichen Verwaltung des Temporellen der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

Art. 26. Die Kirchenpfleger haben darauf zu wachen, daß die Fundationen sämmtlich, und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllet werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu was anderm können verwendet werden.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres müssen erfüllet werden, soll zu Anfang eines jeden Trimesters nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sakristey aufgehangen werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu Ende eines jeden Trimesters dem Büreau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben sind erfüllet worden.

Art. 27. Die Kirchenpfleger schaffen das Oel, Brod, den Wein, Weirauch, das Wachs, und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Konsumtionsgegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramenten, Mobilien und Geräthschaften sowohl für die Kirche als die Sakristey.

Art. 28. Alle Kaufverträge werden durch das Büreau der Kirchenpfleger geschlossen, und, so wie auch die Zahlungs-Befehle, von dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 29. Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Be-

Digitized by Google

sorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werken betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe zufolge den kanonischen Regeln etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältniß zwischen den verabreichten Wohlthaten und den als Bedingniß dafür aufgelegten Verpflichtungen eine Verminderung fodert.

Art. 30. Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehilfen beim Gottesdienste nothwendig sind, und weiset ihnen ihre Funktionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hülfspriester eingeführet sind, ernennet er den Priester, der Vorsteher der Sakristey, und denjenigen der Vorsteher des Gesanges ist, sammt den Chorkindern.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservanten angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Rekurses an den Bischof.

Art. 31. Die Jahrgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahrgedächtnisse für die, was immer für eine Retribution verabreichet wird, sollen vorzugsweise durch die Kapläne, und können nur in Ermangelung dieser durch die Hülfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es seye dann, daß die Fundatoren hierüber anderst verfügt hätten.

Art. 32. Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservanten von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofes einzuholen.

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweitzer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservanten zu.

Art. 34. Der Einnehmer ist gehalten, dem Büreau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten, und als wahrhaft certifizirten Rechnungsauszug von dem Aktiv- und Passivstande der Fabrik vorzulegen. Diese Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Versammlung beigewohnet haben, unterzeichnet, und in der Küste oder dem Fabrikkasten aufbewahrt, um bei der Abhör der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

Digitized by Google

In der nämlichen Sitzung bestimmt das Büreau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters nothwendig ist.

Art. 35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sakristey werden durch den Einnehmer bestritten; folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anderst als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheiniget der Sakristan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben ist erfüllet worden.

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften, den Verpflichtungen und dem Budget der Fabrik.

Erster Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik.

Art. 36. Die Einkünfte jeder Fabrik bestehen:

1) Aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken sind zurückgegeben worden; aus den Gütern der Bruderschaften, und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedene Dekrete denselben mögen zugewiesen worden seyn.

2) Aus dem Ertrag der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns sind autorisirt worden, oder künftig noch mögen autorisirt werden.

3) Aus dem Ertrag der Güter und Renten, die den Domänen sind verheimlichet worden, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisirt haben, oder künftig noch autorisiren mögen.

4) Aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen.

5) Aus

Digitized by Google

5) Aus dem Preis der vermietheten Stühle.

6) Aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen.

7) Aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen.

8) Aus dem Ertrage der für eben den Gegenstand aufgestellten Opferkästen.

9) Aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden.

10) Aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, so wie auch aus demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt.

11) Aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreichet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Fabrik.

§. 1.

Von den Verpflichtungen überhaupt.

37. Die Verpflichtungen der Fabrik sind:

1) Die nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, als nämlich für Paramenten, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weibrauch, die Gehaltskösten für die Kapläne, Sakristane, Sänger, Organisten, Glökner, Schweizer, Pedellen und anderer im Dienste der Kirche stehenden Personen, nach Verhältniß der Orte und ihren Bedürfnißen zu bestreiten.

2) Die Honorarien für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen.

3) Für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben.

4) Für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser, und Gottesäcker Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen

Digitized by Google

Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und Wiedererbauungen gesorgt werde, so wie alles in dem 3ten §. regulirt ist.

§. 2.

Von der Anstellung und dem Gehalte der Kapläne.

Art. 38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und Hülfspriester, wird nach vorläufiger Berathschlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Munizipalrathes der Gemeinde, von dem Bischofe festgesetzt.

Art. 39. Wenn der Bischof die Nothwendigkeit einen Kaplan bei einer Kirche anzustellen erkannt hat, und die Fabrik ist nicht im Stande, demselben den Gehalt zu bezahlen, so muß die Entscheidung des Bischofs an den Prefekten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49ten Artikel, in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthiger Kösten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenüen zu Hülfe kommen, erklärt ist.

Art. 40. Der Gehalt eines Kaplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken seyn.

§. 3.

Von den Reparationen.

Art. 41. Die Kirchenpfleger und hauptsächlich der Einnehmer sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen, die ihnen als Mietbleuten zur Last fallen, sammt andern, welche die im 12ten Artikel angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Oekonomie zu veranstalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

Art. 42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Büreau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine stärkere Seelenzahl haben, alle

Digitized by Google

Reparationen die sich nicht über zwei hundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rath, auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik, Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anderst anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberschlag darüber machen zu lassen, und dieselbe nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung, entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

Art. 43. Wenn die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben, entweder gar keine disponiblen Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichende, so stattet das Büreau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser stellet eine Berathschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4ten Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen Formen, dafür Vorsehung gethan werde. Diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten an den Präfekten geschickt.

Art. 44. So oft ein neuer Pfarrer oder Desservant eine Pfarrei antritt, soll auf Kösten der Gemeinde und auf Betreiben des Maires ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses und allem was dazu gehöret, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld sind verursacht worden. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben, oder Erbnehmer zu besorgen.

Zusatz ad Art. 44.

Zu den dem Miether zur Last fallenden Ausbesserungen oder geringfügigen Unterhaltungskosten, welche derselbe zu tragen hat, gehören nach Artikel 1754 des Civilcodex die, welche durch Ortsgewohnheit als solche anerkannt sind, und unter andern folgende Ausbesserungen:

1) An dem Boden, den Rück- und Seitenwänden, Einfaßungen und Gesimsen der Kamine.

2) An der Tünche des untern Theils der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Orten bis zur Höhe eines Meters (etwas über drei Fuß.)

3) An den Steinen und Platten der Fußböden in den Zimmern, wenn nur einige derselben zerbrochen sind.

4) An den Fensterscheiben, wenn nicht dieselben durch

Schloßen oder andere ausserordentliche und von einem unabwendbaren Zufalle herrührende Ereigniße, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen würden.

5) An den Thüren, Fensterrahmen und den Brettern, welche zu Scheidewänden oder zum Verschließen der Kramläden dienen, wie auch an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern. —

Nach diesen Bestimmungen müssen sich die Verwalter des Kirchenvermögens stricte halten und durchaus keine Ausgaben annehmen, welche hienach dem Miether, und wenn der Geistliche das Haus bewohnt, diesem obliegen.

Zum Vollzuge des vorstehenden Artikel ist es nothwendig:

a) Daß bei dem Abgang und Amtsantritt eines Pfarrers, wie dieß der Artikel vorschreibt, ein vollständiges Inventarium und respective Aufnahme des Zustandes des Hauses errichtet, und

b) Daß die jährliche Untersuchung des baulichen Zustandes der Cultgebäude und nach Vorschrift der Verordnung königlicher Regierung vom 30. April 1825, Intelligenzblatt No. 111 in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kirchen-Einnehmers, eines Gemeinderaths und eines Bauverständigen regelmäßig Statt finde, über das Resultat Protokoll errichtet und dem königlichen Landkommissariat vorgelegt werde, damit von diesem die schleunige Reparation verordnet werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von dem Budget der Fabrik.

Art. 45. Der Pfarrer oder Desservant hat dem Büreau alljährlich einen summarischen Etat von den zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Ausgaben, sowohl für Konsumtionsgegenstände als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramenten, Mobilien und Kirchengerätschaften vorzulegen.

Dieser Etat wird, nachdem ihn das Büreau Artikel für Artikel genehmiget hat, in Massa unter der Rubrik: Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudgets

einzutragen. Die Spezifikation dieser Ausgaben wird bemeldetem Entwurfe beigelegt.

Art. 46. Dieses Budget soll die Einnahme und Ausgaben der Kirche festsetzen. Die Artikel der Ausgabe werden nach folgender Ordnung klassifizirt:

1) die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes;

2) die Ausgaben für Reparation der Paramenten, Mobilien und Kirchengeräthschaften;

3) der Gehalt der Beamten und Kirchendiener;

4) die Kösten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restirende Theil der Kircheneinkünften dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Kapläne, und der Ueberschuß, wenn einer statt findet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Art. 47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt, und sammt dem Etat der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienstes dem Diözesanbischofe überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

Art. 48. Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

Art. 49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kösten des Gottesdienstes, oder die zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparation der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten, so soll das Budget eine Uebersicht der hiezu nöthigen Gelder, welche von den Pfarrkindern müssen begehrt werden, enthalten, so wie es in dem 4ten Kapitel regulirt ist.

Zusatz zu Artikel 45 bis 49.

Die Budgets müssen nach dem von königlicher Regierung erlaßenen Thema in dreifacher Ausfertigung vor dem 1. September eines jeden Jahrs dem königlichen Landkommissariat zum Abschluß unterlegt werden. Die Abfassung ge-

Digitized by Google

schieht in der Art, wie dieß durch die Abtheilungen im Budget selbst bezeichnet ist. Vorzüglich macht man darauf aufmerksam, die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben nicht zu vermischen. Wegen dem Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben sehe man Tit. 9 §. 10. Art. 2. Wegen Berechnung der 4 ersten Artikel des Budgets sehe man Artikel 3, §. 10, Tit. 9, und wegen denen zum Budget gehörenden Belegen. — Den Art. 1 bis 9, §. 10, Tit. 9.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Fabrikgüter.

Art. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservanten und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Büreau bleibt.

Art. 51. In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sammt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke aufbewahrt.

Art. 52. Ohne Autorisation des Büreaus, und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Einnehmer die von dem Büreau für die laufenden Ausgaben von jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, so wie auch der Ueberschuß den er etwa haben mag, in dieselbe deponirt werden soll.

Art. 54. Sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden, die Schriften, Urkunden und Dokumente, welche die Revenuen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathschlagungsprotokolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden, und die Inventarien nebst

Digitized by Google

derselben Vergleichungsurkunden, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede ist.

Art. 55. Es sollen alsobald und ohne Kosten zwei Inventarien verfertiget werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthschaften, und überhaupt von dem sämmtlichen Mobiliareigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Dokumenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, den Revenüen, welche sie auswerfen und den Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik sind abgegeben worden. Ein Duplikat von dem Mobiliarinventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungsurkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Büreaus unterzeichnet.

Art. 56. Der Sekretär des Büreaus soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen:

1) Alle Fundationsakten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden;

2) Alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenränder geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird, die Revenuen, der andere aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und dem Präsidenten des Büreaus unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheiniget.

Art. 57. Es kann weder eine Urkunde noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Delibration des Büreaus, durch welche die Herausnahme ist autorisirt worden, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe empfangen hat, und den Empfangschein unterzeichnet, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke ist herausgenommen worden, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Prozesses wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichts-

Digitized by Google

stelle, sammt dem Namen des Sachwalters ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieser Empfangschein, so wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung, sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.

Art 58. Jeder Notaire, vor welchem ein Akt gemacht wird, der entweder eine Schenkung unter Lebenden, oder eine testamentliche Verfügung zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

Art. 59. Jeder Akt, welcher Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Büreau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Akt wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Büreaus an den Diözesanerzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sey, die Schenkung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Kulten befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisirt wird. Der Annahmsakt, in welchem von der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Art. 60. Die Häuser und liegende Güter welche der Fabrik zugehören, werden von dem Büreau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

Art. 61. Kein Glied von dem Büreau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauugnsversteigerungen, und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufstellen.

Art. 62. Die unbeweglichen Kirchengüter können ohne Berathschlagung des Rathes, dem Gutachten des Diözesanbischofes und unsere Autorisation weder verkauft, noch veräußert, und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Zusatz ad Art. 62.

Bei Anträgen auf Veräußerungen muß dasjenige beobachtet werden, was der §. 71 der Verordnung vom 31. Dezbr.

Digitized by Google

1817, (vide Amtsblatt 1818, Seite 110) für die Gemeindegüter-Veräußerungen vorschreibt, und dieß oben im Titel IX. §. 1 deutlich angegeben ist.

Die Versteigerungen der Immobilien geschehen durch einen Notär, jene der Mobilien und die Verpachtung der Kirchengüter aber durch den Bürgermeister unter Zuziehung des Kirchenrechners. *)

Art. 63. Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren, und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist; die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen oder der Ueberschuß bei Tauschkontrakten, die Revenüen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Ueberschuß bleiben, sollen nach den durch Gutachten des Staatsrathes bestimmten, und von uns unter dem 21. Dezember approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreichet, so soll sie in der Kiste aufbewahret bleiben, sofern man voraus sieht, daß in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfodert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nöthige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rath darüber zu berathschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Präfekt befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteste scheinen wird.

Zusatz ad Art. 63.

Bei Ausleihung von Kapitalien sind diejenigen Formalitäten zu beobachten, welche oben im §. 7 Titel IX. für die Gemeinden angegeben sind.

Art. 64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Zeremonien und Uebungen, wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathschlagung des Büreaus festgesetzt. Diese Berathschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche was zu fodern, noch in der Kirche was mehreres

*) Werden Immobilien ver- oder angekauft, so können die deßfallsigen Akten auch unter Privatunterschrift, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 1325 des Civilgesetzbuchs errichtet werden, wenn der Ankaufs- oder Verkaufspreis weniger als 100 fl. beträgt. Verordnung vom 9. Oktober 1822, Intelligbl. Seite 765.

Digitized by Google

zu fodern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es seyn mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienste bequemlich beiwohnen, und die Predigten anhören können.

Art. 66. Das Büreau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autorisirt werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten oder in Pacht zu geben.

Art. 67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerten Verkündigungen statt haben. Die Gebothe werden von dem Büreau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen, und der Pacht, in Gegenwart der Kirchenpfleger zugesprochen. Von allem diesem soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen, und demselben die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68 Es können keine Bänke noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Kapitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger als die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, anderst als unter nachstehender Einschränkung bewilliget werden.

Art. 69. Das Gesuch um eine solche Bewilligung wird dem Büreau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntäge öffentlich verkünden, und einen Monat hindurch an die Kirchthüre anschlagen läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Büreau dasselbe in Kapital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70. Nachdem diese Formalitäten sämmtlich erfüllet sind, stattet das Büreau seinen Bericht an den Rath ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede, und der Rath der Meinung, daß dieselbe statt haben könne, so ist die Berathschlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71. Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Berathschlagung des

Digitized by Google

Rathes unsre Autorisation, in der nämlichen Form wie für Schenkungen und Vermächtnisse, dazu erhalten werden. Wäre aber blos von einem beweglichen Gute die Rede, so ist unsre Autorisation nur in sofern nothwendig, als der Werth des Gutes sich auf die nämliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospizien dieselbe einzuholen gehalten sind.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigenthum eines Stuhls oder einer Kapelle für sich und seine Familie, so lange dieselbe existiren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schenkung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben, kann auf Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diözesanbischofs und des Ministers der Kulten, die nämliche Vergünstigung erhalten.

Art. 73. Kein Grabmahl, keine Inschriften, keine Leichen- noch andere Denkmäler, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, können in den Kirchen aufgestellt werden, als auf den Vorschlag des Diözesanbischofes und mit Erlaubniß unsres Ministers der Kulten.

Art. 74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen werden, soll nach Maaß als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75. Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen Bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almosensammlungen für die Armen, welche in den Kirchen immer statt haben sollen, so oft die Wohlthätigkeitsbüreaus sie für zuträglich erachten werden.

Art. 76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien, die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert, oder für Haltung von Anniversarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Todtenämtern zukommen.

Art. 77. Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen noch führen, außer auf Autorisation des Prefekturrathes, dem die Berathschlagung, welche in dieser Hinsicht

Digitized by Google

von dem vereinigten Rathe und Büreau genommen werden muß, zugeschickt wird.

Art. 78. Demungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Konservationsakten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingeben der Einkünfte zu betreiben.

Art. 79. Alle Prozesse werden im Namen der Fabrik geführt, und auf Ansteben des Einnehmers betrieben, welcher dem Büreau von diesen Prozeduren Kenntniß mittheilt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben, und alle Verfolgungen um Revenuen einzutreiben, werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Zusatz ad Art. 80.

Die Revenuen der Kirchen werden jetzt in Folge der Verordnung vom 11. Februar 1815, publicirt durch jene vom 8. Oktober 1819, auf dem Steuerexekutionsweg beigetrieben.

Art. 81. Die Protokolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schenkungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Frank.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechnungen.

Art. 82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Kapitel abgetheilt, nämlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Daß Kapitel der Einnahme wird in drei Abschnitte abgetheilt; den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme, und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünften, die noch nicht sind eingetrieben worden.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Kapitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingetheilt.

Art. 83. Bei jedem Einnahmsartikel, es sey nun von

Digitized by Google

Renten oder Mietzinsen, oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Mietleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter, von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Kapitalien herrühren, von dem Datum des zulezt erneuerten Titels, oder von dem lezten Pachtbriefe und den Notairen, welche sie aufgenommen haben, so wie auch von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennet, Meldung gethan werden.

Art. 84. Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners, oder durch Theilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit einer Rente belastet ist, diese Rente durch mehre Schuldner bezahlt werden muß, so wird demungeachtet nur ein Einnahmsartikel eingetragen, in welchem aber von den sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechts wider alle insgesammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischet.

Art. 85. Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Büreau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von einem unter ihnen mitgetheilt. Sie statten dem Rathe in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nämlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

Art. 86. Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe demungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel geschlossen werden.

Art. 87. Der Bischof kann einen Commissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Commissär ein anderer als ein Generalvikarius, so kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erfoderlichen Lieferungen und an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalprozeß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe in ihren Visitationen, oder ihre Generalvikarien, alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen, und den Zustand der Kassa untersuchen.

Digitized by Google

Art. 88. Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der Rest dem in Funktion stehenden Einnehmer eingehändiget, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Etat überliefert, was die Fabrik von Pächten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der zufälligen Einkünfte, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, der einzutreibenden Ausstände, der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind

In der nämlichen Sitzung soll ein Akt von diesen Auslieferungen in das Berathschlagungsprotokoll eingetragen, und Abschrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertiget werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

Art. 89. Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Küste oder den Schrank zu drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

Art. 90. Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten seyn, längstens innerhalb einem Monat die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung seiner, ist der kaiserliche Prokurator entweder von Amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitglieds vom Büreau oder Rathe, oder auf eine von dem Bischofe im Laufe seiner Visitationen erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunal erster Instanz zu verfolgen, und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dieß noch nicht geschehen ist, alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurtheilen zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zum Besten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahrs gleich kommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen zu bezahlen.

Art. 91. Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets, nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form verfertiget werden.

Digitized by Google

Zusätze zu Art. 82 bis 91.

1. Zu Ergänzung der Artikel 87 und 90 ist zu bemerken, daß, nachdem die Euratel der Kirchen und Stiftungen in Folge der Constitution auf die weltliche Behörde übergegangen ist, der Abschluß der Rechnungen und Budgets von dem Landkommissariat und respective der königlichen Regierung erfolgt, und daß demzufolge die Rechner lediglich auf administratifem Wege zur Rechnungsablage angehalten werden.

2. Die Rechnungen müssen dreifach gestellt, rein und deutlich geschrieben, und das Protokoll des Kirchenraths über die Prüfung der Rechnung zweifach ausgefertigt, vor dem 15. April eines jeden Jahrs der Behörde eingesendet werden.

3. Die Rechnungen müssen in derjenigen Ordnung gestellt werden, welche durch die Abtheilungen und Capitel im Budget bezeichnet ist. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist in der Rechnung mit einem besondern Artikel zu versehen, wobei mit Artikel 1 angefangen und so in arithmetischer Ordnung durch die ganze Rechnung fortzufahren ist.

4. Nach der heutigen Praxis und in analoger Anwendung des bisher bei den Gemeinde-Rechnungen beobachteten Verfahrens, ist keine Ausfertigung der Rechnung mehr auf Stempelpapier zu schreiben. Sollte aber ein Kirchen- oder Stiftungs-Rechner für seinen Privatgebrauch oder zu seiner Justification ein Exemplar der Rechnung oder des Abschlusses verlangen, so müssen solche Exemplare auf Stempelpapier geschrieben werden.

Verfügung königlicher Regierung vom 20. Juny 1826.

5. Hat eine Kirche Güter, so muß der Rechnung jedesmal eine Abschrift des Güterverpachtungs-Protokolls beigelegt, und in derselben der Anfang und das Ende des Bestands angegeben werden. Der Rechnung, in welcher der Pachtzins des letzten Bestandjahrs vereinahmt wird, ist das Original-Pacht-Protokoll, oder wenn die Verpachtung vor einem königlichen Notär geschehen ist, die exekutorische Ausfertigung beizufügen.

Die Einnahme von Opferkästen ist durch das von den Kirchenpflegern geführte und bescheiniate Register zu constatiren.

6. Die Oelzinsen sind von den Wachszinsen getrennt nach alphabetischer Ordnung der Schuldner auf folgende Weise in die Rechnung einzutragen:

Digitized by Google

Art. d. Rechnung.	Namen und Wohnort der Zinspflichtigen	Güter, auf welchen der Zins haftet.					Betrag des Bodenzinses an Oel (Wachs).		Davon wurde in Natura berichtigt		Anschlag des Bodenzinses in Geld zu		Bemerkungen.
		Section.	Nummer.	Flächeninh. Hectar.	Ares.	Centiar.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	fl.	kr.	

7. Die

7. Die Schuldner von Kapitalien sollen mit folgenden Angaben ebenfalls in alphabetischer Ordnung in Rechnung erscheinen.

Art. d. Rechnung	Namen und Wohnort der Debenten.	Datum der Obligation.	Datum der Hypothekar-Inscription.	Betrag der Schuld.	Zinsfuß.	Verfallzeit der Intressen.	Betrag derselben.	Bemerkungen.

19

8. Ueber die Gebühren von Stiftungen ist ausser der Quittung noch ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen des Stifters, den Betrag des Kapitals, und die für Pfarrer und Schullehrer stipulirten Gebühren anzugeben hat.

9. Alle Ausgaben der Kirchen müssen durch den Vorstand angewiesen werden. Der Rechner darf daher auch ohne eine solche Anweisung keine Zahlung leisten; der Vorstand dagegen darf keine Anweisung ausstellen, wenn nicht die Ausgabe im Interesse der Kirche gemacht worden, und hiefür im Büdget Credit eröffnet ist. Jede Ausgabe ist besonders mit Angabe des Betrags derselben, des Namen und Wohnorts vom Empfänger und des Gegenstandes, wofür die Ausgabe gemacht worden ist, in die Rechnung einzutragen.

10. Alle Ausgaben, welche 4 fl. 40 kr. übersteigen, und keine Besoldungen sind, müssen durch Quittungen auf Stempel belegt sein; jedoch kann Kostenverzeichniß, Anweisung und Quittung auf ein Stempelpapier, wenn es der Raum gestattet, geschrieben werden.

11. Die Belege sind nach den zwei Hauptabtheilungen, nach Einnahme und Ausgabe getrennt, der Rechnung anzufügen. Jedes Einnahms- und Ausgabs-Beleg ist mit einer besondern Nummer zu versehen, wobei mit Nro. 1 bei Einnahme und eben so bei Ausgabe mit Nro. 1 anzufangen, und dann in arithmetischer Ordnung fortzufahren ist.

12. Ein Inventarium der vorhandenen Kirchenmobilien und Geräthschaften und ein Verzeichniß der Immobilien, welche die Kirche besitzt, mit Angabe der Benutzung derselben, ist jedesmal der Rechnung beizufügen.

Viertes Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes sind:

1) Das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37ten Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen.

Digitized by Google

2) Dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und Wohnung, eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen.

3) Für die Hauptreparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

Zusatz zu Art. 92.

Die Gemeinden, wo ein protestantischer Geistlicher ist, sind ebenfalls verpflichtet, demselben Wohnung und Garten zu verschaffen. Wegen Bestreitung der übrigen Cultbedürfnisse gelten für die Protestanten die nämlichen Bestimmungen wie für die Katholicken. Decret v. 5. Mai 1806.

Art. 93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenuen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen, so soll das Budget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen, was der Sache nach erforderlich ist. Die Berathschlagung des Gemeinde-Raths muß an den Präfekten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diözesanbischofe zum Gutachten mittheilen wird. Sind der Bischof und der Präfekt von verschiedener Meinung, so kann die Sache, durch den einen oder den andern, an unsern Minister der Kulten berichtet werden.

Art. 94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch seyn mögen, und die durch das Budget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben lassen keine Gelder übrig, worüber man verfügen könnte, oder lassen nicht so viel übrig, als zur Bestreitung dieser Reparationen nothwendig wäre, so stattet das Büreau seinen Bericht darüber an den Rath ab, und dieser nimmt eine Berathschlagung zu dem Endzwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Berathschlagung wird durch den Einnehmer an den Präfekten geschickt.

Art. 95. Der Präfekt ernennt Bauverständige, welche in Beiseyn eines Mitgliedes von dem Gemeinderath und eines Kirchenvorstehers einen Ueberschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Präfekt legt diesen Ueberschlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es möglich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt, und diesemnach

von dem Gemeinderath zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 96. Wenn der Gemeinderath der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienstes eine Verminderung zu begehren, oder wenn derselbe die Nothwendigkeit, einen Kaplan anzustellen, etwa nicht anerkennt, so soll die darüber genommene Berathschlagung die Bewegursachen ausdrücken.

Die sämmtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch giebt.

Art. 97. Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderathes spricht, so kann dieser sich deßhalb an den Präfekten wenden, welcher die sämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischet, an den Minister der Kulten schickt, damit auf dessen Bericht durch uns in unserm Staatsrath bestimmt werde, was der Sache nach erforderlich ist.

Art. 98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95ten Artikels sind konstatirt worden, so befiehlt der Präfekt, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten, und diesemnach durch den Gemeinderath zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden, in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so berathschlaget der Gemeinderath über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

Art. 100. Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrey nicht im Stande sind, die Kösten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine ausserordentliche Gelderhebung nicht, so soll man sich an unsere Minister vom Innern und der Kulten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrey jene Hülfe wird bewilliget werden, welche diese Minister werden bestimmt haben, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch unser auf das Staatsbudget sich beziehendes Gesetz vom 15ten September 1807 errichteten Fond wird gezogen werden.

Art. 101. In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Rekurs an die Gemeinde statt findet, soll der Präfekt eine neue Untersuchung des Budget der Gemeinde vornehmen, und entscheiden, ob die für den Gottesdienst gefoderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden

Digitized by Google

kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unsrer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken überschreiten.

Art. 102. Im Falle die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig ist, und der Bezirk der Pfarrey mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rath einer jeden Gemeinde besonders zusammenberufen werden und berathschlagen.

Art. 103. Es kann] keine ausserordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es seye dann, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vordersamst erfüllet sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Kathedralkirchen, den bischöflichen Wohnungen und Seminarien.

Art. 104. Die Fabriken der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

Art. 105. Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Kathedralfabriken, in so fern sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Art. 106. Die in einer Diözese begriffenen Departemente haben gegen die Kathedralfabrik die nämlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107. Wenn an den Kathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen oder an den Diözesanseminarien Hauptreparationen oder Wiedererbauungen nothwendig werden, so hat der Bischof dem Präfekten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bißthumes befindet, eine offizielle Anzeige davon zu machen, und zugleich einen summarischen Etat von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik, nebst einer Deklaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüßig bleiben.

Art. 108. Der Präfekt giebt hierauf den Befehl, daß nach den für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Formen,

Digitized by Google

in Gegenwart einer von dem Bischofe dazu beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberschlag gemacht werde.

Art. 109. Dieser Bericht wird dem Bischofe mitgetheilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Präfekten überschicket.

Diese Schriften werden hernach durch den Präfekten, nebst seinem Gutachten an unsern Minister vom Innern befördert, welcher unserm Minister der Kulten Kenntniß davon mittheilt.

Art. 110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister vom Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Präfekt verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Kathedralfabrik soll mitgetheilt werden, und der von dem nämlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96ten Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

111. Wenn der Bezirk eines Bißthums mehrere Departemente in sich faßt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diözese befindet, einen Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

112. In den Departementen, wo die Kathedralfabriken Revenüen besitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und ausserdem sollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorschriften, gemacht werden.

Art. 113. Die zum besten der Kathedralkirchen oder Seminarien gemachten Fundationen, Schenkungen oder Vermächtnisse, werden durch den Diözesanbischof, jedoch mit Vorbehalt unsrer, auf den Bericht des Ministers der Kulten in unserm Staatsrathe zu gebenden Autorisation, acceptirt.

114. Unsre Minister vom Innern und der Kulten sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftraat.

Nota. Es ist nicht zu übersehen, daß, nachdem nunmehr die Curatel der Kirchen in Ansehung ihres Vermögens, lediglich der weltlichen Behörde zusteht, manche Bestimmungen ganz wegfallen, und daß das Decret durch die für die protestantischen Kirchen erlassenen Bestimmungen zu ergänzen ist.

Digitized by Google

B. Protestantische Kirchen.

§. 1.

Von der Verwaltung der evangelischen Cultus-Stiftungen überhaupt.

Art. 1. In einer jeden Pfarrgemeinde sollen nach §. 14 der Vereiniaungsurkunde die Presbyterien vereinigt werden.

Art. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Cultus-Rechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

Art. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Allmosen-Rechnungen werden aber nach §. 13 der Vereinigungsurkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Allmosenrechnungen schon mit einander verbunden sind, bleiben sie vereiniget; wo sie vereinigt werden können, ist solches zu vollzieben.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel, oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Allmosen Rechnungen einverleibt werden.

Art. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Allmosen-Vermögens sind §. 14 der Vereinigungs-Urkunde bestimmt; sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30sten Dezember 1809.

Zusatz zu Artikel 4.

§. 14 der Vereinigungsurkunde.

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums, soll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen.

Digitized by Google

Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Konsistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor; sondern ihm stehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Allmosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu ausserordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Simmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

Art. 5. Die Curatel über die Cultus-Stiftungen wird von den königl. Landkommissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der königl. Kreisregierung.

Art. 6. Der Respicienz der königl. Kreisregierung sind die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derselben revidirt und abgeschlossen werden; nämlich der Orte Annweiler, Bellheim, Dürckheim, Frankenthal, Grünstadt, Haßloch, Kaiserslautern, Landau, Lambsheim, Mutterstadt, Neustadt, Speyer und Zweibrücken. Die königl. Landkommissariate vertreten hiebei die Mittelstellen.

Art. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchenschaffnereyen von Zweibrücken, Cusel, Obermoschel, Bergzabern, Dürckheim, Pirmasenz, Lauterecken, Grünstadt, Heidesheim, Russingen, Gutenberg, Kirchheim, Baugrehweiler, Eisenberg, Göllheim.

Die Organe der Curatel sind rücksichtlich dieser Kirchenschaffnereien die Inspektorate, deren Aufsicht und Leitung sie untergeben werden.

Digitized by Google

§. 2.

Von den jährlichen Voranschlägen.

Art. 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allzeit im Monat Oktober für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget, und dem königlichen Landkommissariate mit dem Berathungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffnereien gegen die Inspectionen zu beobachten.

Art. 9. Der Abschluß des Voranschlags geschieht vor dem ersten Jänner.

Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

Art. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

Art. 11. Jeder Voranschlag wird dreifach gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Landkommissariat, und das dritte bei der königl. Regierung. — Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingesandt, und bei dem Landkommissariate aufbewahrt.

Art. 12. Das königl. Landkommissariat schließt alle Voranschläge über die Cultus-Stiftungen ab, welche nicht der königl. Regierung vorbehalten sind.

Art. 13. Die Voranschläge der Cultus-Stiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Landkommissariaten und den Kirchen-Inspektionen mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotokoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen.

Art. 14. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

Art. 15. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleiner Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Baurissen belegt seyn.

Art. 16. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Cultus-

Digitized by Google

Gebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Kultus-Stiftung gesetzlich zur Last fallen können.

Art. 17. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben, und die Summen mit Linien gesondert werden.

Art. 18. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreutzern anzusetzen.

Art. 19. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget, sie geben mit dem Exemplar, welches bei dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerei bleibt, an dieselben zurück.

Art. 20. Wenn eine Stiftung Natural-Einnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.

§. 3.

Von den jährlichen Rechnungen.

Art. 21. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die königl. Landkommissariate dem königl. Staatsprokurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Art. 22. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung, und übergiebt sie mit dem Berathungs-Protokoll dem königl. Landkommissariate.

Art. 23. Das königl. Landkommissariat schließt nach vorgenommener Revision die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab, die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die königliche Kreisregierung.

Art. 24. Der Abschluß muß in den Monaten May, Juni und Juli erfolgen.

Art. 25. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird eins dem Presbyterium wiederum zurückgestellt, — das andere Exemplar bleibt bei dem königl. Landkommissariate, das dritte wird an die königl. Kreisregierung eingesandt.

Art. 26. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt, und am

Digitized by Google

Ende der Einnahmen und Ausgaben recapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

Art. 27. Die Rechnungsbelege sollen nur einfach aufgenommen, numerirt, und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

Art. 28. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisions-Zeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

Art. 29. Die Rechnungen der Kirchenschaffnereien werden auf gleiche Weise behandelt. Sie laufen von der Verwaltung an den Inspektor, und von diesem an die königl. Regierung.

Art. 30. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Real-Vermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen und den Titel der Ausgaben.

Art. 31. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a. vom Kapitalvermögen,
b. vom Grundvermögen,
c. von Rechten, d. i. Gülten, Grundzinsen u. dgl.
d. von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Collecten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen, ꝛc.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen, es dürfen daher keine Opfer, Collecten, Beiträge, Einnahmen bei Communionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

Art. 32. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a. der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;
b. der Passiven, wozu die Steuern, Passiva-Zinsen ꝛc. gezählt werden;
c. des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;
d. der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblatts, der Prozeßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. f.

Digitized by Google

Art. 33. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frei.

Art. 34. Bei neuen Aktiv-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

Art. 35. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungs-Protokoll, und der definitiven Aufnahme belegt werden.

Art. 36. Bei den Steuern muß das Object, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt seyn.

Art. 37. Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

Art. 38. Alle Aktiv- und Passivausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht blos von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren, und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

Art. 39. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

Art. 40. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Art. 41. Ausgaben auf Zehrungen, und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen, u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

Art. 42. Ausstände sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen seyn, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

Digitized by Google

§. 4.

Von dem Rechner.

Art. 43. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen, und von dem königl. Landkommissariate oder der königlichen Kreisregierung bestätigt, jeden Falls aber bei dem königlichen Landkommissariate verpflichtet.

Bei befindender Nachläßigkeit steht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

Art. 44. Dienstkaution ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeindeeinnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.

Art. 45. Er erhält als Funktionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Recesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

In sofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die königl. Landkommissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenschaffnereien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Funktionsgehalte der Rechner.

Art. 46. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Dekret vom 30. Dezember 1809, §. 81 auf ungestempeltem Papier zu führen.

Art. 47. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden

Digitized by Google

anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden, und die Bewilligung zu erholen.

Art. 48. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz, oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

Art. 49. Bleibt der Rechner im Recesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Friedensgericht wegen der Versiegelung aufzufordern.

Art. Sowohl dem Presbyterium, als den königl. Landkommissariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen, und sich des richtigen Geldvorraths zu versichern.

§. 5.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 51. Worauf die Presbyterien und Rechner bey der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrik-Gesetz vom 30sten Dezember 1809 umständlich enthalten.

Art. 52. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl conservirt, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet, und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

Art. 53. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanleben, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verfügt werden dürfen, die Hypotheken jedes Mal genau untersucht, und die Bei-

Digitized by Google

bringung der Auszüge aus den Sectionsbüchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypothoten-Amtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyterium solidarisch.

Art. 54. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken, Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablaufe von 10 Jahren von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet auf Kosten der Schuldner bei den Hypotheken-Aemtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

Art. 55. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicheruugen herstellen und erneuern zu lassen; — die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden, oder besser versichern und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

Art. 56. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruction vom 21sten August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben würde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3. 6. oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

Art. 57. In die Pacht-Contracte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Aufforderung, der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben, und der Pächter gehalten seyn soll, den Schaden der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

Art. 58. Auch über diese Pacht-Contracte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

Art. 59. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die Abgängigen erneuert, und der Besitzstand nicht verändert werde. —

Digitized by Google

Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen, und die allenfalsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse nothwendig werden.

Art. 60. Bei Veränderung der Erbbestands-Güter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren, und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

Art. 61. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren, und dem königlichen Land-Commissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die königliche Kreisregierung vorzulegen.

Art. 62. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariats-Acten vor, welche gesetzlich executorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

Zusatz zu Art. 62.

Die Gefälle der Kirchen werden nunmehr auf dieselbe Art beigetrieben, wie die Steuern. Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 11. Februar 1815. Verordnung königlicher Regierung vom 8. October 1819; Int. Seite 49; auch die zur Dotation der Pfarreien bestimmten Gefälle als: Kapitalzinsen, Gulden und Grundzinsen, können auf demselben Weg beigetrieben werden. Verordnung vom 11. Dec. 1822. Int. Seite 949.

Art. 63. Die Presbyterien und Rechner haben zu Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungs-Termine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl, oder Beschlagnahme unterbrochen wird. Artikel 2244 d. C. G.)

Art. 64. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passiv-Anlehen und Prozessen ist die Authorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern über-

Digitized by Google

dieß die im Consular-Beschlusse vom 7ten Germinal Jahrs 9 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Art. 65. Gleiche Authorisation ist nothwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyterium und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

Art. 66. Neue Fundationen erforden jedes Mal die Genehmigung der königlichen Kreisregierung nach vorheriger Bestimmung des protestantischen Consistorium.

Art. 67. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglückszeugnissen belegt, und dem königlichen Land-Commissariate zur Verfügung, oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

Art. 68. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungs-Protokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

Art. 69. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyterium selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

Art. 70. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten, nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Thür- und Fenstersteuer gestattet, die königliche Land-Commissariate haben bei Regulirung der Voranschläge darauf zu achten.

Art. 71. Gehalte und Besoldungen, welche nicht competenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne

Digitized by Google

vorausgegangene Bewilligung der königlichen Regierung aufgenommen werden.

Art. 72. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die königliche Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratificationen oder Unterstützungen bewilliget sind, können sie aus dem Cultus-Vermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

Art. 73. Ueberhaupt ist nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementar-Gehalte u. dgl. onerirt werden soll, allezeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Cultus, auf den Gemeinden haftet.

Art. 74. Die königlichen Landkommissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Allmosen-Fonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichst vermehrt werden.

Art. 75. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Documente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

In Ansehung der Verbindlichkeit der Gemeinden zu Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse ist hier noch folgendes anzuführen:

Nach der Constitution vom Jahr 3 der Republick hatten die Bekenner eines Cultus die Kosten desselben zu tragen. Das Gesetz vom 18. Germinal Jahr 10 (relative à l'organisation des cultes) alterirt diesen Grundsatz zuerst in dem Art. 72 der organischen Artikel für den katholischen Cultus.

Digitized by Google

Nach mehrern Regierungsbeschlüssen, unter welchen das Dekret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken das merkwürdigste ist, erfolgte das Gesetz vom 14. Februar 1810, welches eine ganz neue Gesetzgebung in dieser Materie einführt.

Nach diesem Gesetz sollen die Kosten des Cultus bestritten werden:

1. Aus den Mitteln der Kirche;
   In deren Ermanglung
2. aus den Gemeinde-Einkünften;
   sind auch diese unzureichend:
3. durch Auflagen auf die Kirchengenossen.

Hinsichtlich des Fußes dieser Auflagen unterscheidet das Gesetz zwischen den Kosten für den innern Cultus und jenen für den äußern. Erstere sollen nach der Personal- und Mobiliarsteuer, leztere nach der Personal- Mobiliar- und Grundsteuer vertheilt werden, welchen nach der heutigen Praxis die Gesammtsteuer substituirt ist.

Die Vertheilung in beiden Fällen geschieht immer auf die Pfarrgenossen. — Wer sich daher zu einem andern Cultus bekennet, wenn gleich in der Pfarrei wohnhaft, ist nicht beitragspflichtig; eben so wenig der Forense, und wenn er auch ein Glied desselben Cultus wäre.

Bei den Umlagen zu Bedürfnissen für den äußern Cultus verbindet das Gesetz mit der persönlichen Eigenschaft eines Pfarrgenossen, indem es auch die Grundsteuer in den Beitragsfuß aufnimmt, noch die dingliche Eigenschaft des Grundbesitzes der Pfarrgenossen. Man kann jedoch hieraus nicht folgern, daß die Pfarrgenossen auch wegen ihres Besitzes außerhalb des Kirchspiels angezogen werden dürfen, was auch bei dem Vollzuge zu große Schwierigkeiten finden müßte.

Noch ist zu erinnern, daß sich die Pflichtigkeit der Gemeinden nicht weiter ausdehnt als auf den disponiblen Theil ihrer Einkünfte. Niemals kann daher, um dieser ohnehin blos subsidiarischen Verbindlichkeit zu genügen, das Kapital-Vermögen der Gemeinden angegriffen werden, um den Umlagen auf die Pfarrgenossen auszuweichen.

Digitized by Google

§. 3.
Vacante Pfarreien.

A. Protestantische.

Wegen den vacanten protestantischen Pfarreien sind durch Verordnung k. Regierung vom 9. Februar 1818, Amtsblatt 1818, Seite 283, folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Sobald eine Pfarrey erledigt wird, hat das Inspektorat mit der Anzeige des Todesfalles, und der Beschreibung der Pfarrei und ihrer Erträgnisse, auch den Vorschlag des Vicars, zur Genehmigung anher einzusenden.

2. Die erledigte Pfarre soll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeldlich versehen werden, derselbe hat keine andere Vergütung, als für den unvermeidlichen Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu verlangen.

3. Wenn wegen besonderen Verhältnissen die Aufstellung eines eigenen Vicars nach der Zeit des Nachsitzes nothwendig wird, so gebühren demselben monatlich 20 Gulden, nebst Wohnung und Beheitzung, und die freiwilligen Geschenke der Pfarrgenossen, jedoch ohne die Dienstgebühren, welche zu verrechnen sind.

4. Der Vicar hat während seiner Amtsverwesung unter Aufsicht des Distrikts-Inspektors, alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte, mit Ausschluß des Staatsgehaltes, zu erheben und zu verrechnen. — Wenn bei einer Pfarrei Oekonomieen mit eigener Administration verbunden sind, so soll der Kirchenrath des Orts demselben Beistand leisten.

5. Am Ende der Vicarie soll von dem Vicar sogleich die Intercalar-Rechnung gestellt, an die Distrikts-Inspection übergeben, und von dieser an königliche Regierung, als protestantisches Consistorium, mit den erforderlichen Erinnerungen eingeschickt werden.

6. Der Rechnung soll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Pfarrers, der Pensions-Anstalt und dem neuen Pfarrer mit Unterschrift der Erben, des Vicars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.

7. Bei dieser Vertheilung sollen nicht bloß die während der Vacatur angefallenen Früchte, zum Gegenstande genom-

Digitized by Google

men, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzuge der Lasten und Culturs-Kosten zum Grunde der Vertheilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.

8. Jede Intercalar-Rechnung hat daher drei Theile, 1tens die eigentliche Intercalar-Rechnung, 2tens die Zusammenstellung der Jahres-Rente, 3tens die Vertheilung unter die Theilnehmer.

9. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; Wittwen und minorennen Kindern ist der Nachsitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausschlusse des Staatsgehaltes, zugestanden.

10. Dem neu angehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung seiner Benennung, vorbehaltlich des Nachsitzes und der Entschädigung des Vicars für die Zeit der bis zur Besitznahme fortgesetzten Amtsverwesung.

11. Die Einkünfte nach vollendetem Nachsitze, und bis zur Wiederbesetzung der Pfarre gebühren dem Pensions-Fonde, nach Abzuge der diesen Zeitraum treffenden Vicarie-Gebühren. Der Staats-Gehalt, welcher während der ganzen Intercalar-Zeit verfällt, wird dem Pensions-Fonde unmittelbar von der Staats-Kasse zugerechnet werden.

12. Nach gepflogener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von dem Consistorium verfügt, und sowohl der einschlägigen Inspection, als der Verwaltung der Pensions-Kasse eröffnet werden, um den Antheil der Letztern einzuziehen.

13. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarren ihre Anwendung.

14. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Pensions-Kasse bekannt gemacht werden.

B. Katholische.

In Ansehung der katholischen vakanten Pfarreien ist durch Verordnung vom 21. Juny 1820, Amtsblatt Seite 120 nachstehendes verfügt worden:

1) Sobald eine Pfarrei auf irgend eine Weise erlediat wird, hat das betreffende königliche Land-Commissariat die

Digitized by Google

deßfallsige Anzeige der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erstatten.

2) Die erledigte Pfarrei soll von einem nächstgelegenen, benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Bischofe oder General-Vicariate, in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden.

Demselben wird für die Dauer dieser Administrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 500 Francs gegeben werden.

Alle übrigen Gefälle und Erträgnisse der vacanten Pfarrei, jeder Art, (mit Ausschluß jedoch der Stollgefälle) sind von dem 1ten October 1819 anfangend für den Emeriten-Fonds zu verrechnen.

3) Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in den Bezug seiner Staatsbesoldung, vorbehaltlich demjenigen, welcher die Pfarrei bis zu seinem Amtsantritte versehen hat, die im Art. 2. bestimmte Entschädigung zu leisten.

4) In dem Augenblickel, wo eine Pfarrei oder eine andere katholische Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeister des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Curator zu bestellen, welcher die Gefälle percipirt, für den Anbau der Güter sorgt, und durch das betreffende königliche Land-Kommissariat, oder im Falle der frühern Wiederbesetzung der Pfründe bei dem Amtsantritte des Nachfolgers der Regierung die Rechnung vorlegt, welche sie abschließt, und den Ueberschuß an den Rechner des Fondes überweißt.

5) Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Besitzers, dem Emeriten-Fonds und dem neuen Pfarrer beigefügt werden.

6) Bei dieser Vertheilung sollen nicht blos die, während der Vacatur, angefallenen Früchte, zum Gegenstand genommen; sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Lasten und Culturskosten, zum Grunde der Vertheilung, pro rata der verschiedenen Zeiträumen gelegt werden.

7) Jede Intercalar-Rechnung hat daher drei Theile:

a) die eigentliche Intercalar-Rechnung;

b) die Zusammenstellung der Jahres-Rente;

c) die Vertheilung unter die Theilnehmer;

Digitized by Google

8) Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten: dem neu angehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung; und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantritts.

9) Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, verfügt, und sowohl dem einschlägigen königlichen Land-Commissariate als der Verwaltung des Emeritenfonds eröffnet werden, um den Antheil des Letztern einzuziehen.

10) Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Intercalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfonds unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet werden.

11) Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.

12) Die Dekretirung der auf den Emeritenfonds zu übernehmenden Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das königliche Staats-Ministerium des Innern.

13) Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeritenfonds öffentlich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

---

§. 4.

Verhältniss der Israeliten im Rheinkreise, in Beziehung auf Cultus und Unterricht.

Wegen den Angelegenheiten des jüdischen Cultus ist durch eine Verordnung königlicher Regierung vom 8. Oktober 1823, Amtsblatt 1823, Seite 98 unter Zugrundlegung des konstitutionellen Edikts über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818, und in analoger Anwendung des für die jüdischen Glaubensgenossen der ältern Kreise gültigen Edikts vom 10 Juni 1813 folgendes verfügt worden:

1. Den jüdischen Glaubensgenossen wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; sie genießen alle den Privat-Kirchengesellschaften durch das konstitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 eingeräumten Befugniße.

Digitized by Google

2. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Kreises übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, mit Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung eine Synagoge zu errichten, und einen Rabbiner aufzunehmen.

3 Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 4 des angeführten konstitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf ausser dem Rabbiner oder dem bestättigten Substituten kein anderer, kirchliche Verrichtungen ausüben.

Zusatz ad 3.

Vor der Hand ist indessen durch eine Allerhöchste Verfügung die Fortsetzung des bisher ausgeübten Gottesdienstes, d. i., die Versammlungen in den bisherigen Bethäusern und Synagogen unter der Bedingung gestattet worden, einzelne oder gemeinschaftliche Rabbiner (für mehrere Orte) aufzustellen, zu welcher Aufstellung auch weniger als 50 Familien hinreichend sind.

4. Die Orts-Rabbiner oder Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde vorgeschlagen, von der Kreis-Regierung geprüft, und nach Befund bestättigt oder verworfen. —

Die Bestättigten können ohne Bewilligung der Kreis-Regierung nicht entlassen werden.

5. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß:

a) königlich bayerischer Unterthan sein;
b) der teutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet;
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerots, und sonst von einem guten sittlichen Lebens-Wandel seyn.

Zusatz ad 5.

Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 25. Sep-

Digitized by Google

tember 1823 sollen die künftig anzustellenden Rabbiner in folgenden Gegenständen geprüft werden:

a) in der grammatikalischen Kenntniß der teutschen und hebräischen Sprache, in der Auslegungskunst des alten Testaments, und in den dazu erforderlichen Hülfskenntnißen, der Geschichte, Erdbeschreibung und Litteratur;

b) in der Kenntniß der israelitischen Religion und Moral- und in der Geschicklichkeit, sie in rednischer und katechetischer Form mitzutheilen;

c) in der Kenntniß der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der israelitischen Ceremonial-Satzungen;

d) in der Kenntniß der Obliegenheiten eines Kirchenlehrers gegen den Staat, gegen die Kirchengemeinde und in der Kenntniß der Rechte, welche ihm in beider Rücksicht zukommen. Vor der Prüfung hat der Examinand über seinen Lebenslauf einen schriftlichen Aufsatz vorzulegen, und sich über seine erhaltene Bildung sowie über sein politisches und sittliches Betragen durch Zeugnisse auszuweisen.

6. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner oder der Substitut vor dem betreffenden k. Landkommissariat einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

7. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermalen bestehenden Rabbiner oder Substituten ihre Anwendung.

8. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen.

Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und durch zwei von der Gemeinde gewählte, und von dem königlichen Landkommissariat bestätigte Mitglieder verwaltet.

9. Der Gehalt des Rabbiners wird von der israelitischen Gemeinde festgesetzt, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht. Sein Gehalt darf nicht geringer als vierhundert fünfzig Gulden seyn. Die Repartition auf die einzelnen

Digitized by Google

Glieder der kirchlichen Gemeinde wird von derselben entworfen und von der Regierung executorisch erklärt.

10. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen der übrigen königlichen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

11. Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Lokal ausmitteln, und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens dreihundert Gulden gesichert ist. Diese Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

12. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen, die sich auf vorstehenden Titel X. beziehen.

Regierungsschluß vom 7. Thermidor 11.

Art. 1. Die nicht veräußerten Kirchengüter, so wie die Renten, deren die Kirchen genießen und die auf Niemanden anders rechtsgültig übergiengen, sind ihrer Bestimmung wieder rückgegeben.

Art. 2. Die Güter der supprimirten Kirchen werden mit jenen der beibehaltenen vereinigt, in deren Bezirke sie liegen.

Art. 3. Die Kirchengüter werden unter Beobachtung der für Gemeindegüter erlassenen besondern Formen durch drei Kirchenräthe, welche von dem Präfekten auf Vorschlag des Bürgermeisters ernannt werden, verwaltet.

Digitized by Google

Art. 4. Der Pfarrer oder Deſſervant hat eine berathende Stimme.

Art. 5. Die Räthe erwählen unter ſich einen Einnehmer; die Rechnungen werden in der für Gemeinderechnungen vorgeſchriebenen Form abgelegt.

Auszug aus dem Dekret vom 23. Prärial-Jahr 12.

Art. 18. Die vormals bei den verſchiedenen Culten herkömmlichen Ceremonien bei Beerdigungen ſind wieder hergeſtellt, und es iſt den Familien überlaſſen, die Ausgaben hiefür nach ihren Mitteln zu reguliren; allein außerhalb den Kirchen und Begräbnißſtätten ſind die religiöſen Ceremonien, zufolge des Art. 45 des Geſetzes vom 18. Germinal Jahr 10, nur in denjenigen Orten erlaubt, wo ſich alle Einwohner zu einer Religion bekennen.

Art. 20. Die den Pfarrern und andern kirchlichen Perſonen zu bezahlenden Beerdigungskoſten werden auf das Gutachten der Biſchöfe, der Conſiſtorien und der Regierung regulirt. Für die Beerdigung der Armen wird nichts bezahlt.

Art. 21. Die nach den Lokalitäten zweckmäßigſte Art des Todtentransports wird durch den Bürgermeiſter, vorbehaltlich der Genehmigung der kompetenten Behörde regulirt.

Art. 22. Die Fabriken der Kirchen und die Conſiſtorien ſollen allein das Recht genießen, die Wagen, die Tapeten und Ornaten zu liefern, überhaupt alle Leiſtungen zu machen, welche für die Beerdigungen und für den Pomp der Leichenbegängniſſe erforderlich ſind.

Dieſes Recht kann mit Genehmigung der kompetenten Behörden verliehen oder verpachtet werden.

Art. 23. Die Summen, welche von der Ausübung oder Verpachtung dieſes Rechtes herfließen, ſollen für den Unterhalt der Kirchen, Begräbnißorte ꝛc. verwendet werden.

Art. 24. Das durch den Artikel 22 den Fabriken und Conſiſtorien verliehene Recht darf von Niemand anderem, weſſen Standes er auch ſey, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe ausgeübt werden.

Art. 25. Die für die Begräbnißzettel, den Preis der Tapeten, die Bahren und den Transport der Todten zu bezahlenden Koſten werden durch einen von der Munizipal-Verwaltung entworfenen gehörig genehmigten Tarif regulirt.

Digitized by Google

Art. 26. In den Dörfern und andern Orten, wo das vorbemeldte Recht durch die Kirchen nicht ausgeübt werden kann, sollen die Ortsbehörden mit Genehmigung der Präfekten dafür sorgen.

Dekret vom 28. Messidor Jahr 13.

Art. 1. In Vollziehung des Regierungs-Beschlusses vom 7. Thermidor 11 sollen die nicht veräußerten Güter und die nicht übertragenen Renten, so von den Bruderschaften herrühren, die vormals in den Pfarrkirchen statt hatten, den Fabriken gehören.

Art. 2. Die Güter und Renten dieser Art, die von Bruderschaften herrühren würden, so in gegenwärtig supprimirten Kirchen statt hatten, sollen mit denen der beibehaltenen Kirchen vereinigt werden, in deren Bezirk sie sich befinden.

Kaiserliches Dekret vom 18. Mai 1806.

Titel I.

Allgemeine Regeln für die Kirchen.

Art. 1. Die Kirchen stehen dem Publikum unentgeldlich offen, demzufolge ist es ausdrücklich verboten, in den Kirchen und beim Eintritt in dieselben etwas mehr als den Preis der Sessel zu fordern, unter welchem Vorwand es auch seyn mag.

Art. 2. Die Fabriken können Bänke und Sessel nach dem bestimmten oder noch zu bestimmenden Tarif, und die Kapellen nach Belieben vermiethen.

Art. 3. Der Tarif des Preises der Sessel soll von dem Bischof und dem Präfekten festgesetzt werden, und diese Festsetzung soll immer dieselbe seyn, welches auch die Ceremonien seyn mögen, die in der Kirche statt haben werden.

Digitized by Google

Titel II.

Kirchendienst für die Verstorbenen in den Kirchen.

Art. 4. In allen Kirchen sollen die Pfarrer, Pfarrverweser und Vicarien den erforderlichen Dienst für die dürftigen Verstorbenen unentgeldlich verseben. Die Dürftigkeit soll durch einen Schein der Municipalität erhärtet werden.

Art. 5. Wenn die Kirche behangen ist, um eine Leichenbegleitung zu empfangen, und man hierauf den Leichnam eines Dürftigen bringt, so ist es verboten, die Behängung abzunehmen, bis der Dienst für diesen Verstorbenen vollendet ist.

Art. 6. Die schon gemachten Reglements und die, welche hinführo von den Bischöfen über diese Materie gemacht werden sollten, sollen von unserm Cultminister unserer Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7. Die Fabriken sollen selbst oder mittelst Versteigerung an den Wenigstnehmenden, alle zum Dienst der Todten im Innern der Kirchen nöthigen Lieferungen machen oder machen lassen und alle diejenigen, welche sich auf den Pomp der Leichenbegleitungen beziehen.

Titel III.

Von dem Transport der Todten.

Art. 9. In den Gemeinden, wo keine Unternehmung und Vertrag für die Begräbnisse bestehen, soll die Art und Weise des Transports der Leichname von den Präfekten und Municipalräthen festgesetzt werden; der Transport der Dürftigen soll unentgeldlich geschehen.

Art. 10. In den volkreichen Gemeinden, wo die Entfernung der Begräbnißplätze den Transport kostspielig macht, und wo derselbe auf Wägen geschieht, sollen die Municipalbehörden, vereint mit den Fabriken, steigerungsweise die Unternehmung dieses Transports, der zur Beerdigung nöthigen Arbeiten und des Unterhalts der Begräbnißplätze vergeben.

Art. 11. Der Transport der dürftigen Todten soll auf eine anständige Weise und unentgeldlich geschehen; jeder andere Transport soll einer bestimmten Taxe unterworfen seyn. Die Familien, die einigen Pomp verlangen werden, sollen

Digitized by Google

mit dem Unternehmer darüber nach einem Tarife unterhandeln, der zu dem Ende festgesetzt werden soll.

Die Reglements und Verträge, welche diese Taxe bestimmen werden, sollen von den Municipalräthen berathschlagt und hierauf mit dem Gutachten des Präfekten durch Unsern Minister des Innern Unserer Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 12. Es ist untersagt, in diesen Reglements und Verträgen irgend eine höhere Taxe für die Vorstellungen und Stationen in der Kirche zu fordern; indem jede Person das Recht hat, darinn vorgestellt zu werden.

Art. 13. Es ist verboten, im Umfang der Städte irgend ein Depositorium anzubringen.

Art. 14. Die im Art. 11 benannten Lieferungen in den Städten, wo die Fabriken nicht selbst die Lieferungen machen, sollen entweder als interessirte Regie oder als Unternehmung, einem einzigen Regisseur oder Unternehmer übergeben werden. Das Bedingnißheft soll von dem Municipalrath nach dem Gutachten des Bischofs vorgeschlagen, und definitiv von dem Präfekten abgeschlossen werden.

Art. 15. Die Zuschlaguungen sollen nach der durch die Gesetze und Reglements für alle öffentlichen Arbeiten festgesetzten Art geschehen.

Verfügungen

erlassen von dem Herrn Bischofe zu Speier, im Einvernehmen mit königlicher Kreis-Regierung.

„Da noch immer Kirchenfeste, welche durch Artikel 41 der organischen Gesetze und durch Regierungsbeschluß vom 29ten Germinal X. abgestellt wurden, und mehrere andere von der Kirche nicht eingeführte Feyertage feierlich und zwar auf Werktage gehalten werden, auch die bestimmte Anzahl öffentlicher Prozessionen überschritten wird;

In Erwägung, daß derlei Andachten den bestehenden Gesetzen zuwider sind, finden sich Seine bischöffliche Gnaden bewogen, die sich auf die gesetzlichen Instruktionen gründenden Verordnungen zu erneuern, und bis zu weiterer Ver-

Digitized by Google

fügung auſſer dem Sonntage nur neun Feſttage zur öffentlichen kirchlichen Feier zu beſtimmen, nämlich:

1) Der 1te Tag der Geburt unſers Herrn;
2) Der 2te Tag deſſelben;
3) Der Tag der Beſchneidung oder das neue Jahr;
4) Der 2te Oſtertag;
5) Der 2te Pfingſttag;
6) Der Frohnleichnamstag;
7) Das Feſt der Himmelfahrt Mariens;
8) Das Feſt aller Heiligen;
9) Das Feſt der Himmelfahrt unſeres Herrn.

Die Feyer aller übrigen ehemaligen Feſttage, als:

Der Erſcheinung des Herrn; der Apoſtel Peter und Paul; des Kirchenpatrons und der Kirchweihe ꝛc. iſt auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt.

Andere Feſte, die ſeit langen Jahren in den Pfarr-Gemeinden üblich waren, oder die ſich auf Urkunden gründen, können die Pfarrer mit ihrem Pfarrvolke, jedoch nur an einem Sonntage feierlich begehen.

Was die Prozeſſionen betrifft, ſo ſind nur die geſetzlich bewilligten, als:

1) Die Marcus-Prozeſſion am 25ten Avril;
2) Die drei Prozeſſionen in der Bittwoche;
3) Die Frohnleichnams-Prozeſſion

geſtattet. Dieſelben dürfen übrigens nur auf den Tag gehalten und nie auf einen andern verlegt werden, ſo wie bei der Marcus- und den Bittprozeſſionen die Grenzen der Gemarkung nicht zu überſchreiten, und die öffentlichen Landſtraßen zu vermeiden ſind. An Orten aber, wo ſich proteſtantiſche Conſiſtorialkirchen befinden, finden nach dem Dekret vom 30. Germinal-Jahr 11, dergleichen Prozeſſionen, ſowie überhaupt aller Gottesdienſt auſſer der Kirche nicht ſtatt."

Allerhöchſtes Reſcript vom 13. July 1826.

Der §. 100 des zweiten conſtitutionellen Edicts vom 26. Mai 1818, findet im Rheinkreiſe dergeſtalt ſeine Anwendung, daß auf einer confeſſionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an ſolchen Orten beſtanden werden kann, wo ſie unter gleichen Verhältniſſen ſchon früher eingeführt war, oder wo die beiderſeitigen Kirchengemeinden über die Einführung derſel-

Digitized by Google

ben sich gütlich vereinigen, oder die aus einer solchen Abtheilung sich ergebenden größeren Kösten von der sie veranlaßenden Religionspartbei allein übernommen werden; dagegen kann in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt, oder die alten erweitert, und die Kösten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abtheilung weder von der einen noch von der andern Partbei gefodert werden.

XI. Titel.

Schulwesen.

§. 1.

Volksschulen.

Das Schulwesen ist ein Gegenstand von großer Wichtigkeit für die Thätigkeit der Bürgermeister, weil die Gemeinden theils wegen Besoldung der Lehrer und Unterhaltung der zum Unterricht erforderlichen Gebäuden, theils aber und wesentlich wegen dem größen Einfluß, den der Unterricht auf die bürgerliche Gesellschaft hat, dabei interessirt sind. Staatsrath Foureroy sagt in einer Rede an das gesetzgebende Corps über die Wichtigkeit der Schulen ohngefähr folgendes:

„Der Unterricht ist das erste Bedürfniß der Völker, und die erste Wohlthat, welche sie von ihren Regierungen erwarten können.„

„Von ihm hängt die fortschreitende Vervollkommnung der menschlichen Vernunft und Industrie, die Verbreitung und Dauer des Lichts, folglich das Glück der künftigen Geschlechter ab, sowie er die Quellen der öffentlichen Wohlfahrt öffnet.“ „Die Fortschritte der Civilisation folgen denen der Wissenschaften, und die Stufen des allgemeinen Wohlergehens messen sich nach den Stufen der unter den Nationen verbreiteten Kenntnisse ab.“

Ueber

Ueber die Einrichtung der Volksschulen, Aufsicht auf dieselben, Bezahlung der Lehrer, und die Pflichtigkeit der Gemeinden, sind für den Rheinkreis durch Verordnung königlicher Regierung vom 20. August 1817 Bestimmungen gegeben, welche den Gegenstand erschöpfen. Man läßt daher diese Verordnung hienachstehend abdrucken, und beschränkt sich lediglich auf jene Zusätze, welche durch spätere Verordnungen, oder frühere, nicht aufgehobene Gesetze, bedingt sind.

1) „In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschul-Kommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderathes und den Pfarrern der drei christlichen Religions-Gemeinden besteht, und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monaths sich versammelt."

2) „Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Local-Fond gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Orts-Inspektor und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer besondern Religionslehre Theil, in so fern sie nicht zahlreich sind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung einer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben."

3) Für einen jeden Bezirk werden aus der Klasse der Decanen, Inspektoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen, Bezirksschul-Inspectoren benennt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigstens ein Mal ordentlich zu untersuchen haben."

4) „Am Ende des Schuljahrs ist jeder Bezirks-Inspektor verbunden, die Berichte der Ortsschul-Kommissionen über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmitteln einzuziehen, und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die königliche Regierung gelangen zu lassen.

Diesem Hauptberichte müssen die Schulvisitations-Protokolle und eine allgemeine Uebersichts-Tabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden."

5) „Die Orts- und Bezirksschul-Inspektoren erhalten

Digitized by Google

für ihre Funktion keinen Gehalt und keine Büreau-Kosten, — nur den Letzteren wird für die jährliche Schul-Visitation eine Remuneration aus dem Kreis-Schulfonde angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt."

6) „Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normal-Schule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor, oder Gehülfe angestellt werden, welcher im Anfange nicht wenigstens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist."

7) „Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinde-Rathe vorgeschlagen, und von der königlichen Regierung bestättiget. Jeder angehende Lehrer muß das 21ste Jahr erfüllt haben, sonst kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen."

Zusatz zu 7.

Wenn eine Schullehrerstelle zu besetzen ist, so wird deßhalb ein Concurs im Intelligenz-Blatt ausgeschrieben. Die Candidaten melden sich mit ihren Gesuchen schriftlich bei der betreffenden Schulcommission, welche nach Ablauf des zur Concurenz gesetzten Termins alle Gesuche prüft, und dieselben nebst ihrem Gutachten der betreffenden Schul-Inspektion sendet. Diese ertheilt nun ebenfalls ihr Gutachten, und übergiebt das Ganze dem Landkommissariat, damit von dieser Behörde nach vorheriger Vernehmung des Gemeinde-Raths die Sache königlicher Regierung zur Entscheidung unterlegt werde.

8) „Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größern Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringern Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden."

9) „Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besondern, mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält."

10) „Sofern diese Mittel nicht zureichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei kr. nicht überschreiten soll, zu ergänzen."

Digitized by Google

11) „Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschul-Commission, nach der Verordnung vom 11 Floreal Jahrs 10 den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen."

12) „Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde, oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besondern Fällen werden auch aus dem Kreisschul-Fonde Unterstützungen hiezu geleistet werden."

Zusatz zu 12.

Müssen zu Schulbedürfnissen, sei es zu Besoldung der Lehrer, oder auch zu Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, Umlagen angeordnet werden, so ist dasjenige genau einzuhalten, was oben sub Titel:

„Schul-Auflagen"

gesagt wurde.

13) „Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Localschul-Commission auf die Listen des betreffenden Orts-Inspectors, monatlich eingezogen, und dem Lehrer behändiget werden."

Zusatz zu 13.

Nach der Verordnung königlicher Regierung vom 3ten April 1818, Amtsblatt Seite 673 müssen die Einnehmer die Schulgelder erheben, und diese nunmehr nach Verordnung vom 12. August 1825, Amtsblatt Seite 16 nicht mehr an die Schulcommissionen, sondern unmittelbar an die Lehrer auszahlen und in der Gemeinde-Rechnung verrechnen.

14) „Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschul-Fonde erhalten."

15) „Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern, und dann nach Classen abgetheilt werden."

Zusatz zu 15.

Damit die Schullehrer nicht durch Nebengeschäfte ihren

Digitized by Google

eigentlichen Beruf vernachläßigen, ist Nachstehendes verfügt worden.

a) Die Schullehrer dürfen die Geschäfte der Partheien vor den Friedens- und Polizeigerichten nicht übernehmen.

Verordnung vom 18. Februar 1818, Intelligenzblatt S. 78.

b) Die Geschäfte eines Gemeindeschreibers dürfen Schullehrer nur dann verrichten, wenn sich dieselben durch Zeugnisse der betreffenden Bezirks-Schulinspection ausweisen, daß hiedurch dem von ihnen zu ertheilenden Unterrichte kein Eintrag geschehe.

Verordnung vom 24. August 1825. Int. Seite 953.

16) Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen, und bei deren Herstellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemessen sind.

Zusatz zu 16.

Wenn die Gemeinden, sagt das Dekret vom 28. October 1793 in seinen additionellen Artikeln, nicht binnen Monatsfrist nach den getroffenen höhern Verfügungen über das Local und die Einrichtung ihrer Volksschulen zu deren Vollzug schreiten, so haben die obern Verwaltungsbehörden geeignet dafür zu sorgen.

17) Kein Schulgebäude darf gebaut, oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan von der königlichen Regierung gutgeheißen ist.

18) Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herstellen, oder wesentliche Verbesserungen derselben vornehmen wollen, aus dem Kreisschulfonde nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

19) Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

20) Für die Heitzung der Schulen, für ihre innnere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorangiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preise, haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

Digitized by Google

21. Das Schuljahr beginnt am 1ten November, und endiget sich am 15ten September.

22. In den Städten und oben bezeichneten größern Orten darf die Schule in dieser Zeit außer den Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen, nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht los sagen.

24. Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen in der Woche ausgesetzt werden.

25. Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreibung, und die nöthigen Kentnisse von der Natur- und Welt-Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem blos mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verständigen Bürgern gebildet werden.

26. In den Schulen dürfen keine andere Religions-Lehr- und Lesebücher, als welche von der königl. Regierung genehmiget sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

Zusätze ad §. 26.

I. die in den Schulen des Rheinkreises anzuwendenden Lehrbücher sind durch Verordnung königl. Regierung vom 11. Merz 1818, Intelligenzblatt Seite 145 benannt, und namentlich folgende:

a. Gemeinschaftliche Lehrbücher:

1) Fibel zu den ersten Lehrübungen. München 1816. Preis 3 kr.

2) Lehrbuch für den ersten Anfangsunterricht in den königl. bayer. Volksschulen. 1817. 12 kr.

3) Biblische Geschichte für Kinder. Auszug aus dem größern Werke. 1817. 1r Band 18 kr. 2r Band 18 kr.

b. Katholische Lesebüchlein:

1) Erster Unterricht von Gott für die lieben Kleinen. 1817. 3 kr.
2) Erste Gottesverehrung für Kinder. 1816. 10 kr.

c. Protestantische Lesebüchlein:

1) Erste Anleitung zur Kenntniß and Verehrung Gottes, für Schulkinder auf dem Lande. 1816. 2 kr.
2) Der Kinderfreund von Rochow. 1816. 11 kr.

d. Lesebücher für Mädchenschulen:

1) Der Mädchenfreund, ein Lehr- und Lesebuch für kleinere Mädchen. 1815. 13 kr.
2) Der Töchterspiegel für erwachsene Töchter. 1813. 17 kr.

e. Religionsbücher für kathol. Schüler:

1) Der Katechismus.
2) Das Evangelium.

f. Religionsbücher für prot. Schüler.

1) Leitfaden zum Unterrichte in der christlichen Religion nach Olshausen. 1818. Ungebunden 8 kr.
2) Gesangbuch für die protestantische Gesammtgemeinde.
3) Die Bibel.

g. Gemeinschaftliches Rechenbuch:

Kurze Anleitung zur Rechenkunst. 1816. 15 kr.

h. Gemeinschaftliche Vorschriften:

Mustervorschriften für die Volksschulen. 5 Blätter und 1 Titelblatt. Das Blatt zu 1 kr.

Da die Schullehrer häufig im Falle sind, die in den Lehrbüchern der Kinder enthaltenen Gegenstände näher zu entwickeln, so muß ihre besondere Büchersammlung, wenigstens aus folgenden Werken bestehen, wozu späterhin, nach Eröffnung der Normalschule noch einige andere kommen sollen.

1) Anweisung für die Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuchs für den Anfangsunterricht in den Volksschulen. 1811. 18 kr.
2) Lehrbuch der teutschen Sprache von Wismayr. 1816. 42 kr.
3) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen. 1813. 15 kr.
4) Anleitung zur Rechenkunst von Holzapfel. 1814. 51 kr.
5) Beiträge zum Kopfrechnen von Holzapfel. 1817. 30 kr.
6) Gemeinnützige Sätze zu Vorschriften für Stadt- und Landschulen. 1816. 10 kr.
7) Naturkenntnisse für Kinder. Ingolstadt 1812.

Digitized by Google

Die Art und Weise, wie sämmtliche Lehrbücher zweckmäßig und in einer wohlberechneten Folge benutzt werden sollen, ist in dem allgemeinen Lehrplane für die Volksschulen hinlänglich entwickelt worden.

Damit die Kosten des ersten Ankaufs nicht zu beträchtlich werden, so können sich die verschiedenen Klassen einer Volksschule auf folgende Bücher beschränken:

a. Untere Klasse:

1) Fibel 3 kr.
2) Ein Lehr- oder Lesebuch. 12 kr.) 15 kr.

b. Mittlere Klasse:

1) Katechismus. 12 kr.
2) Biblische Geschichte. 18 kr.) 30 kr.

c. Obere Klasse:

1) Biblische Geschichte, Fortsetzung. 18 kr.
2) Rechenbuch. 15 kr.) 45 kr.
3) Katechismus. 12 kr.

Die Mustervorschriften sind, so viel möglich, aus Lokalfonds, für das Bedürfniß jeder Schule anzuschaffen, wobei jedoch den Eltern unverwehrt bleibt, solche ihren Kindern besonders anzuschaffen.

Für die Schulbücher der armen Kinder muß aus den Allmosen- oder andern Lokalfonds gesorgt werden.

II. Ueber die Preisevertheilungen sind durch Verordnung vom 2. Juli 1824, Intelligenzblatt Seite 858, nachstehende Bestimmungen ertheilt worden:

„Im Allgemeinen sind nur solche Bücher zu wählen, welche mit allerhöchster Genehmigung von dem k. Central-Schulbücher-Verlage zu München, wovon auch in mehrern Städten des Rheinkreises Filialstationen errichtet sind, herausgegeben wurden, und die sich durch Brauchbarkeit und Wohlfeilheit gleichmäßig auszeichnen.

Indessen will man die Orts-Schul-Commissionen nicht hindern, zur Abwechselung, auch andere nützliche und wohlfeile Bücher als Aufmunterungspreise zu vertheilen, insofern nachgewiesen werden kann, daß solche nichts Zweckwidriges enthalten; vielmehr zur Beförderung guter Grundsätze und nützlicher Kenntnisse ganz besonders geeignet sind.

Religionsbücher sind von den Preise-Vertheilungen nicht ausgeschlossen, nur müssen solche von den resp. geistlichen

Digitized by Google

Behörden anerkannt, und den Fähigkeiten der Kinder angemessen seyn.

Die königlichen Bezirks-Schulinspektionen haben über die gute Auswahl der Preisebücher eine ernste Aufsicht zu halten, und dahin zu sehen, daß solche in den Jahresberichten der Orts-Schul-Commissionen, wie in den Visitations-Protokollen jedesmal namentlich aufgeführt und angezeigt werden.

Von Seiten der königlichen Landkommissariate ist die Genehmigung der Mandatirung derjenigen Preisebücher zu verweigern, welche von den königl. Bezirks-Schulinspektionen als schädlich oder zweckwidrig erkannt werden dürften.

27. Ueberall, wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrie-Unterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

Zusatz ad 28.

Kein Kind darf in eine öffentliche oder Privat-Unterrichtsanstalt aufgenommen werden, wenn nicht durch legale Zeugnisse nachgewiesen ist, daß es entweder die natürlichen Blattern schon gehabt, oder die Impfung mit Erfolg überstanden habe.

Verfügung königlicher Regierung vom 21. Juli 1819, Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 57.

Verordnung vom 24. Februar 1826, Intelligenzblatt Seite 202.

29. Ohne besondere Ursachen darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Orts-Schulkommission den Privatunterricht genießen, sind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30. Jede verschuldete Schulversäumniß soll auf die von den Orts-Inspektoren monatlich einzureichenden Listen von der Orts-Schulkommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.

Digitized by Google

Zusätze ad 30.

I. Ueber die Anwendung der in §. 30 ausgesprochenen Strafen, bestimmt die Verordnung königl. Regierung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzblatt Seite 669 folgendes:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf sich dem Schulunterricht entziehen und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen sind aufs pünktlichste zu beobachten.

2. Der königliche Orts-Schulinspektor hat benehmlich mit dem Bürgermeisteramte, alljährlich, bei dem Anfang des neuen Schuljahres, ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu entwerfen, und solches der königl. Bezirks-Schulinspektion, so wie dem Schullehrer bei Eröffnung der Schule, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

3. Der Schullehrer verzeichnet streng und genau alle Schulversäumnisse, mit den dahin gehörigen Bemerkungen.

4. Die Orts-Schulkommission läßt sich, in ihren ordentlichen Sitzungen, diese Listen vorlegen, um die Eltern nachdrücklich zur Beobachtung der Schulgesetze zu ermahnen, und vor Strafen zu warnen.

5. Sind Mahnung und Warnung fruchtlos geblieben, so wird die Geldstrafe für jedes Versäumniß nach Maßgabe des §. 30 der angezogenen Verordnung, von der Lokal-Schulkommission ausgesprochen, und von der Bezirks-Schulinspektion gutgeheißen, worauf es sodann mit der Beitreibung der Strafgelder für Schulversäumnisse, eben so gehalten wird, wie mit der Erhebung des gewöhnlichen Schulgeldes, in Gemäßheit des Reskripts vom 25. März 1818 und vom 10. Februar 1819.

6. Sollten sich die Eltern widerspenstig bezeigen, und ihre Kinder vorsätzlich am Schulbesuche hindern, so hat die Orts-Schulkommission an die Bezirks-Schulinspektion und diese an königl. Regierung ihren Bericht zu erstatten.

7. Kein Kind darf aus der Schule entlassen werden, vor den gesetzlich bestimmten Jahren, und ohne durch die allgemeine Prüfung vor dem Orts-Schulinspektor, oder dem Bezirks-Schulinspektor, hinlänglich befriedigende Beweise der Entlassungsfähigkeit, gegeben zu haben, welches sodann in dem Schulregister genau zu bemerken ist.

8. Die Strafgelder für Schulversäumnisse sind am Ende

Digitized by Google

des Schuljahres der Orts-Schulkommission zu übergeben, welche solche entweder zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige, arme Kinder, oder auch zur Bestreitung der Unkosten für das Apparat oder des Schulgeldes für arme Kinder verwenden und gehörig verrechnen wird.

9. Man gewärtiat übrigens von dem thätigen Amtseifer der Orts- und Bezirks-Schulinspektoren, so wie von den klugen und kräftigen Maßregeln der Orts-Schulkommissionen, daß die Schulversäumnisse immer seltner, und dagegen Theilnahme und Freude am Jugendunterrichte, in jeder wohlgesinnten Gemeinde immer kräftiger werde.

11. Die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen dem Zuchtpolizeigericht demunicirt, und wenn sie keine gültige Entschuldigungsgründe anzuführen haben, zum erstenmal zu einer Geldbuse verurtheilt werden, welche dem vierten Theil ihrer Steuern gleich ist, und zum zweitenmal zum doppelten jener Geldbuße. Dekret vom 19. December 1793.

31. In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15 Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt und gesteigert werden, anzuordnen.

32. Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrie-Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33. An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten Klassen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß sie hiefür auf besondern Gehalt, oder besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

Zusatz zu 33.

Ueber die Sonn- und Feyertags-Schulen ist durch Verordnung königlicher Regierung vom 17. April 1818, Intel. Seite 218, folgendes verfügt worden:

1) Nur in der Erndtezeit, und an den drei höchsten Kirchenfesten, werden die Sonn- und Feyertagsschulen nicht gehalten.

2) Alle aus den gewöhnlichen Volksschulen bereits entlaßenen Knaben und Mädchen, sind verbunden diese Schu-

Digitized by Google

len, bis zu ihrem 18ten Lebensjahre, regelmäßig zu besuchen. Kinder, die noch zur Werktagsschule pflichtig sind, dürfen in die Sonntagsschulen nicht aufgenommen werden.

3) Das hiezu nöthige Local ist entweder in der Schulwohnung, oder an einem andern schicklichen Orte, von der Local-Schul-Commission zu bestimmen und zweckmäßig einzurichten.

4) In den Sonntagsschulen soll im Lesen, besonders des Geschriebenen, in der teutschen Sprache, im Schön- und Rechtschreiben, im Kopf- und Haushaltungs-Rechnen, in Fertigung kleiner Aufsätze, Briefe, Quittungen, im wohlgeübten mündlichen Ausdrucke, Erzählen u. s. w., im Gesange, in naturhistorischen, landwirthschaftlichen, geographischen und andern nützlichen Kenntnissen, sowie vorzüglich in der Religion und Sittenlehre, nicht minder in den eng damit zusammenhängenden Gesundheitsvorschriften, ein eben so bündiger als lehrreicher Unterricht ertheilt werden. Dieser ist überhaupt dazu bestimmt, entweder die versäumten Kenntnisse nachzuholen, oder sich in den bereits erworbenen weiter auszubilden.

5) In den größern Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonntagsschulen, auch der Zeichnungsunterricht, besonders im einfachen Planzeichnen und die practischen Meßungen verbunden werden.

6) Sowie es für die erwachsenen Knaben und Mädchen eine unerläßliche Pflicht ist, diese Schulen unausgesetzt zu besuchen, so werden sich auch sämmtliche Schullehrer befleißigen, diesen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen. Wer von letztern irgend eine Beförderung oder Zulage verlangt, hat sich besonders auszuweisen, daß er die Sonntagsschule ernstlich und fleißig gehalten habe.

7) Man erwartet von den Pfarrern, als Orts-Schul-Inspectoren, daß sie sich der Sonntagsschulen mit großer Thätigkeit annehmen, und wo es nothwendig ist, besonders im Religions-Unterrichte, in der Sittenlehre und in den wissenschaftlichen Elementar-Kenntnissen, dem Schullehrer freudig zu Hülfe kommen werden. Auch bei ihrer Beförderung wird man das Bestreben, die Sonntagsschulen zweckmäßig zu bilden und fortzuführen, nach den Umständen ganz besonders in die geeignete Beobachtung ziehen. Die Bezirks-

Digitized by Google

Schul-Inspektoren werden in ihrem Jahresberichte auf die Sonntags-Schulen eine vorzügliche Rücksicht nehmen.

8) Eltern, Lehrmeister oder Hausväter, welche ihre Kinder, Lehrjungen oder Dienstboten, nicht regelmäßig in die Sonntagsschule schicken, sollen von der Orts-Schul-Commission gewarnt, und sodann der Bezirksschul-Inspection, zum Berichte an königliche Regierung angezeigt werden.

9) Die Ortsschul-Inspectoren haben jährlich, im Benehmen mit dem Ortsvorstande, ein genaues Verzeichniß der Sonntagsschulpflichtigen zu fertigen, und den Bezirksschul-Inspectoren bei der Visitation, vorzulegen.

10) Jeder Schullehrer hält besondere Listen über die Sonntagsschüler und deren Versäumnisse, damit solche nach Befinden, an ihre Pflicht erinnert oder bestraft werden können.

11) Derselbe soll ferner ein Tagebuch über die Unterrichtsgegenstände führen, welche in den verschiedenen Schulstunden vorgenommen worden sind, und solches der Ortsschul-Commission und dem Bezirksschul-Inspektor zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

12) Was die übrigen Gegenstände des Unterrichts in den Sonn- und Feiertagsschulen, und besonders die Lehrmethode anbetrifft; so können solche aus dem „theoretisch-practischen Hand- und Methodenbuche für Volksschullehrer im Königreich Baiern, von Bacher, München 1814, Preiß 36kr." hinlänglich ersehen werden, und man überläßt es mit Zutrauen dem Eifer und den Kenntnißen der Schulbehörden, hierin das Zweckmäßige, mit kluger Umsicht und wohlangewendeter Kraft anzuordnen.

34. In den größern Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnungs-Unterricht verbunden werden.

35. Wo sich bei den Schulhäußern Gärten befinden, oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder, in den verschiedenen Arten von Pflanzungen besonders in der Obstbaumzucht zu verwenden.

36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Censurbuch über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden sollen.

Digitized by Google

37. Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Klasse anzuheften, und den Schülern öfters einzuprägen.

38. Alle Verbesserungen, Dotationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen, so wie sie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirkt haben, durch ein besonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatt vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirektionen, Bürgermeister, Gemeinderäthe, geistliche und weltliche Obrigkeiten, haben sich zu bestreben, daß diesen Anordnungen Folge geleistet, und die Unterrichts-Anstalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichsten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Da nun hienach auf eine vollständige Art für eine gute Bildung der Jugend gesorgt ist, so werden die Ortsvorstände besonders darauf sehen, daß Niemand ohne Erlaubniß des Landkommissariats, als der nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 kompetenten Behörde, Privatunterricht ertheilt, oder eine Privat-Unterrichtsanstalt errichtet.

XII. Titel.

Armensachen.

Diejenigen Personen, welche durch die Gewalt der Umstände in die absolute Unmöglichkeit gekommen sind, sich selbst die Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen, heißen Arme im Allgemeinen.

Die menschliche Gesellschaft ist schuldig, solchen Unglücklichen den nöthigen Beistand zu leisten.

Ueber den Ort, wo Jemand das Armenrecht anzusprechen berechtigt ist, sagt das Gesetz vom 25. Vendemiaire Jahr 4 folgendes:

Titel V. des Gesetzes vom 25. Vendemiaire 2.

Art. 1 und 2. In seinem Geburtsorte ist der Arme im Zustande der Hülflosigkeit Unterstützung zu verlangen berechtigt.

Digitized by Google

Art. 3. Der Geburtsort ist für Kinder der beständige Wohnort der Mutter, zur Zeit deren Geburt.

Art. 4. Um das Recht der Unterstützung in einer Gemeinde (domicile de secours) zu erlangen, ist ein Aufenthalt von einem Jahr in der Gemeinde erforderlich.

Art. 5. Der Aufenthalt wird in Zukunft nur von dem Tage an gerechnet, wo der Einziehende in die Register der Municipalität inscribirt worden ist.

Art. 6. Die Bürgermeisterei kann die Unterstützung (domicile de secours) verweigern, wenn der Wohnhafte nicht mit einem Paß und mit einem Wohlverhaltenszeugniß versehen ist.

Art. 7. Bis zu dem ein und zwanzigsten Lebensjahr kann jeder Bürger, ohne weitere Formalitäten das Recht der Unterstützung in dem Orte seiner Geburt ansprechen.

Art. 8. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre ist ein solches Recht durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt, und durch die Erfüllung der Art. 4, 5 und 6 bedingt.

Art. 9. Derjenige, welcher seinen Wohnort verläßt, um einen andern zu erwerben, ist den nämlichen Formalitäten unterworfen.

Art. 10. Dasselbe gilt für denjenigen, welcher, nachdem er seinen Wohnort einmal verlassen hat, denselben wieder erlangen will.

Art. 11. Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden das Recht der Unterstützung (domicile de secours) ausüben.

Art. 12. Der alte Wohnort wird als beibehalten angenommen, so lange die zu Erwerbung des neuen erforderliche Frist noch nicht abgelaufen ist; vorausgesetzt, daß man sich in den Listen der neuen Municipalität hat inscribiren lassen.

Art. 13. Diejenigen, welche sich in einer Gemeinde verheirathen, und in derselben während sechs Monaten wohnen, erwerben das domicile de secours.

Art. 14. Diejenigen, welche während zwei Jahren bei einem oder auch bei mehreren Bürgern in Diensten stunden, erlangen das nämliche Recht.

Art. 15. Jeder Soldat, der eine gewiße Zeitlang für das Vaterland gekämpfet hat (combattu) und mit guten Certificaten versehen ist, erhält auf der Stelle das Recht der Unterstützung in dem Orte wo er sich niederlassen will.

Digitized by Google

Art. 16. Jeder Greis von 70 Jahren, der kein Domicil hat, oder der vor Erwerbung desselben krank wird, erhält die nothwendigste Unterstützung in dem nächst gelegenen Spital.

Art. 17. Derjenige, welcher in der Zwischenzeit der zu Erwerbung des domicile de secours erforderlichen Frist, sich durch Krankheitsumstände als Folge seiner Arbeit, außer Stande befindet, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, wird in jedem Alter in das nächstgelegene Hospital aufgenommen.

Art. 18. Jeder Kranke, er mag nun einen Wohnsitz rechtlich besitzen oder nicht, und der keine Mittel hat, muß entweder in dem Orte seines Aufenthaltes selbst oder in dem nächstgelegenen des letzten Aufenthaltes unterstützt werden.

Die Unterstützungen sind verschieden, je nachdem es der Zustand der Armuth mit sich bringt.

Die Pflichtigkeit der Unterstützung liegt zunächst:

1) den Verwandten; in deren Ermanglung, oder wenn diese selbst nichts entbehren können
2) der Gemeinde, wo der Verarmte wohnt, und wenn auch diese keine Mittel hat,
3) dem Staate ob, soferne sich der Arme in einem absoluten Zustand der Hülflosigkeit befindet.

Hieher gehören:

§. 1.

Findelkinder.

Man versteht unter Findelkinder diejenigen, welche von unbekannten Eltern ausgesetzt worden sind.

Diese werden auf Kosten des Kreises Privaten übergeben.

Wenn nun ein solches Kind gefunden wird, so muß der Ortsvorstand hierüber einen Verbalprozeß errichten, und in demselben alle Umstände genau beschreiben, damit ein Anhaltspunkt wegen Nachforschung der Eltern, wo möglich gefunden werde, indem der Staat erst dann die Ernährung und Erziehung übernimmt, wenn es gewiß ist, daß die Eltern des Findels nicht auszukundschaften sind.

Ist dieß gewiß, so wird die Sache umständlich an die vorgesetzte administrative Behörde berichtet, damit die Autorisation der Regierung zu Abschließung eines Accords er-

holt werden kann. Bis diese erfolgt, muß der Vorstand einsweilen für Verpflegung sorgen.

Nach erlangter Autorisation wird der Accord in Triplo auf frei Papier, vorbehaltlich der Genehmigung königlicher Regierung abgeschloßen, und unterliegt keiner Einregistrirungsgebühr.

§. 2.

Waisen- und verlassene Kinder.

Hierunter versteht man diejenigen Kinder, welche

a) entweder durch den Tod ihrer Aeltern (Waisen,) oder

b) durch deren Entfernung an einen unbekannten Ort; (Verlaßene,) oder

c) durch deren Einsperrung wegen Verbrechen sich genöthigt sehen, von der öffentlichen Mildthätigkeit ihre Existenzmittel zu erwarten.

Für solche Individuen wird ebenfalls in Ermanglung von eigenem Vermögen, von Verwandten und Localmitteln, vom Staate gesorgt. Sind solche Kinder noch unmündig, so werden sie zur Eziehung und Pflege an Private übergeben. Haben sie aber die Kinderjahre überschritten, und die Confirmation erhalten, so werden die Knaben bei Handwerkern untergebracht, und in diesem Fall, wie für die Findelkinder, Accorde abgeschlossen.

Die Aufsicht auf die Kinder, welche Privaten zur Pflege übergeben werden, liegt den Bürgermeistern ob, die für beide Klassen von Kindern gleichsam Vaterstelle vertreten müssen; sie sollen darauf sehen:

Daß die Pfleglinge eine gesunde und hinlängliche Nahrung erhalten; daß dieselben nicht mißhandelt; daß sie reinlich unterhalten, daß sie nicht zu Arbeiten angehalten werden, die über ihr Alter und ihre Kräfte geben, obgleich sie immer mit Arbeiten beschäftiget seyn sollen, die ihren Kräften und einstigem Fortkommen entsprechen; überhaupt die moralische und physische Ausbildung dieser Kinder muß ein Gegenstand besonderer Sorge für den Bürgermeister seyn. Neben den Bürgermeistern müssen auch die Seelsorger derjenigen Gemeinden, wo solche Kinder in Pflege oder Lehre sich befinden, darauf Bedacht seyn, daß sie von ihren Pflegeltern und

Digitized by Google

Lehrmeistern gut behandelt und zum Schul- und Religions-Unterricht gehörig angehalten werden.

§. 3.

Kranke und gebrechliche Arme.

Die armen Familien einer Gemeinde werden in der Regel durch die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger unterstützt. Diese Unterstützungen vereint mit jenen der Wohlthätigkeits-Anstalten reichen gewöhnlich zu, um die verarmten Gemeindeglieder zu erhalten. Um so sorgfältiger müssen daher die Vorstände wachen, daß die Bewohner durch keine unverschämte Bettler gebrandschatzt werden.

Die durch das Decret vom 5ten Juli 1808 autorisirte Verhaftung der bettelnden Vagabunden und die strengste Beobachtung der sub titulo „Bettelwesen" aufgestellten Vorschriften reichen hin, um die Bürger vor solchen herumziehenden Landplagern zu schirmen.

Ausser diesen gewöhnlichen Armen, welche ihre Unterstützung in ihrem Wohnort finden, giebt es indessen auch solche, deren Unglück nur durch Aufnahme in eine allgemeine Anstalt gemildert werden kann.

Welche Fälle hieher gehören und unter welchen Bedingungen Jemanden in die allgemeine Armen-Anstalt zu Frankenthal aufgenommen werden kann, ist durch die Verordnung königlicher Regierung vom 19. Oktober 1821 bestimmt. Man läßt daher diese Verordnung hienachstehend im Abdruck folgen:

„Die unterzeichnete Landesstelle hat für nothwendig erachtet die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Pfleglingen in die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal in Zukunft statt finden soll, auf folgende Weise festzusetzen:

I.

Als der höchste Stand der Bevölkerung dieser Anstalt wird die Zahl von 400 Pfleglingen mit Einschluß der Dienstboten angenommen. Ueber diese Zahl findet in der Regel keine Aufnahme statt.

Digitized by Google

II.

Zur Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt eignen sich solche Armen des Rheinkreises, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdieß in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Zusatz zu II.

Da durch diesen §. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß nicht jeder Kranke, nicht jeder Gebrechliche, obgleich er arm ist, so wenig, als das hohe Alter allein einen Anspruch zur Aufnahme in dieses Institut haben können, sondern daß dieselbe nur dann erfolgen werde, wenn die Heilung oder Linderung des Uebels nur durch eine anhaltende systematische ärztliche Behandlung und entsprechende Pflege zu bezwecken sey, so ist durch Verordnung königlicher Regierung vom 22. Oktober 1823, Intelligenzblatt Seite 1472 bestimmt worden, daß sich das beizubringende ärztliche Zeugniß darüber unzweifelhaft aussprechen müsse: ob der Zustand die ärztliche Behandlung und Pflege in einer öffentlichen Anstalt **nothwendig** erheische.

III.

Da die Pflege solcher Personen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermanglung oder Unfähigkeit, die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde, oder derselben Wohlthätigkeits-Stiftungen beruht; so kann ein Anspruch auf die Versorgungsanstalt des Kreises nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten oder bei der Gemeinde und deren Stiftungen zu suchenden Hülfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen, begründet werden.

IV.

In der Regel muß die Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramt oder königlichem Land-Commissariate nachgesucht werden; es ist jedoch

Digitized by Google

diesen Behörden gestattet, von Amtswegen einen Antrag zur Aufnahme von Blödsinnigen, Taubstummen, Blinden, Wahnsinnigen, und mit ausserordentlichen Mängeln behafteten Menschen zu machen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht giebt, oder aus polizeylichen Gründen ihre Entfernung aus der Gemeinde räthlich macht.

V.

Zu Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden:

1. Der Geburtsschein.

2. Das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden, und über den Abgang oder über die Unvermöglichkeit der gesetzlich zum Unterhalt derselben verpflichteten Verwandten;

3. Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche das aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandte zu entrichten haben;

4. Im Falle die Gemeinde ein Hospitium besitzt, die schriftliche Aeusserung der Verwaltungs-Commission über die Ursachen, warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne.

5. Das Zeugniß des königlichen Kantonsarztes über den Krankheitszustand.

6. Bei Kindern noch insbesondere der Impfschein, und

7. Bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den königlichen Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugenverhör.

Diese Belege, welche kostenfrei und weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, begleitet die Localbehörde mit ihrem Gutachten an das königliche Land-Commissariat, um von demselben der königlichen Regierung mit seinem Antrage vorgelegt zu werden.

Digitized by Google

Der Bericht der Lokalbehörde soll die Familienverhältnisse und alle in den Belegen etwa nicht enthaltenen weiteren Thatsachen und Umstände einfach und getreu und ohne Einmischung der nicht selten irreleitenden Ausdrücke des persönlichen Gefühls darstellen.

VI.

Die Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt wird von der königlichen Regierung entweder unbeschränkt, oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die königliche Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die königliche Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahms-Bewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die königliche Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

VII.

Diejenigen Armen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahms-Bewilligung binnen 6 Wochen vom Tage der Entschließung an gerechnet, ohne erhebliche und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in die Anstalt ohne weitere Regierungs-Bewilligung nicht aufgenommen werden.

Die Lokal-Behörden sind für die rechtzeitige Mittheilung der Aufnahmsbewilligung und für die aus einer verspäteten Verfügung entstehenden Folgen verantwortlich.

VIII.

Vaganten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten

Digitized by Google

werden müssen, können in der allgemeinen Armenanstalt gleichfalls aufgenommen werden, wofern hinsichtlich ihrer Erwerbs-Unfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; ausserdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben."

Mit dieser allgemeinen Armenanstalt hat königliche Regierung durch Verordnung vom 2. November 1825, Intelligenzblatt 1174, auch ein Unterrichts-Institut für Taubstumme in Verbindung gesetzt, damit Unglückliche dieser Art, welche ohnehin wegen Armuth Anspruch auf Aufnahme ins Armenhaus haben, auch die Wohlthat des Unterrichts genießen mögen.

Wiewohl nun die Regierung diese Einrichtung zunächst für die taubstummen Pfleglinge der Armen-Anstalt beabsichtigte, so verbindet sie doch damit zugleich den Zweck, daß vermögenden Eltern taubstummer Kinder im Rheinkreise, eine schickliche und minder kostspielige Gelegenheit verschafft werde, diese ihre Kinder an dem Unterrichte Antheil nehmen zu lassen.

Nicht minder lag es in der Absicht der Regierung durch Errichtung dieses Instituts eine praktische Lehranstalt zu gründen, an welcher fähige Schul-Candidaten für diese Art des Unterrichts sich bilden mögen, um denselben immer weiter zu verbreiten.

Ueber die Aufnahme gelten nach der angezogenen Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Die Aufnahme armer Taubstummen richtet sich nach den über Aufnahme von Pfleglingen in die allgemeine Armen-Anstalt überhaupt bestehenden Vorschriften.

2. In soferne vermögende Eltern taubstummer Kinder, diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung bei der unterzeichneten Stelle nachzusuchen, und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen:

a. Daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden, natürlichen Verstandes gebe;

Digitized by Google

b. Daß er auſſer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem andern, dem Unterrichte hinderlichen Gebrechen, leide;

c. Daß er ſich in dem Alter zwiſchen 8 und 14 Jahren befinde; die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu ſorgen, und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Kaſſe der allgemeinen Armenanſtalt zu entrichten.

3. Schulamts-Candidaten, welche den Unterricht zu ihrer Ausbildung als Lehrer von Taubſtummen benützen wollen, haben um die dießfallſige Zulaſſung hierorts gleichfalls nachzuſuchen.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

A.

	Seite
Abwesenheit der Bürgermeister.	3
„ „ der Adjunkten.	3
Abentheurer.	28
Ablösungen der Grundzinsen.	206
Adjunkten, interimistische.	3
„ „ deren Delegation.	3 u. 12
„ „ deren Auszeichnung und Rechte.	5
„ „ sie können in Polizeisachen für sich handeln.	6
„ „ Wahl und Dauer der Amtsverrichtungen derselben und deren Besoldung.	9
Akkorde. Ueber Fabrikation von Holz.	205
Akkorde. Muster zur Abschließung eines Akkordes.	253
Aemter, deren Ausübung durch Bürgermeister.	4. §. 8.
Arbeiter. Verbindungen derselben.	115 u. 138
Arrestationen.	28
Armenpflege. Deren Vorstände.	4. §. 6.

Digitized by Google

Seite

Armensachen. 333
Arme, Kranke und Gebrechliche. Deren Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt. 337
Sie werden von den Geistlichen unentgeldlich beerdiget. 264
Aernte. Bestimmung des Anfangs derselben. 139
Aerzte. 77
Ausfertigungen von Urkunden. Gebühren für dieselben. . . . . 13 u. 14
Auslagen der Gemeindevorsteher. . . 9
Ausländer. Deren Naturalisation. . . 24
Auswanderungen. . . . 25 u. 26

B.

Bäche. 196
Baumpflanzungen. . . 130 u. 190 bis 192
Bauholz. Formalitäten wegen Abgabe desselben. 205
Beerdigungen. 15
Befreiungen der Conscribirten von der wirklichen Einreihung. . . . 145
Begräbnißplätze. . . . 79 bis 82
„ „ Deren Abtheilung. . . 319
Belustigungen. 28
Bettler. Aufsicht auf dieselben. . . 33
Beutelschneider. 28
Bevölkerung. 24
Bilder, verführerische. . . . 28
Bischöfe. Deren Wohnungen. . . 283
Blitz. Behandlung der vom Blitz erschlagenen Menschen. 103
Brandassekuranz. . . . 50 u. 51
Büdget der Gemeinden. Deren Abfassung. 214

Digitized by Google

Seite

Budget, Muster eines Berathschlagungsprotokolles über dasselbe. . . . 249
„ „ der Kirchenfabriken. . . 276
„ „ der protestantischen Kirchen. . 297
Büreau der Kirchenpfleger. Bildung desselben. 268
„ „ „ Sitzungen desselben. 269
„ „ „ Funktionen desselben. 270
Bürgereinzuggeld. 25
Bürgermeister. Natur und Umfang der Amtszuständigkeit derselben im Allgemeinen. . 1
„ Deren Funktionen in Bezug auf allgemeine Verwaltung. . 1
„ Deren Funktionen in Bezug auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums. . . . 2
„ Sie sind Verwalter des Gemeinde-Vermögens. . . . 3
„ Deren Funktionen als Civilstands- und gerichtliche Polizeibeamte. 3
„ Deren Funktionen in Bezug auf Wohlthätigkeit. . . . 4
„ Deren Verhältniß zu den Gerichts- und Verwaltungsbehörden. . 4
„ Deren Auszeichnungen und Rechte. 5
„ Wahl und Dauer der Amtsverrichtungen derselben und deren Besoldung. 9
„ Gegenständedes täglichen Wirkungs-
„ kreises derselben. 28 bis 34. u. 59 bis 96
„ Deren Verbindlichkeit, Verbrechen u. Vergehen zu konstatiren. . 53

Digitized by Google

C.

Seite

Civilstandsregister. Die Führung derselben liegt den Bürgermeistern ob. . 3
„ Instruktion über die Führung derselben. . . 12 bis 24
Conscribirte, Ausgewanderte. . . 143
freiwillig zum Militär gegangene. 144
welche in andern Bezirken wohnen. 149
Verschiedene Gebrechen derselben werden durch Zeugen konstatirt. 144 u. 145
Deren vorläufige Befreiung. 145
Deren Zurückstellung an das Ende der Reserve. . . . 146
„ Deren Befreiung wegen Verehelichung und Ansäßigmachung. . 150
Befreite. Einsendung der Entlassungstaxe. . . . 153
Widerspenstige. . . 155
Sie dürfen Ersatzmänner einstellen. 152
Culten. Deren Polizei. . . . 262
Cultusstiftungen der Protestanten. Deren Verwaltung. . . . 295
„ der Katholicken. . . 265

D.

Delegation. Der Adjunkt kann zu Führung der Civilstandsregister delegirt werden. 3
Diäten der Gemeinde-Vorsteher. . . 9
Diensthölzer. 225
Drohungen gegen Gemeinde-Vorsteher. 5 §. 2

Digitized by Google

E.

Seite

Einnehmer. 10
„ Deren Obliegenheiten in Hinsicht auf Verrechnnng der Gemeinde-Einkünfte. . . 225 bis
„ Deren Remisen. . . 230
„ Der protestantischen Kirchen. 301
Einkünfte der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen. Deren Eintreibung, Niederschlagung und Auszahlung der eingegangenen. . . . 211
„ Deren Verwendung und Verrechnung. 213
Entlassungs-Taxen befreiter Conscribirten. 153
Epidemien. . . . . 82 bis 85
Epilepsie. Behandlung der hievon befallenen Menschen. 180
Erbzinsen-Ablösung und Renovation derselben. 206
Erfrorne. Deren Behandlung. . . 100
Erhangene. Deren Behandlung. . . 101
Erndte. Bestimmung des Anfangs derselben. 139
Ersatzmänner von Conscribirten. Einstellung derselben. 152
Erschlagene vom Blitz. Deren Behandlung. 103
Erstickte. Deren Behandlung. . . 101
Ertrunkene. Deren Behandlung. . . 98
Erwürgte. Deren Behandlung. . . 101

F.

Fabricken. Deren Polizei. . . . 115
Fabrickgüter. Deren Verwaltung. . . 278
Fabrickrath. Bildung desselben. . . 265

Digitized by Google

Seite

Fabrickrath. Sitzungen desselben. . . 267
„ Funktionen desselben. . . 267
Fallende Sucht. 108
Feldeigenthum. 126
Felder. Maßregeln um die Bebauung derselben zu sichern. 138
Feldmäuse. Deren Vertilgung. . . 134
Feldpolizei. 118
Feldschützen. Deren Anstellung und Besoldung. 11
„ Dienst S. 32 u. S. 33 §. 4.
„ Eigenschaften. . . 119
„ Wahl. . . . 119
„ Ernennung. . . 119
„ Beeidigung. . . 119
„ Gehalt. . . . 120
„ Vertheilung des Gehalts derselben. 241
Waffen derselben. . . . 120
Auszeichnungen derselben. . 120
Stellen, welche dieselben bekleiden dürfen. 120
Gewerbe, welche dieselben nicht treiben dürfen. . . . 120
Deren Dienstzeit. . . 121
Deren Funktionen im Allgemeinen. 121
Deren Funktionen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. 122
Deren Funktionen als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei. . 122
Sie können Forstfrevel konstatiren. 128
Sie haben die Aufsicht auf die Straßen und Wege zu führen. . 128

Digitized by Google

Seite

Feldschützen. Desgleichen auf die Baumpflanzungen. 130
Sie haben die Uebertretungen der Straßenpolizei zu konstatiren. 171
Feuersbrünste. Maßregeln dagegen. . 47
Findelkinder. Deren Versorgung. . . 335
Fischereien. 131
Fleisch. Maßregeln gegen den Verkauf des ungesunden Fleisches, und Notizen zum Entwurf einer Fleischbeschau-Ordnung. . 70
Flüsse. 193
Förster. Deren Austellung und Besoldung. 19
„ „ Dienst. . . . 32
Freizügigkeit der Inländer . . . 26
Fremde. Deren Naturalisation. . . 24
„ Ueberwachung derselben. . . 32
Früchte. 201
Fuhrleute. . . . . 38 §. 7
Fuhrwesenpolizei. 173

G.

Gabholz. Zu beobachtende Vorschriften vor der Vertheilung . . . 204
Muster zu einem Vertheilungsakte 261
Gebäude. Deren Demolirung . . 29
Deren Aufführung an Straßen . 172
„ „ „ Waldungen 206
Gebissene von wüthenden Hunden. Deren Behandlung . . . 105
Gebrechen von Conscribirten . . 144
Geburtsurkunden 16

Digitized by Google

Seite

Gemeinderäthe. Deren Wirkungskreis . 7
Wahl und Dauer der Amts-Verrichtungen derselben, und deren Besoldung . . 9
Gemeindeschreiber. Deren Anstellung und Besoldung . . 10
Schullehrer können nur unter Bedingungen als solche angestellt werden . . 324
Gemeindediener. Anstellung und Besoldung derselben . . . 11
Gemeindewege. Deren Herstellung und Unterhaltung . . 179
Gemeindewaldungen . . . 203
Gemeindegüter. Erwerbung und Veräußerung derselben . . 196
Vertheilung derselben . 198
Verpachtungen derselben . 200
Gemeindegefälle. Deren Eintreibung und Niederschlagung . . 211
Deren Verwendung und Verrechnung . . 213
Gemeinden. Deren Verpflichtungen in Hinsicht des Gottesdienstes . 290
Gensd'armerie. Die Bürgermeister können sie requiriren . 5. §. 2 u. S. 29 u. 30
Geräthschaften der Gemeinden u. Stiftungen 201
Gesundheitspolizei 59
Getränke. Maßregeln gegen Verfälschung derselben 74
Getreide. Maßregeln zur Garantie guter Getreide 74

Digitized by Google

Seite
Getreide-Verkehr mit demselben . . 114
Gewehrpässe und Verbot Gewehre zu tragen 32
Gewerbe. Um deren Betrieb die Erlaubniß der höhern Verwaltungsstellen nachzusuchen ist . . . 109
Gift. Verkauf desselben . . S. 76. §. 6
Behandlung vergifteter Menschen 106
Grundzinsen 206
Güter der Kirchenfabriken . . . 278

H.

Hamster. Deren Vertilgung . S. 134. §. 2
Handel und Industrie . . . 109
den Betrieb durch Juden 111
Handwerksgesellen. Dieselben müssen mit Wanderbücher versehen seyn 116
Haußiren 112
Hausuntersuchungen . . S. 54. §. 12
Hebammen. Deren Wahl, Anstellung und Besoldung. . . . 77
Hebgebühren der Einehmer . . . 230
Herbst. Anfang desselben . . . 139
Heuärnte. Anfang derselben . . 139
Heurathen 21
Hochzeiten. Das Schießen dabei ist verboten S. 48 N. 5
Holzschläge. . . . . 201 u. 203
Holzversteigerungen. . . . 204
Holzmacherakkorde. . . . 205
Hunde, tolle. Aufsicht auf dieselben, und Kennzeichen der Wuth. . . 39
„ Deren Biß und Behandlung der gebissenen Menschen. . . 105

Digitized by Google

J.

Seite
Jagden. . . . . S. 32. 130 u. 259
Jahrmärkte. 112
Impfungen. 85
Industrie und Handel. 109
» » » Den Betrieb durch Juden. 111
Inuländer. Deren Freizügigkeit. . . 26
Insultationen der Vorstände. . S. 5. §. 2.
Israeliten. Betrieb des Handels durch dieselben. 111
» Deren Verhältniß in Beziehung auf Cultus und Unterricht. . . 311

K.

Kanäle. 193
Kapitalien. Deren Ausleihung. . . 208
Kapläne. Deren Anstellung und Gehalt. 274
Kathedralkirchen. 293
Kinder, uneheliche. 16
» verlassene. 336
Anerkennung: der natürlichen durch nachfolgende Ehe. . . . 23
Behandlung neugeborner, todtscheinender. 104
Erstickte im Bette. . . . 105
Kindtaufen. Das Schießen dabei ist verboten. S. 48. N. 5.
Kirchen. Allgemeine Regeln für dieselben. 316
Kirchenfabricken. Verwaltung derselben. . 265
» Deren Einkünfte. . . 272
Verpflichtungen derselben. . 273
Deren Budgets. . . 276
Kirchenfeste. 318
Kirchengefälle. Deren Eintreibung und Niederschlagung. 211

Digitized by Google

Seite

Kirchhöfe. Deren Anlegung ꝛc. . . 79
„ Deren Abtheilung. . . 319
Kirchenvermögen. Dessen Verwaltung. . 264
Allgemeine Bestimmungen hierüber. . . . 302
Kornwürmer. Deren Vertilgung. . . 134
Kostenverzeichnisse. Muster zur Fertigung derselben. 252
Krankheiten, ansteckende. 82

L.

Lebensmittel. Maßregeln gegen den Verkauf ungesunder. 70
Leblosscheinende von einem Falle. Deren Behandlung. 104
Lehrverträge für militärische Weisenknaben. 158
„ für verlassene Kinder. . . 336
Leichenhöfe. 319
Luft. Maßregeln zur Erhaltung einer gesunden. 59
Lumpenhandel. 114

M.

Manufakturen. Deren Polizei. . . 115
Maas und Gewicht. 117
Maulwürfe. Deren Vertilgung. . . 134
Maulwurfsfänger. Vertheilung deren Lohn. 242
Mäuse. Deren Vertilgung. . . . 134
Medicamente. 75
Militärconscription. Fertigung der Conscriptionslisten überhaupt. . 140
Fertigung der Spezialconscriptionslisten. . . . 142

Digitized by Google

Seite
Militärconscription. Ausgewanderte Conscribirte. 143
„ Freiwillig zum Militär gegangene Conscribirte. . . 143
In andern Bezirken wohnende Conscribirte. . . . 144
Vorläufige Befreiungen. . 145
Zurückstellungen an das Ende der Reserve. . . . 146
Definitive Befreiungen. . 150
Ersatzmänner. . . . 152
Entlassungs-Taxen. . . 153
Widerspenstige Conscribirte. 155
Militärpensionisten. Von ihrem Absterben ist Anzeige zu machen. . 15 u. 157
Instruirung der Pensionsgesuche der Wittwen und Waisen derselben. . . . 158
Deren Gesuche wegen Fortbezug der Pension. . . . 157
Mindersteigerungen. Muster eines Mindersteigerungsaktes. 254
Mobilien. Versteigerung derselben. . . 201

N.

Nachtwächter. Anstellung und Besoldung derselben. 11
Naturalisation von Fremden. . . . 24
Neubauten. 176

O.

Oppositionen gegen Heurathen. . . . 23
Ordnung, öffentliche. 28

Digitized by Google

P.

Seite

Päſſe. 30
Patente der Handel treibenden Juden. . 111
Penſionäre. . . . . 15 u. 157
Pfarreien, vakante, proteſtantiſche. . . 308
„ „ katholiſche. . . 309
Pfarrhäuſer. Unterhaltung derſelben. . 275
Pferde. Deren Seuchen. . . . 97
Polizei der Manufakturen, Fabricken und Werkſtätten. 115
„ über Maß und Gewicht. . . 117
des Fuhrweſens. . . . 173
der Culten. 262

Q.

Quakſalber. 76

R.

Raupen. Deren Vertilgung. . . 133
Rebſticher. Deren Vertilgung. . . . 137
Rechnungen. Beſtimmungen bei der Abhör derſelben. . . S. 225 bis
Muſter eines Abhörprotokolles. 250
Der Kirchenfabricken. . . 284
Der proteſtantiſchen Kirchen. . 298
Rechner der proteſtantiſchen Kirchen. . . 301
Reinlichkeit. 60
Reiſepäſſe. 30
Remiſen der Einnehmer. . . . 230
Renovationen der Urkunden über Grundzinſen. 208
Renten. Ablöſung derſelben. . . 206

Digitized by Google

Seite

Reparationen der Fabrickgebäude. . . 274
Repertorien. Führung derselben. . . 202
Reservestellungsgesuche. . . . 146
Rindvieh. Seuchen desselben. . . . 87
Ruhe, öffentliche. 28

S.

Schaafe. Deren Seuchen. . . . 97
Scheintodte. Deren Behandlung. . . 98
Schenkungen an Gemeinden. . . . 240
Schießen. 48
Schlagfluß. Behandlung der hievon getroffenen Menschen. 108
Schullehrer. 10
„ Auflagen zur Ergänzung ihres Gehaltes. 242
Deren Anstellung. . . 322
„ Gehalt. . . . 322
Sie dürfen gewisse Geschäfte nicht treiben, und nur unter Bedingungen Gemeindeschreiber seyn. . . 324
Schulkandidaten. Deren Zulassung zum Taubstummen-Unterricht in Frankenthal. 342
Schulwesen. 320
Schutzpocken-Impfung. . . . 85
Seminarien. 293
Sicherheitsgarden. Deren Anstellung und Besoldung. . . 11 u. 55
„ Deren Dienst. . 32, 33 u. 54

Digitized by Google

Seite

Sicherheit, öffentliche. 28
Siegelanlegungen. 16
Soldaten, pensionirte. Deren Verhältniß zur Obrigkeit. . . . 157
Beurlaubte. . . . 161
Steuern, direkte. Zusätze zur instruktiven Verordnung über das Steuerwesen. . 162
Stiftungen des katholischen Cultus. Deren Verwaltung. 265
Stiftungsgefälle. Deren Eintreibung und Niederschlagung. 211
Sträflinge. Ueberwachung derselben. . 32
Straßen und Wege. 128
Strassenwesen, großes. . . . 171
kleines. . . . 173

T.

Taubstumme. Deren Aufnahme in die Armenanstalt und Theilnahme an dem Unterricht für Taubstumme. 341
Thiere, böse und gefährliche. Maßregeln gegen das freie Herumlaufen derselben. . . 38
„ dem Ackerbau schädliche. . . 133
„ dem Weinbau schädliche. . . 137
Trauungen durch Geistliche. . . . 15
Todte. Transport derselben. . . . 317
Todesfälle der öffentlichen Depositäre, der Eltern von Minderjährigen ꝛc. sind dem Friedensgerichte anzuzeigen. . . . 15

Digitized by Google

U.

Seite

Ueberschwemmungen. Maßregeln dagegen. 52
Umlagen der Gemeinden. . . . 241
Unglücksfälle verschiedener Art. Verhütung derselben. 45
Unteroffiziere, pensionirte. Deren Verhältniß zur Obrigkeit. 157
Urkunden. Deren Erneuerung. . . 208

V.

Vagabunden. Aufsicht auf dieselben. . 33
Verbindungen von Handwerkern und Arbeitern. 115
von Feldeigenthümern und Arbeitsleuten. . . . 138
Verbrechen und Vergehen. . . . 53
Verkäufe und Versteigerungen. . . 201
Muster zu einem Verkaufsprotokoll. 260
Verpachtungen von Gemeindegütern. . 200
Muster eines Verpachtungsaktes und Pachtbedingungen. . . . 260
Vertheilungen von Gemeindegütern. . . 198
von Gabholz. . . . 204
Verstorbene. Kirchendienst für dieselben in der Kirche. 317
Viehseuchen. a des Rindviehes. . . 87
b der Schafe. . . . 97
c der Pferde. . . . 97
Volksschulen. Deren Vorstände. S. 4. §. 6.

W.

Wahnsinnige. 37

Digitized by Google

Seite
Waisenknaben, militärische. 158
Waisenkinder. 336
Waldungen. Administration der Gemeindewaldungen. 203
Wanderbücher. Deren Ausfertigung. . 116
Wasser. Maßregeln zur Erhaltung eines guten. 64
Wasserleitungen. 193
Wasserscheu. 39
Wechselbücher. 163
Wege und Straßen. Die Feldschützen haben die Aufsicht auf dieselben. . 128
Deren Herstellung und Unterhaltung. . . . 179
Weinlese. Bestimmung des Anfangs derselben. 139
Weinstich. Bedingungen, die in die Verpachtungsakten aufzunehmen sind. 258
Werkstätten. Deren Polizei. . . . 115
Widersetzlichkeiten. 29
Wiesenwässerer. 242
Wirthshäuser. 29
Wittwen und Waisen pensionirter Soldaten. 158
Wohlthätigkeitsanstalten. Deren Vorsteher. S. 4. §. 6.
Wohlverhaltungszeugnisse. . . . 34

Z.

Zahlbefehle. Muster hiezu. . . . 251
Zahlungen. Erforderniße zur Gültigkeit derselben. 230
Zielvieh. 242

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google